

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Untersuchung/Eichung](#) › [Beförderung gefährlicher Güter](#) › [GGVSEB](#) › [RSEB](#)

Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt ([GGVSEB](#)) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut - [RSEB](#))

vom 29. August 2023 ([VkBl.](#) 2023 Seite 515)

Bonn, den 29. August 2023

[G](#) 26/3642.71/2023-3

Hiermit gebe ich die Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen - RSEB - bekannt. Diese Richtlinien berücksichtigen

- die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2023 ([BGBl.](#) I Nummer 227),
- die Gefahrgutbeauftragtenverordnung ([GbV](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I Seite 304), geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2023 (BGBl. I Nummer 174),
- die Gefahrgut-Ausnahmeverordnung ([GGAV](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I Seite 229), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2023 (BGBl. I Nummer 174) und
- die Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung ([ODV](#)) vom 29. November 2011 (BGBl. I Seite 2349), die zuletzt durch Artikel 491 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Seite 1474) geändert worden ist.

Gleichzeitig hebe ich die Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut - RSEB - vom 15. April 2021 ([VkBl.](#) 2021 Seite 375) auf.

Die neuen Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut wurden gemeinsam mit den zuständigen obersten Landesbehörden ausgearbeitet und sollen als deren allgemeine Verwaltungsvorschriften eingeführt werden, um eine einheitliche Durchführung der gefahrgutrechtlichen Vorschriften im Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr in Deutschland zu gewährleisten.

Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Im Auftrag

Gundula Schwan

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut (RSEB)

Die Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut erläutern

Abschnitt I: Erläuterungen zur GGVSEB

Abschnitt II:

Abschnitt III: Erläuterungen zum [ADR/RID/ADN](#)

Anlagenverzeichnis

Download Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut (RSEB)

Stand: 29. August 2023

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Untersuchung/Eichung](#) › [Beförderung gefährlicher Güter](#) › [GGVSEB](#) › [RSEB](#)
› [Erläuterungen](#)

Erläuterungen

Die Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut erläutern

in Abschnitt I:

- die [GGVSEB](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2023 ([BGBl. I Nummer 227](#)),

in Abschnitt II A:

- die [GbV](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 ([BGBl. I Seite 304](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2023 ([BGBl. I Nummer 174](#)),

in Abschnitt II B:

- die [GGAV](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 ([BGBl. I Seite 229](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2023 ([BGBl. I Nummer 174](#)),

i

- die [ODV](#) vom 29. November 2011 ([BGBl. I Seite 2349](#)), die zuletzt durch Artikel 491 der Verordnung vom 31. August 2015 ([BGBl. I Seite 1474](#)) geändert worden ist,

in Abschnitt III:

- das [ADR](#) in der Fassung der 29. ADR-Änderungsverordnung vom 22. November 2022 ([BGBl. 2022 II Seite 601](#)),
- das [RID](#) in der Fassung der 23. RID-Änderungsverordnung vom 03. November 2022 ([BGBl. 2022 II Seite 555](#)) und
- das [ADN](#) in der Fassung der 9. ADN-Änderungsverordnung vom 14. Dezember 2022 ([BGBl. 2022 II Seite 690](#)).

Wird in den folgenden Erläuterungen Teil, Kapitel, Abschnitt, Unterabschnitt oder Absatz ohne den Zusatz ADR/RID/ADN angegeben, bezieht sich die Erläuterung immer auf das ADR/RID/ADN.

Stand: 29. August 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Untersuchung/Eichung](#) › [Beförderung gefährlicher Güter](#) › [GGVSEB](#) › [RSEB](#)
› [Abschnitt I](#)

Abschnitt I - Erläuterungen zur GGVSEB

Zu § 1 Geltungsbereich

1.1

Die GGVSEB gilt nicht bei Beförderungen innerhalb eines Betriebes oder mehrerer verbundener Betriebsgelände (Industriepark), sofern es sich um ein abgeschlossenes und mit Zugangskontrollen versehenes Gelände mit einheitlicher Nutzerordnung handelt.

1.2

Nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 und 2 der GGVSEB gilt für innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderungen auch die Anlage 3 der GGVSEB. Bei Beförderungen aus dem Ausland nach Deutschland gelten davon abweichend jedoch die von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes nach Abschnitt 7.3.3 Sondervorschrift VC 3 ADR/RID festgelegten Normen.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

2.1

In diese Verordnung wurden keine Begriffsbestimmungen aufgenommen, die bereits wortgleich im ADR/RID/ADN enthalten sind. Aufgenommen wurden nur Begriffe, die im Rahmen dieser Verordnung erweitert oder eingeschränkt werden. Außerdem wurden Abkürzungen aufgenommen, um diese in der Verordnung weiter zu verwenden.

2.2

Zu den in Nummer 4 genannten Verpackungen gehören auch Druckgefäße und Bergungsverpackungen bzw. Bergungsgroßverpackungen. Zu den Versandstücken in Nummer 5 gehören auch unverpackte Gegenstände nach Unterabschnitt 4.1.3.8 ADR/RID.

2.3.S

Die in Nummer 6 festgelegte bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit bemisst sich nach § 30a StVZO und wird gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 5 FZV im Feld T der Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragen. Bauliche Veränderungen am Fahrzeug, die eine Veränderung der Höchstgeschwindigkeit bewirken, führen zu einer Anpassung der Angabe im Feld T.

2.4.B

Die Begriffsbestimmung für gefährliche Güter in Nummer 7 schließt für die Binnenschifffahrt auch die Tabelle C des ADN ein. Nur so kann Rechtssicherheit für die Verwendung von Tankschiffen erreicht werden.

2.5.S

Ein Tunnel im Sinne des Kapitels 1.9 ADR ist ein Bauwerk im Sinne der Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT) Ausgabe 2006 (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nummer 10/2006 vom 27.04.2006, veröffentlicht im VkBl. 2006 Heft 10 Seite 471); in der jeweils gültigen Fassung.

Zu § 3 Zulassung zur Beförderung

3.1

Auskünfte darüber, welche Vorschriften im Einzelfall anzuwenden sind, kann eine Behörde nur erteilen, wenn für das betreffende Gut die UN-Nummer oder die offizielle Benennung für die Beförderung nach Abschnitt 3.1.2 bekannt ist. Ist diese Benennung des Gutes unbekannt und sind die notwendigen Angaben auch nicht vom Hersteller zu erhalten, so können Anfragen zur Klassifizierung an geeignete Stellen (z. B. für die Klassen 1, 2, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1 und 5.2 an die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) gerichtet werden. Für die Anfrage wird das Formblatt nach **Anlage 1** der RSEB empfohlen. Anfragen zu Klassifizierungen können auch gerichtet werden an die Sicherheitsbehörden und -organisationen in der Anlage 1 der "Geschäftsordnung für den Gefahrgut-Verkehrs-Beirat" vom 01. Mai 2020, veröffentlicht im VkB. 2020 Heft 6 Seite 187.

Zu § 4 Allgemeine Sicherheitspflichten

4.1
Ob und mit welchen Auswirkungen die Sicherheit der Beförderung beeinträchtigt ist, ist unter Berücksichtigung der Kriterien der Gefahrenkategorien nach der Anlage 3 zur GGKontrollIV zu prüfen.

Zu § 5 Ausnahmen

5.1
Für den Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 5 der GGVSEB wird das Formblatt nach **Anlage 1** der RSEB empfohlen.

5.2
Nach § 5 der GGVSEB sind Ausnahmen vom ADR/RID/ADN nur möglich, wenn diese nach der RL 2008/68/EG zulässig sind. Ausnahmen nach Artikel 6 Absatz 2 müssen zuvor das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 2 oder 4 durchlaufen. Das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie ist nicht erforderlich für zeitlich zu begrenzende Einzelgenehmigungen nach Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie sowie für Genehmigungen nach den zusätzlichen Übergangsbestimmungen gemäß Anhang I.2, II.2 und III.2. Den Wortlaut des Artikels 6 der RL 2008/68/EG enthält die **Anlage 2** der RSEB.

5.3
Verfahren zur Meldung von Ausnahmen der Länder, des EBA und der GDWS an das BMDV und deren Weiterleitung an die Europäische Kommission (KOM) gemäß Artikel 6 Absatz 2 oder 4 der Richtlinie 2008/68/EG:

(1) Die Zuordnung von Ausnahmesachverhalten nach § 5 der GGVSEB zu Artikel 6 Absatz 2 erfolgt zunächst durch die für die Ausnahmen zuständigen Behörden. Diese erstellen bei der beabsichtigten Erteilung einer Ausnahme deren Entwurf zur Vorlage bei der KOM (Vorgaben siehe (5)).

(2) Die Entwürfe für Ausnahmen nach Artikel 6 Absatz 2 sind dem BMDV zuzuleiten. Das BMDV leitet die Entwürfe kurzfristig der KOM zur Durchführung des Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 2 der RL 2008/68/EG zu. Die Ausnahmebehörden werden vom BMDV von der Übersendung an die KOM unterrichtet. Sofern als zuständige Behörde eines Landes nicht die oberste Landesbehörde tätig wird, erfolgt die Zuleitung und Unterrichtung über diese.

(3) Das BMDV sieht von der Meldung eines Ausnahmesachverhaltes im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land/dem EBA/der GDWS ab, wenn der Ausnahmesachverhalt bereits von der KOM beurteilt und für Deutschland akzeptiert worden ist. Danach kann die Ausnahme im Rahmen der 6-Jahresfrist erteilt werden. Der maximale Gültigkeitszeitraum ergibt sich aus den Anhängen I bis III zur RL 2008/68/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(4) Das BMDV teilt dem jeweiligen Land/dem EBA/der GDWS die Beratungsergebnisse der KOM mit. Die Ergebnisse der KOM-Beratungen sind von den Ländern/dem EBA/der GDWS entsprechend umzusetzen. Nur bei einer zustimmenden Entscheidung der KOM darf eine Ausnahme erteilt werden, fehlt es an dieser positiven KOM-Entscheidung, so scheidet die Erteilung der Ausnahme aus Zulässigkeitsgesichtspunkten aus. Darauf ist in der Mitteilung des Landes/des EBA/der GDWS an den Antragsteller hinzuweisen.

(5) Die Ausnahmesachverhalte für die Meldungen an die KOM sollen folgende Angaben enthalten:

1. Angabe der zuständigen Behörde und Kurzbezeichnung des Ausnahmesachverhalts.
2. Angabe der Fundstellen, von denen in dem Ausnahmesachverhalt abgewichen wird.

3. Angabe "DE" für Deutschland und Angabe des Landes/der Länder/des EBA/der GDWS in Klammern, die diesen Ausnahmesachverhalt zulassen wollen.
4. Angabe des Artikels 6 Absatz 2 der RL 2008/68/EG, auf den sich der Ausnahmesachverhalt stützt.
5. Prägnante Darstellung des Regelungszieles sowie wesentliche Auflagen, mit denen eine adäquate Sicherheit gegenüber den Vorschriften des ADR/RID/ADN erreicht wird. Diese Beschreibung soll der KOM die Beurteilung der Konformität des Ausnahmesachverhaltes mit den Richtlinien ermöglichen.

Diese Mindestangaben sollen auch für die Ausformulierung der Ausnahmeentscheidungen nach Artikel 6 Absatz 5 verwendet werden.

5.4
Bei der Beantragung von Ausnahmen nach Artikel 6 Absatz 2 hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob die Sicherheit nicht beeinträchtigt ist und dies ausreichend belegt ist. Sofern dies nicht der Fall ist, ist die Weiterleitung eines Ausnahmeantrags abzulehnen. Da das BMDV für den Mitgliedstaat den Antrag bei der KOM stellt, hat es zu prüfen, ob die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahme vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass die Voraussetzungen für die Weiterleitung nicht vorliegen, teilt das BMDV dies unter Angabe der Gründe der zuständigen Behörde mit.

5.5
Für **ausnahmsweise Beförderungen** nach Artikel 6 Absatz 5 der RL 2008/68/EG können Ausnahmen durch die Länder/das EBA/die GDWS ohne Beteiligung der KOM zugelassen werden. Bei der Erteilung dieser Ausnahmen sind die nachfolgenden Voraussetzungen des Artikels 6 Absatz 5 zu beachten:

1. Ausnahmen dürfen nur ausnahmsweise erteilt werden, dies bedeutet, dass keine Vielzahl nicht bestimmbarer Transporte im Rahmen einer Einzelausnahme genehmigt werden können.
2. In der Regel ist das Fortbestehen der Sicherheit gutachterlich zu belegen.
3. Unter anderen Bedingungen bedeutet, dass die Vorschrift, von der abgewichen wird, benannt und die "anderen Bedingungen" festgelegt werden.
4. Der Transportvorgang und seine Umstände müssen klar beschrieben werden. Gegebenenfalls können mehrere einzelne Beförderungsvorgänge zur Erledigung einer Transportaufgabe erlaubt werden.
5. Der Zeitraum, in dem die Transportvorgänge auf Grund der Einzelgenehmigung erfolgen, ist festzulegen.
6. Einzelgenehmigung bedeutet, dass es sich um einen oder mehrere namentlich genannte Adressaten und einen beschriebenen Vorgang handelt. Dies schließt jedoch nicht aus, dass der Adressat weitere Unternehmen/Beteiligte zur Abarbeitung der einzelnen Beförderungsvorgänge beschäftigt.

5.6.S
Ausnahmen dürfen auch für Fahrzeuge erteilt werden, die unter den Begriff "Fahrzeuge" der GGVSEB nicht jedoch unter den Begriff "Fahrzeuge" der RL 2008/68/EG fallen. Bei diesbezüglichen Ausnahmen gelten die vorgenannten Beschränkungen nicht, allerdings ist auch die gleichwertige Sicherheit nachzuweisen.

5.7
Nach § 5 Absatz 4 Satz 1 der GGVSEB hat der Antragsteller bei Abweichungen vom ADR/RID/ADN in der Regel ein Sachverständigengutachten vorzulegen. In dem Gutachten sind das jeweilige Gefahrenpotenzial sowie die zur Herabminderung dieser Gefahren notwendigen Sicherheitsvorkehrungen exakt und nachprüfbar darzulegen. Es müssen alle maßgeblichen Daten und Fakten für eine sachgerechte Entscheidung über die Zulassung zum Transport vorgelegt werden. Es bleibt dem Antragsteller überlassen, welche Sachverständige er für geeignet hält, sein Anliegen mit Sachwissen zu vertreten.

Folgende Sachverständige kommen insbesondere in Betracht:

- a. Für gefährliche Stoffe und Gegenstände sowie für die Kennzeichnung von Versandstücken mit gefährlichen Gütern: Chemische und physikalische Untersuchungsstellen (z. B. wissenschaftliche Institute), anerkannte Chemiker/Physiker.

b. Für Verpackungen (einschließlich Zusammenpacken und Zusammenladen):

Materialprüfstellen (z. B. Materialprüfämter, TÜV).

c. Für Kraftfahrzeuge und deren Ausrüstung:

Sachverständige und Technische Dienste nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB, berechnete Personen nach § 14 Absatz 5 der GGVSEB sowie von einer IHK öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige.

d. Für Gefäße zur Beförderung von Gasen, für Kesselwagen, Tanks (Tankfahrzeuge, Aufsatztanks, Elemente von Batterie-Fahrzeugen, Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks, MEGC) und deren Ausrüstung:

Benannte Stellen nach § 16 der ODV sowie für Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks, MEGC und deren Ausrüstung: auch anerkannte Prüfstellen nach § 9 der GGVSEB.

e. Für ortsbewegliche Druckgeräte:

Benannte Stellen nach § 16 der ODV.

f. Für Binnenschiffe und deren Ausrüstung:

Von der GDWS anerkannte Sachverständige und anerkannte Klassifikationsgesellschaften sowie von einer IHK öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige.

5.8

Für die Bundeswehr und ausländische Streitkräfte bestimmt das Bundesministerium der Verteidigung, welche fachlich geeigneten Personen und Dienststellen gutachterliche Stellungnahmen (Gutachten im Sinne von § 5 Absatz 4 der GGVSEB) erstellen. Diese gutachterlichen Stellungnahmen sind an keine bestimmte Form gebunden. Da die RL 2008/68/EG Beförderungen durch die Streitkräfte nicht regelt, unterliegen die Ausnahmen nach § 5 Absatz 6 der GGVSEB nicht den Einschränkungen und Verfahrensvorschriften der RL 2008/68/EG.

5.9

Zuständige Behörden für Ausnahmen sind in:

Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Karlsruhe
Postfach 53 43
76035 Karlsruhe

Binnenschiffahrt:

Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 5
79083 Freiburg im Breisgau

Bayern

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen,
Bau und Verkehr
Franz-Josef-Strauß-Ring 4
80539 München

Berlin

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Puttkamerstraße 16 - 18
10958 Berlin

Brandenburg

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Henning-von-Treschkow-Straße 2 - 8
14467 Potsdam

Bremen

Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
Referat 30

Katharinenstraße 37
28195 Bremen

Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

- Polizei -
- WSP 521 -

Zentralstelle Gefahrgutüberwachung
Wilstorfer Straße 100
21073 Hamburg

Hessen

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit
Referat 610
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Niedersachsen

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Binnenschifffahrt:

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Mess- und Eichwesen (LBME) NRW
Betriebsstelle Eichamt Dortmund
Kronprinzenstraße 51
44135 Dortmund

Binnenschifffahrt:

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf

Rheinland-Pfalz

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstraße 9
55116 Mainz

Saarland

Ministerium für Umwelt, Klima, Agrar- und
Verbraucherschutz

Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken

Sachsen

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Referat 42
Hausanschrift:
Stauffenbergallee 24
01099 Dresden

Postanschrift:
Postfach 10 07 63
01077 Dresden

Sachsen-Anhalt

Ministerium für Infrastruktur und Digitales
des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 30
39011 Magdeburg

Schleswig-Holstein

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Thüringen

LANDESVERWALTUNGSAMT
Referat 520 I Verkehr
Jorge-Semprun-Platz 4
99423 Weimar

Eisenbahn-Bundesamt (EBA)

Heinemannstraße 6
53175 Bonn

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)
Am Propsthof 51
53121 Bonn

5.10

Das Verfahren nach Nummer 5.3 gilt für alle Stellen/Behörden nach § 5 der GGVSEB, außer denen in § 5 Absatz 6 der GGVSEB genannten Stellen und Behörden.

5.11

Wird die Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung nach Artikel 6 Absatz 4 der RL 2008/68/EG angestrebt, so sind die entsprechenden Anträge/Informationen vom Ausnahmeinhaber der für Ausnahmen zuständigen Behörde vorzulegen. Die Festlegungen in den Nummern 5.1 bis 5.10 gelten sinngemäß.

5.12

Sofern die Geltungsdauer einer Ausnahme am Tag der Antragstellung bereits abgelaufen ist, ist das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 2 der RL 2008/68/EG erneut zu durchlaufen.

5.13

Verfahren bei zeitweiligen Abweichungen nach Abschnitt 1.5.1:

(1) Ausnahmesachverhalte zur unmittelbaren Nutzung des technischen Fortschritts können nur noch über das BMDV eingebracht und - sofern keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen - durch Multilaterale Vereinbarungen/Multilaterale Sondervereinbarungen der Vertragsparteien/Vertragsstaaten untereinander entsprechend geregelt werden.

(2) Das BMDV prüft auf Plausibilität und bestimmt Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen. Es entscheidet, ob hinsichtlich einer sicherheitstechnischen Beurteilung die Beteiligung von Sachverständigen bzw. fachspezifischer Arbeitsgruppen des AGGB erforderlich ist.

(3) Wird der betreffende Ausnahmesachverhalt positiv in Bezug auf eine notwendige Regelwerksänderung beurteilt und ist ein internationaler Beförderungsbedarf erkennbar, initiiert das BMDV eine Multilaterale Vereinbarung/Multilaterale Sondervereinbarung.

(4) Der Regelungsinhalt einer vorgeschlagenen Vereinbarung wird von der zuständigen Behörde der Vertragspartei/des Vertragsstaates, welche/r die Initiative zu einer Vereinbarung ergreift (in D durch das BMDV), den entsprechend zuständigen Sekretariaten (UNECE/OTIF), der Europäischen Kommission sowie den übrigen Vertragsparteien/Vertragsstaaten mitgeteilt.

(5) Die Vereinbarung erhält Gültigkeit, sobald sie durch eine weitere Vertragspartei/einen weiteren Vertragsstaat unterzeichnet wird und darf danach in den Hoheitsgebieten dieser Zeichnerstaaten angewendet werden. Ihre Geltungsdauer ist auf maximal fünf Jahre begrenzt.

(6) Das BMDV unterrichtet die zuständigen Verkehrsbehörden der Länder/das EBA/das BALM/die GDWS über die Gegenzeichnung einer Multilateralen Vereinbarung/Multilateralen Sondervereinbarung und veröffentlicht die Gegenzeichnung im Verkehrsblatt.

(7) Der Regelungsinhalt sowohl vorgeschlagener als auch gegengezeichneter Multilateraler Vereinbarungen/Multilateraler Sondervereinbarungen sowie deren Zeichnerstaaten können auf den Internetseiten der jeweiligen Sekretariate (UNECE/OTIF) eingesehen werden.

Zu § 5 Absatz 3

5.14.B

Die GDWS kann für die Beförderung von Feuerwerkskörpern der Klasse 1 in Zusammenhang mit dem Abbrennen eines Feuerwerks eine Einzelausnahme nach § 5 Absatz 3 der GGVSEB erteilen, nach der Feuerwerkskörper abweichend von den Vorschriften des ADN befördert werden dürfen. Die Ausnahme muss Nebenbestimmungen enthalten, die eine diesen Vorschriften entsprechende Sicherheit gewährleisten.

Zu § 5 Absatz 6 und 7

5.15.S

Die staatlichen Kampfmittelräumdienste der Länder sowie die nach § 5 Absatz 6 und 7 der GGVSEB zuständigen Stellen können die in der **Anlage 10** enthaltenen drei Muster-Einzelausnahmen für ihre Zwecke nutzen.

Auf die in diesem Zusammenhang bestehenden Allgemeinverfügungen der BAM zu Fragen der Klassifizierung wird verwiesen:

Allgemeinverfügung zur Klassifizierung von Kampfmitteln:

<https://tes.bam.de/kampfmittel> (Externer Link)

Allgemeinverfügung zur Klassifizierung von Asservaten von Feuerwerk:

<https://tes.bam.de/asservate-feuerwerk> (Externer Link)

Zu § 6 bis 16 Zuständigkeiten

6.0

Die Zuständigkeitsregelungen der GGVSEB zur Festlegung der zuständigen Behörden/Stellen/Personen nach ADR/RID/ADN schließen auch die Übergangsvorschriften zu den angegebenen Fundstellen ein.

Zu § 8 Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

8.1

Die BAM hat zur Erläuterung ihrer Verwaltungsverfahren sogenannte Gefahrgutregeln (GGRs) auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Der Wortlaut der GGRs kann unter <https://tes.bam.de/amtliche-mitteilungen> (Externer Link) eingesehen werden.

8.2

Die Zuständigkeit der BAM für Aufgaben nach Kapitel 2.2 schließt die Zulassung ein, auf einen Gefahrzettel nach Muster 1 nach Absatz 5.2.2.1.9 Buchstabe a oder b zu verzichten, weil die Prüfungsergebnisse gezeigt haben, dass der Stoff in einer bestimmten Verpackung kein explosives Verhalten aufweist.

Zu § 12 und 13 Ergänzende Zuständigkeiten der Benannten Stellen

12.1

Diese Zuständigkeiten sind den Benannten Stellen nach § 16 der ODV zugewiesen. Benannte Stellen nach § 16 der ODV sind nur diejenigen, denen von der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) als Benennender Behörde die Befugnis zu Konformitätsbewertungen, Neubewertungen der Konformität, wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen für ortsbewegliche Druckgeräte erteilt wurde und die von der ZLS dem BMDV als solche benannt wurden.

Aufgrund des Verweises in § 13 Absatz 2 auf die Verfahren nach Abschnitt 1.8.7 ADR/RID darf für die Tätigkeiten nach § 13 Absatz 1 der GGVSEB auch ein betriebseigener Prüfdienst, der von einer solchen Benannten Stelle anerkannt und überwacht wird, im festgelegten Umfang (Unterabschnitt 6.2.2.12 oder 6.2.3.6 ADR/RID) tätig werden.

12.2

Soweit den Benannten Stellen aufgrund der §§ 12 und 13 der GGVSEB hoheitliche Aufgaben übertragen werden (beliehene Unternehmer), unterliegen sie der Aufsicht des BMDV. In Fällen unterschiedlicher Auffassungen über die Anwendung des materiellen Rechts oder von Normen kann das BMDV den Stellen entsprechende Weisungen erteilen.

Zu § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

12.3

Für die Überwachung der Herstellung (Fertigungsprüfung) von Bedienungsausrüstungen für Tanks nach Kapitel 6.7 und für Tanks nach Kapitel 6.8, die nicht die Anforderungen nach Absatz 6.8.2.3.2 Satz 9 bezüglich einer separaten Baumusterzulassung nach ADR/RID erfüllen, kann die Stelle nach § 12 der GGVSEB auch einen betriebseigenen Prüfdienst nach Unterabschnitt 1.8.7.7 ADR/RID beauftragen. Die Fertigungsprüfung ist vom Hersteller zu bescheinigen. Die Beauftragung beschränkt sich auf von der Stelle nach § 12 der GGVSEB baumustergeprüfte Bedienungsausrüstungen. Die von der Stelle nach § 12 der GGVSEB ausgestellte Baumusterprüfbescheinigung ist Grundlage für die Baumusterzulassung des Tanks (Tankkörper und Ausrüstung). Eine separate Baumusterzulassung der Bedienungsausrüstung ist nicht zulässig.

Hat der Hersteller keinen betriebseigenen Prüfdienst nach Unterabschnitt 1.8.7.7 ADR/RID eingerichtet, ist die Fertigungsprüfung der Bedienungsausrüstungen von der Stelle nach § 12 der GGVSEB durchzuführen.

Zu § 14 Besondere Zuständigkeiten im Straßenverkehr

14.1.S

Die Benennung der Sachverständigen, Personen und Stellen in § 14 Absatz 4 und 5 der GGVSEB gilt als erfolgt, soweit sie in dem Land tätig sind, von dem die Anerkennung für die Prüftätigkeit nach der StVZO bzw. dem KfSachvG erteilt wurde.

14.2.S

Die Qualifikation der Technischen Dienste nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB muss umfassende Kenntnisse zum Gesamtfahrzeug einschließen. Formell muss eine Unterschriftsberechtigung für "Gesamtfahrzeug" nicht verlangt werden, wenn entsprechende Kenntnisse durch die Anforderungen an die Erteilung der Befugnis für "Gefahrguttransporter" (Prüfungsbereich 01-07) abgedeckt sind.

Zu § 16 Besondere Zuständigkeiten in der Binnenschifffahrt

16.1.B

Handlungen oder Sachverhalte im Rahmen der Beförderung auf Binnenwasserstraßen, zu denen eine Maßnahme der zuständigen Behörde erforderlich ist, liegen dann "im Bereich der Bundeswasserstraßen", wenn sich das betroffene Schiff auf der Wasserfläche oder am Ufer einer Bundeswasserstraße nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 6 Bundeswasserstraßengesetz (**WaStrG**) in der jeweils geltenden Fassung befindet. Das schließt Teile einer Bundeswasserstraße ein, die in einen Hafen einbezogen sind, der nicht vom Bund betrieben wird, wenn die Wasserfläche des Hafens mit der Bundeswasserstraße, an der er liegt, eine natürliche Einheit bildet, sodass sich die Ufer des Hafens zugleich als Ufer der Bundeswasserstraße darstellen. Der Bundeswasserstraße nicht zuzuordnen sind diejenigen nicht bundeseigenen Verkehrs- und Umschlagshäfen, deren Hafenwasserflächen von der Bundeswasserstraße deutlich abgegrenzt sind und die bei natürlicher Betrachtungsweise ein in sich geschlossenes selbstständiges Ganzes bilden, das mit dem Gewässer nur durch eine Zufahrt oder einen Stichkanal verbunden ist. Dabei ist auf das äußere Erscheinungsbild abzustellen, wie es sich bei unvoreingenommener Betrachtungsweise darstellt. Unberührt bleiben die Zuständigkeiten für die Hafenaufsicht (Hafenpolizei) in den nicht vom Bund betriebenen Stromhäfen an Bundeswasserstraßen.

16.2.B

Für Aufgaben nach § 16 Absatz 3 der GGVSEB kommt es darauf an, wo die betreffende Person oder Firma ihre Tätigkeit ausführt.

16.3.B

Die Zuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter für die Erteilung von strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen nach § 31 WaStrG und der nach Landesrecht zuständigen Stellen, z. B. für wasserrechtliche, baurechtliche oder arbeitsschutzrechtliche Entscheidungen, bleibt unberührt.

16.4.B

Die Benennung von Stellen für das Entgasen von Tankschiffen nach den Absätzen 7.2.3.7.1 und 7.2.3.7.2 ADN ist eine immissionsschutzrechtliche Angelegenheit der Länder. Die Aufgabe fällt nicht in die Zuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter.

16.5.B

Die Zulassung von Stellen für den Betrieb von Annahmestellen (siehe Begriffsbestimmung nach Abschnitt 1.2.1 ADN) für das Entgasen von Binnentankschiffen ist keine Angelegenheit des ADN, weil es hier hauptsächlich um immissionsschutzrechtliche und anlagentechnische Aspekte in Bezug auf die Annahmestelle an Land geht. Es werden daher nach Vorschriften außerhalb des Gefahrgutrechts, insbesondere im Rahmen des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (**CDNI**), zugelassene Annahmestellen für das Entgasen vorausgesetzt. Die Aufgabe fällt nicht in die Zuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter.

Zu § 17 bis 34a Pflichten

17.0

Sofern im ADR/RID/ADN Pflichten festgelegt sind, die in der GGVSEB abweichend geregelt sind, gelten in Deutschland immer die Pflichten nach der GGVSEB.

Zu § 17 Pflichten des Auftraggebers des Absenders

17.1

Üblicherweise wird zwischen Auftraggeber des Absenders und Absender/Spediteur ein sogenannter Speditionsvertrag geschlossen. Liegt dem Auftrag ein Speditionsvertrag zugrunde, ist der Auftraggeber des Spediteurs damit Auftraggeber des Absenders. Der Spediteur führt zumeist den eigentlichen Transportauftrag nicht selbst durch, sondern vergibt diesen Auftrag an einen Fuhrunternehmer (Dritten). Der Absender/Spediteur schließt mit dem Dritten (Beförderer) dazu einen Beförderungsvertrag. Beauftragt ein Beförderer einen weiteren Beförderer, die ihm beauftragte Beförderung auszuführen, so ist er der Absender für die nachfolgende Beförderung. Bei jeder weiteren Beauftragung der tatsächlichen Beförderung durch einen weiteren Subunternehmer gilt das gleiche.

17.2

Auch der Empfänger des Gefahrguts kann Auftraggeber des Absenders sein, nämlich wenn er den Beförderungsauftrag gegenüber dem Absender auslöst.

17.3

Im Laufe der Beförderungskette sind Konstellationen denkbar, in denen es mehrere Auftraggeber des Absenders gibt. Dies ist dann der Fall, wenn ein Auftraggeber einen Weiteren mit der Organisation einer Beförderung im Sinne eines Speditionsvertrages

beauftragt.

17.4

"Vergewissern" nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 der GGVSEB schließt ein, dass die Klassifizierung nach Teil 2 entweder selbst vorzunehmen oder aber sicherzustellen ist, dass die Klassifizierung durch Dritte rechtskonform erfolgt. In jedem Fall ist aber eine Plausibilitätsprüfung erforderlich.

Zu § 18 Pflichten des Absenders

18.1

Das "Einführen" gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 der GGVSEB schließt auch den Transit durch Deutschland ein.

18.2

"Vergewissern" nach § 18 Absatz 1 Nummer 3 der GGVSEB schließt ein, dass die Klassifizierung nach Teil 2 entweder selbst vorzunehmen oder aber sicherzustellen ist, dass die Klassifizierung durch Dritte rechtskonform erfolgt. In jedem Fall ist aber eine Plausibilitätsprüfung erforderlich.

18.3

Bei der Beförderung einer begasteten Güterbeförderungseinheit UN 3359, nach einem vorausgegangenen Seetransport, hat der Absender nach § 18 Absatz 1 Nummer 8 der GGVSEB die grundsätzliche Ermittlungspflicht für die nach den Absätzen 5.5.2.4.1 und 5.5.2.4.3 ADR/RID erforderlichen Angaben. Sofern das Beförderungsdokument nach Abschnitt 5.4.1 IMDG-Code die erforderlichen Angaben und Anweisungen nicht enthält und diese vom ursprünglichen Versender für den Seetransport nicht zu erhalten sind, kann die Ermittlung der erforderlichen Angaben und Anweisungen mit Hilfe einer nach Anhang I Nummer 4 GefStoffV bestellten verantwortlichen Person (Befähigungsschein-Inhaber) durch Gasanalyse vor Beginn der Beförderung erfolgen.

18.4

Eine Kopie des Beförderungspapiers und der zusätzlichen Informationen und Dokumentation ist nach § 18 Absatz 1 Nummer 12 der GGVSEB für einen Mindestzeitraum von drei Monaten ab Ende der Beförderung aufzubewahren. Diese Frist beginnt, wenn der Absender seinen sonstigen gefahrgutrechtlichen Pflichten im Rahmen einer aktuellen Beförderung abschließend nachgekommen ist.

18.5.B

Bei der Beförderung in Tankschiffen ist Absatz 5.4.1.1.6.5 zu beachten. Bei Tankschiffen mit leeren und entladenen Ladetanks wird hinsichtlich der erforderlichen Beförderungspapiere der Schiffsführer als Absender angesehen. Nach Unterabschnitt 1.1.2.5 gelten die Vorschriften des ADN auch für die leeren oder entladenen Schiffe, solange die Ladetanks nicht frei von gefährlichen Gütern oder Gasen oder gasfrei sind (sofern keine Freistellungen nach Abschnitt 1.1.3 ADN vorgesehen sind).

Zu § 19 Pflichten des Beförderers

19.1

Der Beförderer hat nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 der GGVSEB den Absender über die Nichteinhaltung eines Grenzwertes für die Dosisleistung oder die Kontamination nach Unterabschnitt 1.7.6.1 zu informieren. Nach Abschnitt 7.5.11 CV 33/CW 33, jeweils Absatz 2, darf eine Gesamtkonzeption nicht überschritten werden. Diese Aktivität fällt nicht unter die Meldungen nach Unterabschnitt 1.7.6.1.

19.2

Eine Kopie des Beförderungspapiers und der zusätzlichen Informationen und Dokumentation ist nach § 19 Absatz 1 Nummer 4 der GGVSEB für einen Mindestzeitraum von drei Monaten ab Ende der Beförderung aufzubewahren. Diese Frist beginnt, wenn der Beförderer seinen sonstigen gefahrgutrechtlichen Pflichten im Rahmen einer aktuellen Beförderung abschließend nachgekommen ist.

19.3.S

Die nach § 19 Absatz 2 Nummer 13 der GGVSEB in der ADR-Zulassungsbescheinigung angegebenen Stoffe können alternativ auch durch die angegebene Tankcodierung ersetzt sein.

19.4.S

Zu Unrichtigkeiten in der ADR-Zulassungsbescheinigung siehe Nummer 37.8.3 der RSEB.

Zu § 20 Pflichten des Empfängers

20.1

Nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der GGVSEB ist der Empfänger verpflichtet, die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund zu verzögern oder zu verweigern. "Zwingende Gründe" liegen z. B. nicht vor, wenn zur Vermeidung einer Lagerhaltung, Anlieferungen vor der Einfahrt in das Betriebsgelände für längere Zeit im öffentlichen Verkehrsraum warten.

20.2

Der Empfänger hat nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 der GGVSEB den Absender über die Nichteinhaltung eines Grenzwertes für die Dosisleistung oder die Kontamination nach Unterabschnitt 1.7.6.1 zu informieren. Nach Abschnitt 7.5.11 CV 33/CW 33, jeweils Absatz 2, darf eine Gesamtaktivität nicht überschritten werden. Diese Aktivität fällt nicht unter die Meldungen nach Unterabschnitt 1.7.6.1.

20.3

Ein Beförderungsvorgang ist erst abgeschlossen, wenn der Empfänger das Gut empfangen und in seinen Besitz übernommen hat.

Zu § 23 Pflichten des Befüllers

23.1

"Technisch einwandfreier Zustand" - wie in § 23 Absatz 1 Nummer 15 der GGVSEB gefordert - ist auch bei normaler Abnutzung, kleinen Beulen und Schrammen und sonstigen geringfügigen Beschädigungen gewährleistet, sofern die Funktionsfähigkeit des Tanks und seiner Ausrüstung nicht beeinträchtigt ist.

Zu § 23a Pflichten des Entladers

Zu Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe e

23a.1.B

Auch die wasserrechtlichen Regelungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bedingen für die gesamte Dauer des Entladens eine **ständige** Überwachung an Land, um sofort reagieren zu können und die notwendigen und ausreichenden Maßnahmen unverzüglich ergreifen oder veranlassen zu können.

23a.2.B

Eine Überwachung kann auch als **zweckmäßig** angesehen werden, wenn sie durch technische Hilfsmittel erfolgt, die auch bei schlechten Sichtverhältnissen aussagefähige Bilder (auch Details), insbesondere von der Umschlagleitung und den Anschlussstücken, in den Kontrollraum übertragen. Das Ablesen der Druckmesseinrichtungen muss unter allen Witterungsbedingungen möglich sein. Es muss sichergestellt sein, dass der Umschlagvorgang unverzüglich unterbrochen werden kann und eine Kommunikation zwischen Bord- und Landseite jederzeit gewährleistet ist. Der Hafensbetreiber muss der Nutzung technischer Hilfsmittel zugestimmt haben.

Zu § 26 Sonstige Pflichten

26.1

Die Pflicht nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 der GGVSEB ist von demjenigen zu erfüllen, der als erster ungereinigte leere und nicht entgaste Tanks und UN-MEGC verschließt. Bei Teilen der Verschlusseinrichtungen, die nicht vom Boden aus einsehbar sind, kann bei nachfolgenden Umschlagvorgängen auf die Einhaltung der Pflichten durch den erstmaligen Übergeber vertraut werden, sofern keine offensichtlichen Undichtigkeiten vorhanden sind.

Zu § 28 Pflichten des Fahrzeugführers

28.1.S

Belädt der Fahrzeugführer nicht selbst, so bleibt er im Rahmen der zumutbaren Einwirkungsmöglichkeiten neben demjenigen, der tatsächlich belädt, verantwortlich. Von dem Fahrzeugführer ist zu verlangen, dass er vor Abfahrt die Ladungssicherung durch

äußere Besichtigung prüft und während der Fahrt erkennbare Störungen behebt oder beheben lässt.

28.2.S

Bei flüssigen gefährlichen Gütern, ausgenommen bei verflüssigten Gasen, hat der Fahrzeugführer nach § 28 Nummer 3, 2. Halbsatz der GGVSEB einen Füllungsgrad von höchstens 85 % einzuhalten, wenn der Befüller (Betreiber der Abfüllanlage) den höchstzulässigen Füllungsgrad nicht angeben und dieser nicht einer anwendbaren Sondervorschrift entnommen werden kann. Füllungsgrade, die in anderen Veröffentlichungen (z. B. berufsgenossenschaftlichen Regelungen) genannt werden, finden keine Anwendung.

Zu § 29 Pflichten mehrerer Beteiligter im Straßenverkehr

29.1.S

Der Bestimmtheitsgrundsatz verlangt eine eindeutige Pflichtenzuweisung, wenn mehrere Adressaten handeln sollen. Durch die Verwendung des Wortes "und" wird zum Ausdruck gebracht, dass bei den Mehrfachverantwortlichen die Adressaten gleichrangig zur Erfüllung der Rechtspflichten nach den Absätzen 1 bis 4 angehalten sind.

Zu § 30 Pflichten des Betreibers eines Kesselwagens, abnehmbaren Tanks und Batteriewagens im Eisenbahnverkehr

30.1.E

Die Pflichten des Betreibers eines Kesselwagens nach § 30 Nummer 2 der GGVSEB gelten als erfüllt, wenn mindestens die Vorgaben des "VPI-Merkblattes Betreiberpflichten Gefahrgut-Kesselwagen" in der Fassung vom 15. Mai 2012 eingehalten werden. Das Merkblatt ist zu finden unter www.vpihamburg.de (Externer Link) unter "News & Presse"- "Publikationen" - "Publikationen des Sektors".

Zu § 33 Pflichten des Schiffsführers in der Binnenschifffahrt

33.1.B

Die Pflicht des Schiffsführers in § 33 Nummer 3 der GGVSEB sich zu vergewissern, dass keine Ausrüstungsteile fehlen, schließt auch die Schutzausrüstung nach Abschnitt 8.1.5 ADN ein.

Zu § 34 Pflichten des Eigentümers oder Betreibers in der Binnenschifffahrt

34.1.B

Hinsichtlich des Betreibers in der Binnenschifffahrt siehe Nummer 1-36.2.B und 1-36.3.B der RSEB zu Kapite 1.16 ADN.

Zu § 35 bis 35c Verlagerung und Fahrweg im Straßenverkehr

Zu § 35 Verlagerung

35.1.1.S

Die Beförderung auf dem Eisenbahn- oder Wasserweg ist nach § 35 Absatz 1 Nummer 2 der GGVSEB nicht durchführbar, wenn zum Beispiel

- der Verkehr witterungsbedingt eingeschränkt oder eingestellt ist,
- der Verkehrsträger bestreikt wird,
- geeignete Beförderungsmittel (z. B. Eisenbahnwagen) aus Gründen, die die Beteiligten nicht zu vertreten haben, nicht zur Verfügung stehen oder nicht eingesetzt werden können.

Darüber hinaus können weitere Kriterien bei der Antragstellung im Rahmen der Ermessensentscheidung Berücksichtigung finden.

35.1.2.S

Kann das gefährliche Gut im multimodalen Verkehr verladen und befördert werden (§ 35 Absatz 2 der GGVSEB) darf eine Bescheinigung nach § 35 Absatz 4 der GGVSEB nicht erteilt werden. Das Eisenbahn-Bundesamt/die Generaldirektion

Wasserstraßen und Schifffahrt teilt dem Antragsteller bei Bedarf aber die jeweils nächstgelegenen geeigneten Bahnhöfe/Häfen mit.

35.1.3.S

Für die Beantragung einer Bescheinigung nach § 35 Absatz 4 der GGVSEB durch das Eisenbahn-Bundesamt oder der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wird das Muster nach **Anlage 6** der RSEB empfohlen. Der Antrag ist jeweils zu richten an

- das Eisenbahn-Bundesamt, Referat 33, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn oder
- die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Propsthof 51, 53121 Bonn.

Der maximale Gültigkeitszeitraum einer Bescheinigung nach § 35 Absatz 4 der GGVSEB beträgt drei Jahre.

35.2.S

Zu § 35a Fahrweg im Straßenverkehr

35.2.1.S

Für die Beantragung einer Fahrwegbestimmung nach § 35a Absatz 3 Satz 1 der GGVSEB wird das Muster nach **Anlage 4** der RSEB empfohlen.

35.2.2.S

Bei der Fahrwegbestimmung nach § 35a Absatz 3 Satz 1 der GGVSEB werden in der Regel zwei nach Landesrecht zuständige Behörden/Stellen unabhängig voneinander auf Antrag tätig. So bestimmt die für den Beladeort zuständige Behörde/Stelle den Fahrweg nur zwischen dem Beladeort und der Autobahn sowie die für den Entladeort zuständige Behörde/Stelle den Fahrweg nur zwischen der Autobahn und dem Entladeort. Liegt der zu bestimmende Fahrweg jedoch nicht ausschließlich im Bezirk der für den Be- bzw. Entladeort zuständigen Behörde/Stelle, hat diese die anderen Behörden/Stellen bei der Fahrwegbestimmung zu beteiligen, durch deren Bezirk der Fahrweg zum oder vom Anschluss an die Autobahn ebenfalls führt.

Bei grenzüberschreitenden Beförderungen über nicht an Autobahnen liegenden Grenzübergangsstellen ist die nach Landesrecht zuständige Behörde/Stelle zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle der Einfahrt liegt.

Den Fahrweg zwischen zwei Autobahnabschnitten bei unterbrochenen Autobahnen (auch mit unterschiedlichen Autobahnnummern) bestimmt die nach Landesrecht zuständige Behörde/Stelle, in deren Bezirk der endende Autobahnabschnitt liegt.

Ist die Benutzung von Autobahnen nach § 35a Absatz 2 Nummer 1 unzumutbar oder nach § 35a Absatz 2 Nummer 2 der GGVSEB ausgeschlossen oder beschränkt, liegt die Zuständigkeit bei der für den Beladeort nach Landesrecht zuständigen Behörde/Stelle. Diese hat ggf. die anderen Behörden/Stellen zu beteiligen, durch deren Bezirk der Fahrweg ebenfalls führt.

35.2.3.S

Der Fahrweg kann positiv und/oder negativ bestimmt werden. Dies schließt sowohl die Festlegung/den Ausschluss bestimmter Straßen als auch die allgemeine Benennung von Straßen bestimmter Klassifizierung (z. B. Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen, Vorfahrtstraßen) ein, sofern deren Benutzung nicht durch entsprechende Zeichen der StVO oder durch Allgemeinverfügung nach § 35a Absatz 3 Satz 2 der GGVSEB verboten ist.

35.2.4.S

Für die Fahrwegbestimmung nach § 35a Absatz 3 Satz 1 der GGVSEB soll die nach Landesrecht zuständige Behörde/Stelle das Muster nach **Anlage 5** der RSEB verwenden.

35.2.5.S

Die für die Fahrwegbestimmung nach § 35a Absatz 3 Satz 1 der GGVSEB nach Landesrecht zuständigen Behörden/Stellen sind:

Baden-Württemberg:	Untere Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Stadtkreise)
Bayern:	Kreisverwaltungsbehörden

Berlin:	Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz Abteilung Verkehrsmanagement
Brandenburg:	Landkreise und kreisfreie Städte als Kreisordnungsbehörde
Bremen:	Senatorin für Wissenschaft und Häfen
Hamburg:	Behörde für Inneres und Sport
Hessen:	Landräte, in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister
Mecklenburg- Vorpommern:	Landräte, in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister)
Niedersachsen:	Landkreise, kreisfreie Städte und große selbstständige Städte
Nordrhein-Westfalen:	Kreise und kreisfreie Städte als Kreisordnungsbehörde
Rheinland-Pfalz:	Kreisverwaltungen, kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte
Saarland:	Untere Straßenverkehrsbehörden (bei den Landräten, dem Regionalverband Saarbrücken, der Landeshauptstadt Saarbrücken sowie den Mittelstädten)
Sachsen:	Landkreise und kreisfreie Städte
Sachsen-Anhalt:	Untere Verwaltungsbehörden (Landkreise und kreisfreie Städte)
Schleswig-Holstein:	Landräte, in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister)
Thüringen:	Landkreise und kreisfreie Städte

35.2.6.S

Erfolgt die Fahrwegbestimmung durch Allgemeinverfügung nach § 35a Absatz 3 Satz 2 der GGVSEB, gelten die Bestimmungen zum Übergeben, Beachten, Mitführen und Aushändigen nach § 35a Absatz 4 und 5 der GGVSEB entsprechend, sofern in der Allgemeinverfügung nichts anderes bestimmt ist.

Zu § 35c Ausnahmen zu den §§ 35 und 35a

35.3.S

Unter dem in § 35c Absatz 9 verwendeten Begriff "Ort der Verwendung" ist sowohl der Steinbruch oder die Baustelle, wo eine Sprengung erfolgt, zu verstehen, als auch in der Nähe befindliche Lager und Zwischenlager, die der unmittelbaren Versorgung des Steinbruchs oder der Baustelle dienen.

Zu § 37 Ordnungswidrigkeiten

37.1

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde (Opportunitätsgrundsatz, § 47 Absatz 1 Satz 1 des OWiG).

37.2

Die Bußgeldbeträge des Bußgeldkatalogs in der **Anlage 7** der RSEB sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehung, normalen Tatumständen und von mittleren wirtschaftlichen Verhältnissen ausgehen. Bei vorsätzlichem Handeln sind die angegebenen Sätze angemessen bis zum doppelten Satz zu erhöhen. Die Regelsätze, soweit die Angelegenheit nicht strafrechtlich verfolgt wird, erhöhen sich um mindestens 25 %, wenn durch die Zuwiderhandlung ein anderer gefährdet oder geschädigt ist. Liegt Tateinheit vor, so ist der höchste in Betracht kommende Regelsatz um 25 % der Regelsätze für die anderen Ordnungswidrigkeiten zu erhöhen.

37.3

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfundfünfzig Euro erheben (§ 56 Absatz 1 Satz 1 des OWiG). Mit der Verwarnung soll bei einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit dem Betroffenen sein Fehlverhalten vorgehalten werden; sie ist daher mit einem Hinweis auf die Zuwiderhandlung zu verbinden. Die Beträge des Verwarnungsgeldkatalogs sind Regelsätze für fahrlässige Begehung unter gewöhnlichen Tatumständen. Dies gilt auch bei Verstößen gegen eine Bestimmung einer Ausnahmeregelung. Bei Formalverstößen sollte von einer Ahndung mit einem Bußgeld abgesehen werden.

37.4

Ob eine Ordnungswidrigkeit geringfügig ist, richtet sich nach der Bedeutung der Handlung und dem Grad der Vorwerfbarkeit, wobei die Gesamtbetrachtung entscheidet. Auch bei einem gewichtigeren Verstoß kann die Handlung ausnahmsweise wegen geringer Vorwerfbarkeit insgesamt wenig bedeutsam sein. Dies impliziert die grundsätzliche Möglichkeit, zu jedem gesetzlichen Ordnungswidrigkeitstatbestand unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls im Rahmen der angeführten Zulässigkeitsvoraussetzungen und des pflichtgemäßen Ermessens der Verwaltungsbehörde auch eine Verwarnung mit oder ohne Verwarnungsgeld auszusprechen. Eine explizite Ausweisung in einem Verwarnungsgeldkatalog ist dafür nicht notwendig.

37.5

Bei Verstößen gegen eine Bestimmung einer Ausnahme nach der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV) liegt ein Verstoß gegen die entsprechende Vorschrift des ADR/RID/ADN in Verbindung mit der GGVSEB vor. Demgemäß gelten in diesem Fall die Ordnungswidrigkeitstatbestände der GGVSEB.

37.6

Die Bußgeldnormen des § 37 der GGVSEB sind im Bußgeldkatalog mit Nummer (arabische Zahlen) und Buchstabe (kleine Buchstaben) zitiert. Die einzelnen Verstöße sind in die Kategorien (Gefahrenkategorien I, II und III, wobei I die schwerwiegendste ist) entsprechend der Anlage 3 zur GGKontrolIV unterteilt.

37.7.S

Erläuterungen zu Bußgeldverfahren nach der GGVSEB bei gleichzeitigem Verstoß gegen die StVO/StVZO im Hinblick auf die Eintragung von Verstößen im Fahreignungsregister (FAER) sind der **Anlage 7a** der RSEB zu entnehmen.

37.8.S

Hinsichtlich nicht offensichtlicher Unrichtigkeiten in der ADR-Zulassungsbescheinigung gilt gegenüber dem Beförderer der Vertrauensgrundsatz mangels Vorwerfbarkeit. Das heißt, für das korrekte Ausstellen der ADR-Zulassungsbescheinigung sind grundsätzlich die zuständigen Stellen oder Personen nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB verantwortlich.

Zu Anlage 2

60.

- offen -

Zu den Vertragsstaaten/Vertragsparteien des ADR/RID/ADN

70.1.S

Die 542 ADR-Vertragsparteien sind:

Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidshjan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Republik Moldau (Moldawien), Montenegro, Niederlande, Nigeria, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Weißrussland (Belarus) und Zypern.

70.2.E

Die 45 RID-Vertragsstaaten sind:

Afghanistan, Albanien, Algerien, Armenien, Aserbaidshjan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Iran, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Marokko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn und Vereinigtes Königreich.

Bis zur Wiederaufnahme des internationalen Verkehrs ruht die OTIF-Mitgliedschaft des Iraks, des Libanon und Syriens.

70.3.B

Die 18 ADN-Vertragsparteien sind:

Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Republik Moldau (Moldawien), Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine und Ungarn.

Stand: 29. August 2023

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Untersuchung/Eichung](#) › [Beförderung gefährlicher Güter](#) › [GGVSEB](#) › [RSEB](#)
› [Abschnitt II](#)

Abschnitt II

Abschnitt II A: Erläuterungen zur GbV

Zu § 3 Bestellung von Gefahrgutbeauftragten

A-3/1

Auf Grund der Differenzierung der Pflichten zwischen Empfänger und Entlader im ADR/RID/ADN, die in der GGVSEB konkret umgesetzt sind, müssen Unternehmen, denen Pflichten als Entlader (§ 3 Absatz 1 der GbV) zugewiesen sind, einen Gefahrgutbeauftragten bestellen.

Zu § 8 Pflichten des Gefahrgutbeauftragten

A-8/1

Bei einer Delegation von Aufgaben nach § 8 der GbV durch den Gefahrgutbeauftragten an Dritte, sind von ihm geeignete Verfahren anzuwenden, mit denen er die Erledigung dieser Aufgaben überwacht und gewährleistet. Der Gefahrgutbeauftragte behält dabei die volle Verantwortung und hat auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass er und die beauftragten Dritten alle Aufgaben erfüllen.

Zu § 8 Absatz 5 (Jahresbericht des Gefahrgutbeauftragten)

A-8/2

Ein Jahresbericht für das vergangene Geschäftsjahr darf auch durch einen Gefahrgutbeauftragten erstellt werden, der in dem berichtspflichtigen Geschäftsjahr noch nicht tätig war.

Zu § 8 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 (Jahresbericht des Gefahrgutbeauftragten)

A-8/3

Nach Absatz 5 Satz 4 schließt die anzugebende Gesamtmenge der gefährlichen Güter auch die empfangenen gefährlichen Güter ein. In die Ermittlung der Mengen an gefährlichen Gütern nach Satz 2 Nummer 2 müssen freigestellte Beförderungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 jedoch nicht einbezogen werden. Dies gilt auch für empfangene freigestellte gefährliche Güter.

Abschnitt II B: Erläuterungen zur GGAV

Zu Ausnahme 8 (B)

B-8/1.B

Für die Beförderung von Fahrzeugen und Geräten der UN 3166 und 3171, die von Fahrgästen (Privatpersonen und Unternehmen) auf der Fähre mitgeführt werden, gilt die Freistellung nach Absatz 1.1.3.4.1 in Verbindung mit Kapitel 3.3 Sondervorschrift 666 ADN, wenn diese Fahrzeuge oder Geräte im Straßenverkehr keine anderen gefährlichen Güter als nach den Freistellungen der Unterabschnitte 1.1.3.1 bis 1.1.3.5 und 1.1.3.7 bis 1.1.3.10 ADR/ADN als Ladung mitführen. Die Ausnahme 8 (B) gilt dann, wenn diese Fahrzeuge oder Geräte im Straßenverkehr andere gefährliche Güter als nach den Freistellungen der Unterabschnitte 1.1.3.1 bis 1.1.3.5 und 1.1.3.7 bis 1.1.3.10 ADR/ADN als Ladung mitführen.

Zu Ausnahme 18 (S) Nummer 2.1

B-18/1.S

Auch wenn eine Beförderung im Werkverkehr im Sinne des § 1 Absatz 2 GüKG stattfindet, handelt es sich nicht um eine Übergabe an Dritte.

Abschnitt II C: Erläuterungen zur ODV

Zu § 22 Marktüberwachungsmaßnahmen

C-22/1

Die Maßnahmen der Marktüberwachung stellen sicher, dass die ortsbeweglichen Druckgeräte mit den einschlägigen Anforderungen während ihres Lebenszyklus übereinstimmen. Sie gelten nicht nur für die erstmalige Bereitstellung ortsbeweglicher Druckgeräte auf dem Markt (Inverkehrbringen).

Stand: 29. August 2023

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Untersuchung/Eichung](#) › [Beförderung gefährlicher Güter](#) › [GGVSEB](#) › [RSEB](#)
› [Abschnitt III](#)

Abschnitt III - Erläuterungen zum ADR/RID/ADN

Erläuterungen

zu Teil 1 und Anlage 2 der GGVSEB

zu Teil 2

zu Teil 3

zu Teil 4

zu Teil 5

zu Teil 6

zu Teil 7

zu Teil 7 ADN

zu Teil 8 und 9 ADR

zu Teil 8 und 9 ADN

Stand: 29. August 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Untersuchung/Eichung](#) › [Beförderung gefährlicher Güter](#) › [GGVSEB](#) › [RSEB](#)
› [Abschnitt III](#) › [Teil 1 Anlage 2 GGVSEB](#)

Erläuterungen zu Teil 1 und Anlage 2 der **GGVSEB**

Zu **ADR/RID/ADN** allgemein

0-1

Die Worte "sofern im ADR/RID/ADN nichts anderes festgelegt ist" oder inhaltsgleiche Formulierungen besagen, dass an anderer Stelle konkrete Vorschriften festgelegt sein können, die dann Vorrang haben.

Allgemeine Hinweise zu den Freistellungsregelungen in Unterabschnitt 1.1.3.1

1-1.1

Um die Beförderung von Fahrzeugen/Wagen, Maschinen und Geräten mit gefährlichen Gütern in ihren Tanks und Einrichtungen im Straßen-/Schienenverkehr/in der Binnenschifffahrt nur im sicherheitstechnisch notwendigen Umfang zu regeln, gibt es eine Reihe von Vorschriften im ADR/RID/ADN, die entweder zu einer vollständigen oder teilweisen Freistellung von den gefahrgutrechtlichen Vorschriften führen.

1-1.2

Eine vollständige Freistellung vom ADR/RID/ADN ist in den Fällen vorgesehen, in denen

- Privatpersonen unter den in **Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe a** genannten Bedingungen befördern (persönlicher/häuslicher Gebrauch oder private Verwendung bei Sport/Freizeit; einzelhandelsgerechte Verpackung oder im beschränkten Umfang entzündbare flüssige Stoffe in nachfüllbaren Behältern). Der Begriff "Privatpersonen" umfasst auch Fahrgäste **z. B.** in Bussen, Taxis, Fahrgastschiffen und Personenzügen;
 - bestimmte Beförderungen von Unternehmen in Zusammenhang mit ihrer Haupttätigkeit nach **Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe c** durchgeführt werden. Dies kann z. B. die Mitnahme von Brennstoff in einem transportablen Brennstoffbehälter betreffen, den ein Unternehmen für den Betrieb seiner Maschinen an der Baustelle benötigt. Beförderungen zum Zwecke der internen oder externen Verteilung/Versorgung eines Unternehmens fallen nicht unter die Freistellungsregelung des Unterabschnitts 1.1.3.1 Buchstabe c. Dies betrifft **u. a.** Beförderungen von einer Produktionsanlage zu einer anderen innerhalb eines Unternehmens, jedoch außerhalb des Betriebsgeländes. Die Angabe "450 Liter je Verpackung" in Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe c ist eine Angabe der tatsächlich eingefüllten Menge unabhängig vom Fassungsraum der Verpackung (siehe auch Erläuterung zur Gesamtmenge in Absatz 1.1.3.6.3). Allerdings dürfen die in Unterabschnitt 1.1.3.6 festgelegten höchstzulässigen Gesamtmengen je Beförderungseinheit nicht überschritten werden (z. B. nicht mehr als 1 000 Liter Heizöl oder Diesel).
-

Besondere Hinweise zu einzelnen Freistellungen

Zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstaben a, c und f

1-2

Beispiele für erforderliche Maßnahmen im Sinne von "normalen Beförderungsbedingungen" sind:

- ausreichende Ladungssicherung,
- wirksamer Schutz von Verschlussventilen bei verpackten Gütern der Klasse 2 (z. B. Schutzkappen),
- Verwendung sicherer Verschlüsse für flüssige und feste Stoffe.

Zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe a ADR

1-3.1.S

Im Sinne des Buchstaben a gelten Stoffe der Klasse 1 Unterklassen 1.1 und 1.3 (z. B. UN 0027 Schwarzpulver oder UN 0161 Treibladungspulver) auch dann als einzelhandelsgerecht abgepackt, wenn die zur Beförderung zulässigen Mengen von Privatpersonen zum Vorderlader- oder Böllerschießen in Einzelladungen, unter Beachtung zutreffender sicherheitlicher Empfehlungen behördlicher Stellen oder von Verbänden, verpackt und befördert werden. Hierbei sind die spezialgesetzlichen Regelungen (z. B. WaffenG, SprengG) zu beachten. Sicherheitliche Empfehlungen im genannten Sinne sind zur Zeit die "Empfehlungen für ein sicheres Böllerschießen" des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.

1-3.2.S

Zusätzlich zu den nach Buchstabe a zulässigen Mengen von bis zu 240 Litern entzündbarer flüssiger Stoffe in für eine Wiederbefüllung vorgesehenen Behältern, dürfen auch noch bis zu 60 Liter in tragbaren Brennstoffbehältern nach Unterabschnitt 1.1.3.3 Buchstabe a ADR als Ersatzbrennstoff für das verwendete Fahrzeug befördert werden (siehe auch Nummer 1-9.1.S der RSEB).

Zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe c

1-4.1

Freigestellt sind Beförderungen zum direkten Verbrauch, wie z. B.

- Farbe im Fahrzeug eines Malers,
- Sauerstoff- oder Acetylenflaschen im Fahrzeug eines Schweißers,
- Kraftstoff für die Befüllung von Rasenmähern im Fahrzeug eines städtischen Arbeiters oder in einem Schienenkraftwagen,
- Kraftstoff für die Befüllung von Arbeitsgeräten,
- Mittel zur Schädlingsbekämpfung durch Landwirte für die eigene Verwendung oder
- Lithiumbatterien (Ersatzbatterien), die zum Betrieb seiner Maschinen und Geräte benötigt werden (siehe auch Nummer 1-4.5 der RSEB),

sofern die jeweilige Beförderung z. B. zu oder von einem Kunden bzw. Einsatzort erfolgt.

1-4.2

Zwischenversorgungen zu Tankanlagen fallen nicht unter die Freistellungsregelung des Buchstaben c.

1-4.3

Siehe Nummer 1-1.2, 2. Anstrich der RSEB.

1-4.4

Ungereinigte leere Eichnormale bis 450 Liter Einzelfassungsraum der Gefäße sind als Verpackungen im Sinne des Unterabschnitts 1.1.3.1 Buchstabe c anzusehen und fallen demgemäß unter die Freistellungsregelung dieses Unterabschnitts. Ebenso sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Eichnormale sind dicht verschlossen oder in dicht verschlossenen Umverpackungen und ohne äußere Anhaftungen zu befördern.

1-4.5

Bei im Rahmen von Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe c mitgeführten Lithium-Ionen-Batterien der UN-Nummern 3480 und 3481 sowie von Lithium-Metall-Batterien der UN-Nummern 3090 und 3091 sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beschädigungen der Batterien zu treffen.

Zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe d

1-5.1

Einsatzkräfte sind nur die für Notfallmaßnahmen nach dem deutschen Recht zuständigen Stellen.

1-5.2

Buchstabe d kommt zur Anwendung, wenn Maßnahmen bei einem Notfall (Gefahr im Verzug) Beförderungen außerhalb des Regelwerks durch staatliche Einsatzkräfte oder die von ihnen überwachten beauftragten Unternehmen erfordern. Hierunter fallen auch die Beförderungen von Sprengstoffen, Munition und Bombenfunden sowie anderen Gefahrgütern (insbesondere ABC-Stoffe), die im Rahmen einer Notfallmaßnahme an einen sicheren Ort verbracht werden müssen. Die Festlegung der Art und Weise der Überwachung der Notfallbeförderung liegt in der Verantwortung der zuständigen Einsatzleitung. Die Einsatzleitung legt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten auch den sicheren Ort und damit das Ende der Notfallbeförderung fest. Wegen der zwingend erforderlichen Mitwirkung der zuständigen Stellen wird im Gegensatz zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe e nicht ausdrücklich die völlig sichere Beförderung verlangt. D. h. die zuständige Stelle kann ein Restrisiko ggf. durch zusätzliche Maßnahmen kompensieren, z. B. Evakuieren, Sperrung von Verkehrswegen.

1-5.3

Unter den Buchstaben d fallen auch sonstige Fahrten, die zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlich sind, wie z. B. im Rahmen von Übungen sowie Bewegungs- und Überführungsfahrten, nicht jedoch Versorgungsfahrten.

Zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe e

1-6

Notfallbeförderungen, die unmittelbar zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt erforderlich sind, dürfen ohne Anwendung des Regelwerks auch von Dritten durchgeführt werden. Bei den erforderlichen Maßnahmen zur völlig sicheren Durchführung der Beförderung ist die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

Zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe f

1-7

Als übliche Restmengen in einem ungereinigten leeren Tank sind Mengen zu akzeptieren, die nach der vollständigen Entleerung mit der technisch vorhandenen Entnahmeeinrichtung im Tank verbleiben und die sich aus Anhaftungen nach der Entleerung ergeben.

Zu Unterabschnitt 1.1.3.2 Buchstabe e ADR/RID

1-8

Unter die Regelungen des Unterabschnitts 1.1.3.2 Buchstabe e ADR/RID können u. a. fallen:

Gase in

- Getränkeschankanlagen in Fahrzeugen,
- Hähnchengrillfahrzeugen,
- Arbeitsmaschinen für Erdarbeiten und Straßenbau, wie Asphalt-Kocher mit oder ohne Spritzeinrichtung,
- Fahrzeugen für Wohn- und Aufenthaltszwecke wie Campinganhänger bzw. Campingfahrzeuge mit Ausrüstung gemäß DVGW Arbeitsblatt G 607,
- Lastkraftwagen mit Ausrüstung gemäß DVGW Arbeitsblatt G 607.

Die Freistellung in Buchstabe e gilt auch

- für nicht fest verbundene, für diesen Verwendungszweck geeignete und zugelassene besondere Einrichtungen, die ladungsgesichert befördert werden und deren Verwendung während der Beförderung erforderlich ist und
- für zugehörige Ersatz- und Tauschgefäße.

Der Begriff "während der Beförderung" im Sinne des Buchstaben e setzt nicht voraus, dass die gasbetriebenen Einrichtungen fortlaufend während der Ortsveränderung im Einsatz sind. Sie können auch mitgeführt werden, um während eines zeitweiligen Aufenthalts im Fahrzeug Verwendung zu finden. Solche Einrichtungen sind u. a. Grilleinrichtungen von Fahrzeugen, die an wechselnden Orten zur Zubereitung von Lebensmitteln verwendet werden.

Zu Unterabschnitt 1.1.3.3 Buchstabe a ADR

1-9.1.S

Als tragbare Brennstoffbehälter im Sinne des Unterabschnitts 1.1.3.3 Buchstabe a ADR gelten nur solche, die für diese Verwendung vom Hersteller bestimmt sind und während der Beförderung den sicheren Einschluss des Brennstoffs gewährleisten.

1-9.2.S

Das Energieäquivalent von maximal 54 000 MJ, bezogen auf den Gesamtfassungsraum nach Bem. 2, schließt die höchstens 60 Liter in tragbaren Brennstoffbehältern nicht mit ein, welche zusätzlich befördert werden dürfen.

Zu Unterabschnitt 1.1.3.3 RID

1-10.E

Unter die Regelungen des Unterabschnitts 1.1.3.3 RID können u. a. fallen:

- Eisenbahndrehkräne,
- Gleisbaumaschinen mit eigenem Antrieb, wie Bettungsreinigungs- und Gleisstopfmaschinen,
- Fahrzeuge mit oder ohne eigenen Antrieb.

Zu Unterabschnitt 1.1.3.5

1-11

Geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahren der Klassen 1 bis 9 sind ergriffen, wenn die Verpackungen z. B.

- keine gefährlichen Dämpfe oder Reste enthalten, die freigesetzt werden können,
- die Verpackungen vollständig entleert sind oder die Restinhalte neutralisiert, gebunden, ausgehärtet, polymerisiert oder chemisch umgesetzt sind,

und, wenn an der Außenseite der Verpackung keine gefährlichen Rückstände anhaften.

Zu Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR/RID

1-12.1

Die Freistellungsregelung des Unterabschnitts 1.1.3.6 ADR/RID darf auch für Beförderungen von Versandstücken in Containern, die auf einer Beförderungseinheit/einem Wagen befördert werden, in Anspruch genommen werden, sofern die entsprechenden Mengengrenzen nicht überschritten sind.

1-12.2

Da die Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 4 in unbegrenzter Menge je Beförderungseinheit/Wagen befördert werden dürfen, bleiben diese Stoffe und Gegenstände bei der Berechnung nach Absatz 1.1.3.6.4 ADR unberücksichtigt.

1-12.3

Auch für die in der Beförderungskategorie 4 enthaltenen Stoffe und Gegenstände (Höchstmenge je Beförderungseinheit/Wagen unbegrenzt) sind die Vorschriften des ADR/RID anzuwenden, sofern Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 0 oder Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 1 bis 3 zugeladen werden und für diese Güter der nach Absatz 1.1.3.6.4 ADR/RID berechnete Wert 1000 überschreitet.

1-12.4

Für ungereinigte leere Verpackungen gilt auch Unterabschnitt 1.1.3.5, wonach mögliche Gefährdungen auszuschließen sind, wenn freigestellt befördert werden soll. Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR/RID gilt nicht für Beförderungen in loser Schüttung sondern nur für verpackte gefährliche Güter. Sofern sich ungereinigte leere Verpackungen in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und wieder verschlossen sind, dürfen sie deshalb ebenso befördert werden wie gefüllte Verpackungen. Eine erneute Verpackung ist nur dann erforderlich, wenn die ungereinigten leeren Verpackungen beispielsweise undicht oder erheblich beschädigt sind.

Zu Absatz 1.1.3.6.3, 1. Anstrich ADR/RID und 1.1.3.6.1 ADN

1-13

Für die Berechnung der höchstzulässigen Gesamtmenge ist für Gegenstände der Klasse 1 die Nettoexplosivstoffmasse in kg maßgebend. Für gefährliche Güter in Geräten und Ausrüstungen, die im ADR/RID/ADN näher bezeichnet sind, ist die Gesamtmenge der darin enthaltenen gefährlichen Güter in kg oder Liter maßgebend, dies betrifft u. a. folgende UN-Nummern: 2857, 2870, 2990, 3072, 3091, 3150, 3268, 3316, 3358, 3468, 3473, 3476, 3477, 3478, 3479 und 3481. Das bedeutet, dass z. B. in Kältemaschinen UN 2857 nur das enthaltene nicht entzündbare, nicht giftige Gas berechnet wird oder in Flugzeugnotrutschen als Rettungsmittel UN 2990 nur die dort enthaltenen Zündvorrichtungen zum Auslösen berechnet werden.

Zu Unterabschnitt 1.1.3.10 und Kapitel 3.3 Sondervorschrift 366

1-14

Aus der Formulierung "vorausgesetzt, sie enthalten keine radioaktiven Stoffe und sie enthalten kein Quecksilber in größeren als den in der Sondervorschrift 366 des Kapitels 3.3 festgelegten Mengen" ergibt sich, dass für Leuchtmittel mit radioaktiven Stoffen und mit mehr Quecksilber als in Kapitel 3.3 Sondervorschrift 366 festgelegt, die speziellen Beförderungsbedingungen der stoffspezifischen Einträge gelten. Wenn höchstens 1 kg Quecksilber enthalten ist, die sonstigen in Unterabschnitt 1.1.3.10 genannten Bedingungen aber nicht vorliegen, kann für Leuchtmittel mit Quecksilber auch die Freistellung nach der Sondervorschrift 366 angewendet werden. Die Sondervorschrift 366 setzt aber voraus, dass das Quecksilber in dem hergestellten Gegenstand eingeschlossen ist. Wenn dies bei Abfall-Leuchtmitteln nicht gegeben ist, kann im Rahmen von Sammlungen eine freigestellte Beförderung nur unter den Bedingungen nach Unterabschnitt 1.1.3.10 Buchstabe a bzw. c erfolgen.

Zu Unterabschnitt 1.1.3.10 Buchstabe c

1-15

Bei Beförderungen nach Unterabschnitt 1.1.3.10 Buchstabe c ist unter Außenverpackung eine allseitige Umschließung zu verstehen, die auch bei einem Fall aus mindestens 1,20 m Höhe in der Lage ist, den festen und flüssigen Inhalt einzuschließen. Die Außenverpackung muss weder verhindern, dass bei einem Zubruchgehen von Leuchtmitteln während der Beförderung Gas austritt, noch, dass bei der Durchführung des Falltests Leuchtmittel zerstört werden. Eine Außenverpackung liegt auch dann vor,

- wenn bewegliche Seiten und Böden durch geeignete Maßnahmen (z. B. Umwickeln mit Stretchfolie) auf einer Rungenpalette eine Umschließung bilden, oder
- wenn eine Gitterbox mit festen Seiten, Böden und Deckel versehen ist.

Zu Unterabschnitt 1.1.3.10 Buchstabe d

1-16

Die Freistellung nach Buchstabe d bezieht sich auf gasgefüllte Leuchtmittel, mit ausschließlich Gasen der Gruppen A und O und keinen anderen gefährlichen Gütern.

Bei der Inanspruchnahme von Buchstabe d für Leuchtmittel bei der Entsorgung, ist von einer Einhaltung der Bedingungen für das Versandstück auszugehen, wenn aus der verwendeten Umschließung keine Splitter, bedingt durch Wurfwirkung beim Zubruchgehen der Leuchtmittel, austreten können. Der Begriff "Versandstück" ist allgemein als geeignete Umschließung zu verstehen. Die Beispiele unter Nummer 1-15 der RSEB zur zulässigen Außenverpackung gelten auch für Buchstabe d, die Einhaltung von Unterabschnitt 4.1.1.1 ADR/RID und eine Fallprüfung sind jedoch nicht erforderlich.

Zu Absatz 1.1.4.2.1 Buchstabe a

1-17

Zusätzliche Kennzeichen nach ADR/RID/ADN sind bei anwendbaren Sondervorschriften, wie z. B. Kapitel 3.3 Sondervorschrift 633 nicht erforderlich, wenn das Versandstück gemäß IMDG-Code oder ICAO-TI gekennzeichnet ist.

Zu Absatz 1.1.4.2.2 ADR

1-18.S

Werden Beförderungseinheiten, die nach ADR zu kennzeichnen sind, statt nach diesen Vorschriften nach den Vorschriften des

IMDG-Codes gekennzeichnet und mit Großzetteln versehen, dann ist dies in einer Transportkette, die den Seeverkehr einschließt, zulässig. Die Beförderungseinheit ist mit orangefarbenen Tafeln nach Abschnitt 5.3.2 zu versehen, sofern die Mengengrenzen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR überschritten sind.

Zu Absatz 1.1.4.2.3 ADR

1-19.S

Der Eintrag, der ggf. geforderten zusätzlichen Angaben nach ADR, kann auch in den Beförderungspapieren der Verkehrsträger See oder Luft erfolgen, sofern dies möglich/zulässig ist. Dies betrifft auch Angaben zum Absender.

Zu Unterabschnitt 1.1.4.3

1-20

Die Regelung zur Verwendung der für den Seeverkehr zugelassenen ortsbeweglichen Tanks schließt die Tankcontainer und Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) mit ein.

Zu Abschnitt 1.2.1

1-21

Die UN-Modellvorschriften (**Recommendations on the Transport of Dangerous Goods, Model Regulation**) können über folgende Anschrift bezogen werden:

Sales Office and Bookshop

Bureau E-4

CH - 1211 Geneva 10, Switzerland

E-Mail: unpubli@unog.ch

Zu Abschnitt 1.3.1

1-22

Personen im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 OWiG, die ausdrücklich beauftragt sind, in eigener Verantwortung Aufgaben im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter wahrzunehmen, müssen in den Anforderungen, die die Beförderung gefährlicher Güter an ihren Arbeits- und Verantwortungsbereich stellt, unterwiesen sein.

Zu Absatz 1.4.2.2.1 RID

1-23

Bei Beförderungen in einer Transportkette gilt als Abgangsort der Ort, an dem die Eisenbahnbeförderung beginnt. Wird im Verlauf der Beförderung der Wagen, Tank oder Container an ein anderes Eisenbahnverkehrsunternehmen übergeben, handelt es sich nicht um einen neuen Abgangsort. Bei einem zwischenzeitlichen Wechsel des Verkehrsträgers ist der Abgangsort dort, wo erneut an ein Eisenbahnverkehrsunternehmen übergeben wird. Ein neuer Abgangsort entsteht auch, wenn der ursprüngliche Beförderungsvorgang beendet wurde und ein neuer Beförderungsvorgang auf der Schiene beginnt.

Zu Unterabschnitt 1.6.3.44 ADR

1-24.S

Die Verwendungsmöglichkeit von Additivierungseinrichtungen durch Zustimmung der zuständigen Behörde ist erfüllt, wenn in der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.5 ADR ein entsprechender Vermerk unter Nummer 11 (Bemerkungen) über die Ausrüstung(en) eingetragen wurde (siehe auch Nummer 3-11.S und 9-2.2.3.S der RSEB).

Zu Unterabschnitt 1.6.5.20 ADR

1-25.S

Die Übergangsvorschrift schließt ein, dass ADR-Zulassungsbescheinigungen, die für Fahrzeuge EX/II, EX/III, FL, AT und

MEMU vor dem 01. Januar 2017 ausgestellt wurden und die dem bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Muster des Unterabschnitts 9.1.3.5 ADR entsprechen und in denen die Fahrzeugbezeichnung OX im Muster aufgeführt ist, ebenfalls weiterverwendet werden dürfen. Dies schließt auch die Verlängerung der Gültigkeit vorhandener ADR-Zulassungsbescheinigungen ein.

Zu Unterabschnitt 1.7.6.1 Buchstabe c

1-26

Eine Notfallexpositionssituation, die sich aus der Nichteinhaltung irgendeines Grenzwertes für die Dosisleistung oder Kontamination entwickelt hat oder entwickelt, ist eine Situation im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2013/59/EURATOM vom 05. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung (ABl. EU Nummer L 13 Seite 1), bei der ein Grenzwert für die Dosis von 5 mSv--Millisievert im Kalenderjahr zugrunde zu legen ist.

Zu Abschnitt 1.8.1 ADR/RID

1-27

Es wird empfohlen, Gefahrgutpersonal von zuständigen Behörden im Straßen- und Eisenbahnverkehr auf der Basis der Muster-Rahmenlehrpläne für die Aus- und Fortbildung nach der **Anlage 8** der RSEB zu schulen.

Zu Abschnitt 1.8.4

1-28.1.S

Die Liste der zuständigen Behörden hat die UNECE als nichtamtlichen Teil des ADR veröffentlicht. Sie ist unter **http://www.unece.org/trans/danger/publi/adr/country-info_e.htm** (Externer Link) in das Internet eingestellt.

1-28.2.E

Die Liste der zuständigen Behörden für das RID hat die OTIF unter **http://otif.org/de/?page_id=176** (Externer Link) in das Internet eingestellt.

1-28.3.B

Die Liste der zuständigen Behörden für das ADN hat die UNECE unter **http://www.unece.org/trans/danger/publi/adn/country-info_e.html** (Externer Link) in das Internet eingestellt.

Zu Abschnitt 1.8.5

1-29.1

Die Berichte nach Unterabschnitt 1.8.5.1 sind gemäß dem in Unterabschnitt 1.8.5.4 ADR/RID vorgeschriebenen Muster vom Beförderer, Verloader, Befüller, Entlader oder Empfänger sowie im Eisenbahnverkehr ggf. vom Betreiber der Eisenbahninfrastruktur zu fertigen und gemäß

- § 14 Absatz 1 der GGVSEB für den Straßenverkehr dem Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM)
- Sachbereich A -
Winzererstraße 52
80797 München
Fax: 089 12603280
E-Mail: SBA-Muenchen@balm.bund.de
- § 15 Absatz 1 Nummer 5 der GGVSEB für den Eisenbahnverkehr dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA)
Referat 33
Heinemannstraße 6
53175 Bonn
Fax: 0228 9826-9199

E-Mail: ref33@eba.bund.de

spätestens einen Monat nach dem Ereignis vorzulegen.

Die Vordrucke der Berichte können über die Internetseiten des BALM unter **www.balm.bund.de** (Externer Link) oder des EBA unter **www.eba.bund.de** (Externer Link) abgerufen werden.

1-29.2.B

Die Berichte nach Unterabschnitt 1.8.5.1 sind gemäß dem in Unterabschnitt 1.8.5.4 ADN vorgeschriebenen Muster vom Beförderer, Verloader, Befüller, Entlader, Empfänger oder Betreiber der Annahmestelle zu fertigen und gemäß

§ 16 Absatz 2 Nummer 8 der GGVSEB für den Binnenschiffsverkehr der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)

Dezernat S12

Brucknerstraße 2

55127 Mainz

Fax: 0228 7090-4223

E-Mail: zasuk@wsv.bund.de

spätestens einen Monat nach dem Ereignis vorzulegen. Die Vordrucke der Berichte können unter **www.elwis.de/DE/Untersuchung-Eichung/Befoerderung-gefaehrlicher-Gueter/ADN/Gefahrgut-Unfallbericht/Gefahrgut-Unfallbericht-node.html** (Interner Link) abgerufen werden.

1-29.3

Das BALM/EBA reicht diese Berichte an das BMDV

- mit/ohne Empfehlung zur Prüfung durch den AGGB oder seiner Arbeitsgruppen,
- mit/ohne Empfehlung zur Weiterleitung an die Sekretariate der UNECE/OTIF

weiter. Zusätzliche Informationen, die zur Abgabe dieser Empfehlung erforderlich sind, ermittelt das BALM/EBA in eigener Zuständigkeit.

1-29.4.B

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) reicht diese Berichte an das BMDV

- mit/ohne Empfehlung zur Prüfung durch den AGGB oder seiner Arbeitsgruppen,
- mit/ohne Empfehlung zur Weiterleitung an die UNECE

weiter. Zusätzliche Informationen, die zur Abgabe dieser Empfehlung erforderlich sind, ermittelt die GDWS in eigener Zuständigkeit.

Zu Absatz 1.9.5.3.7 ADR

1-30.S

Die Tunnelbeschränkungen müssen offiziell bekannt und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Dafür soll von den zuständigen Behörden das Muster der **Anlage 9** der RSEB verwendet werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch das BMDV auf seinen Internetseiten. Die Tunnelbeschränkungen aller Vertragsparteien sind im Internet unter **www.unece.org/trans/danger/publi/adr/country-info_e.htm** (Externer Link) eingestellt.

Zu Unterabschnitt 1.10.1.4 ADR

1-31.S

Der Lichtbildausweis muss ein amtlicher Ausweis (z. B. Personalausweis, Pass, Führerschein, Fahrerkarte für das digitale

Kontrollgerät oder ADR-Schulungsbescheinigung mit Lichtbild) sein.

Zu Unterabschnitt 1.10.1.4 RID

1.32.1E

Der Lichtbildausweis muss ein amtlicher Ausweis (z. B. Personalausweis, Pass, Führerschein, Triebfahrzeugführerschein gemäß Triebfahrzeugführerscheinverordnung mit Lichtbild) sein.

1-32.2E

Zur Besetzung eines Zuges zählen dienstlich dazu berechtigte Personen wie Zugbegleiter sowie Triebfahrzeugführer, Triebfahrzeugbegleiter, Bediener von Kleinlokomotiven und Führer von Nebenfahrzeugen gemäß § 47 Absatz 1 Nummer 8 und 9 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO--Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung).

Zu Unterabschnitt 1.10.1.4 ADN

1-33.B

Der Lichtbildausweis muss ein amtlicher Ausweis (z. B. Personalausweis, Pass, Führerschein, Schiffsführerpatent oder Radarpatent mit Lichtbild) sein.

Zu Abschnitt 1.10.3

1-34.1

Es wird auf den "Leitfaden zur Umsetzung der gesetzlichen Sicherungsbestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter" der Verbände BGL, DSL, DSL, VCH, VCI, VDV, VPI verwiesen, der als Hilfe zur Umsetzung der Vorschriften für die Sicherung und zur Erstellung der Sicherungspläne entwickelt wurde.

1-34.2

Sicherungspläne sollten durch die Überwachungsbehörden im Rahmen von Stichproben bzw. aus gegebenem Anlass Plausibilitätskontrollen unterzogen werden. Die Notwendigkeit für Prüfungen im Detail kann sich in besonderen Fällen ergeben.

1-34.3

Abschnitt 1.10.3 sieht spezielle Sicherungsmaßnahmen für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial vor, bei denen die Möglichkeit eines Missbrauchs zu terroristischen Zwecken und damit die Gefahr schwerwiegender Folgen, wie Verlust zahlreicher Menschenleben und massive Zerstörungen, besteht. Für den Fall, dass gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial gleichwohl abhandenkommen, müssen die jeweils zuständigen Behörden unverzüglich in der Lage sein, schnellstmöglich entsprechende Maßnahmen zu treffen (z. B. Strafverfolgung wegen Abhandenkommen durch Diebstahl oder widerrechtliche Entwendung bzw. Gefahrenabwehr in Bezug auf eine mögliche missbräuchliche Verwendung der abhandengekommenen Stoffe).

Die an der Beförderung von gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt Beteiligten haben daher gemäß § 27 Absatz 4a der GGVSEB dafür zu sorgen, dass der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich mitgeteilt wird, wenn ihnen Fahrzeuge, Wagen, Beförderungsmittel oder Container mit gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial oder diese Güter selbst abhandenkommen. Gleiches gilt im Falle des Wiederauffindens. Weitere Einzelheiten hierzu sind im Sicherungsplan zu regeln.

Darüber hinaus sollen auch bereits erkennbare Vorbereitungs- und Versuchsfälle, bei denen es noch nicht zu unberechtigter Entwendung von gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial gekommen ist, unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde gemeldet werden. Dies könnte beispielsweise der Fall sein bei unvorhergesehener Störung und Abbruch eines entsprechenden Vorhabens.

Zu Kapitel 1.11 RID

1-35.E

Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur hat dafür zu sorgen, dass für die Beförderung gefährlicher Güter in Rangierbahnhöfen interne Notfallpläne erstellt werden. Dafür soll das Muster in der **Anlage 19** der RSEB verwendet werden.

Zu Kapitel 1.16 ADN

1-36.1.B

Der Eigner eines Binnenschiffes hat für sein Fahrzeug bei der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch einen Antrag auf Erteilung eines Zulassungszeugnisses zu stellen. Dem Antrag ist ein Untersuchungsbericht nach Unterabschnitt 1.16.3.1 ADN beizufügen. Für den Bericht soll das Muster wie in der **Anlage 3** der RSEB angegeben verwendet werden.

1-36.2.B

Betreiber im Sinne des Abschnitts 1.16.0 ADN in Verbindung mit § 34 der GGVSEB ist das Unternehmen, das ein ihm nicht gehörendes Schiff ohne technische Ausrüstung und ohne Besatzung im Wege der "**Bareboat Charter**" oder durch eine vergleichbare vertragliche Regelung übernimmt, das Schiff sodann im eigenen Namen und für eigene Rechnung zur Binnenschifffahrt verwendet und es entweder selbst führt oder die Führung einem Schiffsführer anvertraut. Siehe auch § 2 Absatz 1 Binnenschifffahrtsgesetz. Ein Betreiber nach Abschnitt 1.16.0 ADN trägt die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für das Schiff und hat die Entscheidungsbefugnis für die Ausrüstung und Instandhaltung des Schiffes.

1-36.3.B

Ansprechpartner der Behörde ist bei einem Eigner oder Betreiber, der seinen Sitz nicht in Deutschland hat, dessen Schiff aber in einem deutschen Schiffsregister eingetragen ist, der Vertreter gemäß § 4 Absatz 3 der Schiffsregisterordnung (SchRegO).

Stand: 29. August 2023

Sie sind hier:

➤ [ELWIS](#) ➤ [Untersuchung/Eichung](#) ➤ [Beförderung gefährlicher Güter](#) ➤ [GGVSEB](#) ➤ [RSEB](#)
➤ [Abschnitt III](#) ➤ Teil 2

Erläuterungen zu Teil 2

Zu Unterabschnitt 2.1.3.9

2-1
Bei freiwilliger Beförderung von Abfällen unter den UN-Nummern 3077 und 3082, entsprechend den Regelungen nach Unterabschnitt 2.1.3.9, gelten auch die weiteren einschlägigen Vorschriften nach ADR/RID/ADN. In diesem Fall reicht es jedoch aus, wenn im Beförderungspapier anstelle der gefahrenauslösenden Komponente angegeben wird:

"... Abfall (Eintrag der Codenummer des harmonisierten Systems nach Anhang III, IV oder V der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen - EG-Abfallverbringungsverordnung (ABl. EU Nummer L 190 Seite 1 vom 12.07.2006), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nummer 2020/2174 vom 19. Oktober 2020 (ABl. EU Nummer L 433 Seite 11 vom 22.12.2020), oder im innerstaatlichen Verkehr der Abfallschlüssel nach dem Abfallverzeichnis zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I Seite 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I Seite 1533))".

Wenn keine freiwillige Zuordnung zu den genannten UN-Nummern erfolgt, dann gelten auch die weiteren Vorschriften nach ADR/RID/ADN nicht.

Zu Abschnitt 2.2.3

2-2
ETHANOL (ETHYLALKOHOL), denaturiert oder ETHANOL, LÖSUNG (ETHYLALKOHOL, LÖSUNG), denaturiert mit einem Flammpunkt von höchstens 60 °C ist der UN-Nummer 1170 zuzuordnen.

Zu Abschnitt und Absatz 2.2.3, 2.2.9.1.10 und 2.2.9.1.13

2-3
Die Zuordnung von HEIZÖL, SCHWER erfolgt nach den Kriterien zur Klassifizierung auf der Grundlage der konkreten Eigenschaften. Gemäß ADR/RID und, unabhängig von der Beförderung in Tankschiffen, gemäß ADN bedeutet dies:

- a. UN 1268 ERDÖLPRODUKTE, N.A.G., Klasse 3, wenn der Flammpunkt bei höchstens 60 °C liegt,
- b. UN 3256 ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G., Klasse 3, wenn der Flammpunkt bei über 60 °C liegt und das Gut mit einer bei oder über dem Flammpunkt liegenden Temperatur befördert oder zur Beförderung aufgegeben wird,
- c. UN 3257 ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., Klasse 9, wenn das Gut mit einer Temperatur bei oder über 100 °C befördert oder zur Beförderung aufgegeben wird, die Temperatur jedoch unter dem Flammpunkt liegt,
- d. UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G., Klasse 9, wenn das Gut die Bedingungen der Buchstaben a bis c nicht erfüllt, jedoch den Kriterien für eine Einstufung als umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt) entspricht oder
- e. ungefährlicher Stoff, wenn das Gut die Bedingungen der Buchstaben a bis d nicht erfüllt (siehe auch Nummer 2-18.1 und 2-18.2 der RSEB).

Zu Absatz 2.2.41.1.4

2-4
Die Stoffe Holzmehl, Sägemehl, Holzspäne, Holzwolfe, Holzschliff, Holzzeilstoff, Altpapier, Papierabfälle, Papierwolfe, Rohr, Schilf, Schilfrohr, Spinnstoffe pflanzlichen Ursprungs und Kork unterliegen anhand bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) durchgeführter Untersuchungen nach dem für die Klasse 4.1 vorgeschriebenen Prüfverfahren bzw. aufgrund von Erfahrungswerten nicht den Vorschriften des ADR/RID/ADN.

Zu Absatz 2.2.62.1.1

2-5
Unter die Klasse 6.2 fallen nicht alle Stoffe, Materialien, Gegenstände und Abfälle, die Krankheitserreger (pathogene Mikroorganismen oder andere Erreger wie Prionen) enthalten, sondern nur solche, die bei physischem Kontakt mit Menschen oder Tieren Krankheiten hervorrufen können. Als Krankheitserreger gelten Mikroorganismen und andere Erreger der WHO-Risikogruppen 2 bis 4 entsprechend § 3 der Biostoffverordnung (BioStoffV). Falls die Voraussetzungen der Absätze 2.2.62.1.5.1 bis 2.2.62.1.5.9 vorliegen, unterliegen die Beförderungen jedoch nicht dem ADR/RID/ADN.

Zu Absatz 2.2.62.1.3 - Kulturen

2-6
Der Begriff "Kultur" wird einheitlich als Ergebnis eines Prozesses definiert, bei dem Krankheitserreger absichtlich vermehrt wurden. Die Möglichkeit der Differenzierung von Kulturen für diagnostische und klinische Zwecke einerseits und Kulturen für alle anderen Anwendungszwecke andererseits wurde mit dem ADR/RID 2007 aufgehoben. Entsprechend werden alle Formen der Kulturen von Krankheitserregern, die in der Beispieltabelle zu ansteckungsgefährlichen Stoffen der Kategorie A aufgeführt sind, auch der UN-Nummer 2814 bzw. 2900 zugeordnet. Ausnahmen sind einzig möglich für die Kulturen von

- a. verotoxigenen *Escherichia coli*,
- b. *Mycobacterium tuberculosis* und
- c. *Shigella dysenteriae type 1*,

wenn diese für diagnostische oder klinische Zwecke vorgesehen sind. In diesen Fällen darf weiterhin eine Klassifizierung als ansteckungsgefährlicher Stoff der Kategorie B erfolgen (vgl. Fußnote a zu Absatz 2.2.62.1.4.1). Unter Kulturen für diagnostische oder klinische Zwecke sind Abimpfungen (Subkulturen) in der Regel aus diagnostischen Proben isolierter Mikroorganismen zu verstehen, die in geringen Mengen zum Zweck weiterer Diagnostik in geeigneter Form (z. B. in einem Transportmedium) befördert werden. Entsprechend hergestellte Subkulturen für Standardisierungs-, Qualitätssicherungs- und ähnliche Zwecke fallen unter diese Definition.

Zu Absatz 2.2.62.1.4.1 - Kategorie A

2-7.1
Die Tabelle zu diesem Absatz enthält Beispiele von Krankheitserregern (entsprechend der WHO-Risikogruppe 4), die in jeder Form, d. h. als Kultur jeder Art oder enthalten in Patientenproben, medizinischen Abfällen oder anderen Materialien, der Kategorie A und damit der UN-Nummer 2814 zuzuordnen sind, z. B. Ebola-Virus. Ansteckungsgefährliche Stoffe, nur gefährlich für Tiere, werden der UN-Nummer 2900 nur zugeordnet, wenn die Krankheitserreger als Kultur befördert werden.

2-7.2
Daneben sind in der Liste Erreger aufgeführt, bei denen nur Kulturen der Definition nach Absatz 2.2.62.1.3 der Kategorie A zugeordnet werden, z. B. **Bacillus anthracis** (nur Kulturen). Dies sind in der Regel Erreger, die bisher der WHO-Risikogruppe 3 zugeordnet waren, die normalerweise ernste aber keine lebensbedrohlichen oder tödlichen Krankheiten hervorrufen.

Zu Absatz 2.2.62.1.4.1

2-8
Zur Kategorie A sind wegen des unbekanntes Gefährdungsgrades auch bioterroristisch verdächtige Materialien zu zählen. Die Sicherstellung, Probenahme und Beförderung derartiger Materialien von der Fund- zur Untersuchungsstelle erfolgen bei der gegenwärtig geübten Praxis in der Regel durch Polizei- oder Rettungskräfte. In diesem Fall ist die Beförderung nach Unterabschnitt

1.1.3.1 Buchstabe d von den Vorschriften des ADR/RID/ADN freigestellt (siehe auch Nummer 1-5.1 bis 1-5.3 der RSEB).

Zu Absatz 2.2.62.1.4.2 - Kategorie B

2-9.1

Bei der Zuordnung ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Definition nach Absatz 2.2.62.1.1 für ansteckungsgefährliche Stoffe gegeben sind und ob die Bedingungen einer Freistellung nach Absatz 2.2.62.1.5 erfüllt sind.

2-9.2

Zur Kategorie B gehören insbesondere:

- Kulturen für diagnostische oder klinische Zwecke von verotoxischen *Escherichia coli*, *Mycobacterium tuberculosis* und *Shigella dysenteriae type 1* (Kulturen dieser Erreger für andere Zwecke fallen in die Kategorie A),
- biologische Produkte der UN-Nummer 3373,
- medizinische oder klinische Abfälle, die Krankheitserreger der Kategorie B enthalten (UN-Nummer 3291), und
- ansteckungsgefährliche Stoffe, die den Kriterien für die Aufnahme in die Kategorie A nicht entsprechen.

Zu Absatz 2.2.62.1.5.1 bis 2.2.62.1.5.9 - Freistellungen

2-10.1

Nicht unter die Klasse 6.2 fallen alle natürlich vorkommenden Stoffe, Materialien und Gegenstände des täglichen Lebens, bei denen sich die Konzentration und Art möglicherweise enthaltener Krankheitserreger auf einem in der Natur vorkommenden Niveau befindet. Beispiele sind

- Lebensmittel,
- Wasser- und Umweltproben,
- Hausmüll,
- Abwässer,
- Fäkalien menschlicher und tierischer Herkunft,
- lebende und verstorbene Personen,
- lebende und tote Tiere und
- Stoffe, die so behandelt wurden, dass enthaltene Krankheitserreger inaktiviert sind.

Ebenfalls nicht unter die Vorschriften des ADR/RID/ADN für die Klasse 6.2 fällt getrocknetes Blut, in Form eines auf ein saugfähiges Material aufgetropften Tropfens, oder Blut, Blutbestandteile oder Blutprodukte für Transfusionszwecke sowie Gewebe und Organe für Transplantationen.

2-10.2

Proben von Menschen oder Tieren, mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit, dass darin Krankheitserreger enthalten sind, können als "FREIGESTELLTE MEDIZINISCHE PROBE" bzw. "FREIGESTELLTE VETERINÄR-MEDIZINISCHE PROBE" befördert werden. Voraussetzung dafür ist neben der Einhaltung der entsprechenden Verpackungsvorschriften die zuvor erfolgte fachliche Beurteilung.

Zu Absatz 2.2.62.1.11.1 Buchstabe b

2-11

Zu den Abfällen der UN-Nummer 3291 zählen die Abfälle, die bei der Behandlung von Menschen oder Tieren innerhalb von medizinischen Einrichtungen anfallen und aus infektionspräventiver Sicht auch außerhalb dieser Einrichtungen einer besonderen Behandlung bedürfen. Dies ist z. B. der Fall bei Abfällen der Schlüsselnummern "EAK 18 01 03³⁾" und "EAK 18 02 02³⁾" nach der "Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes" (Stand: Januar 2021) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA).

Zu Absatz 2.2.62.1.11.2

2-12

Abfälle, an deren Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht nur innerhalb der Einrichtungen des Gesundheitsdienstes besondere

Anforderungen zu stellen sind, unterliegen nicht den Vorschriften der Klasse 6.2. Dies ist z. B. der Fall bei Abfällen der Schlüsselnummern "EAK 18 01 02", "EAK 18 01 04" und "EAK 18 02 03" nach der unter Nummer 2-11 der RSEB genannten Vollzugshilfe.

Zu Absatz 2.2.62.1.11.3

2-13

Zur Dekontamination infektiöser Abfälle können die Verfahren der chemischen Desinfektion oder thermischen Sterilisation (Autoklavierung) angewendet werden, die eine irreversible Inaktivierung enthaltener Erreger sicherstellen (siehe Liste der vom Robert Koch-Institut anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren).

Zu Absatz 2.2.62.1.1, 2.2.62.1.12.1, Unterabschnitt 2.2.62.2 und Absatz 2.2.9.1.11 - infizierte und genetisch veränderte lebende Tiere

2-14.1

Nach Absatz 2.2.62.1.1 **Bem.** 1 sind nur absichtlich infizierte lebende Tiere der Klasse 6.2 zuzuordnen, wenn sie die Bedingungen dieser Klasse erfüllen. Nicht absichtlich oder auf natürliche Weise infizierte lebende Tiere unterliegen nicht zusätzlich den Vorschriften des ADR/RID/ADN, sondern den einschlägigen veterinärrechtlichen Vorschriften.

2-14.2

Absichtlich infizierte lebende Tiere dürfen nach Absatz 2.2.62.1.12.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 2.2.62.2 nur unter den von den zuständigen Behörden genehmigten Bedingungen befördert werden. Die Genehmigung ist auf der Grundlage der einschlägigen veterinärrechtlichen Regelungen zu erteilen, wobei gefahrgutrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Daraus folgt, dass die zuständige Veterinärbehörde das Genehmigungsverfahren durchführt und dabei gegebenenfalls die für das Gefahrgutrecht zuständige Behörde beteiligt.

2-14.3

Genetisch veränderte lebende Tiere sind nach Absatz 2.2.9.1.11 der Klasse 9 zuzuordnen, wenn sie in der Lage sind, Tiere, Pflanzen oder mikrobiologische Stoffe in einer Weise zu verändern, die normalerweise nicht aus natürlicher Reproduktion resultiert. Sie unterliegen nach Absatz 2.2.9.1.11 Bem. 2 nicht den Vorschriften des ADR/RID/ADN, wenn sie von den für das Gentechnikrecht zuständigen Behörden der Ursprungs-, Transit- und Bestimmungsländer zur Verwendung zugelassen wurden (siehe auch Nummer 3-8 der RSEB). Nach Absatz 2.2.9.1.11 Bem. 3 unterliegen sie ebenfalls nicht den Vorschriften des ADR/RID/ADN, wenn sie nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse keine pathogenen (potenziell krankmachenden) Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen haben und sie in ausbruchs- und zugriffssicheren Behältnissen befördert werden. Sofern diese Freistellungen nicht in Anspruch genommen werden können, müssen die genetisch veränderten lebenden Tiere nach Absatz 2.2.9.1.11 Bem. 4 nach den von den zuständigen Behörden der Ursprungs- und Bestimmungsländer festgelegten Bedingungen befördert werden. Auch hier begründen ADR/RID/ADN keine gefahrgutrechtlichen Zuständigkeiten. Das Verfahren zur Festlegung der Beförderungsbedingungen wird von der zuständigen Veterinärbehörde durchgeführt, gegebenenfalls unter Beteiligung der für das Gentechnikrecht zuständigen Behörde.

Zu Absatz 2.2.62.1.12

2-15

Die Regelung in Absatz 2.2.62.1.12.2, wonach tierische Stoffe (Tierkörper, Tierkörperreste oder aus Tieren gewonnene Nahrungs- oder Futtermittel), die mit Krankheitserregern behaftet sind, die nur in Kulturen der Kategorie A zuzuordnen wären und ansonsten in die Kategorie B fallen, auch dann der Kategorie A zugeordnet werden mussten, wenn diese Krankheitserreger nicht als Kulturen vorlagen, wurde mit dem ADR/RID/ADN 2019 gestrichen. Damit unterliegen auch diese tierischen Stoffe nunmehr den allgemeinen Klassifizierungsgrundsätzen der Klasse 6.2, wonach z. B. ein Tierkörper, der mit der Afrikanischen Schweinepest (**ASP**) behaftet ist (keine Kultur), der UN-Nummer 3373 BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B zuzuordnen ist.

Zu Absatz 2.2.8.1.5.2 und den zugehörigen Fußnoten

2-16

Die [OECD-Guidelines](http://www.oecd-ilibrary.org/environment/oecd-guidelines-for-the-testing-of-chemicals-section-4-health-effects_20745788) können als kostenloser Download bezogen werden unter: www.oecd-ilibrary.org/environment/oecd-guidelines-for-the-testing-of-chemicals-section-4-health-effects_20745788 (Externer Link).

Zu Absatz 2.2.9.1.7

2-17.1

Die Bem. zu Buchstabe a soll klarstellen, dass sowohl die Batterien, als auch die Zellen, aus denen die Batterien zusammengesetzt sind, immer einem geprüften Typ entsprechen müssen.

2-17.2

Nach Buchstabe e (vii) muss das Qualitätssicherungsprogramm geeignete Kontrollmechanismen enthalten, damit Zellen oder Batterien, die aufgrund von Herstellungsfehlern dem geprüften Typ nicht entsprechen, erkannt werden und nicht zur Beförderung gelangen. Ferner muss das Qualitätssicherungsprogramm auch Kontrollmechanismen für Zellen und Batterien aus Kleinserien und für Vorproduktionsprototypen enthalten, die nach Kapitel 3.3 Sondervorschrift 310 befördert werden, weil die Sondervorschrift 310 nur von den Prüfvorschriften des Handbuchs Prüfungen und Kriterien freistellt und nicht von allen Vorschriften des ADR/RID/ADN.

Zu Absatz 2.2.9.1.10 ADR/RID/ADN und Kapitel 2.4 ADN

2-18.1

Eine Einstufung als umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt) ist im Rahmen der Klassifizierung eigenverantwortlich vorzunehmen (Selbsteinstufung). Dabei sind zuerst die Kriterien nach den Absätzen 2.2.9.1.10.3 und 2.2.9.1.10.4 ADR/RID bzw. den Abschnitten 2.4.3 und 2.4.4 ADN anzuwenden. Liegen hierfür keine Daten vor, erfolgt die Einstufung nach Absatz 2.2.9.1.10.5 ADR/RID bzw. 2.2.9.1.10.3 ADN nach gefahrstoffrechtlichen Kriterien. Die am 20. Januar 2009 in Kraft getretene Verordnung 1272/2008/EG (CLP-Verordnung) hat die bisherigen Richtlinien 67/548/EWG (Stoffrichtlinie) und 1999/45/EG (Zubereitungsrichtlinie) ersetzt, welche zum 01. Juni 2015 aufgehoben wurden. Die in Anhang I der Stoffrichtlinie enthaltene Liste von rechtsverbindlichen Legaleinstufungen enthielt grundsätzlich Kompletteinstufungen hinsichtlich der zugeordneten Gefahrenklassen und Differenzierungen (Endpunkte), einschließlich verbindlich anzuwendender Nichteinstufungen. Die Liste wurde zwar in Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung überführt, die Legaleinstufungen sind nunmehr allerdings nur noch als Teileinstufungen zu verstehen. Das bedeutet, dass die Einstufung zunächst gemäß dem Eintrag in Anhang VI Teil 3 zu erfolgen hat. Darüber hinaus sind jedoch alle übrigen Endpunkte, die nicht durch eine Legaleinstufung vorgegeben sind, durch den Hersteller bzw. Importeur zu bewerten und gegebenenfalls selbst einzustufen. Nach der Stoffrichtlinie bestand eine solche Ergänzungspflicht nur dann, wenn der entsprechende Eintrag in der Liste der Legaleinstufungen dies über eine zugeordnete Anmerkung explizit verlangte (insbesondere bei der Vergabe der Anmerkung H). Das Nichtvorhandensein einer harmonisierten Einstufung als umweltgefährdend ist demnach nicht als harmonisierte und damit abschließende Nichteinstufung zu bewerten. Hersteller bzw. Importeure sind vielmehr verpflichtet, Nachforschungen zur verfügbaren Datenlage durchzuführen und eine gegebenenfalls notwendige Einstufung als umweltgefährdend eigenverantwortlich vorzunehmen.

2-18.2

Einstufung von Mineralölprodukten als umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt) nach gefahrstoffrechtlichen Kriterien:

In Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung sind diverse Legaleinstufungen für Mineralölprodukte gelistet, die jedoch keine Einstufung der Umweltgefährdung beinhalten. Wie unter Nummer 2-18.1 der RSEB beschrieben, ist diese eigenverantwortlich vorzunehmen. Aufgrund der Zuordnung der Anmerkung H zu den relevanten Einträgen galt diese Ergänzungspflicht bei Mineralölprodukten bereits nach der Stoffrichtlinie. Zur Harmonisierung der gegebenenfalls notwendigen Selbsteinstufung hat die Europäische Vereinigung von Erdölunternehmen für Umweltschutz, Gesundheit und Sicherheit in Raffinerien und Transport (CONCAWE) im Jahr 2001 den Report 01/54 "Environmental classification of petroleum substances - summary data and rationale" und im Jahr 2022 den Report 1/22 "Hazard classification and labelling of petroleum substances in the European Economic Area - 2021" veröffentlicht (<http://www.concawe.eu> (Externer Link)). In diesen Reporten wird die vorhandene Datenlage dargestellt und daraus eine Empfehlung für eine gegebenenfalls notwendige Einstufung als umweltgefährdend abgeleitet. Für z. B. Diesel und Heizöl (UN-Nummer 1202), schweres Heizöl (UN-Nummer 3082) sowie Kerosin (UN-Nummer 1223) empfiehlt CONCAWE eine Einstufung als umweltgefährdend und für Bitumen (UN-Nummer 1999) keine Einstufung als umweltgefährdend. Es liegen keine Erkenntnisse vor, die gegen die Verwendung der Empfehlungen der CONCAWE sprechen würden. Für den Fall, dass konkrete Testdaten nach den Kriterien für eine Einstufung nach den Absätzen 2.2.9.1.10.3 und 2.2.9.1.10.4 ADR/RID bzw. den Abschnitten 2.4.3 und 2.4.4 ADN zu einer abweichenden Einstufung führen, sind diese Testergebnisse jedoch vorrangig anzuwenden (siehe auch Nummer 2-3 der RSEB).

^{*)} TRG 280 Allgemeine Anforderungen an Druckgasbehälter
Betreiben von Druckgasbehältern

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Untersuchung/Eichung](#) › [Beförderung gefährlicher Güter](#) › [GGVSEB](#) › [RSEB](#)
› [Abschnitt III](#) › Teil 3

Erläuterungen zu Teil 3

Zu Kapitel 3.3 Sondervorschriften

3-0

Versandstücke, die zusätzliche, nicht geforderte Kennzeichen und Bezettelungen tragen, die jedoch auf eine vorhandene Gefahr im Sinne des Gefahrgutrechts hinweisen, begründen keine Ordnungswidrigkeit.

Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 310

3-1

Der Begriff "Prüfung" in Kapitel 3.3 Sondervorschrift 310 im Zusammenhang mit der Zuführung zur Prüfung, umfasst nicht nur die gemäß Handbuch Prüfungen und Kriterien durchzuführenden Tests, sondern schließt auch die Durchführung von **Performance-**bzw. Applikationstest ein, z. B. im Rahmen der Erprobung von Kraftfahrzeugen.

Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 327

3-2

Aus Kapitel 3-3 Sondervorschrift 327 Satz 2 ergibt sich, dass die Anforderung aus der Verpackungsanweisung P 207 bzw. der Sondervorschrift für die Verpackung L 2 in der Verpackungsanweisung LP 200, dass die Verpackungen/Großverpackungen so ausgelegt und gebaut sein müssen, dass übermäßige/gefährliche Bewegungen der Druckgaspackungen und Gaspatronen und eine unbeabsichtigte Entleerung unter normalen Beförderungsbedingungen verhindert werden, bei Beförderungen nach der Sondervorschrift 327 nicht gilt. Die Vorschriften des Absatzes 5.4.1.1.1 Buchstabe f gelten als erfüllt, wenn im Beförderungspapier die Angabe des Fassungsraumes der Verpackung/Großverpackung erfolgt.

Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 363

3-3.1

Unter Kapitel 3.3 Sondervorschrift 363 fallen auch festverbundene brennstoffbetriebene Einrichtungen von Fahrzeugen, die nicht für eine Verwendung während der Beförderung bestimmt sind.

3-3.2

Die Vorgabe in Kapitel 3.3 Sondervorschrift 363 Buchstabe h, dass alle Ventile oder Öffnungen (z. B. Lüftungseinrichtungen) während der Beförderung geschlossen sein müssen, bedeutet nicht, dass die Umschließungsmittel luftdicht verschlossen sein müssen. Ein notwendiger Druckausgleich muss stattfinden können.

3-3.3

Bei Anwendung von Kapitel 3.3 Sondervorschrift 363 Buchstabe l gelten die Vorschriften des Absatzes 5.4.1.1.1 Buchstabe f für flüssige Brennstoffe als erfüllt, wenn im Beförderungspapier die Angabe des Fassungsraums erfolgt.

Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 371

3-4

Konfettishooter sind ausschließlich nach Kapitel 3.3 Sondervorschrift 371 zu befördern. Die Anwendung von Kapitel 3.3 Sondervorschrift 594 ist ausgeschlossen, da Konfetti mit einer Auslöseeinheit versehen sind.

Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 375

3-5
Versandstücke, die Kapitel 3.3 Sondervorschrift 375 ADR/RID/ADN unterliegen, müssen trotz des Verweises auf Unterabschnitt 5.2.1.10 in Unterabschnitt 4.1.1.5 ADR/RID nicht mit Ausrichtungspfeilen versehen sein. Unterabschnitt 4.1.1.5 ADR/RID fordert lediglich, dass Innenverpackungen, die flüssige Stoffe enthalten, entsprechend den Ausrichtungspfeilen in Außenverpackungen eingesetzt werden müssen, sofern gemäß Unterabschnitt 5.2.1.10 solche anzubringen sind. Sondervorschrift 375 befreit jedoch von der Anwendung des Unterabschnitts 5.2.1.10.

Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 389

3-6
Die nach Kapitel 3.3 Sondervorschrift 389 letzter Satz vorgeschriebenen orangefarbenen Tafeln sind nach ADR/RID/ADN ohne Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und ohne UN-Nummer zulässig. Die Anbringung dieser Tafeln ist an den beiden Längsseiten der Güterbeförderungseinheit mit Lithiumbatterien ausreichend. Falls die Güterbeförderungseinheit mit eingebauten Lithiumbatterien ein Container ist, müssen die Tafeln nicht am Fahrzeug angebracht sein, das Anbringen am Container ist ausreichend.

Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 390 Buchstabe b

3-7
Sofern bei der Beförderung nach Kapitel 3.3 Sondervorschrift 390 für Knopfzellen-Batterien, die in Ausrüstungen (einschließlich Platinen) eingebaut sind, im Beförderungspapier kein Eintrag nach Sondervorschrift 390 Buchstabe b erfolgt, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Absatz 1 des OWiG).

Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 637

3-8
Für Kapitel 3.3 Sondervorschrift 637 ist eine separate Zuständigkeitsregelung im Gefahrgutrecht entbehrlich, da im Gentechnikrecht die Zuständigkeiten sowohl auf Landes- und Bundesebene als auch auf EU-Ebene geregelt und in der Praxis unstrittig sind. Die in der Fußnote zur Sondervorschrift 637 genannte Richtlinie 2001/18/EG wurde in Deutschland durch das Gentechnikgesetz umgesetzt. Für die Genehmigungsverfahren nach Teil B (Freisetzung, z. B. Freilandversuche) und Teil C (Inverkehrbringen) dieser Richtlinie ist in Deutschland das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) die zuständige Behörde. Das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln nach der Verordnung (EG) Nummer 1829/2003 wird in einem von der EU-Kommission zentral geführten Verfahren entschieden. Hier ist das BVL ebenfalls als die für Deutschland national zuständige Behörde am Verfahren beteiligt.

Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 650

3-9
Die Beförderung von befüllten und original verschlossenen, aber überlagerten Verpackungen mit Farbe, ist nach Kapitel 3.3 Sondervorschrift 650 zulässig, sofern es sich nachweisbar um eine Beförderung zur Entsorgung handelt.

Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 653

3-10
Für die in Kapitel 3.3 Sondervorschrift 653 enthaltene Vorgabe für die Größe des Kennzeichens kann auch die Regelung zur Verkleinerung nach Absatz 5.2.2.2.1.1.3 angewendet werden, wenn es die Größe des Versandstücks erfordert.

Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 664 ADR

3-11.S

Bei integrierten Additivbehältern oder Sonderformen von Additivbehältern sind nach Kapitel 3.3 Sondervorschrift 664 Buchstabe g ADR keine Kennzeichnung mit der UN-Nummer und Gefahrzettel erforderlich. Zugelassene Verpackungen als Additivbehälter müssen jedoch den Vorschriften entsprechend gekennzeichnet und bezettelt sein (siehe auch Nummer 1-24.S und 9-2.2.3.S der RSEB).

Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 666

3-12

Als Ventil im Sinne von Kapitel 3.3 Sondervorschrift 666 ist jegliche Einrichtung zu verstehen, die in der Leitung zwischen Brennstoffbehälter und Motor bzw. Einrichtung eingebaut und geeignet ist, eine Unterbrechung der Brennstoffzufuhr zu bewirken. Die Funktionselemente Einspritz- und Benzinpumpe gehören dazu.

Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 803 ADN

3-13.B

Für die in Kapitel 3.3 Sondervorschrift 803 ADN geforderten Instruktionen, wie im Falle einer wesentlichen Erwärmung der Ladung zu verfahren ist, wird auf das Dokument der "Instruktionen für die Beförderung von Steinkohle, Koks und Anthrazitkohle (UN 1361) mit Binnenschiffen" der Verbände BDB und VdKl verwiesen: <http://binnenschiff.de/content/instruktionen-zum-transport-von-kohle/> (Externer Link).

Enthält eine Instruktion diese Vorgaben, ist sie für die Einhaltung der Bedingungen in der Sondervorschrift 803 geeignet.

Zu Kapitel 3.4 in Verbindung mit Unterabschnitt 4.1.1.5 ADR/RID

3-14

Aus Absatz 4.1.1.5.1 folgt nicht, dass bei Beförderungen nach Kapitel 3.4 nur bauartgeprüfte Verpackungen verwendet werden dürfen.

Zu Abschnitt 3.4.1

3-15

In den Fällen, in denen in sonstigen Vorschriften weitergehende Freistellungsregelungen enthalten sind, gehen diese Freistellungsregelungen vor.

Zu Abschnitt 3.4.7 und 3.4.8

3-16

Sofern Versandstücke zusätzlich zu dem in Abschnitt 3.4.7 oder 3.4.8 geforderten Kennzeichen mit den jeweils zutreffenden Gefahrzetteln oder auch anderen zutreffenden gefahrgutbezogenen Aufschriften (z. B. aus Kapitel 3.3 Sondervorschrift 625) versehen sind, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Absatz 1 des OWiG).

Zu Abschnitt 3.4.12 und 3.4.14

3-17

Sofern die Angabe einer höheren Bruttomasse als der tatsächlichen Bruttomasse erfolgt, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Absatz 1 des OWiG).

Zu Abschnitt 3.4.12, 3.4.13 und 3.4.14 ADR

3-18.S

Sofern eine vertragliche Vereinbarung zwischen Absender und Beförderer besteht, dass durch den Beförderer ausschließlich Beförderungseinheiten mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 12 Tonnen eingesetzt werden und der Absender den Beförderer nicht über die Bruttomasse der in begrenzten Mengen zu versendenden gefährlichen Güter informiert,

besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Absatz 1 des OWiG).

Zu Abschnitt 3.4.13 und 3.4.14

3-19

Das Kennzeichen nach Abschnitt 3.4.13 darf auch sichtbar angebracht sein, wenn die nach Abschnitt 3.4.14 angegebenen Mengengrenzen nicht erreicht sind oder im Verlauf der Beförderung unterschritten (z. B. durch Teilentladung) werden.

Zu Abschnitt 3.4.13 Buchstabe b

3-20

Bei der Kennzeichnung von Wechselaufbauten (Wechselbehältern) ist sinngemäß wie nach der Bemerkung in Unterabschnitt 5.3.1.2 zu verfahren. Das bedeutet, dass das Kennzeichen nach Abschnitt 3.4.15 nicht auf Wechselaufbauten (Wechselbehälter), ausgenommen im kombinierten Verkehr Straße/Schiene, anzubringen ist.

Zu Unterabschnitt 3.5.4.2

3-21

In dem Kennzeichen für freigestellte Mengen ist unter anderem der Absender anzugeben. Dies ist der ursprüngliche Absender, auch wenn im Verlauf der Beförderung mehrere Absender vorhanden sind, da das Kennzeichen mit seinem Informationsgehalt vom Absender bis zum Empfänger gilt. Demgemäß ist dieser Absender nicht zwingend der Absender nach der Begriffsbestimmung in der GGVSEB.

Stand: 29. August 2023

Sie sind hier:

➤ [ELWIS](#) ➤ [Untersuchung/Eichung](#) ➤ [Beförderung gefährlicher Güter](#) ➤ [GGVSEB](#) ➤ [RSEB](#)
➤ [Abschnitt III](#) ➤ Teil 4

Erläuterungen zu Teil 4

Zu Absatz 4.1.1.5.2 [ADR/RID](#)

4-1

Sofern nach den anwendbaren Vorschriften eine bauartzugelassene Verpackung zu verwenden ist, muss die verwendete Verpackung, einschließlich der Innenverpackungen und zusätzlichen Verpackungen, sofern jeweils vorhanden, einer Bauart entsprechen, die erfolgreich nach den jeweils geltenden Vorschriften des Abschnitts 6.1.5, 6.3.5 oder 6.6.5 ADR/RID geprüft wurde. Die zusätzlichen Verpackungen alleine müssen dies nicht.

Zu Unterabschnitt 4.1.1.8 [ADR/RID](#)

4-2

Für die Stoffe, bei denen eine Lüftungseinrichtung erforderlich ist, gilt auch der erste Absatz des Unterabschnitts 4.1.1.8 ADR/RID nach dem das austretende Gas nicht zu einer Gefahr führen darf.

Zu Unterabschnitt 4.1.1.9 [ADR/RID](#)

4-3

Soweit Lithiumbatterien ([UN](#) 3090, UN 3091, UN 3480 und UN 3481) für die Beförderung zur Entsorgung oder zum Recycling nach Verpackungsanweisung P 909 Absatz 1 ADR/RID verpackt und hierfür Kunststofffässer (Codierung 1H2) verwendet werden, die einer Bauart entsprechen, deren Bauartprüfung mit einem Füllgut durchgeführt wurde, das hinsichtlich seiner physikalischen Eigenschaften nicht den Vorgaben von Absatz 6.1.5.2.1 ADR/RID entspricht, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung der sich darauf ergebenden Verstöße als Ordnungswidrigkeiten (§ 47 Absatz 1 des [OWiG](#)) (Siehe [VkBli](#), 2020 Heft 24 Seite 847, befristet bis 31. Dezember 2025).

Zu Unterabschnitt 4.1.1.11 [ADR/RID](#)

4-4

Ungereinigte leere Verpackungen einschließlich Großpackmittel ([IBC](#)) und Großverpackungen können nach Unterabschnitt 1.1.3.5 freigestellt werden. Bei der Nutzung der Freistellung sind die Bedingungen nach Nummer 1-11 der [RSEB](#) (Ergreifen geeigneter Maßnahmen) zu erfüllen.

Zu Unterabschnitt 4.1.3.8 [ADR](#)

4-5.S

Für die Beförderung von Kraftstofftanks von Kraftfahrzeugen und Schienenfahrzeugen mit Restmengen von entzündbaren flüssigen Stoffen der UN-Nummer 1202 [bzw.](#) 1203 darf die Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ([BAM](#)) Nummer D/BAM/ADR, Aktenzeichen 3.12/301549 vom 23. Mai 2014 angewendet werden:

<https://tes.bam.de/allgemeinverfuegung-kraftstofftanks> (PDF, extern).

Zu Unterabschnitt 4.1.4.1 [ADR/RID](#)

4-6.1

Sofern bei den Kennzeichen nach den Verpackungsanweisungen P 650 Absatz 4 und P 904 Absatz 2 eine Schreibweise mit Leerzeichen zwischen den Buchstaben "UN" und der UN-Nummer ("UN 3373" bzw. "UN 3245") erfolgt, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Absatz 1 des OWiG).

4-6.2

Die Verpackungsoption nach Verpackungsanweisung P 801 Absatz 2 ist eine Alternative für gebrauchte Batterien zur Verpackungsoption nach Absatz 1. Beide Verpackungsoptionen gelten unabhängig voneinander. Die Verpackungsanweisung P 801 Absatz 2 Buchstabe f sieht vor, dass Maßnahmen getroffen werden, um Kurzschlüsse zu verhindern. Neben Maßnahmen, die auf den individuellen Schutz der Batterien abzielen (z. B. Entladung der Batterien, einzelner Schutz der Batterien, Abkleben der Pole), kommen auch andere geeignete Maßnahmen in Betracht, z. B. die entsprechende Stapelung der Batterien in den Behältnissen.

4-6.3

Gegenstände mit Stoffen der UN-Nummer 2315, 3151, 3152 und 3432 dürfen ohne einzelne Verpackung gemeinsam in einer Verpackung nach der Verpackungsanweisung P 906 verpackt werden.

4-6.4

Elektro- und Elektronikaltgeräte mit Lithiumbatterien dürfen nach der Verpackungsanweisung P 909 Absatz 3 Satz 3 unverpackt befördert werden, vorausgesetzt, die enthaltenen Zellen und Batterien werden durch das Gerät gleichwertig geschützt. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Geräte in Gitterboxpaletten gestapelt werden. Eine Verdichtung oder Umschüttung darf nicht erfolgen, da dies zu einer Beschädigung der enthaltenen Zellen und Batterien führen kann.

4-6.5

Die Maßnahmen zum Schutz gegen gefährliche Wärmeentwicklung in den zusätzlichen Vorschriften 1 und 2 der Verpackungsanweisung P 909 beziehen sich auf gefährliche Wärmeentwicklung, die infolge eines äußeren Kurzschlusses entstehen kann.

Zu Absatz 4.1.8.7 ADR

4-7.S

Für die Beförderung von ansteckungsgefährlichen tierischen Stoffen der Klasse 6.2 dürfen die entsprechenden Allgemeinverfügungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) angewendet werden: <https://tes.bam.de/amtliche-mitteilungen> (Externer Link).

Zu Absatz 4.2.1.9.1, 4.2.2.7.1, 4.2.3.6.1 und 4.3.2.1.5 ADR/RID

4-8.1

Für die Beurteilung der Beständigkeit der Werkstoffe gegen merkliche Schwächung kann das Verfahren nach der **Anlage 17** der RSEB zu Grunde gelegt werden.

4-8.2

Die Werkstoffbeständigkeit ist ausreichend, wenn die angegebenen Zeiten der Beständigkeit mindestens den Zeitintervallen der wiederkehrenden Prüfungen des Tanks mit Innenbesichtigung entsprechen oder der Zeitpunkt der nächsten wiederkehrenden Prüfung des Tanks mit Innenbesichtigung nicht überschritten ist und die angegebenen stofflichen und betrieblichen Auflagen zur Werkstoffbeständigkeit erfüllt sind (siehe auch Nummer 6-7 der RSEB).

Zu Absatz 4.3.2.3.3 und 4.3.2.4.3 ADR/RID

4-9.1

An Tanks der Codierung LGAV, die mit einem Bodenventil und als zweiten Verschluss mit einer Verschlusseinrichtung am Ende eines Stutzens nach Absatz 6.8.2.2.2 ADR/RID verschlossen sind, gilt ein Schnellschieber, der zwischen diesen Absperrreinrichtungen eingebaut ist, nicht als Absperrreinrichtung des Tanks nach ADR/RID. In diesem Fall muss dieser Schieber bei der Beförderung nicht geschlossen sein.

4-9.2

Sofern für die Beförderung von UN 3257 ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Bitumen) ein Tank mit einer "B"-Codierung

verwendet wird und die äußere Absperreinrichtung nicht verschlossen ist, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Absatz 1 des OWiG), wenn gewährleistet ist, dass der Stoff ohne Verlust zurückgehalten werden kann.

4-9.3

Sofern für die Beförderung von Stoffen der UN-Nummer 3256 ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G. und UN-Nummer 3257 ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Phthalsäureanhydrid (**PSA**), Dimethylterephthalat (**DMT**), deren Derivate, Dimethylisophthalat (**DMI**) und das Gemisch aus Benzoldicarbonsäure und Dimethylester (315-Co-free) sowie Cyclododecan und Anthracenöl) ein Tank mit einer "B"-Codierung verwendet wird und die innere Absperreinrichtung (Bodenventil) nicht verschlossen ist, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Absatz 1 des OWiG), wenn gewährleistet ist, dass die Füll- und Entleerungseinrichtungen am Boden gegen Unfallbelastungen zusätzlich geschützt sind (z. B. durch einen umschließenden Metallkasten) und der Stoff ohne Verlust zurückgehalten werden kann.

Zu Abschnitt 4.3.5 Sondervorschrift TU 35 ADR/RID

4-10

Geeignete Maßnahmen im Sinne von Abschnitt 4.3.5 Sondervorschrift TU 35 ADR/RID liegen beispielsweise vor, wenn die Domdeckel in der geöffneten Position mit einer eingebauten Einrichtung befestigt sind und der Bereich der Domdeckel gegen den Eintritt von Regenwasser in den Tank ausreichend abgedeckt ist.

Stand: 29. August 2023

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

➤ [ELWIS](#) ➤ [Untersuchung/Eichung](#) ➤ [Beförderung gefährlicher Güter](#) ➤ [GGVSEB](#) ➤ [RSEB](#)
➤ [Abschnitt III](#) ➤ Teil 5

Erläuterungen zu Teil 5

Zu Unterabschnitt 5.1.2.1 Buchstabe a

5-1.1

Der Ausdruck "UMVERPACKUNG" muss nicht in Großbuchstaben erfolgen. In Deutschland wird die englische Schreibweise "OVERPACK" und die französische Schreibweise "SUREMBALLAGE" nicht beanstandet.

5-1.2

Sofern zusätzlich zu einer Umverpackung eine weitere Umhüllung erfolgt, z. B. als Wetterschutz oder als Thermohaube, ist diese ebenfalls als eine Umverpackung zu bewerten und entsprechend zu kennzeichnen und zu bezeichnen.

5-1.3

Durch den Bezug auf Kapitel 5.2 in Unterabschnitt 5.1.2.1 Buchstabe a (ii) besteht eine Verknüpfung zu dem Unterabschnitt 5.2.1.2 und zu den Absätzen 5.2.2.2.1.6 und 5.2.2.2.1.7 und somit gelten die Anforderungen hinsichtlich der Lesbarkeit und Witterungsbeständigkeit auch für Umverpackungen.

Zu Kapitel 5.2 und 5.3

5-2

Versandstücke, Tanks, Container, MEGC, MEMU und Beförderungseinheiten/Wagen, die zusätzliche, nicht geforderte Kennzeichen und Bezeichnungen tragen, die jedoch auf eine vorhandene Gefahr im Sinne des Gefahrgutrechts hinweisen, begründen keine Ordnungswidrigkeit. Bei der ausschließlichen Beförderung von Gütern in begrenzten Mengen nach Kapitel 3.4 darf die Beförderungseinheit nicht mit orangefarbenen Tafeln gekennzeichnet sein. Das gilt auch für Beförderungseinheiten mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis zu 12 Tonnen.

Zu Unterabschnitt 5.2.1.3

5-3

Das Kennzeichen "BERGUNG" ist auch bei der Verwendung einer Bergungsverpackung nach Absatz 4.1.1.19.1 Satz 2 ADR/RID erforderlich.

Zu Unterabschnitt 5.2.1.9

5-4

In dem Kennzeichen für Lithiumbatterien dürfen auch mehrere UN-Nummern zur Auswahl vorhanden sein. Es muss aber eindeutig erkennbar sein, z. B. durch Durchstreichen oder Ankreuzen, welche UN-Nummer(n) angewendet wird (werden) und sich tatsächlich in dem Versandstück befindet (befinden).

Zu Absatz 5.2.2.1.12.2

5-5

Ob eine Anbringung von Ausrichtungspfeilen an unverpackten Gegenständen möglich ist, hängt von der Beschaffenheit des

Gegenstandes ab. Auf eine Anbringung darf nur dann verzichtet werden, wenn diese physisch nicht möglich ist.

Zu Absatz 5.2.2.2.1.2, 3. Unterabsatz

5-6

Als beschädigt, aber noch verwendbar sind Gefahrzettel anzusehen, wenn auf einem Teil des Gefahrzettels die Hinweise auf Gefahren wie Symbole oder Ziffer der Klasse erkennbar sind und der Informationsgehalt des Gefahrzettels erkennbar bleibt.

Zu Absatz 5.2.2.2.1.3 Satz 3 und 5.2.2.2.1.5

5-7

Auch bei Angabe der UN-Nummer auf dem Gefahrzettel ist auf Versandstücken die UN-Nummer weiterhin anzugeben.

Zu Unterabschnitt 5.3.1.3 Bem. ADR

5-8.S

Trägerfahrzeuge mit Wechsellaufbauten (Wechselbehältern), in denen Container, Tankcontainer, MEGC oder ortsbewegliche Tanks befördert werden, sind nach Unterabschnitt 5.3.1.3 ADR zu kennzeichnen, d. h. es müssen dieselben Großzettel auf beiden Längsseiten und hinten am Fahrzeug oder am Wechselbehälter selbst angebracht werden.

Zu Absatz 5.3.2.1.1 ADR

5-9.S

Absatz 5.3.2.1.1 Satz 4 und 5 ADR gilt nur, wenn der getrennte Anhänger mit gefährlichen Gütern in kennzeichnungspflichtiger Menge beladen ist.

Zu Abschnitt 5.3.2.1.3 ADR

5-10.S

Bei der Beförderung von UN 1202, 1203, 1223, 1268 und 1863 zusammen mit Biodiesel als Nichtgefahr gut ist eine Kennzeichnung nach Absatz 5.3.2.1.3 ADR zulässig.

Zu Abschnitt 5.3.2 ADR

5-11.1.S

Wenn mit einer Beförderungseinheit in einem Tank und in Versandstücken der gleiche nach Kapitel 3.2 Tabelle A für Tanks zulässige Stoff befördert wird und nicht nach Absatz 5.3.2.1.1 und 5.3.2.1.2, sondern nach Absatz 5.3.2.1.6 ADR gekennzeichnet ist, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Absatz 1 des OWiG).

5-11.2.S

Orangefarbene Tafeln dürfen auch sichtbar angebracht sein, wenn die in Absatz 1.1.3.6.3 ADR angegebenen Mengengrenzen nicht erreicht sind oder im Verlauf der Beförderung unterschritten (z. B. durch Teilentladung) werden.

Zu Absatz 5.3.2.1.4 und 5.3.2.1.6 ADR

5-12.S

Die erleichternde Kennzeichnung nach Absatz 5.3.2.1.6 ADR darf auch bei der Beförderung von Containern oder Schüttgut-Containern angewendet werden, in denen nur ein gefährlicher Stoff oder Gegenstand in loser Schüttung oder ein unter ausschließlicher Verwendung zu befördernder verpackter radioaktiver Stoff enthalten ist.

Zu Abschnitt 5.3.6

5-13

Wird das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe nach Abschnitt 5.3.6 wie ein Großzettel verwendet, begründet das Fehlen weiterer gestalterischer Merkmale nach Abschnitt 5.3.1 keine Ordnungswidrigkeit.

Zu Unterabschnitt 5.4.0.2

5-14.1

Diese Regelung betrifft alle schriftlichen Dokumentationen, die in Kapitel 5.4 geregelt sind. Die Verfügbarkeit von elektronischen Dokumentationen während der Beförderung entspricht schriftlichen Dokumenten, wenn die EDV-Datensätze auf der Beförderungseinheit (ADR) oder vor Ort (RID) oder an Bord (ADN) bei Bedarf eingesehen und ausgedruckt werden können.

5-14.2

Ein elektronisches Beförderungsdokument kann unter Einhaltung des Verfahrens gemäß dem "Leitfaden für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 RID/ADR/ADN" (VkBl. 2021 Heft 4 Seite 103) verwendet werden. Das zwischen BMDV, den Ländern und der beteiligten Wirtschaft abgestimmte nationale Verfahren zur Anwendung eines elektronischen Beförderungspapiers (VkBl. 2015 Heft 14 Seite 450) kann seit dem 01. Januar 2023 nicht mehr angewendet werden.

Zu Unterabschnitt 5.4.1.1

5-15

Die Angaben im Beförderungspapier im Vor- und/oder Nachlauf des See-/Luftverkehrs dürfen auch in englischer Sprache erfolgen.

Zu Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe b

5-16.1

Nicht alle dem Sprengstoffrecht unterliegenden Stoffe sind gefährliche Güter der Klasse 1. Empfohlen wird, bei der Beförderung solcher Stoffe im Beförderungspapier einen entsprechenden Vermerk anzubringen.

5-16.2

Zusätzliche Angaben, die in Kleinbuchstaben als beschreibender Text in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 2 enthalten sind, dürfen zur Konkretisierung in das Beförderungspapier aufgenommen werden.

Zu Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe c

5-17

Unter der Angabe in Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe c "wenn mehrere Nummern der Gefahrzettelmuster angegeben sind, sind die Nummern nach der ersten Nummer in Klammern anzugeben" kann die Angabe im Beförderungspapier sich wie folgt darstellen:

UN 1295 TRICHLORSILAN, 4.3 (3, 8), I oder

UN 1295 TRICHLORSILAN, 4.3 (3 + 8), I oder

UN 1295 TRICHLORSILAN, 4.3 (3) (8), I.

Zu Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe e

5-18

Unter der Angabe in Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe e "Beschreibung der Versandstücke" ist die Art der Verpackung - wie in den Kapiteln 6.1, 6.2, 6.3, 6.4, 6.5 und 6.6 bezeichnet - zu verstehen.

Beispiele:

10 Säcke,

3 IBC,

2 Bergungsverpackungen.

Zulässig sind auch in Regelwerken verwendete Bezeichnungen wie z. B. Akkukasten, Holzfass, Fasscontainer.

Zu Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe f ADR

5-19.S

Sofern nur gefährliche Güter einer UN-Nummer unter Anwendung des Unterabschnitts 1.1.3.6 ADR in der Beförderungseinheit befördert werden und dabei der berechnete Wert nach Bem. 1 nicht angegeben wird, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Absatz 1 des OWiG).

Zu Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe h ADR

5-20.S

In Deutschland gibt es hierzu die Ausnahme 18 (S) der **GGAV** mit der Möglichkeit, bei örtlich begrenzten Verkehren (Verteilerverkehr einschließlich Sammelverkehr) auf den Eintrag des Empfängers im Beförderungspapier zu verzichten.

Zu Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe k ADR

5-21.S

Bei einer Beförderung innerhalb der Freistellungsregelungen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR ist die Eintragung der Tunnelbeschränkungs-codes in das Beförderungspapier nicht erforderlich, weil Tunnelbeschränkungen keine Anwendung finden. Für den Verlauf der Beförderung muss jedoch sichergestellt sein, dass die Mengengrenzen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR nicht überschritten werden.

Zu Absatz 5.4.1.1.6.2.1 Buchstabe b ADR

5-22.S

Wird der Tunnelbeschränkungscode bei Anwendung von Absatz 5.4.1.1.6.2.1 Buchstabe b ADR nicht angegeben, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Absatz 1 des OWiG).

Zu Absatz 5.4.1.1.14

5-23

Bei der Beförderung von erwärmten Stoffen ist unter bestimmten Bedingungen im Beförderungspapier direkt nach der offiziellen Benennung für die Beförderung der Ausdruck "HEISS" anzugeben. Wenn dieser Ausdruck stattdessen vor der offiziellen Benennung angegeben wird, wie dies in der englischen Sprachfassung des ADR/RID/ADN vorgesehen ist, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Absatz 1 des OWiG).

Zu Absatz 5.4.1.1.18

5-24

Angaben nach Absatz 5.4.1.1.18 ausschließlich in englischer Sprache begründen keine Ordnungswidrigkeit.

Zu Absatz 5.4.1.1.18 und 5.4.1.1.1

5-25

Die Angabe nach Absatz 5.4.1.1.18 ("UMWELTGEFÄHRDEND" oder "MEERESSCHADSTOFF/UMWELTGEFÄHRDEND") darf nicht in die vorgegebene Reihenfolge der Angaben im Beförderungspapier nach Absatz 5.4.1.1.1 eingefügt werden.

Zu Absatz 5.4.1.2.5.4

5-26

Die erforderlichen Zeugnisse für Stoffe der Klasse 7 sind die in Absatz 5.1.5.2.1 aufgeführten Zulassungen und Genehmigungen. Die erforderlichen Antragsinhalte für diese Zulassungen/Genehmigungen sind in Abschnitt 6.4.23 ADR/RID beschrieben.

Zu Absatz 5.4.1.4.1, 2. Unterabsatz ADR/ADN

5-27

Der in Absatz 5.4.1.4.1, 2. Unterabsatz verwendete Begriff "Vermerke" bezieht sich auf alle verbindlich in das Beförderungspapier einzutragenden Angaben (siehe auch Unterabschnitt 1.8.3.11 Buchstabe b, 4. Anstrich ADR/ADN).

Zu Unterabschnitt 5.4.3.4

5-28

Die Regelung bezieht sich ausschließlich darauf, dass Form und Inhalt dem abgebildeten Muster entsprechen müssen. Eine äußere Umrahmung, um die schriftlichen Weisungen gegenüber anderen Dokumenten hervorzuheben, begründet keine Ordnungswidrigkeit.

Stand: 29. August 2023

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Untersuchung/Eichung](#) › [Beförderung gefährlicher Güter](#) › [GGVSEB](#) › [RSEB](#)
› [Abschnitt III](#) › [Teil 6](#)

Erläuterungen zu Teil 6

Zu Absatz 6.1.5.2.1 ADR/RID

6-1

Zur Verwendung von Verpackungen zur Entsorgung oder zum Recycling von Lithiumbatterien siehe Nummer 4-3 der [RSEB](#).

Zu Absatz 6.2.1.1.9 ADR/RID

6-2

Die Norm [ISO 3807:2013](#), zitiert in Absatz 6.2.2.1.3 und Unterabschnitt 6.2.4.1, deckt die in Absatz 6.2.1.1.9 ADR/RID genannten Anforderungen an Acetylenflaschen mit porösem Material einschließlich der Typprüfungen ab.

Zu Absatz 6.5.4.4.2 ADR/RID

6-3

Die erforderliche geeignete Dichtheitsprüfung bezieht sich auf

- alle metallenen [IBC](#), alle starren Kunststoff-IBC und alle Kombinations-IBC für flüssige Stoffe sowie
- alle metallenen IBC, alle starren Kunststoff-IBC und alle Kombinations-IBC für feste Stoffe, die unter Druck eingefüllt oder entleert werden.

Zu Absatz 6.5.6.14.1 ADR/RID

6-4

Nach der Wiederaufbereitung eines IBC darf in dem Prüfbericht nach Absatz 6.5.6.14.1 ADR/RID unter Nummer 5 der "Hersteller des IBC" durch den "Wiederaufarbeiter des IBC (Hersteller im Sinne der [GGVSEB](#))" ersetzt werden.

Zu Unterabschnitt 6.7.2.18, 6.7.3.14, 6.7.4.13, 6.7.5.11, 6.8.1.5, 6.8.2.3, 6.9.2.6 ADR/RID und 6.13.4.4 ADR

6-5

Das Verfahren zur Baumusterzulassung von Tanks nach Kapitel 6.7, 6.8, 6.9, 6.10 ADR/RID und 6.13 ADR ausgenommen Tanks für Gase, die nach der [ODV](#) zu bewerten und zu kennzeichnen sind, richtet sich nach der **Anlage 14** oder der **Anlage 14a** der RSEB.

Zu Unterabschnitt und Abschnitt 6.7.2.20, 6.7.3.16, 6.7.4.15, 6.7.5.13, 6.8.2.5, 6.8.3.5, 6.9.2.10 ADR/RID und 6.13.6 ADR

6-6

Wenn an Tanks, die nicht nach der ODV gekennzeichnet sind, ein Tankschild oder eine zusätzliche Tafel mit Angaben verloren gegangen ist und die Stelle, die die erstmalige Prüfung vorgenommen hat, nicht mehr erreichbar ist, darf eine Stelle nach § 12 der

GGVSEB aufgrund vorhandener Unterlagen das Ersatzschild anbringen und die bis zu diesem Termin durchgeführten Prüfungen nach ADR/RID bestätigen.

Zu Absatz 6.8.2.1.4 und 6.8.2.1.9 ADR/RID

6-7
Für die Beurteilung zur ausreichenden Bemessung der Wanddicke des Tankkörpers gegen eine merkliche Schwächung während der Frist bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung mit Innenbesichtigung des Tanks kann das Verfahren nach der **Anlage 17** der RSEB unter Berücksichtigung der Angaben in der Erklärung angewendet werden.

Zu Absatz 6.8.2.1.27 ADR

6-8.S
Bei der Befüllung von Tankfahrzeugen zur Beförderung flüssiger Stoffe mit einem Flammpunkt bis höchstens 60 °C ist der vorgeschriebene Erdungsanschluss durch deren Ausrüstung nach der Zwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (20. BImSchV vom 18. August 2014 (BGBl. I Seite 1447), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I Seite 3146), in Verbindung mit der VOC-Richtlinie 94/63/EG vom 20. Dezember 1994 (ABl. Nummer L 365 Seite 24) auch erfüllt. Der Nachweis dieser Ausrüstung kann durch den "Untenbefüllungs-Sicherheits-Pass" nach dem VdTÜV-Merkblatt 959 erfolgen. Bei der Entleerung der Tankfahrzeuge erfolgt die Erdung durch den leitfähigen Abgangeschlauch (gekennzeichnet mit "Ω") oder durch den angeschlossenen Grenzwertgeber.

Zu Absatz 6.8.2.2.1 ADR

6-9.S
Die Anforderungen an die Dichtheit der Bedienungsausrüstung von Tanks sind auch von den Deckeln der Untersuchungsöffnungen (die Domdeckel einschließlich der sogenannten Fülllochdeckel) zu erfüllen. Es dürfen nur Domdeckel und Fülllochdeckel auf neuen Tanks nach den Bestimmungen des Kapitels 6.8 montiert werden, die den Normen nach Absatz 6.8.2.6.1 ADR entsprechen bzw. nach diesen erfolgreich geprüft wurden. Für die Montage der Deckel auf dem Tank müssen Montageanweisungen der Hersteller vorliegen und muss danach verfahren werden.

Zu Absatz 6.8.2.2.2, 2. und 5. Anstrich, jeweils Satz 3 ADR/RID

6-10
Die zu treffenden Maßnahmen zur gefahrlosen Druckentlastung im Auslaufstutzen vor der vollständigen Entfernung der Verschlusseinrichtung können konstruktiver oder betrieblicher Art sein.

Eine gefahrlose Druckentlastung über die Verschlusseinrichtung findet z. B. statt,

- a. wenn die zum Tank liegenden Absperreinrichtungen geöffnet sind und der Innendruck im Tank über eine Entspannungs- oder Lüftungseinrichtung abgeführt wurde

oder

- b. wenn die zum Tank liegenden Absperreinrichtungen geschlossen sind

und

- die Verschlusseinrichtung nur in drucklosem Zustand entfernt werden kann oder
- beim Lösen der Verschlusseinrichtung durch konstruktive Maßnahmen kraftschlüssiger oder formschlüssiger Art (Hebel, Nuten, Rillen, Bohrungen, ausreichende Gewindelänge usw.) eine gefahrlose Druckentlastung stattfindet oder
- kein oder ein vernachlässigbar geringer Druckaufbau zwischen der Verschlusseinrichtung und der nächsten zum Tank liegenden Absperreinrichtung stattfinden kann (begrenzt Volumen) oder
- ein evtl. vorhandener Druck durch Betätigung einer Entspannungseinrichtung zwischen der Verschlusseinrichtung und der nächsten zum Tank liegenden Absperreinrichtung abgebaut wurde oder
- die Verschlusseinrichtung eine offene Verbindung zur Umgebung besitzt oder
- die Verschlusseinrichtung ein Blindflansch ist und darauf geachtet wird, dass nicht alle Schrauben vollständig entfernt

werden, bevor der Flansch gelöst wird (verklebte Dichtung).

Weitere geeignete Maßnahmen sind nicht ausgeschlossen.

Zu Absatz 6.8.2.3.2 ADR/RID

6-11

Sofern Ausrüstungsteile keine separate Baumusterzulassung (**BMZ**) besitzen, muss jedes Teil im Rahmen der BMZ des Tanks bewertet werden. Eine Herstellererklärung hinsichtlich einer Normenkonformität von Ausrüstungsteilen reicht alleine nicht aus, um von dieser Prüfung vollständig abzusehen. Für die Bewertung können jedoch alle Prüfergebnisse berücksichtigt werden, die aus vorherigen Baumusterprüfverfahren stammen, die in einer ADR-Vertragspartei/einem RID-Vertragsstaat von einer dort zuständigen akkreditierten Prüfstelle des Typs A nach EN ISO/IEC 17020:2012 oder der dort zuständigen Behörde erstellt wurden.

Zu Absatz 6.8.2.3.3 ADR/RID

6-12

Werden in einer Baumusterzulassung (BMZ) Varianten zugelassen, so muss das zur Durchführung der Baumusterprüfung hergestellte Fahrzeug oder der Wagen (Prototyp) repräsentativ sein. Der Prototyp muss nicht die nach der BMZ zulässigen höchsten Belastungen und Beanspruchungen abbilden; diese sind rechnerisch darzulegen und zu bewerten.

Zu Absatz 6.8.2.4.5 ADR

6-13.S

In die Prüfbescheinigung von Tanks zur Beförderung von UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, der Norm EN 590:2013 + A1:2017 entsprechend, oder GASÖL oder HEIZÖL, LEICHT mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:2013 + A1:2017 (Flammpunkt von 55 °C oder höher), die bis 31. Dezember 2001 unter die Regelung der Ausnahme 6 der GGAV in der Fassung des Artikels 1 der GefÄndV vom 23. Juni 1999 (BGBl. I Seite 1435) gefallen sind, ist unter Berücksichtigung von Unterabschnitt 1.6.3.18 ADR sinngemäß folgender Vermerk aufzunehmen:

"Tank darf im innerstaatlichen Verkehr für die Beförderung von UN 1202 Dieselmotorkraftstoff, der Norm EN 590:2013 + A1:2017 entsprechend, oder Gasöl oder Heizöl, leicht mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:2013 + A1:2017 ohne Flammendurchschlagsicherung betrieben werden."

Diese Eintragung für UN 1202, der Norm EN 590:2013 + A1:2017 entsprechend, darf auch für DIESELKRAFTSTOFF nach DIN 51628 mit einem Flammpunkt, der der Norm EN 590:2013 + A1:2017 entspricht, verwendet werden.

Werden diese Tanks auf ein neues Basisfahrzeug oder Achsaggregat umgesetzt, sind die Tanks für die Beförderung der o. g. Stoffe entsprechend dem jeweils geltenden ADR mit Flammendurchschlagsicherungen/Flammensperren auszurüsten (siehe auch Nummer 9-6.2.S der RSEB).

Zu Absatz 6.8.2.5.1 ADR/RID

6-14.1

Die Angabe des äußeren Auslegungsdrucks ist obligatorisch. Bei Tanks mit einer Lüftungseinrichtung nach Absatz 6.8.2.2.6 ADR/RID ist ggf. die Angabe "0" zulässig.

6-14.2

Die Angabe des Buchstaben "S" muss nicht unbedingt hinter sondern kann auch in unmittelbarer Nähe der Volumenangabe erfolgen.

Zu Absatz 6.8.2.5.2 und 6.8.3.5.11 ADR

6-15.S

Bei festverbundenen Tanks und Batterie-Fahrzeugen ist die Angabe der Tankcodierung zulässig.

Zu Absatz 6.8.3.4.13 ADR/RID

6-16

Hinsichtlich der Prüffristen der einzelnen Gefäße und Rohrleitungen gelten die Vorschriften nach Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200 ADR/RID. Diese Prüffristen stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Prüfungen nach Absatz 6.8.3.4.12 Satz 2 ADR/RID.

Stand: 29. August 2023

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Untersuchung/Eichung](#) › [Beförderung gefährlicher Güter](#) › [GGVSEB](#) › [RSEB](#)
› [Abschnitt III](#) › Teil 7

Erläuterungen zu Teil 7

Zu [Abschnitt 7.1.2 ADR](#)

7-1.S

Alle Fahrzeuge, die der Begriffsbestimmung nach Artikel 1 Buchstabe a des ADR in Verbindung mit § 2 Nummer 6 der [GGVSEB](#) entsprechen, dürfen zur Beförderung gefährlicher Güter eingesetzt werden. Wenn jedoch ein [EX/II](#), [EX/III](#)-, [FL](#)-, [AT](#)-Fahrzeug oder [MEMU](#) vorgeschrieben ist, muss ein Fahrzeug der Kategorie N oder O verwendet werden. Für die Verwendung eines Fahrzeugs der Kategorie N oder O, das kein [EX/II](#)-, [EX/III](#)-, [FL](#)-, [AT](#)-Fahrzeug oder [MEMU](#) ist, sind in Abschnitt 9.2.1 ADR die geltenden Bedingungen klar bestimmt. Wird ein anderes Fahrzeug als ein Fahrzeug der Kategorie N oder O verwendet, z. B. ein Fahrzeug der Kategorie M (4-rädrige Personenfahrzeuge) oder ein Fahrzeug der Kategorie T (Traktoren für die Land- oder Forstwirtschaft), so ist der Teil 9 ADR nicht anwendbar. Diese Fahrzeuge unterliegen in ihren Ursprungsländern den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen der auf sie anwendbaren Regelungen des Übereinkommens von 1958.

Zu [Kapitel 7.3 ADR/RID](#)

7-2.1

Ist ein gefährliches Gut sowohl zur Beförderung in loser Schüttung als auch in Tanks zugelassen, so kann die Beförderung in loser Schüttung auch in Silotanks erfolgen, wenn der Tank die Anforderungen des ADR/RID an die Umschließungen nach Kapitel 7.3 erfüllt. Dies gilt auch für Silotanks, die nach Kapitel 6.11 ADR/RID als [BK2](#)-Schüttgut-Container zugelassen sind. Erfolgt die Beförderung in loser Schüttung in einem gemäß Kapitel 6.7 oder 6.8 ADR/RID zugelassenen Tank, so müssen der Tank und die Durchführung der Beförderung allen vorgeschriebenen Anforderungen genügen (u. a. Tankcodierung, ADR-Zulassung der Fahrzeuge, Fahrerschulung mit Aufbaukurs Tank).

7-2.2

Eine Beförderung in loser Schüttung schließt nicht aus, dass das Gut in zusätzlichen Umschließungen (Verpackungen ohne gefahrgutrechtliche Bauartzulassung) enthalten ist. Dabei müssen jedoch alle einschlägigen Vorschriften zur Beförderung in loser Schüttung eingehalten werden. Es reicht deshalb z. B. nicht aus, den staubdichten Einschluss ausschließlich über die zusätzliche Umschließung darzustellen. Die Anforderungen an die Staubdichtheit des Containers oder der Aufbauten von Fahrzeugen nach Unterabschnitt 7.3.1.3 ADR/RID sind ebenfalls zu erfüllen.

Zu [Abschnitt 7.3.3 ADR/RID](#)

7-3

Bei Beförderungen in loser Schüttung nach den Sondervorschriften sind die allgemeinen Vorschriften nach Unterabschnitt 7.3.1.2 bis 7.3.1.13 ADR/RID fallbezogen zusätzlich einzuhalten.

Zu [Abschnitt 7.5.1 ADR/RID](#)

7-4.1

Die allgemeinen Vorschriften des Abschnitts 7.5.1 ADR/RID sind grundsätzlich auch für das Befüllen anzuwenden.

7-4.2

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die in Kapitel 1.4 in Verbindung mit Abschnitt 7.5.1 ADR/RID angestrebte

Sicherheitswirkung nur mit einer hundertprozentigen Kontrolle erreichbar ist. Es können jedoch auch stichprobenartige Kontrollen akzeptiert werden, wenn eine gleichwertige Sicherheitswirkung erzielt wird. Sowohl das Vorgehen bei der Stichprobe als auch das zugrunde liegende Qualitätssicherungssystem sind schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Diese Verfahren können durch die Überwachungsbehörden überprüft werden.

Zu Unterabschnitt 7.5.1.1 und 7.5.1.2 ADR

7-5.S

Die bezüglich des Fahrzeugführers zu prüfenden Rechtsvorschriften betreffen die ADR-Schulungsbescheinigung und die Beachtung des Alkoholverbots. Bezüglich des Alkoholverbots beschränkt sich die Prüfung auf die Feststellung offensichtlicher Auffälligkeiten.

Zu Unterabschnitt 7.5.1.2 Satz 1 ADR/RID

7-6.1

Der Begriff "Rechtsvorschriften" im Satz 1 umfasst ausschließlich gefahrgutrechtliche Rechtsvorschriften.

7-6.2

Die Verpflichtung zur Kontrolle der Dokumente erfolgt in Hinblick auf die Beurteilung, ob eine nachfolgende Beladung/Befüllung erfolgen darf. Daraus lässt sich keine Verpflichtung des Verladers/Befüllers zur Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumente ableiten. Offensichtliche Unrichtigkeiten sind jedoch zu berücksichtigen und sind vor der Beladung/Befüllung zu beseitigen. Die originären Pflichten des Verladers und des Befüllers bleiben unberührt.

7-6.3

"Sichtprüfung des Fahrzeugs/Wagens" bedeutet, dass dabei offensichtliche Mängel feststellbar sein sollen, ohne dass hierfür besondere technische Hilfsmittel eingesetzt werden und vertiefte fahrzeug-/wagentechnische Kenntnisse erforderlich sind.

7-6.4

Die "Sichtprüfung der Ausrüstung" beschränkt sich auf die bei der Be- und Entladung verwendete Ausrüstung. Dazu gehören auch die Bestandteile der Ausrüstungen nach Abschnitt 8.1.4 und 8.1.5 ADR, die im Rahmen der schriftlichen Weisungen bei der Be- und Entladung ggf. einzusetzen sind. Auch in diesem Fall bedeutet "Sichtprüfung" nur die Feststellung offensichtlicher Mängel.

Zu Unterabschnitt 7.5.1.2 Satz 2 ADR/RID

7-7

Mit den Worten "keine Beschädigungen vorliegen, welche die Unversehrtheit des Fahrzeugs, des Wagens oder Containers oder der zu verladenden Versandstücke beeinträchtigen könnten" sind allgemeine offensichtliche Mängel gemeint (z. B. Reifenschäden/fehlende Bremssohle) und nicht nur gefahrgutrechtliche Mängel.

Zu Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR/RID

7-8

Bei der Ladungssicherung sogenannter weicher Verpackungen (z. B. Säcke, Fässer aus Kunststoff) sind Verformungen zu akzeptieren, die für die jeweilige Verpackung unschädlich sind und zu keinem Gefahrgutaustritt führen.

Zu Unterabschnitt 7.5.7.2 ADR/RID

7-9

Aus der Formulierung des Unterabschnitts 7.5.7.2 ADR/RID ergibt sich kein grundsätzliches Stapelverbot. Für Versandstücke mit UN- und ADR/RID-Kennzeichnung einschließlich von Säcken gilt die Stapelfähigkeit bis zu einer Höhe von 3,0 m, mit Ausnahme der Kombinationsverpackungen mit ADR/RID-Kennzeichnung und der IBC mit Angabe einer Stapallast "0" in der UN-Kennzeichnung, als nachgewiesen. Um den Forderungen dieses Unterabschnitts Rechnung zu tragen, ist beim Stapeln von Versandstücken die Stapelfähigkeit auf der unteren Ladung in geeigneter Weise sicherzustellen. Hierzu können z. B. die Kriterien nach dem CTU-Code (bekannt gegeben im VkbI. 2015 Heft 13 Seite 422) herangezogen werden.

Zu Abschnitt 7.5.11 CV 1 ADR

7-10.1.S

Stoffe und Gegenstände der Klasse 1, 6.1 und 9 dürfen an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle innerhalb von Ortschaften ohne besondere Erlaubnis der zuständigen Behörde oder außerhalb von Ortschaften ohne die zuständige Behörde zu benachrichtigen in Beförderungseinheiten geladen oder aus Beförderungseinheiten entladen werden, wenn sich die Umschlagstelle vor einer Herstellungsstätte, an einer Verwendungsstelle oder vor einem Lagerraum befindet.

7-10.2.S

Stoffe der Klasse 6.1 und Stoffe der Klasse 9 Verpackungsgruppe II dürfen an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle innerhalb von Ortschaften auch ohne besondere Erlaubnis der zuständigen Behörde geladen werden, wenn der Beladevorgang im Rahmen der Entsorgung von Abfällen nach der Ausnahme 20 (B, E, S) der GGAV durchgeführt wird und es sich bei den Beladeorten um Apotheken, Laboratorien oder ähnliche Einrichtungen handelt, bei denen die örtlichen Gegebenheiten keine andere Möglichkeit zulassen, als den Beladevorgang auf öffentlichen Wegen oder Plätzen durchzuführen.

Zu Abschnitt 7.5.11 CV/CW 10 ADR/RID

7-11

Ausreichend standfest sind Flaschen nur, wenn diese mit einem Fußteil versehen sind. Für Flaschen ohne Fußteil wird z. B. ein geeignetes Ladegestell benötigt, das ladungsgesichert werden muss.

Zu Abschnitt 7.5.11 CV 21, CV 25 und CV 27 ADR

7-12.S

Die Anforderung, dass die Versandstücke so verstaut sein müssen, dass sie leicht zugänglich sind, schließt neben der leicht zugänglichen Anordnung der Versandstücke auf der Ladefläche auch die Zugänglichkeit der Ladefläche selbst ein. Das bedeutet beispielsweise im Falle zweier 20-Fuß-Container, die hintereinander auf einen Sattelanhänger verladen werden, dass diese so angeordnet werden, dass die Türen jeweils zu einem Fahrzeugende zeigen und nicht verdeckt sind. Die Verwendung sogenannter Seitenlader wird damit nicht ausgeschlossen, weil die Container auch während der Beförderung bei Bedarf schnell und ohne externe Hilfsmittel vom Fahrzeug abgesetzt werden können. Auch ein Verplomben der Zugänge ist zulässig, weil die Kontroll- und Rettungskräfte überwiegend über die erforderlichen Werkzeuge verfügen, um Plomben im Bedarfsfall entfernen zu können. Die Verplombung muss jedoch entfernbar sein. Eine Beeinträchtigung der leichten Zugänglichkeit durch eine erforderliche Ladungssicherung ist nicht zu beanstanden.

Zu Abschnitt 7.5.11 CV/CW 36 ADR/RID

7-13.1

Stoffe, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 18 die Sondervorschrift CV/CW 36 nach Abschnitt 7.5.11 ADR/RID zugeordnet ist, sollen in offenen oder belüfteten Fahrzeugen/Wagen oder Containern befördert werden.

Die Wörter "wenn dies nicht möglich ist" in Satz 2 der Sondervorschrift CV/CW 36 sind so zu verstehen, dass hinsichtlich eines konkreten Beförderungsvorgangs von dieser Anforderung nur abgewichen werden darf, wenn damit ein unverhältnismäßig hoher Aufwand verbunden wäre.

7-13.2.S

Bei der Verwendung von gedeckten Fahrzeugen ohne Belüftung muss ein Gasaustausch zwischen dem Ladeabteil und der Kabine der Fahrzeugbesatzung verhindert werden.

Hierfür geeignete technische Lösungen müssen in der Lage sein, dieses Schutzziel zu erreichen. Eingebaute Trennwände, welche der Rückhaltung der Ladung und je nach konstruktiver Ausführung des Fahrzeugs der Entlüftung der Kabine und dem erforderlichen Druckausgleich mit dem Ladeabteil beim Auslösen von Airbags dienen, erfüllen diese Anforderung üblicherweise nicht. Allerdings wird durch die Verhinderung des Gasaustauschs nur die Fahrzeugbesatzung während der Beförderung geschützt und nicht Personen, die im Anschluss das Ladeabteil oder den Container öffnen oder betreten, weshalb zusätzlich die Kennzeichnung nach Abschnitt 7.5.11 Sondervorschrift CV/CW 36 ADR anzubringen ist. Darüber hinaus sind die beteiligten Personen über die möglichen Gefahren im Rahmen der Unterweisung nach Kapitel 1.3 bzw. Abschnitt 8.2.3 ADR zu informieren.

Stand: 29. August 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Untersuchung/Eichung](#) › [Beförderung gefährlicher Güter](#) › [GGVSEB](#) › [RSEB](#)
› [Abschnitt III](#) › [Teil 7 ADN](#)

Erläuterungen zu Teil 7 **ADN**

Zu Absatz 7.1.4.3.5, 7.1.4.3.6 und 7.1.4.14.7.3.2 ADN

7-1.B

Die in diesen Absätzen angesprochenen Genehmigungen der zuständigen Behörde sind die vom Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung nach § 11 Nummer 3 der [GGVSEB](#) erteilten Beförderungsgenehmigungen.

Zu Unterabschnitt 7.1.4.7 und 7.2.4.7 ADN

7-2.B

Eine Lade- und Löschstelle (Umschlagstelle) für gefährliche Güter gilt als dafür von den zuständigen Behörden der Länder bezeichnet oder zugelassen, wenn an ihr unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften (insbesondere Bau-, Immissionsschutz- und Wasserrecht) durch einen oder mehrere Verwaltungsakte eine Nutzung auch für das Be- oder Entladen von Gefahrgütern allgemein oder für bestimmte Stoffe oder Gegenstände geregelt wird.

Enthält die Bezeichnung/Zulassung der Umschlagstelle keine ausdrückliche Aussage zum Umschlag gefährlicher Güter, ist von der Zulässigkeit des Umschlags auszugehen, wenn sich dies aus der Zweckbestimmung der Anlage ergibt.

Für eine Lade- oder Löschstelle in oder an einer Bundeswasserstraße ist in der Regel auch eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich.

Das Laden und Löschen (d. h. Beladen oder Befüllen und Entladen) von Trockengüter- oder Tankschiffen kann an festen Anlagen oder mittels anderen Beförderungsmitteln (Wagen, Fahrzeugen) erfolgen, wenn dies zugelassen ist.

Zu Unterabschnitt 7.1.4.9 und 7.2.4.9 ADN

7-3.B

Ein Schubverband oder gekuppelte Schiffe gelten nach Absatz 7.2.2.19.2 ADN als ein Schiff. Soweit rechtlich zulässig, sind Umfüllvorgänge daher nicht als Umladen im Sinne des Unterabschnitts 7.2.4.9 ADN zu betrachten.

Es handelt sich in den Fällen um einen Verband oder gekuppelte Schiffe, in denen die Fahrzeuge im Zuge eines Beförderungsvorgangs zusammengestellt werden. Das kurzzeitige Verbinden eines Fahrzeugs mit einem anderen, außerhalb eines Beförderungsvorgangs, macht die beteiligten Fahrzeuge noch nicht zu einem Verband.

Zu Unterabschnitt 7.1.4.77 und 7.2.4.77 ADN

7-4.B

Der Begriff "lokales Recht" bestimmt sich in Deutschland nach dem Landesrecht.

Zu Absatz 7.2.3.1.5 und 7.2.3.1.6 ADN

7-5.B

Es ist zwischen den Regelungen in Absatz 7.2.3.1.5 und 7.2.3.1.6 ADN wie folgt zu unterscheiden:

In Absatz 7.2.3.1.5 ADN geht es um die generelle Vorsichtsmaßnahme bevor Personen Ladetanks, Restetanks, Pumpenräume unter Deck, Kofferdämme, Wallgänge, Doppelböden, Aufstellungsräume oder andere geschlossene Räume betreten, wenn die Ladetanks noch gefüllt sind.

Nach Absatz 7.2.3.1.6 ADN geht es um ungereinigte leere Tanks und den aus den Ladungsresten resultierenden Gefahren.

Die Regelung zu dem Verhalten bei Notfällen oder bei mechanischen Problemen, wonach der Tank bei einer Konzentration von aus der Ladung herrührenden entzündbaren Gasen und Dämpfen von 10 % bis 50 % der unteren Explosionsgrenze (UEG) betreten werden darf, bezieht sich nur auf ungereinigte leere Tanks.

Zu Unterabschnitt 7.2.3.7 ADN

7-6.1.B

Die Zulassung von Stellen, an denen Binnentankschiffe entgast werden dürfen, und die hierfür zuständige Behörde (Absätze 7.2.3.7.1.1 und 7.2.3.7.1.3 ADN) bestimmen sich nach den Vorschriften außerhalb des Gefahrgutrechts, z. B. nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften. § 16 Absatz 6 Nummer 1 der GGVSEB ist hier nicht einschlägig.

7-6.2.B

Die Zulassungspflicht für Annahmestellen und die zuständigen Behörden nach Absatz 7.2.3.7.2.1 ADN bestimmen sich nach den Ausführungsvorschriften zum CDNI-Übereinkommen oder nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften. § 16 Absatz 6 Nummer 1 der GGVSEB ist hier nicht einschlägig.

Zu Unterabschnitt 7.2.4.40 ADN

7-7.B

"**In Bereitschaft halten**" einer Feuerlöscheinrichtung im Sinne der Vorschrift erfordert:

- a. Der Feuerlöschschlauch ist an die Wasserrohrleitung angeflanscht.
- b. Der Feuerlöschschlauch muss an Deck ausgerollt sein.
- c. Die Sprüh- bzw. Strahlrohrarmatur ist am Feuerlöschschlauch angeflanscht.
- d. Die Stellung der Ventile obliegt der Beurteilung des Schiffsführers/Sachkundigen.
- e. Das Einschalten der Feuerlöschpumpe muss jederzeit möglich sein.

Stand: 29. August 2023

Sie sind hier:

➤ [ELWIS](#) ➤ [Untersuchung/Eichung](#) ➤ [Beförderung gefährlicher Güter](#) ➤ [GGVSEB](#) ➤ [RSEB](#)
➤ [Abschnitt III](#) ➤ [Teil 8 und 9 ADR](#)

Erläuterungen zu Teil 8 und 9 **ADR**

Zu Teil 8 ADR

Zu Unterabschnitt 8.1.2.1 und 8.1.2.2 ADR

8-1.S

Außer den in den Unterabschnitten 8.1.2.1 und 8.1.2.2 ADR genannten Papieren sowie Bescheinigungen nach anderen Vorschriften sind, wenn es die Vorschriften vorsehen, in der Beförderungseinheit insbesondere mitzuführen:

- die Ausnahme gemäß § 5 der **GGVSEB** bzw. eine Kopie,
- die Bescheinigung bezüglich der Verlagerung nach § 35 Absatz 4 bzw. die Fahrwegbestimmung gemäß § 35a Absatz 3 der GGVSEB.

Zu Unterabschnitt 8.1.4.4 ADR

8-2.1.S

Das nach Unterabschnitt 8.1.4.4 ADR auf in Deutschland hergestellten Feuerlöschgeräten anzugebende Datum (Monat/Jahr) der ersten wiederkehrenden Prüfung berechnet sich aus der zweijährigen Prüffrist, bezogen auf das tatsächliche Herstellungsdatum des Feuerlöschgeräts. Es ist rechtskonform, wenn dabei das Herstellungsjahr ohne Monatsangabe auf dem Feuerlöschgerät angegeben ist und die zweijährige Prüffrist mit dem Ablauf dieses Jahres beginnt.

8-2.2.S

Eine Plombierung im Sinne von Unterabschnitt 8.1.4.4 ADR kann beispielsweise auch eine Kunststoffsicherung an der Abzugsvorrichtung sein, die bei der Benutzung irreversibel zerstört wird. Die Sicherung des Feuerlöschgeräts muss den Eindruck erwecken, dass das Feuerlöschgerät ordnungsgemäß geprüft und einsetzbar ist. Eine Manipulation muss glaubhaft auszuschließen sein.

Zu Abschnitt 8.1.5 ADR

8-3.S

Die nach den schriftlichen Weisungen mitgeführte Ausrüstung muss dem Schutzziel entsprechend geeignet sein.

Zu Unterabschnitt 8.2.1.1 und 8.2.1.3 ADR

8-4.S

Zu den in Unterabschnitt 8.2.1.1 ADR genannten Fahrzeugführern werden auch solche zugeordnet, die gefährliche Güter in loser Schüttung gemäß Kapitel 7.3 ADR befördern. Ein Aufbaukurs Tank nach Unterabschnitt 8.2.1.3 ADR ist bei der Verwendung von gemäß ADR zugelassenen Tanks erforderlich.

Zu Kapitel 8.4 und 8.5 ADR und Anlage 2 Nummer 3.3 der GGVSEB

8-5.1.S

"Ausreichende Sicherheit" im Sinne von Abschnitt 8.4.1 Satz 1 bzw. 8.4.2 ADR ist z. B. gewährleistet, wenn

- das Fahrzeug auf einem abgeschlossenen Werksgelände abgestellt ist; handelt es sich bei dem Ladegut um gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial, muss das Werksgelände die Anforderungen nach Kapitel 1.10 ADR erfüllen, oder
- das Fahrzeug in einem Lager oder Werksbereich parkt und über eine elektronische Wegfahrsperrung und eine Alarmanlage verfügt, die auf das Mobiltelefon des Fahrzeugführers aufgeschaltet ist. Voraussetzung dafür ist, dass der Fahrzeugführer bei einem Alarm in angemessener Zeit geeignete Maßnahmen einleiten kann. Bei Tankfahrzeugen müssen der Armaturenschrank sowie alle frei zugänglichen Ventile abgeschlossen sein. Für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial nach Kapitel 1.10 ADR ist diese Möglichkeit ausgeschlossen.

8-5.2.S

Um "geeignete Sicherheitsmaßnahmen" im Sinne von Abschnitt 8.4.1 Satz 2 Buchstabe b und c ADR handelt es sich auch, wenn der Fahrzeugführer am oder im Fahrzeug anwesend ist oder er sich nur kurzfristig vom Fahrzeug entfernt. Eine Überwachung kann auch durch gleichwertige Maßnahmen (z. B. visuelle Überwachung durch Bildübertragung) sichergestellt werden.

8-5.3.S

Alarmanlagen ersetzen nicht die vorgeschriebene Überwachung.

Zu Kapitel 8.5 Sondervorschrift S1 und S11 ADR

8-6.1.S

Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 dürfen an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle innerhalb von Ortschaften ohne besondere Erlaubnis der zuständigen Behörde auf- oder abgeladen werden, wenn sich die Umschlagstelle vor einer Herstellungsstätte, an einer Verwendungsstelle oder vor einem Lagerraum befindet.

8-6.2.S

Gleichwertige Schulungen nach Kapitel 8.5 S1 Absatz 1 und S11 ADR werden derzeit in Deutschland nicht durchgeführt.

8-6.3.S

Bei Anwendung der Sondervorschrift S11 in Kapitel 8.5 ist in jedem Fall ein Basiskurs nach Unterabschnitt 8.2.1.2 ADR erforderlich.

Zu Kapitel 8.5 Sondervorschrift S8 und S9 ADR

8-7.S

Wenn die Zustimmung der zuständigen Behörde nach den Sondervorschriften S8 und S9 in Kapitel 8.5 ADR nicht eingeholt werden kann, wird empfohlen, für ein längeres Halten aus Betriebsgründen die Zustimmung der örtlichen Polizei einzuholen.

Zu Unterabschnitt 8.6.3.2 ADR

8-8.S

Nachdem der restriktivste Tunnelbeschränkungscode gemäß Unterabschnitt 8.6.3.2 ermittelt wurde, ist die Erläuterung zu diesem Code nach Abschnitt 8.6.4 ADR maßgebend. Demgemäß ist bei Klasse 1 die gesamte Nettoexplosivstoffmasse, die auf einer Beförderungseinheit befördert werden soll, zu addieren, um die Beschränkungen für die Durchfahrt durch Tunnel letztlich zu ermitteln.

Zu Teil 9 ADR

Zu Unterabschnitt 9.1.2.1 Absatz 3 ADR

9-1.S

Die Möglichkeit, auf die erste Untersuchung zu verzichten, besteht nur dann, wenn für eine typgenehmigte Sattelzugmaschine die Erklärung der Übereinstimmung mit den Vorschriften des Kapitels 9.2 ADR vorliegt. Diese Erklärung darf nur ausgestellt werden, wenn die Zugmaschine vollständig der Typgenehmigung entspricht und keinerlei zusätzliche Ausstattungen insbesondere

hinsichtlich der elektrischen Anlage oder Zusatzheizungen verwendet wurden.

Zu Unterabschnitt 9.1.3.1 in Verbindung mit Kapitel 6.8 ADR

9-2.S Ausstellung der ADR-Zulassungsbescheinigung

9-2.1.S Verfahren der Ausstellung der ADR-Zulassungsbescheinigung

Die ADR-Zulassungsbescheinigung ist durch die nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB zuständigen Stellen oder Personen auszufertigen. Dafür ist das Muster gemäß Unterabschnitt 9.1.3.5 ADR zu verwenden.

- Das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs darf in die ADR-Zulassungsbescheinigung unter Nummer 4 auch von der nach § 14 Absatz 6 der GGVSEB zuständigen Zulassungsbehörde eingetragen werden.
- Zum Eintrag des Namens und Betriebssitzes des Beförderers, Betreibers (Halters) oder Eigentümers ist das in Nummer 5 der **Anlage 16** der **RSEB** beschriebene Verfahren zu beachten.
- Bei Fahrzeugen mit festverbundenen Tanks oder Batterie-Fahrzeugen erfolgt die Eintragung der Fahrzeugbezeichnung(en) in Nummer 7 der ADR-Zulassungsbescheinigung entsprechend der elektrischen Ausrüstung des Tanks oder der Elemente des Batterie-Fahrzeugs (siehe Bescheinigung nach Nummer 9-2.2.1.S der RSEB), auch bei höherwertiger elektrischer Ausrüstung des Basisfahrzeugs.
- Nebenbestimmungen aus der Bescheinigung nach Nummer 9-2.2.1.S der RSEB sind unter Nummer 11 der ADR-Zulassungsbescheinigung aufzunehmen.
- Sonstige nicht vorgeschriebene Eintragungen können unter Nummer 11 der ADR-Zulassungsbescheinigung durch die zuständigen Stellen nach § 12 und die berechtigten Personen nach § 14 Absatz 5 der GGVSEB vorgenommen werden.
- Die ADR-Zulassungsbescheinigung ist unter Nummer 12 gemäß Unterabschnitt 9.1.3.4 ADR mit dem Tagesdatum der technischen Untersuchung des Fahrzeugs, längstens jedoch für ein Jahr, zu befristen. Gegebenenfalls ist die Gültigkeitsdauer bis zur nächsten Prüfung des Tanks oder der Elemente des Batterie-Fahrzeugs gemäß der Bescheinigung nach Nummer 9-2.2.1.S der RSEB zu befristen; es gilt jeweils der nächstgelegene Termin.

9-2.2.S Für Tankfahrzeuge und Batterie-Fahrzeuge

9-2.2.1.S

Der festverbundene Tank oder die Elemente und Ausrüstungsteile von Batterie-Fahrzeugen sind gemäß Absatz 6.8.2.4.1 oder 6.8.3.4.12 ADR durch eine zuständige Stelle nach § 12 der GGVSEB zu prüfen. Über die Prüfung wird eine Bescheinigung gemäß Absatz 6.8.2.4.5 oder 6.8.3.4.18 ADR ausgestellt. Eine Kopie dieser Bescheinigung ist der Tankakte beizufügen. Aus dieser Bescheinigung müssen hervorgehen bzw. darin enthalten sein:

- das Datum (Monat, Jahr) der nächsten wiederkehrenden Prüfung des Tanks oder der Elemente des Batterie-Fahrzeugs gemäß Absatz 6.8.2.4.2 oder 6.8.3.4.12 ADR,
- die Tankcodierung oder die Codierung des Batterie-Fahrzeugs gemäß Absatz 4.3.3.1.1 oder 4.3.4.1.1 ADR, die der Tank oder das Batterie-Fahrzeug erfüllt,
- die alphanumerischen Codes der zutreffenden Sondervorschriften für den Bau (TC) und die Ausrüstung (TE) nach Abschnitt 6.8.4 ADR,
- soweit erforderlich, die Stoffe mit den Angaben nach Absatz 6.8.2.3.2, 4. Anstrich ADR, die in dem Tank- oder Batterie-Fahrzeug befördert werden dürfen,
- Angabe der Fahrzeugart, die der am Tank verbauten elektrischen Ausrüstung entspricht,
- Angaben über begrenzte Abweichungen nach Absatz 6.8.2.3.3 ADR oder stoffspezifische oder betriebliche Nebenbestimmungen zum Tank oder Batterie-Fahrzeug, sofern diese in der Baumusterzulassung des Tanks oder Batterie-Fahrzeugs enthalten sind,
- Angabe von Nebenbestimmungen in einer Ausnahmeregelung (§ 5 GGVSEB, GGAV, Vereinbarung nach Abschnitt 1.7.4 ADR), sofern dies vorgesehen ist,
- Angabe des Unterabschnitts der Übergangsvorschrift sowie der jeweiligen Fassung des ADR, wenn die Tanks oder Batterie-Fahrzeuge nach einer Übergangsvorschrift nach Kapitel 1.6 ADR betrieben werden dürfen.

9-2.2.2.S

Für die Bestimmung der Tankcodierung bei Tanks und Elementen von Batterie-Fahrzeugen, die nach den bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Vorschriften zugelassen worden sind, kann die **Anlage 18** der RSEB verwendet werden.

Sofern für Tanks und Elemente von Batterie-Fahrzeugen, die auf Grund von Übergangsvorschriften weiterverwendet werden dürfen, keine Tankcodierung vergeben werden kann, ist eine Stoffaufzählung einzutragen oder beizufügen.

9-2.2.3.S

Ist ein Tankfahrzeug, für das die Übergangsvorschrift nach Unterabschnitt 1.6.3.44 ADR anwendbar ist, mit einer Additivierungseinrichtung ausgerüstet, so ist in der ADR-Zulassungsbescheinigung ein Vermerk unter Nummer 11 (Bemerkungen) über die Ausrüstung(en) einzutragen (siehe auch Nummer 1-24.S und 3-11.S der RSEB). Diese Eintragungspflicht gilt nicht für Additivierungseinrichtungen gemäß Kapitel 3.3 Sondervorschrift 664 ADR.

9-2.2.4.S

Das Fahrzeug, mit Ausnahme des festverbundenen Tanks oder der Elemente des Batterie-Fahrzeugs, ist gemäß Unterabschnitt 9.1.2.1 ADR durch die nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB zuständigen Stellen oder Personen zu untersuchen.

Für diese Untersuchung müssen die Bescheinigung nach Nummer 9-2.2.1.S der RSEB sowie die Dokumente gemäß § 6 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) oder die Gutachten nach § 21 der StVZO bzw. nach Artikel 44 oder 45 der Verordnung (EU) 2018/858 vorliegen.

Die Untersuchung beinhaltet den Umfang einer Hauptuntersuchung (HU) nach § 29 der StVZO, jedoch ohne Untersuchung der Umweltverträglichkeit, sowie zusätzlich die Untersuchung nach der **Anlage 15** der RSEB, die auf Antrag gemeinsam durchgeführt werden sollten.

Auf die Untersuchung im Umfang einer HU kann bei Neufahrzeugen verzichtet werden, wenn eine Übereinstimmungsbescheinigung (COC) des Herstellers bzw. ein Gutachten nach Artikel 44 oder 45 der Verordnung (EU) 2018/858 vorliegt. Neufahrzeuge sind Fahrzeuge, welche noch nicht zugelassen sind oder Fahrzeuge, bei denen das Datum der Erstzulassung maximal einen Monat vor dem Untersuchungstermin liegt.

Ein befriedigendes Untersuchungsergebnis im Sinne des Unterabschnitts 9.1.3.1 ADR liegt vor, wenn

- das Fahrzeug vorschriftsmäßig ist oder
- nur geringe Mängel festgestellt worden sind und zu erwarten ist, dass diese Mängel unverzüglich beseitigt werden.

9-2.3.S Für andere Fahrzeuge

Nummer 9-2.2.4.S der RSEB, mit Ausnahme der Vorlage der Bescheinigung nach Nummer 9-2.2.1.S der RSEB, gilt entsprechend.

9-2.4.S Für Fahrzeuge mit elektrischem Antriebssystem

Der Nachweis gemäß der UN-Regelung Nummer 100 Änderungsserie 03 ist bei der ersten Untersuchung des Fahrzeugs der zuständigen Stelle oder Person nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB vorzulegen. Begutachtungen auf Basis von § 62 der StVZO in Verbindung mit dem TÜV-Verband-Merkblatt 764 sind kein ausreichender Nachweis.

9-3.S Verlängerung der Geltungsdauer der ADR-Zulassungsbescheinigung

9-3.1.S Allgemeines

9-3.1.1.S

Die ADR-Zulassungsbescheinigung ist unter Nummer 13 gemäß Unterabschnitt 9.1.3.4 ADR mit dem Tagesdatum der technischen Untersuchung des Fahrzeugs zu befristen.

Bei Verlängerung der Gültigkeitsdauer, taggenau bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Gültigkeit, beginnt der nächste Gültigkeitszeitraum mit dem Tag des Ablaufs des vorhergehenden Gültigkeitszeitraums. Innerhalb dieser Karenzzeit von einem Monat darf das Fahrzeug **nicht** für die Beförderung gefährlicher Güter weiterverwendet werden.

Ist diese Karenzzeit von einem Monat abgelaufen, ist für das betreffende Fahrzeug eine neue ADR-Zulassungsbescheinigung erforderlich. Das Fahrzeug ist einer technischen Untersuchung nach Unterabschnitt 9.1.2.1 Satz 2 ADR zu unterziehen.

Eine technische Untersuchung zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer nach Unterabschnitt 9.1.3.4 ADR ist auch früher als einen

Monat vor Ablauf der Gültigkeit jederzeit möglich. In diesem Fall beginnt der nächste Gültigkeitszeitraum von maximal einem Jahr jedoch mit dem Tagesdatum der technischen Untersuchung.

9-3.1.2.S

Hinsichtlich der Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.5.20 ADR siehe auch Nummer 1-25.S der RSEB.

9-3.2.S Für Tankfahrzeuge und Batterie-Fahrzeuge

Bei der Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist das Fahrzeug, mit Ausnahme des festverbundenen Tanks oder der Elemente des Batterie-Fahrzeugs, gemäß Unterabschnitt 9.1.2.3 ADR durch die berechtigten Personen nach § 14 Absatz 5 der GGVSEB zu untersuchen. Dabei ist nach Nummer 9-2.2.4.S Satz 3 und 6 der RSEB zu verfahren. Es sind die Dokumente gemäß § 6 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), die ADR-Zulassungsbescheinigung sowie die aktuell gültige Bescheinigung nach Nummer 9-2.2.1.S der RSEB durch den Antragsteller vorzulegen.

Ergibt sich aus der vorgenannten Bescheinigung, dass das Datum der nächsten Prüfung des Tanks oder der Elemente des Batterie-Fahrzeugs innerhalb der nächsten 12 Monate nach der technischen Untersuchung des Fahrzeugs liegt, ist die Gültigkeitsdauer der ADR-Zulassungsbescheinigung auf das Datum der nächsten Prüfung des Tanks oder der Elemente des Batterie-Fahrzeugs zu befristen.

Nach Durchführung der Prüfung des Tanks oder der Elemente des Batterie-Fahrzeugs darf die Gültigkeitsdauer der ADR-Zulassungsbescheinigung ohne erneute technische Untersuchung bis zu dem Datum der ursprünglichen Frist von 12 Monaten verlängert werden, sofern der Fahrzeugzustand keine offensichtlichen Mängel aufweist. Andernfalls ist eine erneute technische Untersuchung durchzuführen. Anschließend beträgt die Gültigkeitsdauer der ADR-Zulassungsbescheinigung wieder 12 Monate.

9-3.3.S Für andere Fahrzeuge

Bei der Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist das Fahrzeug gemäß Unterabschnitt 9.1.2.3 ADR durch die berechtigten Personen nach § 14 Absatz 5 der GGVSEB zu untersuchen. Dabei ist nach Nummer 9-2.2.4.S Satz 3 und 6 der RSEB zu verfahren. Es sind die Dokumente gemäß § 6 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und die ADR-Zulassungsbescheinigung durch den Antragsteller vorzulegen.

9-4.S Änderung der ADR-Zulassungsbescheinigung

9-4.1.S

Die Änderung der Tankcodierung oder die Ergänzung der Stoffaufzählung in der ADR-Zulassungsbescheinigung darf nur mit Zustimmung der Baumusterzulassungsstelle vorgenommen werden. Das folgt aus Absatz 6.8.2.3.2 ADR. Auf der Grundlage des Prüfberichts der zuständigen Stelle nach § 12 der GGVSEB und der Zustimmung der Baumusterzulassungsstelle wird die Änderung oder Ergänzung durch eine Neuausstellung durch die nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB zuständigen Stellen oder Personen vorgenommen.

9-4.2.S

Bei nicht vorgeschriebenen informellen Änderungen in der ADR-Zulassungsbescheinigung handelt es sich um solche, die ohne Überprüfung des Fahrzeugs, des Tanks oder der Ausrüstung vorgenommen werden können, wie z. B. die Eintragung des Datums der nächsten Tankprüfung. Diese dürfen durch die zuständigen Stellen nach § 12 und die berechtigten Personen nach § 14 Absatz 5 der GGVSEB in Nummer 11 eingetragen werden.

Die Änderung des Firmennamens/Halters, der Anschrift und des amtlichen Kennzeichens darf nur durch die nach § 14 Absatz 6 der GGVSEB zuständige Zulassungsbehörde vorgenommen werden. Die geänderten Angaben sind in Nummer 11 einzutragen und mit Dienstsiegel bzw. Prüfstempel und Namenszeichen zu versehen. Die Änderungen können wie bisher auch durch eine Neuausstellung der ADR-Zulassungsbescheinigung durch Stellen oder Personen nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB vorgenommen werden.

9-4.3.S

Für alle anderen Änderungen ist immer eine Neuausstellung durch Stellen oder Personen nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB erforderlich.

9-5.S Zu Abschnitt 9.1.2 für die Anordnung einer Inbetriebnahmeüberprüfung beim Wechsel des

Registrierungslandes nach Absatz 6.8.1.5.5 ADR und ADR-Zulassungsbescheinigungen für Tankfahrzeuge mit FVK-Tanks

9-5.1.S

Für den Betrieb von Tankfahrzeugen (internationaler Transport) ist eine gegenseitige Anerkennung der ADR-Zulassungsbescheinigungen durch die ADR-Vertragsparteien in Unterabschnitt 9.1.3.2 ADR geregelt. Die ADR-Zulassungsbescheinigung ist durch die zuständige Behörde des Zulassungsstaates auszustellen (Unterabschnitt 9.1.3.1 ADR). Soll ein Tankfahrzeug, das bereits über eine ausländische ADR-Zulassungsbescheinigung verfügt, mit deutscher Zulassung betrieben werden, ist dazu eine ADR-Zulassungsbescheinigung durch eine nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB zuständige Stelle oder Person auszustellen.

Bemerkung: Für Tanks, die nicht in den Geltungsbereich der ODV fallen, ergeben sich Regelungen für die gegenseitige Anerkennung aus Unterabschnitt 6.8.1.5 in Verbindung mit Abschnitt 1.8.7 ADR.

9-5.2.S

Gemäß Absatz 6.8.1.5.5 Alt. 2 ADR kann die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) bei einem Wechsel des Registrierungslandes auf gelegentlicher Basis eine Inbetriebnahmeüberprüfung des Tanks gemäß Unterabschnitt 1.8.7.5 ADR verlangen. Um dies zu gewährleisten, hat die nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB zuständige Stelle oder Person die BAM über jeden Antrag auf Erteilung einer ADR-Zulassungsbescheinigung für Tankfahrzeuge zu informieren, bei denen bereits eine ausländische ADR-Zulassungsbescheinigung vorhanden ist.

Die Information muss mindestens folgende Angaben umfassen:

- Kopie der ausländischen ADR-Zulassungsbescheinigung,
- Prüfstelle und Datum der erstmaligen Prüfung des Tanks,
- Zulassungsnummer des Tanks,
- Seriennummer des Herstellers des Tanks,
- Betreiber oder Eigentümer inklusive Anschrift,
- Foto des Tankschildes.

Die Information kann postalisch an die

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)
Fachbereich 3.2
Unter den Eichen 87
12205 Berlin

oder elektronisch an Tank-Register@bam.de versendet werden.

Bemerkung: Die Anordnung einer Inbetriebnahmeüberprüfung hat nicht zur Folge, dass der Tank nicht in Betrieb genommen werden darf (vgl. Absatz 1.8.7.5.3 ADR).

Die nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB zuständige Stelle oder Person hat die BAM ebenfalls über jeden Antrag auf Erteilung einer ADR-Zulassungsbescheinigung für Tankfahrzeuge mit festverbundenen Tanks aus faserverstärkten Kunststoffen (FVK-Tanks) nach Kapitel 6.13 ADR zu informieren.

9-5.3.S

Für aus Österreich importierte gebrauchte Tankfahrzeuge, deren Tanks über keine separate Baumusterzulassung nach Unterabschnitt 6.8.2.3 ADR verfügen, gilt für die Durchführung der Inbetriebnahmeüberprüfung folgendes Verfahren:

Anstelle der Überprüfung der Konformität mit der Baumusterzulassungsbescheinigung muss eine besondere Genehmigung des zuständigen Landeshauptmanns gemäß § 12 des österreichischen Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Gefahrgutbeförderungsgesetz-Straße, GGSt) in der Fassung vom 10. Oktober 1996 und inhaltsgleichen älteren Fassungen erteilt und bereits in Österreich eine ADR-Zulassungsbescheinigung ausgestellt worden sein. Dazu hat der Antragsteller alle Nachweise vorzulegen, die nach dem vorgenannten § 12 zu erstellen waren und von der zuständigen Stelle nach § 12 der GGVSEB für erforderlich gehalten werden.

Entgegen Absatz 1.8.7.5.3 ADR darf die nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB zuständige Stelle oder Person die ADR-

Zulassungsbescheinigung für ein Tankfahrzeug im Sinne der vorstehenden Bestimmung erst ausstellen, wenn die Inbetriebnahmeüberprüfung bestanden ist.

Aufgrund der fehlenden separaten Baumusterzulassung, dürfen die betreffenden Tanks jedoch nur auf ein anderes Basisfahrzeug oder Achsaggregat umgesetzt werden, wenn dieses mit dem ursprünglichen baugleich ist und dabei keine Veränderungen an den Tanks vorgenommen werden.

Diese Regelung ist befristet und wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 ersatzlos gestrichen.

Zu Unterabschnitt 9.1.3.5 ADR

9-6.1.S

Eine Anleitung zum Ausfüllen der ADR-Zulassungsbescheinigung enthält die **Anlage 16** der RSEB.

9-6.2.S

In die ADR-Zulassungsbescheinigung von AT-Fahrzeugen mit Tanks zur Beförderung von UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, der Norm EN 590:2013 + A1:2017 entsprechend, oder GASÖL oder HEIZÖL, LEICHT mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:2013 + A1:2017 (Flammpunkt von 55 °C oder höher), die bis 31. Dezember 2001 unter die Regelung der Ausnahme 6 der GGAV in der Fassung des Artikels 1 der GefÄndV vom 23. Juni 1999 (BGBI. I Seite 1435) gefallen sind, ist unter Berücksichtigung von Unterabschnitt 1.6.3.18 ADR unter Nummer 11 (Bemerkungen) sinngemäß folgender Vermerk aufzunehmen:

"Tank darf im innerstaatlichen Verkehr für die Beförderung von UN 1202 Dieselmotorkraftstoff, der Norm EN 590:2013 + A1:2017 entsprechend, oder Gasöl oder Heizöl, leicht mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:2013 + A1:2017 ohne Flammendurchschlagsicherung betrieben werden."

Die Nennung der Normen EN 590:1993, EN 590:2004, EN 590:2009 + A1:2010 oder EN 590:2013 + AC:2014 in einer gültigen ADR-Zulassungsbescheinigung muss nicht angepasst werden.

Dieser Vermerk ist zu streichen bzw. ist nicht zutreffend, wenn diese Tanks zur Beförderung der o. g. Stoffe auf ein neues Basisfahrzeug oder Achsaggregat umgesetzt wurden und entsprechend dem jeweils geltenden ADR mit Flammendurchschlagsicherungen/Flammensperren ausgerüstet sind (siehe hierzu auch Nummer 6-13.S der RSEB).

9-6.3.S

Die Verrohrung von Sattelauflegern mit Tanks zur Beförderung der in der **Anlage 11** der RSEB genannten Gase der Klasse 2, bei denen wegen der angewendeten Schweißverfahren und möglicher Einwirkungen von (Pumpen-) Vibrationen eine Einschränkung der Dichtheit nicht auszuschließen ist, soll - soweit noch nicht erfolgt - im Rahmen einer außerordentlichen Prüfung geprüft werden. Den tatsächlichen Umfang der Prüfung und ggf. eine besondere Festlegung zur Prüfungsfrequenz entscheidet die Benannte Stelle nach § 16 der ODV. Über die außerordentliche Prüfung ist eine Bescheinigung nach der **Anlage 11** der RSEB auszustellen. Die ADR-Zulassungsbescheinigung darf nur bei Vorlage dieser Bescheinigung verlängert werden.

9-6.4.S

Die Verrohrung von Tanks an Tankfahrzeugen zur Beförderung der genannten Gase, die keine Probleme aufweist (andere Schweißverfahren, keine wesentlichen Vibrationen), ist im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung in angemessenem Umfang zu prüfen. Über die Prüfung ist eine Bescheinigung nach der **Anlage 11** der RSEB auszustellen. Diese Bescheinigung ist bei der Verlängerung der ADR-Zulassungsbescheinigung vorzulegen.

9-6.5.S

Bei Tank- oder Batterie-Fahrzeugen mit Erstzulassung ab 01. Januar 2021 muss im Rahmen der ersten Begutachtung nach Kapitel 9.1 ein Nachweis der Befestigungseinrichtungen gemäß Abschnitt 9.7.3 ADR durch den Fahrzeug- oder Tankhersteller bzw. durch den Hersteller des Aufbaus vorliegen. Bei diesen Fahrzeugen muss die Berechnung von der gesamten Fahrzeugmasse ausgehen. Dies wird in der Regel schon bei der Baumusterzulassung nachgewiesen und vorgemerkt.

9-6.6.S

Gleiches gilt auch bei Trägerfahrzeugen von Tankcontainern, Aufsetztanks, ortsbeweglichen Tanks, MEGC oder UN-MEGC. Für Trägerfahrzeug mit Erstzulassung ab 01. Januar 2021 muss im Rahmen der erstmaligen Begutachtung nach Kapitel 9.1 ein Nachweis der Befestigungseinrichtungen gemäß Abschnitt 9.7.3 ADR vorliegen. Der Nachweis muss sich gemäß Abschnitt 9.7.3

ADR auf die Aufbaumasse¹⁾ beziehen.

In Nummer 11 der ADR-Zulassungsbescheinigung ist folgender Vermerk aufzunehmen:

"Die Befestigungseinrichtungen wurden gemäß Unterabschnitt 9.7.3.2 ADR für die maximal zulässige Aufbaumasse von ... t nachgewiesen."

Bei Fahrzeugen, anders als bei Trägerfahrzeugen für austauschbare Ladungsträger, muss ein Aufsetztank in die allgemeinen Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigung Teil I nach FZV bzw. Teil II nach StVZO) eingetragen werden.

Ein Trägerfahrzeug liegt nicht mehr vor, wenn Befüll- oder Entleerungsarmaturen fest mit dem Fahrzeug verbunden sind.

Zu Unterabschnitt 9.2.1.1 ADR

9-7.S

Die erstmalige Zulassung der Fahrzeuge zum Verkehr bezieht sich auf die straßenverkehrsrechtliche Zulassung und nicht auf die fahrgutrechtliche.

Zu Unterabschnitt 9.2.2.6 ADR

9-8.1.S

Die Normen ISO 25981:2008, ISO 12098:2004, ISO 7638:2003 bzw. EN 15207:2014 sind nur für die in der jeweiligen Norm vorgesehenen Anwendungsbereiche anzuwenden.

9-8.2.S

Für den Fall, dass ein Anhänger, der den Anforderungen nicht entsprechen muss (z. B. bestimmte AT-Anhänger), und an dem erforderliche Anschlussverbindungen nach den vorgesehenen Normen nicht installiert sind, mit einem FL-, EX/III, oder MEMU-Zugfahrzeug betrieben wird, darf an dem Anhänger - nicht aber am Zugfahrzeug - ein Adapter zur Herstellung der elektrischen Verbindung angebracht sein.

Zu Unterabschnitt 9.2.4.4 ADR

9-9.S

Die Anforderungen in Unterabschnitt 9.2.4.4 ADR "dass jede Gefahr für die Ladung durch Erhitzung oder Entzündung vermieden wird" sind erfüllt, wenn zum Beispiel folgende Bedingungen alternativ eingehalten sind:

- a. Es werden Abdeckungen verwendet, die in der Regel horizontal angeordnete Bleche sind, die je nach den Gegebenheiten als Wanne oder Haube ausgebildet sein können und verhindern, dass Füllgut auf Teile tropfen kann, die betriebsmäßig heiß (über 200 °C) werden.
- b. Für flüssige gefährlicher Güter (verflüssigte Gase der Klasse 2 gehören nicht dazu) werden Fahrzeuge mit festverbundenen Tanks, Aufsetztanks, ortsbeweglichen Tanks oder Tankcontainern verwendet und diese Tanks sind so ausgerüstet, dass sie ausschließlich über fest angeschlossene Leitungen im geschlossenen System befüllt oder entleert werden können und durch die Motorkonstruktion-/anbringung eine schädliche Hitzeeinwirkung auf die Ladung ausgeschlossen ist.
- c. Es werden Fahrzeuge mit Tankcontainern oder ortsbeweglichen Tanks verwendet, die nicht auf den Trägerfahrzeugen befüllt oder entleert werden. In der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.5 ADR ist unter Nummer 11 (Bemerkungen) aufzunehmen, dass die Tanks nicht auf dem Trägerfahrzeug befüllt oder entleert werden dürfen, wenn für die betreffenden Güter in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 14 ADR FL-Fahrzeuge vorgeschrieben sind und durch die Motorkonstruktion/-anbringung eine schädliche Hitzeeinwirkung auf die Ladung ausgeschlossen ist. Dies schließt die Verwendung von Aufsetztanks in der Regel aus.

Zu Unterabschnitt 9.2.4.5 ADR

9-10.S

Die Anforderungen in Unterabschnitt 9.2.4.5 ADR gelten zum Beispiel als erfüllt, wenn Folgendes eingehalten wird:

- a. Die Auspuffanlage ist vor der Fahrerhausrückwand angeordnet.
- b. Alternativ sind die Maßnahmen nach Nummer 9-9.S der RSEB anzuwenden.

Zu Unterabschnitt 9.2.4.7 ADR

9-11.1.S

Eine Wärmeisolierung gemäß Unterabschnitt 9.2.4.7 ADR ist nur erforderlich, wenn die Oberfläche der Dauerbremsanlage betriebsmäßig heiß (über 200 °C) wird. Die Oberflächentemperatur der Wärmeisolierung darf ebenfalls 200 °C nicht überschreiten.

9-11.2.S

Ein ausreichender Schutz der Anlage gegen zufälliges Entweichen oder Ausfließen des beförderten Gutes ist zum Beispiel auch gegeben, wenn die isolierende Einrichtung (Haube) seitlich mindestens zwei Drittel der Höhe der Dauerbremsanlage abdeckt.

Zu Unterabschnitt 9.2.4.8 ADR

9-12.1.S

Für Verbrennungsheizgeräte muss eine Typgenehmigung nach UN-Regelung Nummer 122 oder nach der Richtlinie 2001/56/EG oder eine nationale Bauartgenehmigung nach § 22a StVZO erteilt sein. Für die Anwendung gelten auf Basis des erstmaligen Inverkehrbringens der Fahrzeuge folgende Abgrenzungen:

- Mit flüssigem Brennstoff betriebene Verbrennungsheizgeräte müssen erstmalig ab dem 09. Mai 2005 nach der Richtlinie 2001/56/EG und ab dem 01. August 2013 nach UN-Regelung Nummer 122 typgenehmigt sein.
- Mit Flüssiggas betriebene Verbrennungsheizgeräte müssen erstmalig ab dem 01. Januar 2007 nach der Richtlinie 2001/56/EG und ab dem 01. August 2013 nach UN-Regelung Nummer 122 typgenehmigt sein.

9-12.2.S

Verbrennungsheizgeräte mit nationaler Bauartgenehmigung nach § 22a StVZO müssen in den Zulassungsbescheinigungen Teil I und II nach StVZO (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein) eingetragen sein oder es muss eine Bestätigung des ordnungsgemäßen Einbaus gemäß § 19 Absatz 3 StVZO mitgeführt werden.

9-12.3.S

Einschalten mit z. B. Funkfernsteuerung ist kein Einschalten von Hand im Sinne des Absatzes 9.2.4.8.5 ADR.

9-12.4.S

Verbotene automatische Steuerungen im Sinne des Absatzes 9.2.4.8.5 ADR sind z. B. Zeitschaltuhren. Die Temperaturregelung mit Raumthermostat ist zulässig, wenn die vorgenannten Bedingungen eingehalten werden, d. h. das Verbrennungsheizgerät zuvor von Hand eingeschaltet wurde.

Zu Unterabschnitt 9.3.4.1 ADR

9-13.S

Als Verankerungspunkte für die Ladungssicherung gelten auch Ladungssicherungsschienen, vorausgesetzt, es besteht die Möglichkeit, alle ausgetretenen Rieselgüter in den Schienen zu erkennen und aus diesen gefahrlos abzusaugen oder auszublasen.

Zu Unterabschnitt 9.7.5.2 ADR

9-14.S

Die nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB zuständigen Stellen oder Personen prüfen die Einhaltung der technischen Vorschriften zur Kippstabilität der Tankfahrzeuge nach den Verfahren der UN-Regelung Nummer 111 vor Inbetriebnahme der Tankfahrzeuge.

Zu Abschnitt 9.7.6 ADR

9-15.1.S

Der Unterfahrschutz nach UN-Regelung Nummer 58 bzw. nach der Richtlinie 70/221/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/20/EG, gilt als hinterer Schutz des Fahrzeugs gemäß Abschnitt 9.7.6 nur dann, wenn er die Bedingungen nach Abschnitt 9.7.6 ADR erfüllt und als feste Stoßstange über die gesamte Breite ausreichend den Tank gegen Heckaufprall schützt.

9-15.2.S

Sofern Silofahrzeuge nach Kapitel 6.8 zugelassen sind, gelten auch die Anforderungen an den hinteren Schutz der Fahrzeuge gemäß Abschnitt 9.7.6 ADR. In diesem Fall dürfen Füll- und Entleerungseinrichtungen nicht über die hintere Stoßstange hinausragen bzw. ungeschützt sein. Werden gefährliche Güter zulässigerweise in loser Schüttung in Silofahrzeugen befördert, die keine Tankzulassung besitzen, gelten die Anforderungen gemäß Abschnitt 9.7.6 ADR nicht.

⁹⁾ Aufbaumasse ist die tatsächliche Masse des zu befestigenden und bis zum maximal zulässigen Füllungsgrad befüllten Tankcontainers, Aufsetztanks, ortsbeweglichen Tanks, MEGC oder UN-MEGC.

Stand: 29. August 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Untersuchung/Eichung](#) › [Beförderung gefährlicher Güter](#) › [GGVSEB](#) › [RSEB](#)
› [Abschnitt III](#) › [Teil 8 und 9 ADN](#)

Erläuterungen zu Teil 8 und 9 [ADN](#)

Zu Teil 8 ADN

Zu Unterabschnitt 8.1.6.1 ADN

8-1.B

Für diese Aufgabe können von der zuständigen Behörde ([GDWS](#)) im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung insbesondere auch von einer [IHK](#) öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Feuerlöschgeräte oder Feuerlöschschläuche zugelassen werden.

Zu Unterabschnitt 8.1.6.2 ADN

8-2.B

Es kann bei Bedarf auch ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Herstellers von der GDWS für diese Prüftätigkeit zugelassen werden.

Zu Unterabschnitt 8.2.2.7 ADN

8-3.B

Soweit Kapitel 8.2 ADN keine abschließenden oder vollständigen Regelungen zur Durchführung der Prüfungen zum Nachweis der besonderen Kenntnisse des ADN (Basiskurs und Aufbaukurse) enthält, sind die Prüfungen bei der GDWS bis zum Erlass einer besonderen Prüfungsordnung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften in Teil III Kapitel 7 Abschnitt 2 der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (Schiffspersonalverordnung-Rhein - [RheinSchPersV](#)) vom 16. Dezember 2011 ([BGBl.](#) 2011 II Seite 1300 und Anlageband) in der jeweils geänderten Fassung und in sinngemäßer Anwendung der Dienstanweisung Nummer 2 nach § 1.03 RheinSchPersV der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt vom 30. Mai 2016 durchzuführen. Die Abnahme der Prüfung zum Basiskurs kann nach Abschnitt I. der Richtlinie des Verwaltungsausschusses für die Verwendung des Fragenkatalogs für die Prüfung von ADN-Sachkundigen (Kapitel 8.2 ADN) auch durch einen einzelnen Prüfer erfolgen.

Zu Abschnitt 8.3.5 ADN

8-4.B

"Arbeiten an Bord" umfassen alle Arbeiten an der Struktur (am Schiffskörper) oder der Ausrüstung des Schiffes, einschließlich [z. B.](#) Ankerketten oder Propeller.

Die Gasfreiheitsbescheinigung für Tankschiffe nach Absatz 7.2.3.7.1.6 oder 7.2.3.7.2.6 muss sich auf das gesamte Schiff beziehen. Die zuständige Behörde kann abweichend davon Arbeiten genehmigen, wenn die Gasfreiheit nur für Teilbereiche eines Schiffes gegeben ist. Die Gasfreiheitsbescheinigung muss für Arbeiten, die im Geltungsbereich der [GGVSEB](#) durchgeführt werden, von einer in Deutschland zugelassenen Person ausgestellt werden.

Andere einschlägige Rechtsvorschriften zur Arbeits- und Betriebssicherheit bleiben neben den Vorschriften dieses Abschnitts und bei der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Behörde unberührt.

Zu Teil 9 ADN

Zu Absatz 9.1.0.40.2.7 Buchstabe a, 9.3.1.40.2.7 Buchstabe a, 9.3.2.40.2.7 Buchstabe a und 9.3.3.40.2.7 Buchstabe a ADN

9-1.B

Ortsfeste Druckbehälter, Armaturen und Druckleitungen, die für einen nicht spezifizierten Einsatzzweck hergestellt, in Verkehr gebracht und auf Binnenschiffen für die fest installierte Feuerlöschanlage verwendet werden, müssen den Vorschriften der Vierzehnten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung) vom 13. Mai 2015 (BGBl. I Seite 692) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

Ortsfeste Druckbehälter, Armaturen und Druckleitungen, die speziell für den dauerhaften Einbau in Binnenschiffen, auch in fest installierten Feuerlöscheinrichtungen, bestimmt sind, müssen den Vorschriften einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft entsprechen.

Für ortsbewegliche Druckgeräte sind die Vorschriften der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung zu beachten.

Zu Absatz 9.3.1.23.1 ADN

9-2.B

Druckbehälter, die Teile von Binnenschiffen sind oder speziell für den dauerhaften Einbau in diese bestimmt sind, unterliegen nicht der Vierzehnten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung). Sie müssen den Vorschriften einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft entsprechen.

Stand: 29. August 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Untersuchung/Eichung](#) › [Beförderung gefährlicher Güter](#) › [GGVSEB](#) › [RSEB](#)
› [Anlagenverzeichnis](#)

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 (PDF, intern)

Formblatt für Anträge im Gefahrgutbereich

Anlage 2

Artikel 6 (Ausnahmen) der Richtlinie 2008/68/[EG](#)

Anlage 3

Muster für den Untersuchungsbericht nach Unterabschnitt 1.16.3.1 [ADN](#)

Anlage 4 (PDF, intern)

Antrag auf Fahrwegbestimmung nach § 35a Absatz 3 der [GGVSEB](#)

Anlage 5 (PDF, intern)

Fahrwegbestimmung nach § 35a Absatz 3 der GGVSEB

Anlage 6 (PDF, intern)

Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 35 Absatz 4 der GGVSEB

Anlage 7

Buß- und Verwarnungsgeldkatalog

Anlage 7a

Erläuterungen zu Bußgeldverfahren nach der GGVSEB bei gleichzeitigem Verstoß gegen die [StVO/StVZO](#) im Hinblick auf die Eintragung von Verstößen im Fahreignungsregister ([FAER](#))

Anlage 8

Muster-Rahmenlehrpläne für die Aus- und Fortbildung von Gefahrgutkontrollpersonal für Länder- und Bundesbehörden

Anlage 9

Muster für die Bekanntgabe der Tunnelkategorien

Anlage 10

Muster-Einzelausnahmen für Kampfmittelräumdienste und unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen

Anlage 11

Prüfung und außerordentliche Prüfung von Rohrleitungen an Tanks zur Beförderung von Gasen der Klasse 2

Anlage 12 - offen

Anlage 13

Hinweise zur Ausführung der Kapitel 4.3 und 6.8 ADR/RID

Anlage 14

Verfahren zur Zulassung der Baumuster von Tanks zur Beförderung gefährlicher Güter nach der GGVSEB in Verbindung mit Kapitel 6.7 und 6.9 ADR/RID sowie Kapitel 6.13 ADR

- **Anhang 1** (PDF, intern) - Antrag auf Zulassung des Baumusters eines ortsbeweglichen Tanks/festverbundenen Tanks/Aufsetztanks
- **Anhang 2a-Stufe 1** (PDF, intern) - Bericht über die Prüfung des Baumusters eines Tanks und Varianten gemäß ADR/RID
- **Anhang 2b-Stufe 2** (PDF, intern) - Bericht über die Prüfung des Baumusters eines Tanks (Prototyp) gemäß ADR/RID
 - Anhang 3 - Ortsbewegliche Tanks nach Kapitel 6.7 ADR/RID (Berechnung der Mindestwanddicke, schematisch)
 - Anhang 4 - Verzeichnis der Abkürzungen für die Berechnung der Mindestwanddicke nach Anhang 3
- **Anhang 5** (PDF, intern) - Tankdatenblatt

Anlage 14a

Verfahren zur Zulassung der Baumuster von Tanks zur Beförderung gefährlicher Güter nach der GGVSEB in Verbindung mit Kapitel 6.8 und 6.10 ADR/RID

- **Anhang 1a-Stufe 1** (PDF, intern) - Bericht über die Prüfung des Baumusters eines Tanks und dessen Varianten gemäß ADR/RID
- **Anhang 1b-Stufe 2** (PDF, intern) - Bericht über die Prüfung des Baumusters eines Tanks (Prototyp) gemäß ADR/RID
- **Anhang 2** (PDF, intern) - Tankdatenblatt

Anlage 15

Prüfliste für die Prüfung von Fahrzeugen nach den Vorschriften des ADR zur Ausstellung/Verlängerung der ADR-Zulassungsbescheinigung

Anlage 16

Anleitung zum Ausfüllen der ADR-Zulassungsbescheinigung

Anlage 17 (PDF, intern)

Erklärung über Betriebserfahrungen bezüglich der Korrosion von Werkstoffen

Anlage 18

Erstellung der Tankcodes für spezielle Tanks bzw. Tanks nach den Übergangsvorschriften des ADR mit Festlegung der Verwendung

Anlage 19

Muster für die Bestimmung von Rangierbahnhöfen mit internen Notfallplänen gemäß Kapitel 1.11 RID

Stand: 29. August 2023

Formblatt für Anträge im Gefahrgutbereich

Bei Anträgen auf Zulassung einer Ausnahme bzw. den Abschluss von Vereinbarungen sowie bei Anregungen von Vorschriftenänderungen sind Angaben zu folgenden Fragen oder Punkten zu machen*):

Antragsteller

(Name)

(Firma)

() _____

(Anschrift)

Kurzbeschreibung des Antrags

(z. B. "Verpackung von in freitragenden Kunststoffgefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens Liter"

oder

"Zulassung der Beförderung von als Stoff der Klasse ")

Anlagen

(mit Kurzbeschreibung)

Aufgestellt:

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

(des für die Angaben Verantwortlichen)

1. Allgemeines

1.1 Folgende Regelung(en) wird (werden) berührt, mit Angabe der Rechtsgrundlage (z. B. Paragraph, Teil, Kapitel, Abschnitt, Unterabschnitt, Absatz):

- GGVSEB
- RID
- ADR
- ADN
- GGVSee
- IMDG-Code
- ICAO-TI
- UN-Modellvorschriften

1.2 **Der Antrag/die Anträge betrifft/betreffen:**

- einen nach den Beförderungsvorschriften nicht zugelassenen Stoff oder Gegenstand
- eine nach den Beförderungsvorschriften nicht zulässige Verpackung
- ein nach den Beförderungsvorschriften nicht zugelassenes Beförderungsmittel
- eine Ersterteilung, Erweiterung oder Neuerteilung einer Ausnahme gemäß § 5 der GGVSEB (Gutachten beifügen)
- eine Vereinbarung gemäß Abschnitt 1.5.1, einschließlich Anträge auf Erweiterung und Neuerteilung von Vereinbarungen (Fragebogen und Gutachten dem Antrag beifügen)
- eine Ersterteilung, Erweiterung oder Neuerteilung einer Ausnahme gemäß § 5 der GGVSee (Gutachten beifügen)
- die Klassifizierung von Stoffen und Gegenständen
- die Umklassifizierung

*) Bei Fragen, die für den betreffenden Antragsgegenstand nicht zutreffen, ist "entfällt" einzutragen. Die Angaben werden nur für amtliche Zwecke verwendet und vertraulich behandelt.

- die Aufnahme eines Stoffes, einer Verpackungsart oder eines Beförderungsmittels in
- UN-Modellvorschriften
 - ADR
 - RID
 - ADN
 - IMDG-Code
 - ICAO-TI
- Sonstige Anträge

1.3 Welche Gründe erfordern das Abweichen von den gesetzlichen Vorschriften?

- Einhaltung der Vorschriften unzumutbar (Gründe angeben)
- Beförderung sonst ausgeschlossen

1.4 Voraussichtlicher Umfang der vorgesehenen Transporte, soweit bekannt (maximale Größe je Verpackungseinheit, Versandstück oder Ladungseinheit)

1.5 Voraussichtliche Zielgebiete (In-, Ausland, ggf. Staaten)

1.6 Mit welchen Staaten bzw. Eisenbahnverwaltungen soll ggf. eine Vereinbarung getroffen werden?

1.7 Welche Verkehrsträger sind vorgesehen?

2. Allgemeine Angaben zum Gefahrgut

2.1 Handelt es sich

- um einen Stoff
- um ein Gemisch
- um eine Lösung
- um einen Gegenstand

2.2 Chemische Bezeichnung

2.3 Synonyme

2.4 Handelsname

2.5 Strukturformel und/oder Zusammensetzung, Konzentration, technischer Aufbau und Wirkungsmechanismus des Gegenstandes

2.6 Gefahrklasse

- ggf. Verträglichkeitsgruppe (nur bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff der Klasse 1)
- ggf. Prüfung oder Zulassung durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (nur bei organischen Peroxiden der Klasse 5.2 und gewissen selbstzersetzlichen Stoffen der Klasse 4.1 sowie bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff der Klasse 1)
- ggf. Prüfung und Zulassung durch das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (nur bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff der Klasse 1, die ausschließlich militärisch genutzt werden)

2.7 UN-Nummer (soweit vorhanden)

2.8 ggf. Verpackungsgruppe (I, II oder III)

2.9 Angaben zur Umweltgefährdung

3. Physikalisch-chemische Eigenschaften

3.1 Zustand während der Beförderung (z. B. gasförmig, flüssig, körnig, pulverförmig, geschmolzen ...)

3.2 Dichte der Flüssigkeit bei 20 °C

3.3 Beförderungstemperatur (bei Stoffen, die in aufgeheiztem oder gekühltem Zustand befördert werden)

3.4 Schmelzpunkt oder Schmelzbereich °C

3.5 Ergebnis des Penetrometer-Tests gemäß Abschnitt 2.3.4:

- Auslaufzeit nach ISO 2431 (1984) für den
4-mm-Becher: Sekunden oder
6-mm-Becher: Sekunden
- Temperatur: °C (vorzugsweise bei 23 °C)
(falls nach DIN 53 211 bestimmt, Auslaufzeiten für den DIN-Becher sowie die für den geeigneten ISO-Becher umgerechneten Auslaufzeiten angeben)

3.6 Siedepunkt/Siedebeginn oder Siedebereich °C

- 3.7 Dampfdruck bei 20 °C, bei 50 °C, bei 55 °C
bei verflüssigten Gasen, Dampfdruck bei 70 °C
bei permanenten Gasen, Druck der Füllung bei 15 °C
Betriebstemperatur (höchster Wert aus Füll-, Transport- und Entleerungstemperatur) °C
- 3.8 Löslichkeit in Wasser bei 15 °C
Angabe der Sättigungskonzentration in mg/l
bzw. Mischbarkeit mit Wasser bei 15 °C
 beliebig
 teilweise
 keine
(Konzentration angeben)
- 3.9 Farbe
- 3.10 Geruch
- 3.11 pH-Wert des Stoffes bzw. einer wässrigen Lösung
(Konzentration angeben)
- 3.12 Sonstige Angaben

4. Sicherheitstechnische Eigenschaften

- 4.1 Zündtemperatur nach DIN 51 794 °C
- 4.2 Flammpunkt
im geschlossenen Tiegel °C
im offenen Tiegel °C
(Prüfmethode angeben, z. B. nach DIN ...)
- 4.3 Explosionsgrenzen (Zündgrenzen):
untere %, obere %
(Prüfmethode angeben, z. B. nach DIN ...)
- 4.4 Ist der Stoff bei Luftzufuhr brennbar?
(Prüfmethode angeben)
- 4.5 Explosionsgefahr bei Stoß/Entzündung/Reibung/Sonstigem?
(entsprechend den Prüfverfahren in den jeweils zutreffenden Vorschriften)
- 4.6 Bildung explosionsfähiger Dampf/Luft-Gemische
 Bildung explosionsfähiger Staub/Luft-Gemische
- 4.7 Kann sich der Stoff schon in kleinen Mengen und nach kurzer Zeit (Minuten) bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft ohne Energiezufuhr erhitzen und schließlich entzünden?
 Kann sich der Stoff nur in größeren Mengen und nach längerer Zeit (Stunden bis Tage) bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft ohne Energiezufuhr erhitzen und schließlich entzünden?
- 4.8 Neigt der Stoff ohne Luftzufuhr zur Selbstersetzung?
 bei gewöhnlicher Temperatur
 bei erhöhter Temperatur
Für organische Peroxide der Klasse 5.2 und gewisse selbstzersetzliche Stoffe der Klasse 4.1 angeben:
- SADT °C
 - Höchstzulässige Beförderungstemperatur °C
 - Notfalltemperatur °C
- 4.9 Zersetzungsprodukte bei Brand unter Luftzutritt oder bei Einwirkung eines Fremdbrandes:
- 4.10 Ist der Stoff brandfördernd?
 Ja
 Nein
- 4.11 Reagiert der Stoff mit Wasser oder feuchter Luft unter Entwicklung entzündlicher oder giftiger Gase?
 Ja
 Nein
Entstehende Gase:

4.12 Reagiert der Stoff gefährlich mit Säuren, Alkalien, brandfördernden Stoffen, Metallen?

- Ja
- Nein

4.13 Ist der Stoff radioaktiv?

- Ja
- Nein

4.14 Reagiert der Stoff auf andere Weise gefährlich? Wie?

5. Physiologische Gefahren

5.1.1 Mögliche schädliche Wirkungen bei Einwirkung auf Augen oder Haut, Aufnahme durch die Haut, die Atemwege oder den Mund?

Die Tabelle ist wie folgt auszufüllen:

- 1 starke Reizwirkung
- 2 mittlere Reizwirkung
- 3 geringe Reizwirkung
- 4 stark ätzend
- 5 ätzend
- 6 schwach ätzend
- 7 sehr giftig
- 8 giftig
- 9 schwach giftig

Schäden	innerlich			äußerlich		
	Haut	Atemwege	Mund	Haut	Atemwege	Augen
Bei Einwirkung auf bzw. Aufnahme durch						
in fester Form						
in flüssiger Form						
in Dampfform						

5.1.2 LD₅₀- und/oder LC₅₀-Werte bzw. Nekrosewerte

5.2 Ist ein verzögerter Vergiftungseffekt bekannt?

5.3 Entstehen bei Zersetzung oder Reaktion physiologisch gefährliche Stoffe? (soweit bekannt, angeben)

5.4 Sonstige gefährliche physiologische Eigenschaften

6. Angaben zum Gefahrenpotenzial

6.1 Mit welchen konkreten Schäden muss gerechnet werden, wenn die gefährlichen Eigenschaften des zu befördernden Gutes wirksam werden?

- Verbrennung
- Verätzung
- Vergiftung bei Aufnahme durch die Haut
- Vergiftung beim Einatmen
- Vergiftung beim Verschlucken
- mechanische Beschädigung
- Zerstörung
- Brand
- Korrosion
- Umweltschaden
- Strahlenbelastung
- Erstickungsgefahr
- Sonstiges

6.2 Wie verändert sich daher jeweils die Wirkung

- bei unterschiedlichen Mengen des gefährlichen Gutes?
- bei unterschiedlichen Entfernungen vom Ort des Freiwerdens?

In welchem Zeitraum treten diese Schäden ein?

7. Angaben zum Beförderungsmittel

- 7.1 Welche Beförderungsmittel sind von dem Antrag auf Ausnahmezulassung betroffen?
- Eisenbahngüterwagen (geschlossen, offen) - Reisegepäckwagen
 - Lastkraftfahrzeuge (Art der Aufbauten)
 - Binnenfrachtschiffe – Überseefrachtschiffe – Containerschiffe – Passagierschiffe
 - Frachtflugzeuge – Passagierflugzeuge
 - Sonstige
- 7.2 Sind besondere Stauvorschriften vorgesehen/erforderlich? (Welche?)
- 7.3 Wie soll das Beförderungsmittel ausgerüstet sein?
(z. B. elektrische und Brandschutzausrüstung, Lüftungseinrichtung, Kühleinrichtung)

8. Beförderung gefährlicher Güter in Tanks

- 8.1 In welchen Tanks soll das gefährliche Gut befördert werden?
(Tankcontainer, Aufsetztank, MEGC, MEMU, Batterie-Fahrzeug, Tankfahrzeug, Silofahrzeug, Eisenbahnkesselwagen, Batteriewagen, ortsbeweglicher Tank, Binnentankschiff, Seetankschiff, RoRo-Schiff)
- 8.2 Liegt hierfür bereits eine Zulassung vor?
(ggf. Zulassungskennzeichnung und ausstellende Behörde angeben)
- 8.3 Gilt die Zulassung für das/die unter 2. beschriebene(n) Gut/Güter?
(Bei neuen, noch nicht zugelassenen Tanks sind Konstruktionsunterlagen entsprechend **Anlage 14** oder **Anlage 14a** der RSEB sowie ein gutachterlicher Eignungsnachweis erforderlich)

9. Angaben zur Verpackung

- 9.1 Beschreibung und Codierung der Verpackungsbauart
(Konstruktionszeichnungen und einen gutachterlichen Eignungsnachweis beifügen)
- 9.2 Nach welchen Vorschriften (z. B. Teil 6 ADR/RID/IMDG-Code) geprüft?
(Prüfbericht beifügen)
- 9.3 Soll die Verpackung nur unter zusätzlichem Schutz
- einer Palette,
 - einer Palette mit Schrumpffolie oder Stretchfolie,
 - eines Containers,
 - in geschlossener Ladung
- verwendet werden?
(ggf. näher erläutern)
- 9.4 Sind mit der Verpackung bereits Erfahrungen beim Transport gesammelt worden?
(Wenn ja, in welcher Zeitspanne, mit welchem Beförderungsmittel und mit welchen Füllgütern?)
- 9.5 Sonstige Hinweise

10. Sicherheitstechnische Begründung

(Sachverständigen-Gutachten beifügen)

- 10.1 Welche Sicherheitsvorkehrungen sind nach dem Stand der Technik im Hinblick auf die vom Gut ausgehenden Gefahren sowie die im Verlauf des gesamten Transportes möglichen Gefährdungen erforderlich?
- 10.2 Welche Sicherheitsvorkehrungen werden vorgeschlagen?
(z. B. Verpackung, Ladungssicherung, Menge, Verkehrsträger, Weg)
- 10.3 Falls die in Nr. 10.2 vorgeschlagenen Sicherheitsvorkehrungen nicht den in Nr. 10.1 angegebenen erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen nach dem Stand der Technik entsprechen:
- Darstellung der verbleibenden Gefahren
 - Begründung, weshalb die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen werden.

Sie sind hier:

➤ [ELWIS](#) ➤ [Untersuchung/Eichung](#) ➤ [Beförderung gefährlicher Güter](#) ➤ [GGVSEB](#) ➤ [RSEB](#)
➤ [Anlagenverzeichnis](#) ➤ [Anlage 2](#)

Anlage 2 - Artikel 6 (Ausnahmen) der Richtlinie 2008/68/EG

Artikel 6 (Ausnahmen) der Richtlinie 2008/68/EG (Richtlinie Binnenland) vom 24. September 2008 (ABl. L 260 vom 30. September 2008, Seite 13)

(1) Die Mitgliedstaaten können bei den auf ihrem Hoheitsgebiet durchgeführten Beförderungen die Verwendung anderer als der in den Anhängen vorgesehenen Sprachen gestatten.

(2)

- a. Sofern die Sicherheit nicht beeinträchtigt ist, können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von Anhang I Abschnitt I.1, Anhang II Abschnitt II.1 und Anhang III Abschnitt III.1 für die Beförderung kleiner Mengen bestimmter gefährlicher Güter in ihren Hoheitsgebieten beantragen, wobei die Beförderungsbedingungen jedoch nicht strenger sein dürfen als die in den Anhängen festgelegten Bedingungen; hiervon ausgenommen sind Stoffe mit mittlerer oder hoher Radioaktivität.
- b. Sofern die Sicherheit nicht beeinträchtigt ist, können die Mitgliedstaaten ferner Ausnahmen von Anhang I Abschnitt I.1, Anhang II Abschnitt II.1 und Anhang III Abschnitt III.1 für die Beförderung gefährlicher Güter auf ihrem Hoheitsgebiet beantragen für:
 - i. die örtlich begrenzte Beförderung über geringe Entfernungen oder
 - ii. die örtlich begrenzte Beförderung mit der Eisenbahn auf genau bestimmten Strecken, die zu einem bestimmten industriellen Prozess gehört und unter genau festgelegten Bedingungen streng kontrolliert wird.

Die Kommission prüft in jedem Einzelfall, ob die Bedingungen der Buchstaben a und b erfüllt sind, und befindet nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Verfahren darüber, ob die Ausnahme genehmigt und zum Verzeichnis innerstaatlicher Ausnahmen in Anhang I Abschnitt I.3, Anhang II Abschnitt II.3 oder Anhang III Abschnitt III.3 hinzugefügt wird.

(3) Die in Absatz 2 genannten Ausnahmen gelten ab dem Datum ihrer Genehmigung für einen in der Genehmigungsentscheidung festzulegenden Zeitraum von höchstens sechs Jahren. Für die geltenden Ausnahmen gemäß Anhang I Abschnitt I.3, Anhang II Abschnitt II.3 und Anhang III Abschnitt III.3 gilt der 30. Juni 2009 als Datum der Genehmigung. Falls in einer Ausnahmegenehmigung nicht anders angegeben, gilt sie für einen Zeitraum von sechs Jahren.

Ausnahmen sind nichtdiskriminierend anzuwenden.

(4) Beantragt ein Mitgliedstaat die Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung, so überprüft die Kommission die betreffende Ausnahme.

Wurde keine den Gegenstand der Ausnahme betreffende Änderung von Anhang I Abschnitt I.1, Anhang II Abschnitt II.1 oder Anhang III Abschnitt III.1 angenommen, verlängert die Kommission nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Verfahren die Genehmigung um einen in der Genehmigungsentscheidung festzulegenden weiteren Zeitraum von höchstens sechs Jahren ab dem Zeitpunkt der Genehmigung.

Wurde eine den Gegenstand der Ausnahmeregelung betreffende Änderung von Anhang I Abschnitt I.1, Anhang II Abschnitt II.1 und Anhang III Abschnitt III.1 angenommen, so kann die Kommission nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Verfahren:

- a. die Ausnahme für veraltet erklären und aus dem betreffenden Anhang streichen;
- b. den Anwendungsbereich der Genehmigung begrenzen und den betreffenden Anhang entsprechend ändern;
- c. die Genehmigung um einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Jahren ab dem in der Genehmigung über die Entscheidung festzulegenden Datum der Genehmigung verlängern.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann ausnahmsweise, und sofern die Sicherheit nicht gefährdet ist, Einzelgenehmigungen erteilen für gemäß dieser Richtlinie untersagte Transportvorgänge gefährlicher Güter auf seinem Hoheitsgebiet oder für die Durchführung dieser Transportvorgänge unter anderen als den in der Richtlinie festgelegten Bedingungen, sofern diese Transportvorgänge klar bezeichnet und zeitlich begrenzt sind.

Stand: 29. August 2023

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Untersuchung/Eichung](#) › [Beförderung gefährlicher Güter](#) › [GGVSEB](#) › [RSEB](#)
› [Anlagenverzeichnis](#) › [Anlage 3](#)

Anlage 3 - Muster für den Untersuchungsbericht nach Unterabschnitt 1.16.3.1 ADN

Bei Anträgen auf Erteilung eines Zulassungszeugnisses soll der Untersuchungsbericht nach Unterabschnitt 1.16.3.1 ADN dem folgenden Muster entsprechen:

1. **Muster** (PDF, intern) für einen Untersuchungsbericht für Trockengüterschiffe und Schiffe, die in eine Schiffszusammenstellung mit gefährlichen Gütern eingestellt werden
2. **Muster** (PDF, intern) für einen Untersuchungsbericht für Tankschiffe ([Anlage](#))

Stand: 29. August 2023

1. Muster für einen Untersuchungsbericht nach Unterabschnitt 1.16.3.1 ADN Trockengüterschiffe und Schubboote

Bescheinigung Nr.
Ausstellungsdatum: (dd.mm.yyyy)
(diese Angabe ist auf jedem Folgeblatt zu wiederholen)

Erstuntersuchung Wiederholungsuntersuchung Sonderuntersuchung

Untersuchungsstelle oder Klassifikationsgesellschaft, die die Untersuchung durchgeführt hat: _____

Name, Anschrift _____

Antragsteller der Untersuchung:
Name, Anschrift _____

Angaben zum Schiff

Name des Schiffes: _____

Amtliche Schiffsnummer/ENI: _____

Art des Schiffes: _____

Reederei/Eigner: _____

_____, (dd.mm.yyyy)
(Ort und Datum der Untersuchung)

Bedingungen:

Das Fahrzeug

erfüllt die Anforderungen nach 9.1.0.0 bis 9.1.0.79

erfüllt die Anforderungen nach 7.1.2.19.1 ¹⁾

erfüllt die Anforderungen nach 7.2.2.19.3 ²⁾

erfüllt die zusätzlichen Bauvorschriften für Doppelhüllenschiffe nach 9.1.0.80 bis 9.1.0.95

erfüllt die Anforderungen nach 9.1.0.12.3 b)

erfüllt die Anforderungen für ein Lüftungssystem nach 9.1.0.12.3 b) in:

erfüllt die Anforderungen nach 9.1.0.12.3 c), 9.1.0.51 und 9.1.0.52

erfüllt die Anforderungen nach 9.1.0.53

erfüllt die Anforderungen nach 9.2.0.0 bis 9.2.0.79

¹⁾ Schiff darf keine gefährlichen Güter befördern, aber in einen Verband mit gefährlichen Gütern eingestellt werden

²⁾ Fahrzeug ist geeignet zur Fortbewegung von Tankschiffen mit gefährlichen Gütern

erfüllt die zusätzlichen Bauvorschriften für Doppelhüllenschiffe nach 9.2.0.80 bis 9.2.0.95	<input type="checkbox"/>
erfüllt SOLAS 74 Kapitel II-2, Regel 19 oder SOLAS 74 Kapitel II-2, Regel 54	<input type="checkbox"/>
wurde für die höchste Klasse einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft gebaut	<input type="checkbox"/>
ist derzeit in die höchste Klasse Name der Klassifikationsgesellschaft eingestuft	<input type="checkbox"/>

Die Klasse läuft bis zum: (dd.mm.yyyy)

Stationäre elektrische und nichtelektrische Anlagen und Geräte zum Einsatz in geschützten Bereichen

Temperaturklasse:

Explosionsgruppe:

Zugelassene Gleichwertigkeit oder Abweichungen:

In Anspruch genommene Ausnahmegenehmigung:

Angewendete Übergangsvorschriften:

Bemerkungen

Bescheinigung Nr.
Ausstellungsdatum: (dd.mm.yyyy)

Letztes Zulassungszeugnis ausgestellt von: _____

Ausgestellt am: _____

Nummer: _____

Diese Bescheinigung bestätigt den baulichen Zustand des Schiffes zum Zeitpunkt der Untersuchung und dient als Vorlage bei der zuständigen Behörde zwecks Ausstellung des Zulassungszeugnisses.

Hiermit wird bescheinigt:

- dass das oben genannte Schiff vom unterzeichnenden Besichtiger auf Einhaltung der ADN-Vorschriften untersucht worden ist und dass Bau und Ausrüstung den anwendbaren Vorschriften der dem ADN beigefügten Verordnung in der Fassung vom 01.01.2023 vollständig entsprechen.
- dass das oben genannte Schiff vom unterzeichnenden Besichtiger auf Einhaltung der ADN-Vorschriften untersucht worden ist und dass Bau und Ausrüstung den anwendbaren Vorschriften der dem ADN beigefügten Verordnung in der Fassung vom 01.01.2023 teilweise entsprechen. Die entsprechenden Abweichungen und die Termine für die Mängelbeseitigung sind nachfolgend dokumentiert.

Abweichungen von ADN Abschnitt/Unterabschnitt/Absatz	Mängelbeseitigung bis spätestens:
	(dd.mm.yyyy)
	(dd.mm.yyyy)

Es wird eine Laufzeit für das Zulassungszeugnis bis zum (dd.mm.yyyy) empfohlen.

Aufgestellt in Ort am (dd.mm.yyyy)

Untersuchungsstelle/
anerkannte Klassifikationsgesellschaft

(Name)
Besichtiger/Vertretungsberechtigter
Siegel

Anlage/n

2. Muster für einen Untersuchungsbericht nach Unterabschnitt 1.16.3.1 ADN Tankschiffe

Bescheinigung Nr.
Ausstellungsdatum: (dd.mm.yyyy)
(diese Angabe ist auf jedem Folgeblatt zu wiederholen)

Erstuntersuchung Wiederholungsuntersuchung Sonderuntersuchung

Untersuchungsstelle oder Klassifikationsgesellschaft, die die Untersuchung durchgeführt hat: _____

Name, Anschrift _____

Antragsteller der Untersuchung:
Name, Anschrift _____

Angaben zum Schiff

Name des Tankschiffes: _____

Amtliche Schiffsnummer/ENI: _____

Tankschiff des Typs: _____

Reederei/Eigner: _____

_____, (dd.mm.yyyy)
(Ort und Datum der Untersuchung)

Ladetankzustand ¹⁾

1. Drucktank

2. Ladetank, geschlossen

3. Ladetank, offen - mit Flammendurchschlagsicherung

4. Ladetank, offen - ohne Flammendurchschlagsicherung

Ladetanktyp ¹⁾

1. unabhängiger Ladetank

2. integraler Ladetank

3. Ladetankwandung nicht Außenhaut

4. Membrantank

¹⁾ Bei unterschiedlichen Eigenschaften der Ladetanks siehe Anlage.

Überdruck-/Hochgeschwindigkeitsventil/Sicherheitsventil

Öffnungsdruck: **kPA**

Zusätzliche Einrichtungen ¹⁾:

Probeentnahmeeinrichtung

Anschlussmöglichkeit

 geschlossen

 teilweise geschlossen

Probeentnahmeöffnung

Berieselungsanlage

Druckalarm 40 kPa

Heizung

Heizmöglichkeit von Land

Heizmöglichkeit an Bord

Kühlanlage

Inertgasanlage

Pumpenraum unter Deck

Lüftungssystem nach 9.3.x.12.4 b) in

erfüllt die Anforderungen nach 9.3.x.12.4 b)

erfüllt die Anforderungen nach 9.3.x.12.4 c), 9.3.x.51 und 9.3.x.52

Gasabfuhrleitung und Einrichtungen beheizt

entspricht den Bauvorschriften, die sich aus der/den folgenden Bemerkung(en)
in Kapitel 3.2 Tabelle C der Spalte 20 ergeben:

Stationäre elektrische Anlagen und Geräte

Temperaturklasse:

Explosionsgruppe:

¹⁾ Bei unterschiedlichen Eigenschaften der Ladetanks siehe Anlage.

Autonome Schutzsysteme

Explosionsgruppe/Untergruppe der Explosionsgruppe IIB:

Instruktionen für die Lade- und Löschrates:

Lade-/Löschrates: m³/h

Zugelassene relative Dichte:
(bei maximalem Füllungsgrad)

Schiff entspricht Bauvorschriften
9.3.x.12, 9.3.x.51, 9.3.x.52

Zugelassene Gleichwertigkeit oder Abweichungen:

(Verweis auf die jeweilige Empfehlung des ADN-Verwaltungsausschusses)

.....
.....
.....

In Anspruch genommene Ausnahmegenehmigung:

Angewendete Übergangsvorschriften:

Letztes Zulassungszeugnis ausgestellt von:

Ausgestellt am:

Nummer:

Klassenzeichen (soweit zutreffend)

Schiff:

Maschine:

Bei der Klassifikationsgesellschaft ist eine Schiffsstoffliste beantragt, vorläufige Zuordnung aufgrund alter Schiffsstoffliste vom:

Ein Klassenzertifikat mit einer Laufzeit von: Jahren wurde ausgestellt: (mm.yyyy)

Diese Bescheinigung bestätigt den baulichen Zustand des Schiffes zum Zeitpunkt der Untersuchung und dient als Vorlage bei der zuständigen Behörde zwecks Ausstellung des Zulassungszeugnisses.

Hiermit wird bescheinigt:

- dass das oben genannte Tankschiff vom unterzeichnenden Besichtiger auf Einhaltung der ADN-Vorschriften untersucht worden ist und dass Bau und Ausrüstung den anwendbaren Vorschriften der dem ADN beigefügten Verordnung in der Fassung vom 01.01.2023 vollständig entsprechen.
- dass das oben genannte Tankschiff vom unterzeichnenden Besichtiger auf Einhaltung der ADN-Vorschriften untersucht worden ist und dass Bau und Ausrüstung den anwendbaren Vorschriften der dem ADN beigefügten Verordnung in der Fassung vom 01.01.2023 teilweise entsprechen. Die entsprechenden Abweichungen und die Termine für die Mängelbeseitigung sind nachfolgend dokumentiert.

Abweichungen von ADN Abschnitt/Unterabschnitt/Absatz

Mängelbeseitigung bis spätestens:

(dd.mm.yyyy)

(dd.mm.yyyy)

Es wird eine Laufzeit für das Zulassungszeugnis bis zum (dd.mm.yyyy) empfohlen.

Aufgestellt in Ort am (dd.mm.yyyy)

Untersuchungsstelle/
anerkannte Klassifikationsgesellschaft

(Name)
Besichtiger/Vertretungsberechtigter
Siegel

Anlage/n

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Beförderung gefährlicher Güter](#) > [GGVSEB](#) > [RSEB](#)
[> Anlagenverzeichnis](#) > [Anlage 3](#) > [Muster 2 Anlage](#)

Anlage zum Untersuchungsbericht nach 1.16.3.1 **ADN**

Anlage zum Untersuchungsbericht nach Unterabschnitt 1.16.3.1 ADN vom
 der Klassifikationsgesellschaft/Untersuchungsstelle
 für das Tankschiff (Name/ENI)

Wenn die Ladetanks des Tankschiffs kein einheitlicher Typ sind oder deren Ausführung und Ausrüstung nicht gleich sind, dann müssen deren Typ, deren Ausführung und deren Ausrüstung hierunter angegeben werden.

Tanknummer	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Drucktank												
Ladetank geschlossen												
Ladetank offen mit Flammendurchschlagsicherung												
Ladetank offen												
unabhängiger Ladetank												
integraler Ladetank												
Ladetankwandung nicht Außenhaut												
Membrantank												
Öffnungsdruck Überdruck/Hochgeschwindigkeitsventil/Sicherheitsventil in <u>kPa</u>												
Anschluss für eine Probeentnahmeeinrichtung												
Probeentnahmeöffnung												
Berieselungsanlage												
Druckalarmeinrichtung 40 kPa												
Heizmöglichkeit von Land												
Heisanlage an Bord												
Kühlanlage												
Inertgasanlage												
Gasabfuhrleitung und Einrichtungen beheizt												
Entspricht den Bauvorschriften, die sich aus der (den) Bemerkung(en) in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (20) ergeben												

Stand: 29. August 2023

Antrag auf Fahrwegbestimmung nach § 35a Absatz 3 der GGVSEB

(Name und Anschrift des Antragstellers)

An die nach Landesrecht zuständige Behörde/Stelle ¹⁾

() _____ (Beladung)

() _____ (Entladung)

() _____ (Endender Autobahnabschnitt)

Betr.: Antrag auf Fahrwegbestimmung nach § 35a Absatz 3 der GGVSEB

1. Folgende gefährliche Güter sollen befördert werden:

_____, Gefahrzettel (Klasse) _____

ggf. Verpackungsgruppe _____
(UN-Nummer und Benennung des Gutes)

_____, Gefahrzettel (Klasse) _____

ggf. Verpackungsgruppe _____
(UN-Nummer und Benennung des Gutes)

_____, Gefahrzettel (Klasse) _____

ggf. Verpackungsgruppe _____
(UN-Nummer und Benennung des Gutes)

2. Beladeort

(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

3. Entladeort

(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

4. Die dem Beladeort (Nummer 2) nächstgelegene Autobahnanschlussstelle

5. Die dem Entladeort (Nummer 3) nächstgelegene Autobahnanschlussstelle

6. Vorschlag des Fahrwegs zwischen dem Beladeort und der nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle

(Beschreibung des Fahrwegs durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

7. Vorschlag des Fahrwegs zwischen der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle und dem Entladeort

(Beschreibung des Fahrwegs durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

8. Vorschlag des Fahrwegs zwischen Autobahnabschnitten (nur bei "unterbrochenen Autobahnen")

(Beschreibung des Fahrwegs durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

9. Zeitraum, in dem die Fahrwegbestimmung gültig sein soll

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

¹⁾ Siehe auch Nummer 35.2.2.S der RSEB

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden/Stellen sind in

Baden-Württemberg

die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Stadtkreise);

Bayern

die Kreisverwaltungsbehörden;

Berlin

die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (Abteilung Verkehrsmanagement);

Brandenburg

die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;

Bremen

die Senatorin für Wissenschaft und Häfen;

Hamburg

die Behörde für Inneres und Sport;

Hessen

die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister;

Mecklenburg-Vorpommern

die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister);

Niedersachsen

die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbstständigen Städte;

Nordrhein-Westfalen

die Kreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;

Rheinland-Pfalz

die Kreisverwaltungen, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte;

Saarland

die unteren Straßenverkehrsbehörden (bei den Landräten, dem Regionalverband Saarbrücken, der Landeshauptstadt Saarbrücken sowie den Mittelstädten);

Sachsen

die Landkreise und kreisfreien Städte;

Sachsen-Anhalt

die unteren Verwaltungsbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte);

Schleswig-Holstein

die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister);

Thüringen

die Landkreise und kreisfreien Städte.

(Ausstellende Behörde)

Fahrwegbestimmung nach § 35a Absatz 3 der GGVSEB

1. Für die Beförderung von

_____ Gefahrzettel (Klasse) _____

ggf. Verpackungsgruppe _____
(UN-Nummer und Benennung des Gutes) ¹⁾

_____ Gefahrzettel (Klasse) _____

ggf. Verpackungsgruppe _____
(UN-Nummer und Benennung des Gutes) ¹⁾

_____ Gefahrzettel (Klasse) _____

ggf. Verpackungsgruppe _____
(UN-Nummer und Benennung des Gutes) ¹⁾

zwischen dem/der Beladeort/Entladeort/Grenzübergangsstelle/Autobahnanschlussstelle ²⁾

_____ (Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

und dem Entladeort/der Grenzübergangsstelle/Autobahnanschlussstelle ²⁾

_____ (Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

wird folgender Fahrweg bestimmt:

_____ (Beschreibung des Fahrwegs durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

2. Geltungsdauer der Fahrwegbestimmung

3. Nebenbestimmungen

4. Antragsteller
Diese Fahrwegbestimmung wurde auf Antrag von

_____ (Name und Anschrift)

erteilt.

5. Kostenfestsetzung

6. Rechtsbehelfsbelehrung

_____ (Ort, Datum)

_____ (Unterschrift)

¹⁾ Die UN-Nummer und die Benennung des Gutes ergeben sich aus der Tabelle A in Kapitel 3.2 ADR. Falls der Stoffname nicht namentlich aufgeführt ist, muss die technische Benennung eingesetzt werden.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 35 Absatz 4 der GGVSEB

(Name und Anschrift des Antragstellers)

An

Eisenbahn-Bundesamt/Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt ¹⁾

1. Die UN-Nummer und die Benennung der zu befördernden Stoffe und Gegenstände sowie Angabe des/der Gefahrzettels/Gefahrzettel (Klasse)

2. Beförderungsart
(die im Straßenverkehr vorgesehen ist – z. B. in Tankcontainern, in Tankfahrzeugen, Versandstücken, Versandstücken in Containern, Art und Größe der Container)

3. Beladeort
(Angabe der Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. genaue Bezeichnung der Stelle auf dem Betriebsgelände)

4. Name des Befüllers oder Verladers
(§ 2 Nr. 2 oder 3 der GGVSEB)

5. Entladeort
(Angabe der Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. genaue Bezeichnung der Stelle auf dem Betriebsgelände)

6. Name des Empfängers

7. Zeitraum, in dem die Bescheinigung gültig sein soll

8. Voraussichtliche durchschnittliche Beförderungsmengen je Beförderung

9. Voraussichtliche Zahl der Beförderungen

10. Entfernung in Kilometern auf der Straße

11. Ein gleichlautender Antrag wurde an das Eisenbahn-Bundesamt gestellt.
(Nur bei Anträgen an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt auszufüllen)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Eisenbahn-Bundesamt ¹⁾
Referat 33
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

Für die vorstehend durch die Nummern 1 bis 10 bestimmten Beförderungen wird hiermit nach § 35 Absatz 4 der GGVSEB bescheinigt, dass eine Beförderung auf dem Eisenbahnweg, einschließlich des multimodalen Verkehrs, nicht möglich ist.

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt ¹⁾
Am Propsthof 51
53121 Bonn

Für die vorstehend durch die Nummern 1 bis 10 bestimmten Beförderungen wird hiermit nach § 35 Absatz 4 der GGVSEB bescheinigt, dass eine Beförderung auf dem Wasserweg, einschließlich des multimodalen Verkehrs, nicht möglich ist.

Diese Bescheinigung gilt bis zum _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Untersuchung/Eichung](#) › [Beförderung gefährlicher Güter](#) › [GGVSEB](#) › [RSEB](#)
› [Anlagenverzeichnis](#) › [Anlage 7](#)

Anlage 7 - Buß- und Verwarnungsgeldkatalog

1. Bußgeldkatalog (G)eltungsbereich: (S)traße; (E)isenbahn; (B)innenschifffahrt

2. Verwarnungsgeldkatalog Straße

3. Verwarnungsgeldkatalog Eisenbahn

Stand: 29. August 2023

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Beförderung gefährlicher Güter](#) > [GGVSEB](#) > [RSEB](#)
[> Anlagenverzeichnis](#) > [Anlage 7](#) > [Bußgeldkatalog](#)

1. Bußgeldkatalog (G)eltungsbereich: (S)traße; (E)isenbahn; (B)innenschifffahrt

A. der Auftraggeber des Absenders

der Auftraggeber des Absenders entgegen § 17 Absatz 1

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E, B	1	Nummer 1 sich nicht oder nicht rechtzeitig vergewissert;	Nummer 3a	1 500,-	I
S, E, B	2	Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Angabe schriftlich oder elektronisch mitgeteilt oder auf eine dort genannte Vorschrift schriftlich oder elektronisch hingewiesen wird;	Nummer 3b	500,-	I
S, E, B	3	Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass auf das gefährliche Gut hingewiesen wird;	Nummer 3c	500,-	I

der Auftraggeber des Absenders entgegen § 17 Absatz 2

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
E	4	nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Angabe schriftlich oder elektronisch mitgeteilt wird;	Nummer 3d	200,-	III

der Auftraggeber des Absenders entgegen § 17 Absatz 3

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, B	5	nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Information zur Verfügung gestellt wird;	Nummer 3e	500,-	I

der Auftraggeber des Absenders entgegen § 27 Absatz 4

(auch Absender, Verpacker, Verlader, Befüller, Entlader, Beförderer und Empfänger)

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E, B	6	Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet;	Nummer 19f	500,-	I

B. der Absender

der Absender entgegen § 18 Absatz 1

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E, B	7	Nummer 1 einen Hinweis nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig oder nicht schriftlich oder elektronisch gibt;	Nummer 4a	200,- bis 500,-	III/II/I
S, E, B	8	Nummer 2 den Beförderer nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig informiert;	Nummer 4b	500,-	I
S, E, B	9	Nummer 3 sich nicht oder nicht rechtzeitig vergewissert;	Nummer 4c	1 500,-	I
S, E, B	10	Nummer 4 nicht dafür sorgt, dass eine Angabe in das Beförderungspapier eingetragen wird;	Nummer 4d	200,-	III
S, E, B	11	Nummer 5 nicht dafür sorgt,	Nummer 4e		
S, E, B	11.1	dass nur eine dort genannte Verpackung oder Großverpackung, ein dort genannter <u>IBC</u> oder Tank oder nur ein dort genanntes <u>MEMU</u> oder		800,-	I
B	11.2	dass nur ein dort genanntes Schiff verwendet wird;		1 500,-	I
S, E, B	12	Nummer 6 nicht dafür sorgt, dass die zuständige Behörde benachrichtigt wird;	Nummer 4f	800,-	I
S, E, B	13	Nummer 7	Nummer 4g		
S, E, B	13.1	nicht im Besitz einer Zeugnis- oder Anweisungskopie ist,		800,-	I
S, E, B	13.2	eine Aufzeichnung nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellt;		500,-	I
S, E, B	14	Nummer 8 nicht dafür sorgt, dass ein Beförderungspapier mit einer geforderten Angabe, Anweisung oder einem geforderten Hinweis mitgegeben, richtig mitgegeben oder vollständig mitgegeben wird;	Nummer 4h	200,- bis 500,-	III/II/I
S, E, B	15	Nummer 9 nicht dafür sorgt, dass ein erforderliches Zeugnis zugänglich gemacht wird;	Nummer 4i	500,-	I
S, E, B	16	Nummer 10 nicht dafür sorgt, dass ein erforderliches Begleitpapier beigefügt wird;	Nummer 4j	500,-	I
S, E, B	17	Nummer 11 den Verloader nicht oder nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig auf die Begasung hinweist;	Nummer 4k	500,-	I
S, E, B	18	Nummer 12 eine Kopie des Beförderungspapiers, der Information oder Dokumentation nicht oder nicht mindestens 3 Monate aufbewahrt;	Nummer 4l	500,-	I

der Absender entgegen § 18 Absatz 2

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S	19	Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass eine Ausnahmezulassung vor Beförderungsbeginn übergeben wird;	Nummer 4m	500,-	I
S	20	Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Information zur Verfügung gestellt wird;	Nummer 4n	500,-	I

der Absender entgegen § 18 Absatz 3

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
E	21	Nummer 1 eine Vorschrift für den Versand als Expressgut nicht beachtet;	Nummer 4o	500,-	I
E	22	Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel, die orangefarbene Tafel, das Kennzeichen und der Rangierzettel angebracht werden;	Nummer 4p	500,-	I
E	23	Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass das Beförderungspapier die Angabe enthält;	Nummer 4q	200,-	III

der Absender entgegen § 18 Absatz 4

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
B	24	Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass die Ausnahmezulassung vor Beförderungsbeginn übergeben wird;	Nummer 4r	500,-	I
B	25	Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel und die orangefarbene Tafel angebracht werden;	Nummer 4s	500,-	I
B	26	Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Information zur Verfügung gestellt wird;	Nummer 4t	500,-	I

der Absender entgegen § 27 Absatz 2 (auch Beförderer und Empfänger)

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E, B	27		Nummer 19b		
S, E, B	27.1	eine Untersuchung nicht durchführt,		500,-	I
S, E, B	27.2	eine Maßnahme nicht ergreift,		800,-	I
S, E, B	27.3	nicht dafür sorgt, dass eine zuständige Behörde informiert wird;		800,-	I

der Absender entgegen § 27 Absatz 4 (auch Auftraggeber des Absenders, Verpacker, Verlader, Befüller, Beförderer, Entlader und Empfänger)

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E, B	28	Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet;	Nummer 19f	500,-	II

C. der Beförderer

der Beförderer entgegen § 4 Absatz 2 Satz 2

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
E	29	einen Betreiber der Eisenbahninfrastruktur nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt oder nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigen lässt und nicht mit Informationen versieht oder versehen lässt;	Nummer 1	800,-	I

der Beförderer entgegen § 4 Absatz 3

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
E	30	Nummer 2 die Sendung nicht oder nicht rechtzeitig anhält oder die Beförderung fortsetzt;	Nummer 2	800,-	I

der Beförderer entgegen § 19 Absatz 1

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E, B	31	Nummer 1 den Absender nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig informiert;	Nummer 5a	500,-	I
S, E, B	32	Nummer 2 eine Sendung befördert, die nicht die Vorschriften erfüllt; *) Der Bußgeldsatz für die ursprüngliche Pflicht, gegen die verstoßen wurde wird aufgrund vorsätzlichen Handelns verdoppelt, mindestens aber 500,-.	Nummer 5b	500,- bis 10 000,- *)	I
S, E, B	33	Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass ein Tank nicht zur Beförderung aufgegeben wird;	Nummer 5c	800,-	I
S, E, B	34	Nummer 4 eine Kopie des Beförderungspapiers, der Information oder Dokumentation nicht oder nicht mindestens 3 Monate aufbewahrt;	Nummer 5d	500,-	I
S, E, B	35	Nummer 5 nicht dafür sorgt, dass die Dokumente die erforderlichen Angaben enthalten;	Nummer 5e	800,-	I
S, E, B	36	Nummer 6 nicht dafür sorgt, dass die Dokumente die erforderlichen Angaben enthalten;	Nummer 5f	500,-	I

der Beförderer entgegen § 19 Absatz 2

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S	37	Nummer 1 das Verbot der anderweitigen Verwendung nicht einhält;	Nummer 6a	500,-	I
S	38	Nummer 2 der Fahrzeugbesatzung nicht oder nicht rechtzeitig die schriftlichen Weisungen übergibt und nicht dafür sorgt, dass jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung diese verstehen und richtig anwenden kann;	Nummer 6b	300,-	II
S	39	Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift über die Beförderung in loser Schüttung und in Tanks beachtet wird;	Nummer 6c	500,-	I
S	40	Nummer 4 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift über die Begrenzung der Mengen eingehalten wird;	Nummer 6d	500,-	I
S	41	Nummer 5 nicht dafür sorgt, dass ein Begleitpapier, die Bescheinigung oder eine Ausnahmezulassung vor Beförderungsbeginn übergeben wird,	Nummer 6e		
S	41.1	Beförderungspapiere nicht übergibt oder Beförderungspapiere übergibt, die aber nicht den Vorschriften entsprechen,		200,- bis 500,-	III/II/I
S	41.2	Bescheinigung über die Prüfung des Aufsetztanks (innerstaatlich),		500,-	I
S	41.3	Ausnahmezulassung,		500,-	I

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S	41.4.1	Zulassungsbescheinigung fehlt oder ist nicht verlängert worden,		800,-	I
S	41.4.2	Zulassungsbescheinigung mit fehlenden oder unrichtigen Angaben außer in den Feldern 2 bis 6,		300,- bis 500,-	I
S	41.4.3	Zulassungsbescheinigung mit fehlenden oder unrichtigen Angaben in den Feldern 2 bis 6,		200 bis 300,-	II
S	41.5	Kopie der Genehmigung der zuständigen Behörde;		300,- bis 800,-	II/I
S	42	Nummer 6 nicht dafür sorgt, dass nur Fahrzeugführer mit einer gültigen Bescheinigung eingesetzt werden; es fehlen:	Nummer 6f		
S	42.1	Basiskurs,		500,-	I
S	42.2	Aufbaukurs,		500,-	I
S	42.3	Basis- und Aufbaukurs,		600,-	I
S	42.4	abgelaufener Basis- und/oder Aufbaukurs, bei einem Ablauf von bis zu 12 Monaten;		100,- bis 500,-	I
S	43	Nummer 7 nicht dafür sorgt, dass ein ortsbeweglicher Tank nicht zur Beförderung aufgegeben wird;	Nummer 6g	800,-	I
S	44	Nummer 8 nicht dafür sorgt, dass die Tankakte geführt, aufbewahrt, übergeben, vorgelegt oder zur Verfügung gestellt wird;	Nummer 6h	200,-	III
S	45	Nummer 9 die Beförderungseinheit	Nummer 6i		
S	45.1	nicht mit Feuerlöschgeräten ausgerüstet ist (Weiterfahrt untersagt);		500,-	I
S	45.2	nicht mit den vorgeschriebenen Feuerlöschgeräten ausgerüstet ist (andere Mängel);		300,-	II
S	45.3	nicht mit den vorgeschriebenen Feuerlöschgeräten ausgerüstet ist (leichte Mängel);		100,-	III
S	46	Nummer 10 eine Prüffrist nicht einhält;	Nummer 6j	300,-	II
S	47	Nummer 11 das Fahrzeug nicht mit einem Großzettel, einer orangefarbenen Tafel oder den Kennzeichen nach den Abschnitten 3.4.15, 5.3.3 und 5.3.6 <u>ADR</u> ausrüstet oder nicht dafür sorgt, dass ein Kennzeichen nach Abschnitt 3.4.15 ADR angebracht wird; *) wenn nur ein Großzettel oder ein Kennzeichen fehlt	Nummer 6k	500,- bis 300,- *)	I II *)
S	48	Nummer 12 nicht dafür sorgt, dass ein Tank verwendet wird, der den dort genannten Anforderungen entspricht;	Nummer 6l	1 000,-	I
S	49	Nummer 13 nicht dafür sorgt, dass ein Tank oder ein Fahrzeug einer dort genannten	Nummer 6m		
S	49.1	Bau- und Ausrüstungsvorschrift,		500,- bis 1 000,-	II/I
S	49.2	Kennzeichnungsvorschrift entspricht;		200,- bis 500,-	II/I
S	50	Nummer 14 nicht dafür sorgt, dass eine außerordentliche Prüfung durchgeführt wird;	Nummer 6n	800,-	I
S	51	Nummer 15 dem Fahrzeugführer eine erforderliche Ausrüstung nicht übergibt;	Nummer 6o	800,-	I
S	52	Nummer 16 die Beförderungseinheit nicht ausrüstet;	Nummer 6p	300,-	II
S	53.1	Nummer 17 Buchstabe a nicht dafür sorgt,	Nummer 6q		

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S	53.1.1	dass an Fahrzeugen, die nach Unterabschnitt 9.1.2.1 Satz 4 ADR zugelassen sind, eine dort genannte Vorschrift beachtet wird (Stilllegung/Weiterfahrt untersagt);		800,-	I
S	53.1.2	dass an Fahrzeugen, die nach Unterabschnitt 9.1.2.1 Satz 4 ADR zugelassen sind, eine dort genannte Vorschrift beachtet wird (andere Mängel);		300,-	II
S	53.2	Nummer 17 Buchstabe b nicht dafür sorgt,			
S	53.2.1	dass an Fahrzeugen, die nicht zulassungspflichtig sind, eine dort genannte Vorschrift beachtet wird (Stilllegung/Weiterfahrt untersagt);		800,-	I
S	53.2.2	dass an Fahrzeugen, die nicht zulassungspflichtig sind, eine dort genannte Vorschrift beachtet wird (andere Mängel);		300,-	II
S	54	Nummer 18 nicht dafür sorgt, dass die Vorschriften über die Überwachung und das Abstellen von kennzeichnungspflichtigen Fahrzeugen eingehalten werden;	Nummer 6r	500,-	II
S	55	Nummer 19 nicht dafür sorgt, dass ein festverbundener Tank, ein Batterie-Fahrzeug, ein Aufsetztank, ein <u>MEGC</u> , ein ortsbeweglicher Tank oder ein Tankcontainer nicht verwendet wird;	Nummer 6s	300,- bis 500,-	II/I

der Beförderer entgegen § 19 Absatz 3

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
E	56	Nummer 1 nicht sicherstellt, dass der Betreiber über Daten verfügen kann;	Nummer 7a	800,-	I
E	57	Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass ein Besatzungsmitglied einen Lichtbildausweis mit sich führt;	Nummer 7b	500,-	I
E	58	Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass ein Begleitpapier	Nummer 7c		
E	58.1	verfügbar ist;		500,-	I
E	58.2	ausgehändigt wird;		300,-	III
E	59	Nummer 4 nicht dafür sorgt, dass die Vorschriften über den Schutzabstand beachtet werden;	Nummer 7d	800,-	I
E	60	Nummer 5 vor Antritt der Fahrt die Vorschriften über die schriftlichen Weisungen gemäß Unterabschnitt 5.4.3.2 <u>RID</u> nicht beachtet;	Nummer 7e	300,-	II
E	61	Nummer 6 den Triebfahrzeugführer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert;	Nummer 7f	500,-	I
E	62	Nummer 7 nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Ausrüstung auf dem Führerstand mitgeführt wird;	Nummer 7g	800,-	I
E	63	Nummer 8 nicht dafür sorgt, dass die dort genannten Tafeln oder Großzettel (Placards) oder ein dort genanntes Kennzeichen angebracht sind;	Nummer 7h	500,-	I
E	64	Nummer 9 sich nicht vergewissert, dass ein Wagen oder eine Ladung	Nummer 7i		
E	64.1	keine offensichtliche Mängel,		1 000,-	I
E	64.2	keine Undichtigkeiten oder Risse aufweist oder		1 000,-	I
E	64.3	kein Ausrüstungsteil fehlt;		500,-	I
E	65	Nummer 10 sich nicht vergewissert, dass ein Großzettel, ein Kennzeichen oder eine orangefarbene Tafel angebracht ist;	Nummer 7j	500,-	I
E	66	Nummer 11 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Information den Tank oder seine Ausrüstung umfasst;	Nummer 7k	500,-	I

der Beförderer entgegen § 19 Absatz 4

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
B	67	Nummer 1 sich nicht vergewissert, dass das Schiff zur Beförderung der gefährlichen Güter zugelassen ist;	Nummer 8a	1 500,-	I
B	68	Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass für jedes Mitglied der Besatzung ein Lichtbildausweis an Bord ist;	Nummer 8b	500,-	I
B	69	Nummer 3 dem Schiffsführer nicht vor Antritt der Fahrt die schriftlichen Weisungen in Sprachen bereitstellt, die der Schiffsführer und der Sachkundige lesen und verstehen können;	Nummer 8c	300,-	II
B	70	Nummer 4 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Information zur Verfügung gestellt wird;	Nummer 8d	500,-	I
B	71	Nummer 5 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift beachtet wird;	Nummer 8e	150,- bis 5 000,-	III/II/I
B	72	Nummer 6 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift eingehalten wird;	Nummer 8f	500,-	I
B	73	Nummer 7 nicht dafür sorgt, dass dem Schiffsführer ein Dokument übergeben wird,	Nummer 8g		
B	73.1	folgende Dokumente nach 8.1.2.1 <u>ADN</u> :			
B	73.1.1	a. Zulassungszeugnis nach Unterabschnitt 1.16.1.1 oder 1.16.1.3 ADN und Anlage nach Unterabschnitt 1.16.1.4 ADN		150,- bis 500,-	II/I
B	73.1.2	b. Beförderungspapiere nach Abschnitt 5.4.1 ADN			
B	73.1.2.1	nicht vorhanden		500,-	I
B	73.1.2.2	nicht vollständig		200,-	III
B	73.1.3	c. schriftliche Weisungen nach Abschnitt 5.4.3 ADN,		300,-	II
B	73.1.4	d. Abdruck des ADN mit der beigefügten Verordnung in der jeweils geltenden Fassung,		150,-	II
B	73.1.5	e. Bescheinigungen über die Prüfung nach den Unterabschnitten 8.1.7.1, 8.1.7.2 ADN,		150,- bis 500,-	II/I
B	73.1.6	f. Bescheinigungen über die Prüfung der Feuerlöschschläuche nach Unterabschnitt 8.1.6.1 ADN und der besonderen Ausrüstung nach Unterabschnitt 8.1.6.3 ADN,		300,- bis 500,-	II/I
B	73.1.7	g. Prüfbuch für Messergebnisse nach ADN,		150,-	II
B	73.1.8	h. Kopie einer Sonderregelung nach Kapitel 1.5 ADN,		150,-	II
B	73.1.9	i. Lichtbildausweis nach Unterabschnitt 1.10.1.4 ADN,		300,-	I
B	73.2	folgende Dokumente nach Unterabschnitt 8.1.2.2 ADN:			
B	73.2.1	a. Stauplan nach Unterabschnitt 7.1.4.11 ADN,		500,-	I
B	73.2.2	b. Bescheinigung über besondere Kenntnisse nach Unterabschnitt 8.2.1.2 ADN,		500,-	I
B	73.2.3	c. Lecksicherheitsplan und Intaktstabilitätsunterlagen nach Unterabschnitt 9.1.0.94 und 9.1.0.95 ADN sowie Bescheinigung der anerkannten Klassifikationsgesellschaft nach Unterabschnitt 9.1.0.88 oder 9.2.0.88 ADN,		500,-	I
B	73.2.4	d. Prüfbescheinigungen über die fest installierten Feuerlöscheinrichtungen nach Absatz 9.1.0.40.2.9 ADN,		300,-	II
B	73.2.5	e. Liste oder Übersichtsplan mit den erforderlichen Angaben,		500,-	I
B	73.2.6	f. Liste oder Übersichtsplan der rot gekennzeichneten fest installierten Anlagen und Geräte nach Absatz 9.1.0.52.2 ADN,		500,-	I

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
B	73.2.7	g. Plan mit den erforderlichen Angaben beim Einsatz fest installierter Anlagen und Geräte in explosionsgefährdeten Bereichen,		500,-	I
B	73.2.8	h. Liste über die unter Buchstabe g. aufgeführten Anlagen/Geräte mit den vorgeschriebenen Angaben,		500,-	I
B	73.2.9	fehlender Sichtvermerk der zuständigen Behörde auf den unter e. bis h. genannten Unterlagen,		100,-	III
B	73.3	folgende Dokumente nach Unterabschnitt 8.1.2.3 ADN:			
B	73.3.1	a. Stauplan nach Unterabschnitt 7.2.4.11 ADN,		500,-	I
B	73.3.2	b. Bescheinigung über besondere Kenntnisse nach Unterabschnitt 8.2.1.2 ADN,		500,-	I
B	73.3.3	c. Lecksicherheitsplan und Stabilitätshandbuch nach Unterabschnitt 9.3.1.13, 9.3.2.13 oder 9.3.3.13 ADN sowie Beleg für den Ladungsrechner,		500,-	I
B	73.3.4	d. (gestrichen)			
B	73.3.5	e. Klassifikationszeugnis nach Absatz 9.3.1.8.1, 9.3.2.8.1 oder 9.3.3.8.1 ADN,		500,-	I
B	73.3.6	f. Bescheinigungen über die Prüfung der besonderen Ausrüstung, der Gasspüranlagen und der Sauerstoffmessanlage nach Unterabschnitt 8.1.6.3 ADN,		500,-	I
B	73.3.7	g. Schiffsstoffliste nach Absatz 1.16.1.2.5 ADN,		1 000,-	I
B	73.3.8	h. Bescheinigung über die Prüfung der Schlauchleitungen nach Unterabschnitt 8.1.6.2 ADN,		500,-	I
B	73.3.9	i. Instruktion für Lade- und Löschraten nach Absatz 9.3.2.25.9 oder 9.3.3.25.9 ADN,		800,-	I
B	73.3.10	j. Bescheinigung über die Kontrolle der Pumpenräume nach Abschnitt 8.1.8 ADN,		500,-	I
B	73.3.11	k. Heizinstruktion nach ADN,		800,-	I
B	73.3.12	l. (gestrichen)			
B	73.3.13	m. Reiseregistrierung nach Abschnitt 8.1.11 ADN,		500,-	I
B	73.3.14	n. Instruktion nach Unterabschnitt 7.2.3.28 ADN,		800,-	I
B	73.3.15	o. Bescheinigung über die Kühlanlage nach Absatz 9.3.1.27.10, 9.3.2.27.10 oder 9.3.3.27.10 ADN,		500,-	I
B	73.3.16	p. Prüfbescheinigungen über die fest installierten Feuerlöscheinrichtungen nach den Absätzen 9.3.1.40.2.9, 9.3.2.40.2.9 und 9.3.3.40.2.9 ADN,		300,-	II
B	73.3.17	q. Berechnung der Haltezeit nach den Absätzen 7.2.4.16.16, 7.2.4.16.17 ADN und die Dokumentation des Wärmeübergangswertes,		500,-	I
B	73.3.18	r. Liste oder Übersichtsplan mit den erforderlichen Angaben,		500,-	I
B	73.3.19	s. Liste oder Übersichtsplan der rot gekennzeichneten fest installierten Anlagen und Geräte nach Absatz 9.3.1.52.3, 9.3.2.52.3 oder 9.3.3.52.3 ADN,		500,-	I
B	73.3.20	t. Plan mit den erforderlichen Angaben beim Einsatz fest installierter Anlagen und Geräte in explosionsgefährdeten Bereichen sowie den autonomen Schutzsystemen,		500,-	I
B	73.3.21	u. Liste der unter Buchstabe t. aufgeführten Anlagen und Geräte sowie der autonomen Schutzsysteme mit den vorgeschriebenen Angaben,		500,-	I
B	73.3.22	v. Liste oder Übersichtsplan mit den erforderlichen Angaben beim Einsatz fest installierter Anlagen und Geräte außerhalb explosionsgefährdeter Bereiche,		300,-	II

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
B	73.3.23	fehlender Sichtvermerk der zuständigen Behörde auf den unter r. bis v. genannten Unterlagen,		100,-	III
B	73.3.24	w. Bescheinigungen nach Unterabschnitt 3.2.3.1, Erläuterungen zur Tabelle C, Erläuternde Bemerkungen zu Spalte (20), Zusätzliche Anforderung/Bemerkung 12, Buchstaben p. und q. ADN, wenn zutreffend,		500,-	I
B	73.3.25	x. Bescheinigungen nach Unterabschnitt 3.2.3.1, Erläuterungen zur Tabelle C, Erläuternde Bemerkung zu Spalte (20), Zusätzliche Anforderung/Bemerkung 33, Buchstaben i., n. und o. ADN, wenn zutreffend;		500,-	I
B	74	Nummer 8 nicht dafür sorgt, dass das Schiff nur eingesetzt wird, wenn der hauptverantwortliche Schiffsführer oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, jeder Schiffsführer nach den Unterabschnitten 7.1.3.15 und 7.2.3.15 eine gültige Bescheinigung nach Unterabschnitt 8.2.1.2, 8.2.1.5 oder 8.2.1.7 ADN hat, es fehlen:	Nummer 8h		
B	74.1	Basiskurs nach Unterabschnitt 8.2.1.2 ADN,		500,-	I
B	74.2	Aufbaukurs Gase nach Unterabschnitt 8.2.1.5 ADN,		500,-	I
B	74.3	Aufbaukurs Chemie nach Unterabschnitt 8.2.1.7 ADN,		500,-	I
B	74.4	Basiskurs und Aufbaukurs nach ADN;		600,-	I
B	75	Nummer 9 nicht sicherstellt, dass beim Laden oder Löschen ein zweites Evakuierungsmittel verfügbar ist;	Nummer 8i	1 000,-	I

**der Beförderer entgegen § 26 Absatz 4
(auch Verloader, Befüller, Betreiber eines Containers, Fahrzeugführer und Betreiber eines Wagens)**

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 27 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E	76	eine dort genannte Vorschrift nicht oder nicht richtig beachtet;	Nummer 18e	200,- bis 800,-	III/II/I

**der Beförderer entgegen § 27 Absatz 1
(auch Verloader, Befüller, Entlader, Empfänger, Betreiber der Eisenbahninfrastruktur und Betreiber einer Annahmestelle)**

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 27 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E, B	77	nicht dafür sorgt, dass die Vorlage eines Berichts rechtzeitig erfolgt;	Nummer 19a	200,-	III

**der Beförderer entgegen § 27 Absatz 2
(auch Absender und Empfänger)**

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E, B	78		Nummer 19b		
S, E, B	78.1	eine Untersuchung nicht durchführt,		500,-	I
S, E, B	78.2	eine Maßnahme nicht ergreift,		800,-	I
S, E, B	78.3	nicht dafür sorgt, dass eine zuständige Behörde informiert wird;		800,-	I

der Beförderer entgegen § 27 Absatz 4**(auch Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Verlader, Befüller, Entlader und Empfänger)**

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E, B	79	Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet;	Nummer 19f	500,-	I

der Beförderer entgegen § 27 Absatz 7**(auch Schiffsführer)**

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
B	80	nicht sicherstellt, dass nur eine dort genannte Anlage oder ein dort genanntes Gerät verwendet wird;	Nummer 19k	1 000,-	I

der Beförderer entgegen § 29 Absatz 2**(auch Verlader, Fahrzeugführer, Entlader und Empfänger)**

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S	81	eine dort genannte Vorschrift über	Nummer 21b		
S	81.1	Nummer 1 das Verbot der direkten Sonneneinstrahlung, der Einwirkung von Wärmequellen und zum Abstellen an ausreichend belüfteten Stellen,		600,-	I
S	81.2	Nummer 2 die Temperaturkontrolle,		500,-	I
S	81.3	Nummer 3 die Beförderung in Versandstücken,		500,-	I
S	81.4	Nummer 4 das Rauchverbot,		500,-	I
S	81.5	Nummer 5 das Rauchverbot sowie das Verbot von Feuer und offenem Licht nicht beachtet;		500,-	I

der Beförderer entgegen § 29 Absatz 4**(auch Verlader und Fahrzeugführer)**

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S	82	Nummer 1 eine Vorschrift über die Verladung oder das Kennzeichen nicht beachtet;	Nummer 21d	600,-	I
S	83	Nummer 2 eine Vorschrift über die Beförderung nicht beachtet;	Nummer 21e	600,-	I

der Beförderer entgegen § 35

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S	84	Absatz 2 Satz 2 eine Angabe oder einen Vermerk nicht in das Beförderungspapier einträgt;	Nummer 27a	250,-	II

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S	85	Absatz 4 Satz 4 nicht dafür sorgt, dass eine Bescheinigung übergeben wird;	Nummer 27b	250,-	II

der Beförderer entgegen § 35a Absatz 4

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S	86	Satz 1 ein gefährliches Gut befördert;	Nummer 28a	800,-	I
S	87	Satz 2 nicht dafür sorgt, dass eine Fahrwegbestimmung übergeben wird;	Nummer 28b	250,-	II

D. der Empfänger

der Empfänger entgegen § 20 Absatz 1

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E, B	88	Nummer 1 Buchstabe a die Annahme des Gutes verzögert oder verweigert;	Nummer 9a	200,-	III
S, E, B	89	Nummer 1 Buchstabe b nicht oder nicht rechtzeitig prüft, dass die ihn betreffenden Vorschriften eingehalten worden sind;	Nummer 9b	200,- bis 500,-	III/II/I
S, E, B	90	Nummer 2 den Absender nicht oder nicht rechtzeitig über die Nichteinhaltung des Grenzwertes informiert;	Nummer 9c	500,-	I

der Empfänger entgegen § 20 Absatz 2

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S	91	dem Beförderer einen Container zurückstellt;	Nummer 9d	300,-	II

der Empfänger entgegen § 20 Absatz 3

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
E	92	einen Wagen oder Container zurückstellt oder wieder verwendet;	Nummer 9e	300,-	II

der Empfänger entgegen § 20 Absatz 4

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
B	93	einen Container, ein Fahrzeug oder einen Wagen zurückstellt;	Nummer 9f	300,-	II

der Empfänger entgegen § 27 Absatz 1

(auch Verloader, Befüller, Entlader, Beförderer, Betreiber einer Eisenbahninfrastruktur und Betreiber einer Annahmestelle)

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E, B	94	nicht dafür sorgt, dass die Vorlage eines Berichts rechtzeitig erfolgt;	Nummer 19a	200,-	III

**der Empfänger entgegen § 27 Absatz 2
(auch Absender und Beförderer)**

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E, B	95		Nummer 19b		
S, E, B	95.1	eine Untersuchung nicht durchführt,		500,-	I
S, E, B	95.2	eine Maßnahme nicht ergreift,		800,-	I
S, E, B	95.3	nicht dafür sorgt, dass eine zuständige Behörde informiert wird;		800,-	I

**der Empfänger entgegen § 27 Absatz 4
(auch Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Verlader, Entlader, Befüller und Beförderer)**

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E, B	96	Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet;	Nummer 19f	500,-	I

**der Empfänger entgegen § 29 Absatz 2
(auch Verlader, Entlader, Beförderer und Fahrzeugführer)**

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S	97	eine Vorschrift über	Nummer 21b		
S	97.1	Nummer 1 das Verbot der direkten Sonneneinstrahlung, der Einwirkung von Wärmequellen und zum Abstellen an ausreichend belüfteten Stellen,		600,-	I
S	97.2	Nummer 2 die Temperaturkontrolle,		500,-	I
S	97.3	Nummer 3 die Beförderung in Versandstücken,		500,-	I
S	97.4	Nummer 4 das Rauchverbot,		500,-	I
S	97.5	Nummer 5 das Rauchverbot sowie das Verbot von Feuer und offenem Licht nicht beachtet;		500,-	I

E. der Verlader

der Verlader entgegen § 21 Absatz 1

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E, B	98	Nummer 1 Güter übergibt;	Nummer 10a	1 500,-	I

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E, B	99	Nummer 2	Nummer 10b		
S, E, B	99.1	ein unvollständiges,		300,- bis 500,-	II/I
S, E, B	99.2	ein beschädigtes,		500,-	I
S, E, B	99.3	ein an der Außenseite mit Anhaftungen gefährlicher Rückstände versehenes Versandstück zur Beförderung übergibt;		500,-	I
S, E, B	100	Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass ein Versandstück nach Teilentnahme nur verladen wird, wenn die Verpackung den dort genannten Anforderungen entspricht;	Nummer 10c	500,-	I
S, E, B	101	Nummer 4 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift beachtet wird;	Nummer 10d	300,- bis 500,-	II/I
S, E, B	102	Nummer 5 nicht dafür sorgt, dass ein Warnkennzeichen angebracht wird;	Nummer 10e	500,-	I
S, E, B	103	Nummer 6 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Kennzeichnungsvorschrift beachtet wird;	Nummer 10f	500,-	I
S, E, B	104	Nummer 7 nicht dafür sorgt, dass die Anzahl der Versandstücke nicht überschritten wird;	Nummer 10g	300,-	II
S, E, B	105	Nummer 8 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Maßnahme ergriffen wird;	Nummer 10h	150,-	II

der Verlager entgegen § 21 Absatz 2

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S	106	Nummer 1 einen Hinweis nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig oder nicht schriftlich oder elektronisch gibt;	Nummer 10i	200,- bis 500,-	III/II/I
S	107	Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift eingehalten wird;	Nummer 10j	500,-	I
S	108	Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift beachtet wird;	Nummer 10k	300,- bis 500,-	II/I
S	109	Nummer 4 nicht dafür sorgt, dass Großzettel, die orangefarbenen Tafeln oder das Kennzeichen angebracht sind;	Nummer 10l	300,- bis 500,-	II/I
S	110	Nummer 5 nicht dafür sorgt, dass nur ein Container eingesetzt wird, der den dort genannten technischen Anforderungen entspricht;	Nummer 10m	500,-	I
S	111	Nummer 6 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift beachtet wird;	Nummer 10n	500,-	I

der Verlager entgegen § 21 Absatz 3

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
E	112	Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass eine Vorschrift über die Gefahrzettel und Kennzeichen beachtet wird;	Nummer 10o	500,-	I
E	113	Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel, ein Rangierzettel, ein Kennzeichen oder eine orangefarbene Tafel angebracht ist;	Nummer 10p	500,-	I

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
E	114	Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass nur ein Container eingesetzt wird, der den dort genannten Anforderungen entspricht;	Nummer 10q	500,-	I
E	115	Nummer 4 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift über die Beförderung in Versandstücken oder die Beladung und Handhabung beachtet wird;	Nummer 10r	500,-	I
E	116	Nummer 5 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift beachtet wird;	Nummer 10s	500,-	I

der Verlader entgegen § 21 Absatz 4

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
B	117	Nummer 1 einen Hinweis nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig gibt;	Nummer 10t	300,- bis 500,-	II/I
B	118	Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel oder das Kennzeichen angebracht ist;	Nummer 10u	500,-	I
B	119	Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift beachtet wird;	Nummer 10v	250,- bis 5 000,-	III/II/I
B	120	Nummer 4 nicht sicherstellt, dass die landseitige Einrichtung mit einem oder zwei Evakuierungsmitteln ausgerüstet ist;	Nummer 10w	1 000,-	I

der Verlader entgegen § 26 Absatz 4

(auch Beförderer, Befüller, Betreiber eines Containers, Fahrzeugführer und Betreiber eines Wagens)

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E	121	eine dort genannte Vorschrift nicht oder nicht richtig beachtet;	Nummer 18e	200,- bis 800,-	III/II/I

der Verlader entgegen § 27 Absatz 1

(auch Befüller, Beförderer, Entlader, Empfänger, Betreiber der Eisenbahninfrastruktur und Betreiber einer Annahmestelle)

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E, B	122	nicht dafür sorgt, dass die Vorlage eines Berichts rechtzeitig erfolgt;	Nummer 19a	200,-	III

der Verlader entgegen § 27 Absatz 4

(auch Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Beförderer, Entlader, Befüller und Empfänger)

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E, B	123	Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet;	Nummer 19f	500,-	I

**der Verlader entgegen § 29 Absatz 1
(auch Fahrzeugführer)**

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S	124	eine dort genannte Vorschrift über die Beladung und Handhabung nicht beachtet	Nummer 21a		
S	124.1	Zusammenladung,		500,-	I
S	124.2	Begrenzung der beförderten Mengen,		500,-	I
S	124.3	Handhabung und Verstauung,		500,-	I
S	124.4	Reinigung vor dem erneuten Beladen, wenn Gefahrgut ausgetreten ist,		250,-	II
S	124.5	Sondervorschriften für die Beladung und die Handhabung,		600,-	I
S	124.6	Ausrichten von Versandstücken und Umverpackungen,		500,-	I
S	124.7	Beladung trotz einer bei Dokumentenkontrolle/Sichtprüfung festgestellten Rechtsnonkonformität,		200 bis 1 000,-	III/II/I
S	124.8	Unterlassene Untersuchung vor Beladung,		250,-	II
S	124.9	Be- oder Entladung an unzulässiger Stelle;		200,-	II

**der Verlader entgegen § 29 Absatz 2
(auch Beförderer, Entlader, Fahrzeugführer und Empfänger)**

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S	125	eine dort genannte Vorschrift über	Nummer 21b		
S	125.1	Nummer 1 das Verbot der direkten Sonneneinstrahlung, der Einwirkung von Wärmequellen und zum Abstellen an ausreichend belüfteten Stellen,		600,-	I
S	125.2	Nummer 2 die Temperaturkontrolle,		500,-	I
S	125.3	Nummer 3 die Beförderung in Versandstücken,		500,-	I
S	125.3	Nummer 4 das Rauchverbot,		500,-	I
S	125.4	Nummer 5 das Rauchverbot sowie das Verbot von Feuer und offenem Licht nicht beachtet;		500,-	I

**der Verlader entgegen § 29 Absatz 3
(auch Fahrzeugführer und Entlader)**

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S	126	eine dort genannte Vorschrift über Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet;	Nummer 21c	300,- bis 500,-	II/I

**der Verlader entgegen § 29 Absatz 4
(auch Beförderer und Fahrzeugführer)**

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S	127	Nummer 1 eine Vorschrift über die Verladung oder das Kennzeichen nicht beachtet;	Nummer 21d	600,-	I
S	128	Nummer 2 eine Vorschrift über die Beförderung nicht beachtet;	Nummer 21e	600,-	I

F. der Verpacker

der Verpacker entgegen § 22 Absatz 1

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E, B	129	Nummer 1 oder 2 eine dort genannte Vorschrift über das Verpacken, das Umverpacken und die Kennzeichnung nicht beachtet;	Nummer 11a	500,-	I
S, E, B	130	Nummer 3 eine dort genannte Vorschrift über die Verwendung und Prüfung nicht beachtet;	Nummer 11b	800,-	I
S, E, B	131	Nummer 4 eine dort genannte Vorschrift über das Zusammenpacken nicht beachtet;	Nummer 11c	800,-	I
S, E, B	132	Nummer 5 eine dort genannte Vorschrift über die Kennzeichnung und Bezeichnung nicht beachtet;	Nummer 11d	300,- bis 500,-	II/I
S, E, B	133	Nummer 6 Versandstücke in Umverpackungen nicht sichert;	Nummer 11e	500,-	I

der Verpacker entgegen § 22 Absatz 2

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S	134	eine dort genannte Vorschrift über	Nummer 11f		
S	134.1	Nummer 1 die Verwendung von Umverpackungen,		300,- bis 500,-	II/I
S	134.2	Nummer 2 die Bezeichnung von Umverpackungen, die radioaktive Stoffe enthalten, nicht beachtet;		500,-	I

der Verpacker entgegen § 22 Absatz 3

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
E	135	eine dort genannte Vorschrift über	Nummer 11f		
E	135.1	Nummer 1 die Verwendung von Umverpackungen,		300,- bis 500,-	II/I
E	135.2	Nummer 2 die Bezeichnung von Umverpackungen, die radioaktive Stoffe enthalten, nicht beachtet;		500,-	I

der Verpacker entgegen § 27 Absatz 4

(auch Auftraggeber des Absenders, Absender, Verlader, Beförderer, Entlader, Befüller und Empfänger)

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E, B	136	Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet;	Nummer 19f	500,-	I

G. der Befüller

der Befüller entgegen § 23 Absatz 1

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E, B	137	Nummer 1 Güter übergibt;	Nummer 12a	1 500,-	I
S, E, B	138	Nummer 2 einen Tank übergibt;	Nummer 12b	800,-	I
S, E, B	139	Nummer 3	Nummer 12c		
S, E, B	139.1	einen nicht zugelassenen Tank befüllt,		800,-	I
S, E, B	139.2	einen Tank befüllt, bei dem das Datum der nächsten Prüfung überschritten ist;		500,-	II
S, E, B	140	Nummer 4 nicht dafür sorgt, dass die Dichtheit einer Verschlusseinrichtung geprüft oder dass ein Tank oder UN-MEGC nicht befördert wird, wenn dieser undicht ist;	Nummer 12d	500,-	I
S, E, B	141	Nummer 5	Nummer 12e		
S, E, B	141.1	einen Tank mit gefährlichen Gütern befüllt, für deren Beförderung der Tank nicht zugelassen ist oder die mit den Werkstoffen des Tanks gefährlich reagieren;		800,-	I
S, E, B	141.2	einen Tank befüllt, dessen Datum der nächsten Prüfung überschritten ist;		500,-	I
S, E, B	142	Nummer 6 nicht dafür sorgt, dass der Füllungsgrad, die Masse oder Bruttomasse eingehalten wird;	Nummer 12f	500,-	I
S, E, B	143	Nummer 7 nicht dafür sorgt, dass die Dichtheit der Verschlüsse und der Ausrüstung geprüft wird oder alle Verschlüsse in geschlossener Stellung sind und keine Undichtheit auftritt;	Nummer 12g	500,-	I
S, E, B	144	Nummer 8 nicht dafür sorgt, dass einem Tank keine Reste anhaften;	Nummer 12h	500,-	I
S, E, B	145	Nummer 9 nicht dafür sorgt, dass nebeneinander liegende Tankabteile oder -kammern nicht mit gefährlich miteinander reagierenden Stoffen befüllt werden;	Nummer 12i	800,-	I
S, E, B	146	Nummer 10 nicht dafür sorgt, dass ein Tank, Batterie-Fahrzeug, Batteriewagen oder MEGC nicht befüllt oder nicht zur Beförderung aufgegeben wird;	Nummer 12j	500,-	I
S, E, B	147	Nummer 11 nicht dafür sorgt, dass eine Entleerungs-, Reinigungs- und Entgasungsmaßnahme durchgeführt wird;	Nummer 12k	500,-	I
S, E, B	148	Nummer 12 nicht dafür sorgt, dass eine Bezeichnung angegeben wird;	Nummer 12l	500,-	I
S, E, B	149	Nummer 13 nicht dafür sorgt, dass eine Benennung oder ein Kennzeichen angegeben wird;	Nummer 12m	500,-	I
S, E, B	150	Nummer 14 nicht dafür sorgt, dass der MEGC nicht zur Beförderung aufgegeben wird;	Nummer 12n	800,-	I

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E, B	151	Nummer 15 einen Tank befüllt, obwohl sich dieser bzw. seine Ausrüstungsteile nicht in einem technisch einwandfreien Zustand befunden haben;	Nummer 12o	300,- bis 800,-	II/I

der Befüller entgegen § 23 Absatz 2

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S	152	Nummer 1 einen Hinweis nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig oder nicht schriftlich oder elektronisch gibt;	Nummer 13a	200,- bis 500,-	III/II/I
S	153	Nummer 2 eine Nummer nicht mitteilt;	Nummer 13b	300,-	II
S	154	Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel, die orangefarbene Tafel und das Kennzeichen angebracht werden;	Nummer 13c	300,- bis 500,-	II/I
S	155	Nummer 4 nicht dafür sorgt, dass eine Beladevorschrift beachtet wird;	Nummer 13d	200,- bis 500,-	III/II/I
S	156	Nummer 5 das Rauchverbot nicht beachtet;	Nummer 13e	500,-	I
S	157	Nummer 6 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte zusätzliche Vorschrift beachtet wird;	Nummer 13f	300,- bis 500,-	II/I
S	158	Nummer 7 nicht dafür sorgt, dass der Fahrzeugführer vor der erstmaligen Handhabung der Fülleinrichtung in der vorgeschriebenen Weise eingewiesen oder die Einweisung dokumentiert und aufbewahrt wird;	Nummer 13g	300,-	II
S	159	Nummer 8 nicht dafür sorgt, dass eine Vorschrift über die Beförderung in loser Schüttung beachtet wird;	Nummer 13h	500,-	I
S	160	Nummer 9 nicht dafür sorgt, dass eine Maßnahme zur Vermeidung elektrostatischer Aufladung durchgeführt wird;	Nummer 13i	150,-	II
S	161	Nummer 10	Nummer 13j		
S	161.1	einen für diesen Stoff nicht zugelassenen Tank befüllt,		800,-	I
S	161.2	einen Tank befüllt, obwohl bei dem verwendeten Fahrzeug das Gültigkeitsdatum der Zulassungsbescheinigung überschritten ist;		500,-	I
S	162	Nummer 11 sich nicht vergewissert, dass die dort genannten Vorschriften für die Beförderung in Tanks eingehalten sind;	Nummer 13k	500,-	I
S	163	Nummer 12 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift eingehalten wird;	Nummer 13l	1 000,-	I

der Befüller entgegen § 23 Absatz 3

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
E	164	Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Kontrollvorschrift beachtet wird;	Nummer 14a	500,-	I
E	165	Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass	Nummer 14b		
E	165.1	ein Großzettel,		500,-	I

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
E	165.2	ein Rangierzettel,		300,-	II
E	165.3	die orangefarbene Tafel oder		500,-	I
E	165.4	das Kennzeichen angebracht werden;		500,-	I
E	166	Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift beachtet wird;	Nummer 14c	500,-	I
E	167	Nummer 4 nicht dafür sorgt, dass eine Beladevorschrift beachtet wird;	Nummer 14d	500,-	I
E	168	Nummer 5 nicht sicherstellt, dass die Temperatur nicht überschritten wird;	Nummer 14e	500,- bis 800,-	I
E	169	Nummer 6 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift eingehalten wird;	Nummer 14f	500,-	I

der Befüller entgegen § 23 Absatz 4

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
B	170	Nummer 1 einen Hinweis nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig gibt;	Nummer 15a	200,- bis 500,-	III/II/I
B	171	Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel, die orangefarbene Tafel und das Kennzeichen angebracht werden;	Nummer 15b	500,-	I
B	172	Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass	Nummer 15c		
B	172.1	ein Tankschiff nur mit den zugelassenen gefährlichen Gütern befüllt wird und		1 500,-	I
B	172.2	das Datum im Zulassungszeugnis nicht überschritten ist;		900,-	I
B	173	Nummer 4 nicht sicherstellt, dass die landseitige Einrichtung mit einem oder zwei Evakuierungsmitteln ausgerüstet ist;	Nummer 15d	1 000,-	I
B	174	Nummer 5 nicht sicherstellt, dass die zulässige Temperatur beim Verladen nicht überschritten wird;	Nummer 15e	500,- bis 800,-	I
B	175	Nummer 6 nicht sicherstellt, dass eine Überwachung gewährleistet ist;	Nummer 15f	500,- bis 1 000,-	I
B	176	Nummer 7 seinen Teil der Prüfliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausfüllt;	Nummer 15g	200,- bis 1 000,-	III/II/I
B	177	Nummer 8 nicht sicherstellt, dass eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist;	Nummer 15h	1 000,-	I
B	178	Nummer 9 nicht sicherstellt, dass die Laderate übereinstimmt und der Druck an der Übergabestelle den Öffnungsdruck des Hochgeschwindigkeitsventils nicht übersteigt;	Nummer 15i	800,-	I

der Befüller entgegen § 26 Absatz 4

(auch Beförderer, Verlader, Betreiber eines Containers, Fahrzeugführer und Betreiber eines Wagens)

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
---	----------	---------------------------------------------	----------------------	------	-----------

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E	179	eine dort genannte Vorschrift nicht oder nicht richtig beachtet;	Nummer 18e	200,- bis 800,-	III/II/I

der Befüller entgegen § 27 Absatz 1

(auch Verlader, Beförderer, Entlader, Empfänger, Betreiber der Eisenbahninfrastruktur und Betreiber einer Annahmestelle)

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E, B	180	nicht dafür sorgt, dass die Vorlage eines Berichts rechtzeitig erfolgt;	Nummer 19a	200,-	III

der Befüller entgegen § 27 Absatz 4

(auch Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Verlader, Entlader, Beförderer und Empfänger)

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E, B	181	Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet;	Nummer 19f	500,-	I

H. der Entlader

der Entlader entgegen § 23a Absatz 1

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E, B	182	Nummer 1 sich nicht vergewissert, dass die richtigen Güter ausgeladen werden;	Nummer 15a a)	800,-	I
S, E, B	183	Nummer 2 nicht prüft oder sich nicht vergewissert, dass geeignete Maßnahmen ergriffen wurden;	Nummer 15a b)	800,-	I
S, E, B	184	Nummer 3 Buchstabe a gefährliche Rückstände nicht oder nicht rechtzeitig entfernt;	Nummer 15a c)	500,-	I
S, E, B	185	Nummer 3 Buchstabe b den Verschluss nicht oder nicht rechtzeitig sicherstellt;	Nummer 15a d)	800,-	I
S, E, B	186	Nummer 4 die Reinigung und Entgiftung nicht sicherstellt;	Nummer 15a e)	500,-	II
S, E, B	187	Nummer 5 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel, ein Kennzeichen oder eine orangefarbene Tafel nicht mehr sichtbar ist;	Nummer 15a f)	300,-	II
S, E, B	188	Nummer 6 das Warnkennzeichen nicht entfernt;	Nummer 15a g)	300,-	II

der Entlader entgegen § 23a Absatz 2

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S	189	Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass eine Maßnahme zur Vermeidung elektrostatischer Aufladung durchgeführt wird;	Nummer 15a h)	150,-	II

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S	190	Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte zusätzliche Vorschrift beachtet wird;	Nummer 15a i)	300,- bis 500,-	II/I
S	191	Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass der Fahrzeugführer vor der erstmaligen Handhabung der Entleerungseinrichtung in der vorgeschriebenen Weise eingewiesen oder die Einweisung dokumentiert und aufbewahrt wird;	Nummer 15a j)	300,-	II
S	192	Nummer 4 nicht dafür sorgt, dass die Entladevorschriften beachtet werden;	Nummer 15a k)	200,- bis 1 000,-	III/II/I

der Entlader entgegen § 23a Absatz 3

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
B	193	nicht dafür sorgt, dass die Entladevorschriften beachtet werden;	Nummer 15a k)	200,- bis 1 000,-	III/II/I

der Entlader entgegen § 23a Absatz 4

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
B	194	Nummer 1 nicht sicherstellt, dass die landseitige Einrichtung mit einem oder zwei Evakuierungsmitteln ausgerüstet ist;	Nummer 15a l)	1 000,-	I
B	195	Nummer 2 Buchstabe a seinen Teil der Prüfliste nicht oder nicht rechtzeitig ausfüllt;	Nummer 15a m)	300,- bis 1 000,-	III/II/I
B	196	Nummer 2 Buchstabe b nicht sicherstellt, dass eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist;	Nummer 15a n)	1 000,-	I
B	197	Nummer 2 Buchstabe c nicht sicherstellt, dass der Druck an der Übergabestelle den Öffnungsdruck des Hochgeschwindigkeitsventils nicht übersteigt;	Nummer 15a o)	800,-	I
B	198	Nummer 2 Buchstabe d nicht sicherstellt, dass die Dichtungen aus den dort genannten Werkstoffen bestehen;	Nummer 15a p)	1 000,-	I
B	199	Nummer 2 Buchstabe e nicht sicherstellt, dass eine Überwachung gewährleistet ist;	Nummer 15a q)	500,- bis 1 000,-	I
B	200	Nummer 2 Buchstabe f nicht sicherstellt, dass die Löschpumpe abgeschaltet werden kann;	Nummer 15a r)	500,-	I

der Entlader entgegen § 27 Absatz 1

(auch Verloader, Befüller, Beförderer, Empfänger, Betreiber der Eisenbahninfrastruktur und Betreiber einer Annahmestelle)

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E, B	201	nicht dafür sorgt, dass die Vorlage eines Berichts rechtzeitig erfolgt;	Nummer 19a	200,-	III

der Entlader entgegen § 27 Absatz 4

(auch Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Verloader, Befüller, Beförderer und

Empfänger)

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E, B	202	Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet;	Nummer 19f	500,-	I

**der Entlader entgegen § 29 Absatz 2
(auch Verloader, Beförderer, Empfänger und Fahrzeugführer)**

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S	203	eine dort genannte Vorschrift über	Nummer 21b		
S	203.1	Nummer 1 das Verbot der direkten Sonneneinstrahlung, der Einwirkung von Wärmequellen und zum Abstellen an ausreichend belüfteten Stellen,		600,-	I
S	203.2	Nummer 2 die Temperaturkontrolle,		500,-	I
S	203.3	Nummer 3 die Beförderung in Versandstücken,		500,-	I
S	203.4	Nummer 4 das Rauchverbot,		500,-	I
S	203.5	Nummer 5 das Rauchverbot sowie das Verbot von Feuer und offenem Licht nicht beachtet;		500,-	I

**der Entlader entgegen § 29 Absatz 3
(auch Verloader und Fahrzeugführer)**

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S	204	eine dort genannte Vorschrift über Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet;	Nummer 21c	500,-	I/II

**I. der Betreiber eines Tankcontainers, ortsbeweglichen Tanks, MEGC,
Schüttgut-Containers oder MEMU****der Betreiber eines Tankcontainers, ortsbeweglichen Tanks, MEGC, Schüttgut-Containers oder MEMU
entgegen § 24**

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E	205	Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass ein Tankcontainer, ein ortsbeweglicher Tank, ein MEGC, ein Schüttgut-Container oder ein flexibler Schüttgut-Container einer dort genannten	Nummer 16a		
S, E	205.1	Verwendungs-, Bau- und Ausrüstungsvorschrift,		2 000,-	I
S, E	205.2	Kennzeichnungsvorschrift entspricht;		500,-	II
S, E	206	Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass eine außerordentliche Prüfung durchgeführt wird	Nummer 16b		

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E	206.1	Personen- und Umweltschäden sind zu erwarten,		800,-	I
S, E	206.2	Personen- und Umweltschäden sind nicht zu erwarten;		500,-	II
S, E	207	Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass nur ein Tankcontainer, ein ortsbeweglicher Tank oder MEGC verwendet wird, der den dort genannten Anforderungen entspricht;	Nummer 16c	1 000,-	I
S, E	208	Nummer 4 nicht dafür sorgt, dass ein MEGC nicht zur Befüllung übergeben wird;	Nummer 16d	800,-	I
S, E	209	Nummer 5 nicht dafür sorgt, dass eine Druckentlastungseinrichtung geprüft wird;	Nummer 16e	500,-	I
S, E	210	Nummer 6 nicht dafür sorgt, dass die Tankakte geführt, aufbewahrt, übergeben, vorgelegt oder zur Verfügung gestellt wird;	Nummer 16f	200,-	III
S	211	Nummer 7 nicht dafür sorgt, dass MEMU untersucht und geprüft werden;	Nummer 16g	1 500,-	I

**der Betreiber eines Containers entgegen § 26 Absatz 4
(auch Beförderer, Verlader, Befüller, Fahrzeugführer und Betreiber eines Wagens)**

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E	212	eine dort genannte Vorschrift nicht oder nicht richtig beachtet;	Nummer 18e	200,- bis 800,-	III/II/I

J. der Hersteller, der Wiederaufbereiter und der Rekonditionierer von Verpackungen, der Hersteller und Wiederaufbereiter von IBC und die Stellen für Inspektionen und Prüfungen von IBC

der Hersteller oder Wiederaufbereiter entgegen § 25 Absatz 1

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E, B	213	Nummer 1 ein dort genanntes Kennzeichen anbringt;	Nummer 17a	2 000,-	I
S, E, B	214	Nummer 2 die Behörde nicht oder nicht richtig in Kenntnis setzt;	Nummer 17b	2 000,-	I
S, E, B	215	Nummer 3 die Anweisungen nicht liefert;	Nummer 17c	500,-	I
S, E, B	216	Nummer 4 dem Eigentümer eines Bergungsdruckgefäßes eine Kopie der Zulassungsbescheinigung nicht zur Verfügung stellt;	Nummer 17d	300,-	II

der Rekonditionierer von Verpackungen entgegen § 25 Absatz 2

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E, B	217	ein dort genanntes Kennzeichen anbringt;	Nummer 17e	2 000,-	I

die Stellen für Inspektionen und Prüfungen von IBC entgegen § 25 Absatz 3

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E, B	218	ein dort genanntes Kennzeichen anbringen;	Nummer 17f	2 000,-	I

K. der Übergeber, Versender oder Beförderer von leeren Tanks

der Übergeber, Versender oder Beförderer von leeren Tanks entgegen § 26 Absatz 1

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E	219	Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass einem Tank keine Reste des Füllgutes anhaften;	Nummer 18a	500,-	I
S, E	220	Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass ein Tank oder UN-MEGC verschlossen und dicht ist;	Nummer 18b	500,-	I
E	221	Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel oder die nach 5.3.2, 5.3.4 oder 5.3.6 RID vorgeschriebenen Kennzeichen angebracht sind;	Nummer 18c	500,-	I

L. der Hersteller

der Hersteller von Gegenständen der UN 3164 entgegen § 26 Absatz 3

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E, B	222	eine technische Dokumentation über Bauart, Herstellung sowie Prüfungen und deren Ergebnisse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anfertigt;	Nummer 18d	200,-	III

M. der Beteiligte

der Beteiligte entgegen § 27 Absatz 3

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E, B	223	Nummer 1 eine Vorschrift über die Sicherung nicht beachtet;	Nummer 19c	500,-	I
S, E, B	224	Nummer 2 Buchstabe a nicht dafür sorgt, dass die Unterweisung nach Unterabschnitt 1.10.2.3 erfolgt;	Nummer 19d	300,-	II
S, E, B	225	Nummer 2 Buchstabe b nicht dafür sorgt, dass die Aufzeichnungen über die Unterweisung der Arbeitnehmer fünf Jahre aufbewahrt werden;	Nummer 19e	300,-	II

der Beteiligte entgegen § 27 Absatz 4a

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E, B	226	Satz 1, auch i. V. m. Satz 2, nicht dafür sorgt, dass eine Mitteilung an die zuständige Polizeibehörde erfolgt:	Nummer 19g	300 bis 500,-	II/I

der Beteiligte entgegen § 27 Absatz 5

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E, B	227	Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass die Unterweisung nach Kapitel 1.3 erfolgt;	Nummer 19h	500,-	I
S, E, B	228	Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass die Aufzeichnungen des Arbeitnehmers nach Abschnitt 1.3.3 fünf Jahre aufbewahrt werden;	Nummer 19i	500,-	I

der Beteiligte entgegen § 27 Absatz 6

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S, E, B	229	Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass die mit der Handhabung von begasteten Güterbeförderungseinheiten befassten Personen unterwiesen werden;	Nummer 19j	500,-	I
S, E, B	230	Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass Personen unterwiesen wurden, die mit der Handhabung oder Beförderung von Fahrzeugen, Wagen oder Containern, mit denen Trockeneis (UN 1845) befördert wird oder die zu Kühl- oder Konditionierungszwecken verwendete Stoffe enthalten, befasst sind;	Nummer 19j	300,-	II

der Beteiligte entgegen § 29 Absatz 5

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S	231	nicht dafür sorgt, dass eine Vorschrift über die Handhabung und Verstaung nach den Unterabschnitten 7.5.7.1 und 7.5.7.2 ADR beachtet wird;	Nummer 21f	300,- bis 500,-	I

N. der Fahrzeugführer

der Fahrzeugführer entgegen § 4 Absatz 2

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S	232	Nummer 1 eine Behörde nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt oder nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigen lässt und nicht mit Informationen versieht oder versehen lässt;	Nummer 1	250,-	I

der Fahrzeugführer entgegen § 4 Absatz 3

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S	233	Nummer 1 die Sendung nicht oder nicht rechtzeitig anhält oder die Beförderung fortsetzt;	Nummer 2	500,-	I

der Fahrzeugführer entgegen § 26 Absatz 4

(auch Beförderer, Verlader, Befüller, Betreiber eines Containers und Betreiber eines Wagens)

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S	234	eine dort genannte Vorschrift nicht oder nicht richtig beachtet;	Nummer 18e	100,- bis 400,-	III/II/I

der Fahrzeugführer entgegen § 28

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S	235	Nummer 1 ein Versandstück befördert;	Nummer 20a	250,-	I
S	236	Nummer 2 eine dort genannte Vorschrift über Beförderungsbe- oder -einschränkungen nicht beachtet;	Nummer 20b	500,-	I
S	237	Nummer 3 den Füllungsgrad, die Masse oder die Befülltemperatur nicht einhält;	Nummer 20c	250,-	I
S	238	Nummer 4 eine dort genannte Vorschrift über	Nummer 20d		
S	238.1	den Betrieb von Tanks mit zu erwartenden Personen- und Umweltschäden,		500,-	I
S	238.2	den Betrieb von Tanks ohne zu erwartende Personen- und Umweltschäden und		250,-	II
S	238.3	die zusätzlichen Vorschriften nicht beachtet;		100,-	II
S	239	Nummer 5 die Dichtheit nicht prüft;	Nummer 20e	250,-	II
S	240	Nummer 6 die Großzettel	Nummer 20f		
S	240.1	nicht anbringt,		300,-	I
S	240.2	nicht entfernt oder abdeckt;		100,-	II
S	241	Nummer 7 ein dort genanntes Kennzeichen oder eine dort genannte Tafel	Nummer 20g		
S	241.1	nicht richtig anbringt oder nicht richtig sichtbar macht oder		100,-	II
S	241.2	nicht anbringt oder nicht sichtbar macht oder		300,-	I
S	241.3	nicht, nicht richtig oder nicht vollständig entfernt oder verdeckt;		100,-	II
S	242	Nummer 8 eine Maßnahme nicht trifft;	Nummer 20h	250,-	I
S	243	Nummer 9 sich nicht vergewissert, dass ein Warnkennzeichen angebracht ist;	Nummer 20i	250,-	I

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S	244	Nummer 10 ein Begleitpapier, eine Bescheinigung, ein Feuerlöschgerät, einen Ausrüstungsgegenstand oder die Ausnahmezulassung nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt:	Nummer 20j		
S	244.1	Schriftliche Weisung,		100,-	II
S	244.2	Beförderungspapier,		150,-	I
S	244.3	Beförderungspapier zwar mitgeführt, aber relevante Angaben zu dem beförderten Stoff fehlen		60,- bis 100,-	III/II/I
S	244.4	Lichtbildausweis,		100,-	II
S	244.5	Zulassungsbescheinigung fehlt oder ist nicht verlängert worden,		250,-	I
S	244.6	Bescheinigung über die Schulung des Fahrzeugführers nicht mitgeführt, es fehlen:			
S	244.6.1	Basiskurs,		300,-	I
S	244.6.2	Aufbaukurs,		300,-	I
S	244.6.3	Basis- und Aufbaukurs,		500,-	I
S	244.6.4	abgelaufener Basis- und/oder Aufbaukurs, bei einem Ablauf von bis zu 12 Monaten,		100,- bis 300,-	I
S	244.7	Bescheinigung über die Prüfung des Aufsetztanks (innerstaatlich),		250,-	I
S	244.8	Kopie der Genehmigung der zuständigen Behörde,		250,-	I
S	244.9	Feuerlöschgeräte,		150,-	I
S	244.10	Plombierung der Feuerlöschgeräte,		60,-	III
S	244.11	Ausrüstungsgegenstände,		150,-	II
S	244.12	Ausnahmezulassung;		250,-	I
S	245	Nummer 11 eine dort genannte Vorschrift über die Überwachung nicht beachtet;	Nummer 20k	250,-	II
S	246	Nummer 12 dort genannte Reste nicht oder nicht rechtzeitig entfernt und nicht oder nicht rechtzeitig entfernen lässt;	Nummer 20l	250,-	I
S	247	Nummer 13 während der Teilnahme am Straßenverkehr mit kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheiten die Einnahme von alkoholischen Getränken nicht unterlässt oder die Fahrt mit diesen Gütern unter der Wirkung solcher Getränke mit einer Wirkung bis 0,249 <u>mg/l AAK</u> (Alkohol in der Atemluft) oder 0,49 Promille <u>BAK</u> (Alkohol im Blut) antritt;	Nummer 20m	250,-	I
S	248	Nummer 14 nicht sicherstellt, dass eine Verbindungsleitung oder ein Rohr entleert ist;	Nummer 20n	250,-	I
S	249	Nummer 15 ein Fahrzeug, einen ortsbeweglichen Tank oder einen Tankcontainer nicht erdet;	Nummer 20o	150,-	II
S	250	Nummer 16 eine dort genannte Vorschrift nicht beachtet;	Nummer 20p	100,- bis 250,-	///III/I

**der Fahrzeugführer entgegen § 29 Absatz 1
(auch Verlader)**

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
---	----------	---------------------------------------------	----------------------	------	-----------

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S	251	eine dort genannte Vorschrift über die Beladung und Handhabung nicht beachtet;	Nummer 21a		
S	251.1	Zusammenladung,		250,-	I
S	251.2	Begrenzung der beförderten Mengen,		250,-	I
S	251.3	Handhabung und Verstauung,		300,-	I
S	251.4	Reinigung nach dem Entladen,		250,-	II
S	251.5	Sondervorschriften für die Be- und Entladung und die Handhabung,		300,-	I
S	251.6	Ausrichten von Versandstücken und Umverpackungen,		250,-	I
S	251.7	Beladung trotz einer bei Dokumentenkontrolle/Sichtprüfung festgestellten Rechtsnonkonformität,		100,- bis 500,-	III/II/I
S	251.8	Unterlassene Untersuchung vor Beladung,		125,-	II
S	251.9	Be- oder Entladung an unzulässiger Stelle;		100,-	II

**der Fahrzeugführer entgegen § 29 Absatz 2
(auch Verlater, Entlader, Beförderer und Empfänger)**

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S	252	eine dort genannte Vorschrift über	Nummer 21b		
S	252.1	Nummer 1 das Verbot der direkten Sonneneinstrahlung, der Einwirkung von Wärmequellen und zum Abstellen an ausreichend belüfteten Stellen,		300,-	I
S	252.2	Nummer 2 die Temperaturkontrolle		250,-	I
S	252.3	Nummer 3 die Beförderung in Versandstücken,		250,-	I
S	252.4	Nummer 4 das Rauchverbot,		250,-	I
S	252.5	Nummer 5 das Rauchverbot sowie das Verbot von Feuer und offenem Licht nicht beachtet;		250,-	I

**der Fahrzeugführer entgegen § 29 Absatz 3
(auch Verlater und Entlader)**

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S	253	eine dort genannte Vorschrift über Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet;	Nummer 21c	250,-	I/II

**der Fahrzeugführer entgegen § 29 Absatz 4
(auch Beförderer und Verlater)**

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S	254	Nummer 1 eine Vorschrift über die Verladung oder das Kennzeichen nicht beachtet;	Nummer 21d	300,-	I

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S	255	Nummer 2 eine Vorschrift über die Beförderung nicht beachtet;	Nummer 21e	300,-	I

der Fahrzeugführer entgegen § 35 Absatz 4

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S	256	Satz 5 eine Bescheinigung nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt;	Nummer 27c	250,-	II

der Fahrzeugführer entgegen § 35a Absatz 4

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
S	257	Satz 3 eine Fahrwegbestimmung nicht oder nicht richtig beachtet, nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt;	Nummer 28c	250,-	II

O. der Betreiber eines Kesselwagens, abnehmbaren Tanks und Batteriewagens

der Betreiber eines Wagens entgegen § 26 Absatz 4 (auch Beförderer, Verlader, Befüller, Fahrzeugführer und Betreiber eines Containers)

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
E	258	eine dort genannte Vorschrift nicht oder nicht richtig beachtet;	Nummer 18e	200,- bis 800,-	III/II/I

der Betreiber eines Kesselwagens, abnehmbaren Tanks und Batteriewagens entgegen § 30

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
E	259	Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass nur ein Wagen oder ein Tank verwendet wird, der den dort genannten Anforderungen entspricht;	Nummer 22a	1 000,-	I
E	260	Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass ein Wagen oder Tank einer dort genannten	Nummer 22b		
E	260.1	Bauvorschrift und Ausrüstungsvorschrift,		2 000,-	I
E	260.2	Kennzeichnungsvorschrift entspricht;		500,-	I
E	261	Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass eine außerordentliche Prüfung durchgeführt wird;	Nummer 22c	800,-	I
E	262	Nummer 4 nicht dafür sorgt, dass die Tankakte geführt, aufbewahrt, übergeben, vorgelegt oder zur Verfügung gestellt wird;	Nummer 22d	200,-	III
E	263	Nummer 5 nicht dafür sorgt, dass ein Kesselwagen, ein abnehmbarer Tank oder ein Batteriewagen nicht verwendet wird;	Nummer 22e	500,-	I

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
E	264	Nummer 6 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Information den Tank oder seine Ausrüstung umfasst;	Nummer 22f	500,-	II

P. Die für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM)

die für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM) entgegen § 30a Absatz 1

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
E	265	Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass die Instandhaltung eines Tanks oder seiner Ausrüstung in einer dort genannten Weise sichergestellt wird;	Nummer 22a a)	1 000,-	I
E	266	Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Information den Tank oder seine Ausrüstung umfasst;	Nummer 22a b)	500,-	II
E	267	Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass eine Aufzeichnung gefertigt wird;	Nummer 22a c)	500,-	II

die für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM) entgegen § 30a Absatz 2

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
E	268	Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass ein Kesselwagen nicht verwendet wird;	Nummer 22a d)	500,-	I
E	269	Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass eine außerordentliche Prüfung durchgeführt wird;	Nummer 22a e)	800,-	I

Q. der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur

der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur entgegen § 4 Absatz 2

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
E	270	Nummer 2 eine Behörde nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt oder nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigen lässt und nicht mit Informationen versieht oder versehen lässt;	Nummer 1	800,-	I

der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur entgegen § 27 Absatz 1 (auch Beförderer, Verlader, Befüller, Empfänger und Betreiber einer Annahmestelle)

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
E	271	nicht dafür sorgt, dass die Vorlage eines Berichts rechtzeitig erfolgt;	Nummer 19a	200,-	III

der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur entgegen § 31

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
E	272	Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass sein Personal unterwiesen wird;	Nummer 23a	300,-	II
E	273	Nummer 2 Buchstabe a nicht dafür sorgt, dass ein interner Notfallplan aufgestellt wird;	Nummer 23b	800,-	I
E	274	Nummer 2 Buchstabe b nicht sicherstellt, dass er Zugriff zu einer Information hat;	Nummer 23c	800,-	I

R. der Triebfahrzeugführer

der Triebfahrzeugführer entgegen § 31a

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
E	275	eine schriftliche Weisung nicht oder nicht rechtzeitig einsieht;	Nummer 23a	200,-	II

S. der Reisende

der Reisende entgegen § 32

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
E	276	ein gefährliches Gut mitführt oder befördern lässt;	Nummer 24	500,-	I

T. der Schiffsführer

der Schiffsführer entgegen § 4 Absatz 2

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
B	277	Nummer 3 eine Behörde nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt oder nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigen lässt und nicht mit Informationen versieht oder versehen lässt;	Nummer 1	800,-	I

der Schiffsführer entgegen § 4 Absatz 3

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
B	278	Nummer 3 die Sendung nicht oder nicht rechtzeitig anhält oder die Beförderung fortsetzt;	Nummer 2	1 600,-	I

der Schiffsführer entgegen § 27 Absatz 7 (auch Beförderer)

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
B	279	nicht sicherstellt, dass nur eine dort genannte Anlage oder ein dort genanntes Gerät verwendet wird;	Nummer 19k	1 000,-	I

der Schiffsführer entgegen § 33

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
B	280	Nummer 1 die Sicherheitspflichten nicht beachtet;	Nummer 25a	800,-	I
B	281	Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass ein Schiff oder ein Tankschiff nicht überladen oder ein Ladetank nicht überfüllt ist;	Nummer 25b	1 000,-	I
B	282	Nummer 3 sich nicht vergewissert, dass	Nummer 25c		
B	282.1	das Schiff oder Tankschiff oder die Ladung keine offensichtlichen Mängel,		1 000,-	I
B	282.2	Undichtheiten oder Risse aufweist oder		1 000,-	I
B	282.3	keine Ausrüstungsteile fehlen;		200,- bis 1 000,-	III/II/I
B	283	Nummer 4 nicht dafür sorgt, dass jedes betroffene Mitglied der Besatzung die schriftlichen Weisungen versteht und richtig anwenden kann;	Nummer 25d	300,-	II
B	284	Nummer 5 eine vorgeschriebene Maßnahme nicht trifft;	Nummer 25e	800,-	I
B	285	Nummer 6 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift eingehalten wird;	Nummer 25f	150,- bis 5 000,-	III/II/I
B	286	Nummer 7 nicht prüft, ob der Eigentümer oder Betreiber seinen Pflichten nach § 34 nachgekommen ist;	Nummer 25g	200,- bis 1 000,-	III/II/I
B	287	Nummer 8 Buchstabe a ein Begleitpapier nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt;	Nummer 25h		
B	287.1	folgende Dokumente nach Unterabschnitt 8.1.2.1 ADN:			
B	287.1.1	a. Zulassungszeugnis nach Unterabschnitt 1.16.1.1 oder 1.16.1.3 ADN und Anlage nach Unterabschnitt 1.16.1.4 ADN,		150,- bis 300,-	II/I
B	287.1.2	b. Beförderungspapiere nach Abschnitt 5.4.1 ADN			
B	287.1.2.1	nicht vorhanden,		500,-	I
B	287.1.2.2	nicht vollständig,		200,-	III
B	287.1.3	c. schriftliche Weisungen nach Abschnitt 5.4.3 ADN,		300,-	II
B	287.1.4	d. Abdruck des ADN mit der beigefügten Verordnung in der jeweils geltenden Fassung,		150,-	II
B	287.1.5	e. Bescheinigungen über die Prüfung nach den Unterabschnitten 8.1.7.1, 8.1.7.2 ADN,		150,- bis 500,-	II/I
B	287.1.6	f. Bescheinigungen über die Prüfung der Feuerlöschschläuche nach Unterabschnitt 8.1.6.1 ADN und der besonderen Ausrüstung nach Unterabschnitt 8.1.6.3 ADN,		300,- bis 500,-	II/I
B	287.1.7	g. Prüfbuch für Messergebnisse nach ADN,		150,-	II
B	286.1.8	h. Kopie einer Sonderregelung nach Kapitel 1.5 ADN,		150,-	II
B	287.1.9	i. Lichtbildausweis nach Unterabschnitt 1.10.1.4 ADN,		500,-	I

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
B	287.1.10	j. Bescheinigung über die Prüfung und die vorgeschriebene Dokumentation nach Unterabschnitt 8.1.6.2 ADN,		300,- bis 500,-	II/I
B	287.2	folgende Dokumente nach Unterabschnitt 8.1.2.2 ADN:			
B	287.2.1	a. Stauplan nach Unterabschnitt 7.1.4.11 ADN,		500,-	I
B	287.2.2	b. Bescheinigung über besondere Kenntnisse nach Unterabschnitt 8.2.1.2 ADN,		500,-	I
B	287.2.3	c. Lecksicherheitsplan und Intakstabilitätsunterlagen nach Unterabschnitt 9.1.0.94 und 9.1.0.95 ADN sowie Bescheinigung der anerkannten Klassifikationsgesellschaft nach Unterabschnitt 9.1.0.88 oder 9.2.0.88 ADN,		500,-	I
B	287.2.4	d. Prüfbescheinigungen über die fest installierten Feuerlöscheinrichtungen nach Absatz 9.1.0.40.2.9 ADN,		300,-	II
B	287.2.5	e. Liste oder Übersichtsplan mit den erforderlichen Angaben,		500,-	I
B	287.2.6	f. Liste oder Übersichtsplan der rot gekennzeichneten fest installierten Anlagen und Geräte nach Absatz 9.1.0.52.2 ADN,		500,-	I
B	287.2.7	g. Plan mit den erforderlichen Angaben beim Einsatz fest installierter Anlagen und Geräte in explosionsgefährdeten Bereichen,		500,-	I
B	287.2.8	h. Liste über die unter Buchstabe g. aufgeführten Anlagen/Geräte mit den vorgeschriebenen Angaben,		500,-	I
B	287.2.9	fehlender Sichtvermerk der zuständigen Behörde auf den unter e. bis h. genannten Unterlagen,		100,-	III
B	287.3	folgende Dokumente nach Unterabschnitt 8.1.2.3 ADN:			
B	287.3.1	a. Stauplan nach Unterabschnitt 7.2.4.11.2 ADN,		500,-	I
B	287.3.2	b. Bescheinigung über besondere Kenntnisse nach Unterabschnitt 8.2.1.2 ADN,		500,-	I
B	287.3.3	c. Lecksicherheitsplan und Stabilitätshandbuch nach Unterabschnitt 9.3.1.13, 9.3.2.13 oder 9.3.3.13 ADN sowie Beleg für den Ladungsrechner,		500,-	I
B	287.3.4	d. (gestrichen)			
B	287.3.5	e. Klassifikationszeugnis nach Absatz 9.3.1.8.1, 9.3.2.8.1 oder 9.3.3.8.1 ADN,		500,-	I
B	287.3.6	f. Bescheinigungen über die Prüfung der besonderen Ausrüstung, der Gasspüranlagen und der Sauerstoffmessanlage nach Unterabschnitt 8.1.6.3 ADN,		1 000,-	I
B	287.3.7	g. Schiffsstoffliste nach Absatz 1.16.1.2.5 ADN,		500,-	I
B	287.3.8	h. Bescheinigung über die Prüfung der Schlauchleitungen nach Unterabschnitt 8.1.6.2 ADN,		800,-	I
B	287.3.9	i. Instruktion für Lade- und Löschraten nach Absatz 9.3.2.25.9 oder 9.3.3.25.9 ADN,		800,-	I
B	287.3.10	j. Bescheinigung über die Kontrolle der Pumpenräume nach Abschnitt 8.1.8 ADN,		500,-	I
B	287.3.11	k. Heizinstruktion nach ADN,		800,-	I
B	287.3.12	l. (gestrichen)			
B	287.3.13	m. Reiseregistrierung nach Abschnitt 8.1.11 ADN,		800,-	I
B	287.3.14	n. Instruktion nach Unterabschnitt 7.2.3.28 ADN,		500,-	I
B	287.3.15	o. Bescheinigung über die Kühlanlage nach Absatz 9.3.1.27.10, 9.3.2.27.10 oder 9.3.3.27.10 ADN,		500,-	I

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
B	287.3.16	p. Prüfbescheinigungen über die fest installierten Feuerlöscheinrichtungen nach den Absätzen 9.3.1.40.2.9, 9.3.2.40.2.9 und 9.3.3.40.2.9 ADN,		300,-	II
B	287.3.17	q. Berechnung der Haltezeit nach den Absätzen 7.2.4.16.16, 7.2.4.16.17 ADN und die Dokumentation des Wärmeübergangswertes,		500,-	I
B	287.3.18	r. Liste oder Übersichtsplan mit den erforderlichen Angaben,		500,-	I
B	287.3.19	s. Liste oder Übersichtsplan der rot gekennzeichneten fest installierten Anlagen und Geräte nach Absatz 9.3.1.52.3, 9.3.2.52.3 oder 9.3.3.52.3 ADN,		500,-	I
B	287.3.20	t. Plan mit den erforderlichen Angaben beim Einsatz fest installierter Anlagen und Geräte in explosionsgefährdeten Bereichen sowie den autonomen Schutzsystemen,		500,-	I
B	287.3.21	u. Liste der unter Buchstabe t. aufgeführten Anlagen und Geräte sowie der autonomen Schutzsysteme mit den vorgeschriebenen Angaben,		500,-	I
B	287.3.22	v. Liste oder Übersichtsplan mit den erforderlichen Angaben beim Einsatz fest installierter Anlagen und Geräte außerhalb explosionsgefährdeter Bereiche,		300,-	II
B	287.3.23	fehlender Sichtvermerk der zuständigen Behörde auf den unter r. bis v. genannten Unterlagen,		100,-	III
B	287.3.24	w. Bescheinigungen nach Unterabschnitt 3.2.3.1, Erläuterungen zur Tabelle C, Erläuternde Bemerkung zu Spalte (20), Zusätzliche Anforderung/Bemerkung 12, Buchstaben p. und q. ADN, wenn zutreffend,		500,-	I
B	287.3.25	x. Bescheinigungen nach Unterabschnitt 3.2.3.1, Erläuterungen zur Tabelle C, Erläuternde Bemerkung zu Spalte (20), Zusätzliche Anforderung/Bemerkung 33, Buchstaben i., n. und o. ADN, wenn zutreffend,		500,-	I
B	287.4	Nummer 8 Buchstabe b die Ausnahmezulassung nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt;		500,-	I
B	288	Nummer 9 nicht dafür sorgt, dass eine in Kapitel 8.3 genannte Vorschrift eingehalten wird;	Nummer 25i		
B	288.1	nicht dafür sorgt, dass sich nur der in Unterabschnitt 8.3.1.1 genannte Personenkreis an Bord aufhält,		250,- bis 500,-	II/I
B	288.2	nicht dafür sorgt, dass sich nach Unterabschnitt 8.3.1.2 ADN Personen nur kurzfristig in den dort genannten Bereichen aufhalten,		500,-	I
B	288.3	nicht dafür sorgt, dass nach Unterabschnitt 8.3.1.3 ADN keine Personen unter 14 Jahren an Bord sind, wenn das Schiff eine Bezeichnung mit zwei blauen Kegeln oder zwei blauen Lichtern führt,		500,-	I
B	288.4.1	nicht dafür sorgt, dass nach Abschnitt 8.3.2 ADN an Bord von Trockengüterschiffen tragbare Lampen mit eigener Stromquelle verwendet werden und diese die Anforderungen für den Einsatz in der jeweiligen Zone erfüllen,		150,-	III
B	288.4.2	nicht dafür sorgt, dass nach Abschnitt 8.3.2 ADN an Bord von Tankschiffen tragbare Lampen mit eigener Stromquelle verwendet werden und diese die Anforderungen für den Einsatz in der jeweiligen Zone erfüllen,		250,-	II
B	288.5.1	nicht dafür sorgt, dass nach Abschnitt 8.3.5 ADN das Verwendungsverbot von Feuer, elektrischem Strom und Funkenbildung an Bord von Trockengüterschiffen eingehalten wird,		500,-	I
B	288.5.2	nicht dafür sorgt, dass nach Abschnitt 8.3.5 ADN das Verwendungsverbot von Feuer, elektrischem Strom und Funkenbildung an Bord von Tankschiffen eingehalten wird;		1 000,-	I

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
B	289	Nummer 10 eine Sendung befördert, ohne dass die Vorschriften erfüllt sind;	Nummer 25j	200,- bis 1 000,-	III/II/I
B	290	Nummer 11 vor dem Entgasen eines Tankschiffs an einer Annahmestelle seinen Teil der Prüfliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausfüllt;	Nummer 25k	200,- bis 1 000,-	III/II/I
B	291	Nummer 12 vor dem Beladen und Entladen der Ladetanks eines Tankschiffs seinen Teil der Prüfliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausfüllt;	Nummer 25l	200,- bis 1 000,-	III/II/I

U. der Betreiber einer Annahmestelle

der Betreiber einer Annahmestelle entgegen § 26 Absatz 5

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
B	292	Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass sein Personal nach Unterabschnitt 1.3.2.2 ADN unterwiesen wird;	Nummer 18f	500,-	I
B	293	Nummer 2 vor dem Entgasen eines Tankschiffs seinen Teil der Prüfliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausfüllt;	Nummer 18g	200,- bis 1 000,-	III/II/I
B	294	Nummer 3 nicht sicherstellt, dass eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist;	Nummer 18h	1 000,-	I

der Betreiber einer Annahmestelle entgegen § 27 Absatz 1

(auch Verloader, Befüller, Beförderer, Empfänger und Betreiber der Eisenbahninfrastruktur)

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
B	295	nicht dafür sorgt, dass die Vorlage eines Berichts rechtzeitig erfolgt;	Nummer 19a	200,-	III

V. der Eigentümer oder Betreiber

der Eigentümer oder Betreiber entgegen § 34

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
B	296	Nummer 1, 2, 4 und 5 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift eingehalten wird;	Nummer 26a	100,- bis 5 000,-	III/II/I
B	297	Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass ein Sachkundiger an Bord ist;	Nummer 26b	1 000,-	I
B	298	Nummer 6 nicht dafür sorgt, dass eine Aktualisierung erfolgt;	Nummer 26c	100,- bis 1 000,-	III/II/I
B	299	Nummer 7 nicht dafür sorgt, dass ein Schiff einer Sonderuntersuchung unterzogen wird;	Nummer 26d	500,- bis 1 500,-	I
B	300	Nummer 8 nicht dafür sorgt, dass eine Schiffsakte nach einer dort genannten Vorschrift geführt, aufbewahrt oder aktualisiert wird;	Nummer 26e	150,- bis 300,-	III

W. die Besatzung und sonstige Personen an Bord

die Besatzung und sonstige Personen an Bord entgegen § 34a Satz 1

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro	Kategorie
B	301	den Anweisungen des Schiffsführers nicht Folge leisten.	Nummer 26a	100,- bis 1 000,-	III/II/I

Stand: 29. August 2023

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Beförderung gefährlicher Güter](#) > [GGVSEB](#) > [RSEB](#)
[> Anlagenverzeichnis](#) > [Anlage 7](#) > [Verwarnungsgeldkatalog Straße](#)

2. Verwarnungsgeldkatalog Straße

(Tatbestände sind der Gefahrenkategorie III zuzuordnen)

A. der Beförderer

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro
S	1	der Beförderer entgegen § 19 Absatz 2 Nummer 13 nicht dafür sorgt, dass nach Absatz 6.8.2.5.2 ADR auf dem Tankfahrzeug oder auf einer Tafel der Name des Eigentümers oder Betreibers angegeben ist;	Nummer 6m	40,-
S	2	der Beförderer entgegen § 19 Absatz 2 Nummer 16 nicht dafür sorgt, dass die Beförderungseinheit (Kraftfahrzeug mit Anhänger) mit dem nach Unterabschnitt 8.1.5.2 ADR vorgeschriebenen Unterlegkeil ausgerüstet ist (beim Fehlen eines Unterlegkeils);	Nummer 6p	55,-
S	3	der Beförderer entgegen § 19 Absatz 2 Nummer 13 nicht dafür sorgt, dass der Erdungsanschluss nach Absatz 6.8.2.1.27 ADR mit dem Erdungssymbol kenntlich gemacht ist;	Nummer 6m	55,-
S	4	der Beförderer entgegen § 29 Absatz 2 Nummer 3 die Vorschriften des Abschnitts 7.5.9 in Verbindung mit Abschnitt 8.3.5 ADR über das Rauchverbot in der Nähe von Fahrzeugen oder Containern, die mit nicht brennbaren Gasen der Klasse 2 und Gütern der Klassen 6.1, 6.2, 7, 8 und 9 beladen sind, nicht beachtet;	Nummer 21b	55,-

B. der Empfänger

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro
S	5	der Empfänger entgegen § 29 Absatz 2 Nummer 3 die Vorschriften des Abschnitts 7.5.9 in Verbindung mit Abschnitt 8.3.5 ADR über das Rauchverbot in der Nähe von Fahrzeugen oder Containern, die mit nicht brennbaren Gasen der Klasse 2 und Gütern der Klassen 6.1, 6.2, 7, 8 und 9 beladen sind, nicht beachtet;	Nummer 21b	55,-

C. der Verlader

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro
---	----------	---------------------------------------------	----------------------------	------

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro
S	6	der Verlader entgegen § 29 Absatz 2 Nummer 3 die Vorschriften des Abschnitts 7.5.9 in Verbindung mit Abschnitt 8.3.5 ADR über das Rauchverbot in der Nähe von Fahrzeugen oder Containern, die mit nicht brennbaren Gasen der Klasse 2 und Gütern der Klassen 6.1, 6.2, 7, 8 und 9 beladen sind, nicht beachtet;	Nummer 21b	55,-
S	7	der Verlader entgegen § 21 Absatz 2 Nummer 4 einen der nach Unterabschnitt 5.3.1.2 vorgeschriebenen Großzettel (Placard) oder ein nach Abschnitt 5.3.6 ADR vorgeschriebenes Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe nicht anbringt;	Nummer 10l	55,-

D. der Befüller

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro
S	8	der Befüller entgegen § 23 Absatz 2 Nummer 3 Buchstaben a, c oder d einen der nach Unterabschnitt 5.3.1.2 vorgeschriebenen Großzettel (Placard) oder ein nach Abschnitt 5.3.3 vorgeschriebenes Kennzeichen für erwärmte Stoffe oder ein nach Abschnitt 5.3.6 ADR vorgeschriebenes Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe nicht anbringt;	Nummer 13c	55,-

E. der Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks, eines MEGC oder eines Schüttgut-Containers

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro
S	9	der Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks, eines MEGC oder eines Schüttgut-Containers entgegen § 24 Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass nach Absatz 6.7.4.15.2, Absatz 6.8.2.5.2, Absatz 6.8.3.5.11 und Unterabschnitt 6.9.2.19 ADR auf dem ortsbeweglichen Tank, Tankcontainer, MEGC, Schüttgut-Container und <u>FVK</u> -Tank selbst oder auf einer Tafel der Name des Eigentümers und/oder Betreibers angegeben ist;	Nummer 16a	40,-

F. der Fahrzeugführer

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro
S	10	der Fahrzeugführer entgegen § 28 Nummer 10 Buchstabe d einen nach Unterabschnitt 8.1.5.2 ADR vorgeschriebenen Unterlegkeil nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt;	Nummer 20j	35,-
S	11	der Fahrzeugführer entgegen § 28 Nummer 10 Buchstabe b die nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR vorgeschriebene Schulungsbescheinigung nicht mitführt, aber im Verlauf der Straßenkontrolle ermittelt oder nachgewiesen wird, dass eine solche Bescheinigung erteilt worden ist;	Nummer 20j	35,-
S	12	der Fahrzeugführer entgegen § 28 Nummer 7 gemäß Abschnitt 5.3.2 ADR	Nummer 20g	
S	12.1	eine orangefarbene Tafel,		15,-
S	12.2	mehrere orangefarbene Tafeln nicht parallel/senkrecht zur Längsachse anbringt oder		25,-
S	12.3	eine orangefarbene Tafel nicht vollständig entfernt oder verdeckt;		40,-

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro
S	13	der Fahrzeugführer entgegen § 28 Nummer 6 einen der nach den Unterabschnitten 5.3.1.3 bis 5.3.1.6 ADR vorgeschriebenen Großzettel (Placard) nicht vorschriftsmäßig anbringt;	Nummer 20f	40,-
S	14	der Fahrzeugführer entgegen § 28 Nummer 6 gemäß Absatz 5.3.1.1.6 ADR einen Großzettel (Placard) nicht entfernt oder abdeckt;	Nummer 20f	40,-
S	15	der Fahrzeugführer entgegen § 28 Nummer 7 gemäß Abschnitt 5.3.6 ADR ein Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe nicht entfernt oder abdeckt;	Nummer 20g	40,-
S	16	der Fahrzeugführer entgegen § 29 Absatz 2 Nummer 4 die Vorschriften des Abschnitts 7.5.9 in Verbindung mit Abschnitt 8.3.5 ADR über das Rauchverbot in der Nähe von Fahrzeugen oder Containern, die mit nicht brennbaren Gasen der Klasse 2 und Gütern der Klassen 6.1, 6.2, 7, 8 und 9 beladen sind, nicht beachtet.	Nummer 21b	55,-

G. der Entlader

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro
S	17	der Entlader entgegen § 29 Absatz 2 Nummer 4 die Vorschriften des Abschnitts 7.5.9 in Verbindung mit Abschnitt 8.3.5 ADR über das Rauchverbot in der Nähe von Fahrzeugen oder Containern, die mit nicht brennbaren Gasen der Klasse 2 und Gütern der Klassen 6.1, 6.2, 7, 8 und 9 beladen sind, nicht beachtet.	Nummer 21b	55,-

Stand: 29. August 2023

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Beförderung gefährlicher Güter](#) > [GGVSEB](#) > [RSEB](#)
[> Anlagenverzeichnis](#) > [Anlage 7](#) > [Verwarnungsgeldkatalog Eisenbahn](#)

3. Verwarnungsgeldkatalog Eisenbahn

A. der Absender

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro
E	1	der Absender entgegen § 18 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a einen der nach Unterabschnitt 5.3.1.6 <u>RID</u> vorgeschriebenen Großzettel (Placards) nicht vorschriftsmäßig anbringt;	Nummer 4p	55,-
E	2	der Absender entgegen § 18 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b <u>i. V. m.</u> Absatz 5.3.2.1.7 RID	Nummer 4p	
E	2.1	eine orangefarbene Tafel,		15,-
E	2.2	zwei orangefarbene Tafeln nicht parallel zur Längsachse anbringt;		25,-
E	3	der Absender entgegen § 18 Absatz 1 Nummer 8 die gemäß den Sondervorschriften in Unterabschnitt 5.4.1.1 vorgeschriebenen relevanten Angaben - ausgenommen die Angaben nach Absatz 5.4.1.1.6 RID - im Beförderungspapier nicht vermerkt;	Nummer 4h	55,-

B. der Verlader

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro
E	4	der Verlader entgegen § 21 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a oder c nicht dafür sorgt, dass einer der nach den Unterabschnitten 5.3.1.2, 5.3.1.3 und 5.3.1.5 vorgeschriebenen Großzettel (Placards) oder einer der nach Abschnitt 5.3.4 RID vorgeschriebenen Rangierzettel oder ein Kennzeichen nicht vorschriftsmäßig angebracht ist;	Nummer 10p	55,-
E	5	der Verlader entgegen § 21 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b oder c gemäß Abschnitt 5.3.2 RID	Nummer 10p	
E	5.1	eine orangefarbene Tafel,		15,-
E	5.2	zwei orangefarbene Tafeln nicht parallel zur Längsachse anbringt;		25,-

C. der Befüller

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro
E	6	der Befüller entgegen § 23 Absatz 3 Nummer 2 Buchstaben a, b, d oder e einen der nach Unterabschnitt 5.3.1.2 und 5.3.1.4 RID vorgeschriebenen Großzettel (Placards) oder einen nach Unterabschnitt 5.3.4.1 Satz 1 vorgeschriebenen Rangierzettel oder das Kennzeichen nach Abschnitt 5.3.3 oder das Kennzeichen nach Abschnitt 5.3.6 RID nicht vorschriftsmäßig anbringt;	Nummer 14b	55,-
E	7	der Befüller entgegen § 23 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c gemäß Abschnitt 5.3.2 RID	Nummer 14b	
E	7.1	eine orangefarbene Tafel,		15,-
E	7.2	zwei orangefarbene Tafeln nicht parallel zur Längsachse anbringt;		25,-

D. der Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks, eines MEGC oder eines Schüttgut-Containers

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro
E	8	der Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks, eines MEGC oder eines Schüttgut-Containers entgegen § 24 Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass nach Absatz 6.7.4.15.2, Absatz 6.8.2.5.2 und Absatz 6.8.3.5.11 RID auf dem ortsbeweglichen Tank, Tankcontainer, MEGC oder Schüttgut-Container selbst oder auf einer Tafel der Name des Eigentümers und Betreibers angegeben ist;	Nummer 16a	55,-

E. der Betreiber eines Kesselwagens, abnehmbaren Tanks oder Batteriewagens

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Euro
E	9	der Betreiber eines Kesselwagens, abnehmbaren Tanks oder Batteriewagens entgegen § 30 Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass nach Absatz 6.8.2.5.2 RID auf dem Kesselwagen, abnehmbaren Tank oder Batteriewagen selbst oder auf einer Tafel	Nummer 22b	55,-
E	9.1	der Name des Betreibers angegeben ist,		
E	9.2	das Datum der nächsten Zwischenprüfung nach Absatz 6.8.2.4.3 RID um den Buchstaben "L" ergänzt ist.		

Stand: 29. August 2023

Sie sind hier:

➤ [ELWIS](#) ➤ [Untersuchung/Eichung](#) ➤ [Beförderung gefährlicher Güter](#) ➤ [GGVSEB](#) ➤ [RSEB](#)
➤ [Anlagenverzeichnis](#) ➤ [Anlage 7a](#)

Anlage 7a - Erläuterungen zu Bußgeldverfahren nach der GGVSEB bei gleichzeitigem Verstoß gegen die StVO/StVZO im Hinblick auf die Eintragung von Verstößen im Fahreignungsregister (FAER)

Gemäß § 28 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c Straßenverkehrsgesetz (StVG) werden im Fahreignungsregister (FAER) Daten über rechtskräftige Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 10 GGBefG gespeichert, soweit sie in der Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 StVG bezeichnet ist.

Neu aufgenommen in Anlage 13 zu § 40 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) sind diesbezüglich in der Nummer 3.6 Zuwiderhandlungen gegen die GGVSEB. Dies entspricht der insoweit erweiterten Ermächtigungsgrundlage und Speichervorschrift im § 28 StVG. Durch die Formulierung der Tatbestände soll sichergestellt werden, dass nur Entscheidungen über solche rechtswidrigen Handlungen gespeichert werden, die auch ohne das Vorliegen eines gefahrgutrechtlichen Verstoßes nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts registriert werden.

Diese Entscheidungen werden im FAER mit **einem** Punkt bewertet.

In der Bekanntmachung der Neunten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. November 2013 (VkBl. 2013 Heft 23 Seite 1162) heißt es in der Begründung zu Nummer 18 (Neufassung der Anlage 13):

"Die Anlage 13 wird von folgenden Grundgedanken geleitet:

Die Eintragung im Fahreignungsregister soll zum einen davon abhängen, ob die Zuwiderhandlung eine Bedeutung für die Sicherheit im Straßenverkehr hat. Dies wird für sämtliche Straftaten und Ordnungswidrigkeiten der Anlage 13 vom Verordnungsgeber bejaht. Zum anderen muss den Ordnungswidrigkeiten eine nennenswerte objektive Schwere zu Eigen sein."

Vor diesem Hintergrund ist im Hinblick auf den Eintrag der Punkte in das FAER bei Ladungssicherungsverstößen auf Folgendes hinzuweisen: Jede dementsprechende rechtskräftige Bußgeldentscheidung führt zu einem Eintrag **eines** Punktes. In der Vergangenheit konnten im Bereich der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)/Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) aufgrund der Beurteilung der Gefährdung unterschiedliche Bußgeldhöhen festgesetzt und ein bis drei Punkte eingetragen werden; die Fahrerlaubnis wurde ab 18 Punkten entzogen. Nach dem geltenden Recht erfolgt dies ab 8 Punkten.

Der Eintrag in das FAER ist nur aufgrund eines rechtskräftigen Bußgeldbescheides möglich. Liegt ein solcher vor und ist ein Tatbestand der Nummer 3.6 der Anlage 13 zu § 40 FeV gegeben, muss ein Punkteeintrag erfolgen. Auch in den Fällen, in denen das Bußgeld im weiteren Verfahren auf einen Betrag von unter 60 Euro reduziert wird, würde ein Eintrag erfolgen, da nach § 28 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c StVG keine Mindestgeldbuße vorgesehen ist. (Anmerkung: Für die StVO/StVZO ist nach § 28 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a eine Geldbuße von mindestens 60 Euro erforderlich.)

Insofern sollte bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten überprüft werden, ob dem Betroffenen eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld angeboten werden kann.

Die Eintragung der Punkte bewirkt auch **keine inhaltliche Veränderung des Bußgeldverfahrens**.

Neu aufzunehmen in den Bußgeldbescheid ist lediglich ein informativer Hinweis für den Betroffenen auf die Eintragung im FAER, analog zu dem bereits im Straßenverkehrsordnungswidrigkeitenverfahren praktizierten Vorgehen.
(Hinweis: Punkte im FAER sind eine Folge eines rechtskräftigen Ordnungswidrigkeitenverfahrens und können nicht eigenständig angefochten werden.)

Der in Nummer 3.6.1 der Anlage 13 zu § 40 FeV aufgeführte Begriff "**tatsächlicher Verlader**" meint den für die Ladungssicherung im Sinne des § 22 Absatz 1 StVO verpflichteten Verlader. Im Falle eines Verstoßes ist das die für das verladende Unternehmen verantwortlich handelnde Person nach § 9 OWiG, die einen Ladungssicherungsverstoß nach den Gefahrgutvorschriften und tateinheitlich nach der StVO zu verantworten hat. Dies ist in der Regel der Verantwortliche für die Ladearbeiten und nicht der ausführende Gabelstaplerfahrer oder Lagerarbeiter.

Für die Auslegung des Begriffs "**tatsächlicher Verlader**" ist die Begriffsbestimmung zum Verlader nach § 2 Nummer 3 GGVSEB nicht heranzuziehen. Für den Eintrag von Punkten wird ausschließlich die Verantwortlichkeit nach der StVO berücksichtigt, da nur dann ein Punkteeintrag gewollt ist, wenn eine Verfolgung des Verstoßes auch bei der Beförderung von nicht gefährlichen Gütern zu einem Bußgeld nach der StVO für den Verlader führen würde.

Die Pflicht des Beförderers zur Ausrüstung der Fahrzeuge mit Ladungssicherungsmitteln entspricht der Verpflichtung des Halters in der StVZO und ein entsprechender Verstoß wurde insofern in die Anlage 13 zu § 40 FeV aufgenommen.

Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)

Anhand der den Tatbeständen zugeordneten Tatbestandsnummern erfolgt die Übermittlung der Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten an das FAER durch die für die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen gefahrgutrechtliche Bestimmungen zuständige Bußgeldbehörde.

Grundlage für die Datenübermittlung ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Datenübermittlung mit dem Verkehrszentralregister (VwV-VZR) vom 16. August 2000 (BAnz. Seite 17269). Hiernach hat die Datenübermittlung auf elektronischem Wege zu erfolgen. Die Art der Übermittlung der Daten (Aufbau und Inhalt der Datensätze) ist in den aufgrund dieser VwV festgelegten Standards für die Übermittlung von Mitteilungen an das Verkehrszentralregister (SDÜ-VZR-MIT, BAnz Nummer 188a vom 09. Oktober 2002 Seite 23221; VkB1. 2002 Heft 16 Seite 529 ff) geregelt. Die Standards stehen auf der Internetseite des KBA (www.kba.de (Externer Link)) zur Verfügung.

Gegenüberstellung der in der Anlage 13 zum § 40 FeV enthaltenen Parallelverstöße nach der GGVSEB und der StVO/StVZO

<u>TBNR</u>	Verstöße gegen die Vorschriften der GGVSEB Nummer 3.6.1 bis 3.6.3 der Anlage 13 FeV	TBNR	Verstöße gegen die Vorschriften der StVO/StVZO Nummer 3.2.14 <u>bzw.</u> 3.5.2 der Anlage 13 FeV in Verbindung mit <u>BKatV</u>
-------------	-------------------------------------------------------------------------------------	------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

TBNR	Verstöße gegen die Vorschriften der GGVSEB Nummer 3.6.1 bis 3.6.3 der Anlage 13 FeV	TBNR	Verstöße gegen die Vorschriften der StVO/StVZO Nummer 3.2.14 bzw. 3.5.2 der Anlage 13 FeV in Verbindung mit BKatV
529500/529506	<p>Als tatsächlicher Verloader Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten, und unverpackte gefährliche Gegenstände nicht durch geeignete Mittel sichert, die in der Lage sind, die Güter im Fahrzeug oder Container zurückzuhalten, sowie, wenn gefährliche Güter zusammen mit anderen Gütern befördert werden, nicht alle Güter in den Fahrzeugen oder Containern so sichert oder verpackt, dass das Austreten gefährlicher Güter verhindert wird.</p> <p>(Unterabschnitt 7.5.7.1 <u>ADR i. V. m.</u> § 37 Absatz 1 Nummer 21 Buchstabe a der GGVSEB (Ifd. Nummer 124.3 Anlage 7 <u>RSEB</u>))</p>		<p>102.1 Wer die Ladung oder Ladeeinrichtung nicht so verstaut oder sichert, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen oder herabfallen können</p> <p>102.1.1 bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen bzw. ihren Anhängern - mit Gefährdung</p> <p>102.2.1 bei anderen als in Nummer 102.1.1 genannten Kraftfahrzeugen bzw. ihren Anhängern - mit Gefährdung (§ 22 Absatz 1 StVO)</p>
529512/529518	<p>Als Fahrzeugführer Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten, und unverpackte gefährliche Gegenstände nicht durch geeignete Mittel sichert, die in der Lage sind, die Güter im Fahrzeug oder Container zurückzuhalten, sowie, wenn gefährliche Güter zusammen mit anderen Gütern befördert werden, nicht alle Güter in den Fahrzeugen oder Containern so sichert oder verpackt, dass das Austreten gefährlicher Güter verhindert wird.</p> <p>(Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR i. V. m. § 37 Absatz 1 Nummer 21 Buchstabe a der GGVSEB (Ifd. Nummer 251.3 Anlage 7 RSEB))</p>		<p>102.1 Wer die Ladung oder Ladeeinrichtung nicht so verstaut oder sichert, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen oder herabfallen können</p> <p>102.1.1 bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen bzw. ihren Anhängern - mit Gefährdung</p> <p>102.2.1 bei anderen als in Nummer 102.1.1 genannten Kraftfahrzeugen bzw. ihren Anhängern - mit Gefährdung (§ 22 Absatz 1 StVO)</p>

TBNR	Verstöße gegen die Vorschriften der GGVSEB Nummer 3.6.1 bis 3.6.3 der Anlage 13 FeV	TBNR	Verstöße gegen die Vorschriften der StVO/StVZO Nummer 3.2.14 bzw. 3.5.2 der Anlage 13 FeV in Verbindung mit BKatV
519500	<p>Als Beförderer und in der Funktion als Halter des Fahrzeuges entgegen § 19 Absatz 2 Nummer 15 der GGVSEB dem Fahrzeugführer die erforderliche Ausrüstung zur Durchführung der Ladungssicherung nicht übergeben.</p> <p>(Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR i. V. m. § 37 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe o der GGVSEB (Ifd. Nummer 51 Anlage 7 RSEB))</p>		<p>189.3 Als Halter die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder Zuges angeordnet oder zugelassen, obwohl die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs oder des Zuges durch die Ladung oder die Besetzung wesentlich litt.</p> <p>189.3.1 bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen bzw. ihren Anhängern</p> <p>189.3.2 bei anderen als in Nummer 189.3.1 genannten Fahrzeugen (§ 31 Absatz 2 StVZO)</p>

Stand: 29. August 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Untersuchung/Eichung](#) › [Beförderung gefährlicher Güter](#) › [GGVSEB](#) › [RSEB](#)
› [Anlagenverzeichnis](#) › [Anlage 8](#)

Anlage 8 - Muster-Rahmenlehrpläne für die Aus- und Fortbildung von Gefahrgutkontrollpersonal für Länder- und Bundesbehörden

Anlage 8/1

Einheitlicher Muster-Rahmenlehrplan gemäß Abschnitt 1.8.1 [ADR/RID](#) allgemein

Anlage 8/2

Einheitlicher Muster-Rahmenlehrplan gemäß Abschnitt 1.8.1 ADR/RID

Teilbereich: Klasse 7 (Radioaktive Stoffe)

Stand: 29. August 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Untersuchung/Eichung](#) › [Beförderung gefährlicher Güter](#) › [GGVSEB](#) › [RSEB](#)
› [Anlagenverzeichnis](#) › [Anlage 8](#) › [Anlage 8/1](#)

Anlage 8/1 - Einheitlicher Muster-Rahmenlehrplan gemäß Abschnitt 1.8.1 ADR/RID allgemein

1. Vorwort

Bei der Beförderung gefährlicher Güter auf Straße und Schiene handelt es sich um eine besonders sensible und komplexe Materie. Die Regelungen unterliegen ständigen Änderungen durch die UN-Modellvorschriften sowie durch die Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID).

Nicht nur der Gefahrguttransport selbst, sondern auch die behördlichen Gefahrgutkontrollen und ihre Ergebnisse stehen immer öfter im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Von den Betroffenen werden einheitliche und qualitativ hochwertige Kontrollen erwartet. Entscheidungen der Kontrollbehörden sind vor Gericht überprüfbar.

2. Ziele

Zur Steigerung der Effizienz und der Einheitlichkeit von Gefahrgutkontrollen ist es erforderlich, für die Aus- und Fortbildung des Kontrollpersonals eine gemeinsame Grundlage zu schaffen. Einheitliche Gefahrgutkontrollen sind kein Selbstzweck, sondern dienen der Einhaltung der Gefahrgutvorschriften und erhöhen die Sicherheit. Die Teilnehmer einer Schulung sollen nach Abschluss in der Lage sein, selbstständig Gefahrgutkontrollen bei den Verkehrsträgern Straße und/oder Schiene durchzuführen und die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

3. Zielgruppen

Der Rahmenlehrplan richtet sich an die Entscheidungsträger für die Aus- und Fortbildung.

1. Zielgruppe der Ausbildung ist das Kontrollpersonal, welches bisher in der Regel keine Erfahrungen in der Durchführung von Gefahrgutkontrollen hat.
2. Zielgruppe der Fortbildung ist das Kontrollpersonal, welches bisher bereits bei der Durchführung von Gefahrgutkontrollen eingesetzt wird.

Im Sinne einer ganzheitlichen Kontrolle wird empfohlen, dass die Schulungsteilnehmer über einschlägige Kenntnisse auch in anderen vorkommenden Rechtsbereichen (z. B. Straßenverkehrs- bzw. Eisenbahnrecht) verfügen.

4. Rahmenlehrplan

1. Der Rahmenlehrplan für die Ausbildung des Kontrollpersonals trägt Empfehlungscharakter. Er ist unter praktischen und anwenderbezogenen Aspekten gegliedert und nach einem Bausteinsystem aufgebaut. Er enthält die Mindestanforderungen an Wissensstoff, der für die Durchführung von behördlichen Gefahrgutkontrollen erforderlich ist.

Die Lehr- und Lerninhalte können in Einzelmodule unterteilt werden. Die Lerninhalte sind durch eine zeitnahe praktische Aus- und Fortbildung zu ergänzen.

Der Rahmenlehrplan enthält derzeit keine besonderen Bausteine für die Durchführung von Gefahrgutkontrollen für die Klasse 1 und 7. Für diese Themenbereiche sowie bei aktuellen Rechtsänderungen sind zusätzliche Aufbau- und Auffrischkurse erforderlich. Für den Bereich Klasse 7 ist mit der **Anlage 8/2** der RSEB ein Rahmenlehrplan vorgegeben. Für den Aufbaukurs Klasse 1 werden 8 Unterrichtseinheiten empfohlen (zusätzlich sind Unterrichtseinheiten für die Vorschriften des Sprengstoffrechts einzuplanen).

2. Für die Fortbildung des Kontrollpersonals wird kein festgelegter Rahmenlehrplan vorgegeben. Die Inhalte der Fortbildung sind den Erfordernissen bzgl. neuer Techniken, aktuellen Rechtsänderungen und Erkenntnissen aus den eigenen Kontrollen anzupassen.

Kleinere Rechtsänderungen mit einem Umfang bis 5 Unterrichtseinheiten können auch durch elektronische Medien vermittelt werden.

5. Grundsätze

1. Die Themen sind durch zentrale Veranstaltungen von fachlich qualifizierten Personen zu unterrichten.
2. Diese müssen umfangreiche gefahrgutspezifische Kenntnisse (z. B. einen Schulungsnachweis als Gefahrgutbeauftragter oder eine mehrjährige behördeninterne Berufserfahrung im Bereich Gefahrgutrecht) besitzen und entweder über eine pädagogische Grundausbildung verfügen oder langjährige Erfahrung haben, Lerninhalte zu vermitteln.
3. Die Anzahl der Teilnehmer soll möglichst auf 16 Seminarteilnehmer begrenzt werden.
4. Jedem Teilnehmer sind die aktuellen Rechtsvorschriften zur Verfügung zu stellen.
5. Es wird empfohlen, den Vortragsanteil auf höchstens 5 Unterrichtseinheiten je Unterrichtstag zu beschränken.
6. Bereits bei anderen Lehr-/Lernschwerpunkten behandelte Inhalte können verkürzt oder als Wiederholungsinhalte unterrichtet werden.
7. Die erfolgreiche Vermittlung der Lehrinhalte soll durch Lernzielkontrollen überprüft werden.
8. Die Teilnehmer erhalten nach Abschluss des Seminars eine Bescheinigung über die Teilnahme.

6. Zeitansätze

1. Der Zeitansatz für die Ausbildung des Kontrollpersonals von 104 Unterrichtseinheiten (einschließlich des Praxistages) für den Gesamtlehrplan beruht auf Erfahrungswerten und kann individuell an die Bedürfnisse der Teilnehmer angepasst werden.
2. Der Zeitansatz für die regelmäßige Fortbildung des Kontrollpersonals ergibt sich jeweils aus dem Schulungsbedarf aufgrund neuer Techniken, aktuellen Rechtsänderungen und Erkenntnissen aus den eigenen Kontrollen sowie dem vorhandenen Wissensstand des Kontrollpersonals. Er sollte durchschnittlich 8 Unterrichtseinheiten pro Jahr nicht unterschreiten.

7. Übersicht der Lehr-/Lernschwerpunkte

Nummer	Lehr-/Lernschwerpunkt	Unterrichtseinheiten
1.	Einführung	1
2.	Bestimmungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes	2
3.	Bestimmungen der <u>GGVSEB</u>	5
4.	Bestimmungen des Gesetzes zum ADR Bestimmungen des Übereinkommens zum <u>COTIF</u>	1

Nummer	Lehr-/Lernschwerpunkt	Unterrichtseinheiten
5.	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)	2
6.	Gefahreigenschaften und Klassifizierung	4
7.	Relevante Begriffsbestimmungen, Maßeinheiten und Abkürzungen	1
8.	Allgemeine Sicherheitspflichten	1
9.	Begleitpapiere nach Gefahrgutvorschriften	8
10.	Beförderungsarten	1
11.	Beförderung in Versandstücken	20
12.	Beförderung in Tanks	12
13.	Beförderung in loser Schüttung	8
14.	Beförderung nach Vorschriften anderer Verkehrsträger	1
15.	Freistellungen	8
16.	Übergangsvorschriften	1
17.	Ausnahmen	4
18.	RSEB und sonstige Vollzugshinweise	1
19.	Sicherheitsberater/Gefahrgutbeauftragter	3
20.	Unterweisung von Personen/Schulungsverpflichtung	1
21.	Besondere Verfahren für Konformitätsbewertungen und Prüfungen	1
22.	Ermittlung des Verantwortlichen, Verfolgung und Ahndung	4
23.	Kontrollablauf	5
24.	Praktische Ausbildungskontrolle	7
25.	Lernzielkontrolle	2

Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten: 104

8. Erläuterung zu den Spalten des **Muster-Rahmenlehrplanes** (Interner Link)

1. Lehr-/Lernschwerpunkt

Die Spalte 1 stellt die Lern-/Lehrschwerpunkte dar. Sie gibt keine für den Unterrichtsaufbau verbindliche Reihenfolge vor.

2. Lehr-/Lerninhalte

Hier werden alle verbindlich zu unterrichtenden Inhalte unter Bezug auf die einschlägigen Rechtsvorschriften aufgeführt.

3. S/E

Bedeutung "S" = Straße, "E" = Eisenbahn

Der Rahmenlehrplan ist auf die Verkehrsträger Straße und Eisenbahn abgestellt und kann bei Bedarf spezifisch angewendet werden. Spalten ohne Eintrag sind für beide Verkehrsträger gültig.

4. Lehr-/Lernmethode

Diese ist von dem Vortragenden auf Besonderheiten der Seminargruppe abzustimmen. Da der Lehrplan sich an pädagogisch vorgebildete Lehrkräfte wendet, wird auf eine Erläuterung der einzelnen Methoden (z. B. Vortrag, Einzelarbeit, Gruppenarbeit, Sachverhaltslösungen, erarbeitender Unterricht, Verwendung von Medien) verzichtet.

5. Stufe

Für die Festlegung der Tiefe der Schulung sind folgende Intensitätsstufen zu unterscheiden:

Stufe I:

Kennenlernen und Wiedergeben (Reproduktion)

Stufe II:

Ordnen und Verstehen (Reorganisation)

Stufe III:

Anwenden und Umsetzen (Transfer)

Stufe IV:

Problemlösen (Analyse, Synthese, Beurteilung)

6. UE (Unterrichtseinheit)

Eine UE wird mit 45 Minuten angesetzt.

7. Hinweise

Diese enthalten sowohl Anregungen zur weiteren Feingliederung der Lehrinhalte als auch zusätzliche Differenzierungen zur Intensität der Themenbehandlung.

Stand: 29. August 2023

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Beförderung gefährlicher Güter](#) > [GGVSEB](#) > [RSEB](#)
 > [Anlagenverzeichnis](#) > [Anlage 8](#) > [Anlage 8/1](#) > [Muster-Rahmenlehrplan](#)

Muster-Rahmenlehrplan

Lehr-/Lernschwerpunkte:

1. Einführung

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
Überblick über Entstehung und Entwicklung der Gefahrgutvorschriften		Vortrag medienunterstützt	I	1	
Internationale und nationale Organisationen wie <u>UNO</u> , <u>IMO</u> , <u>IAEA</u> , <u>UNECE</u> , <u>ZKR</u> , <u>ADN</u> - Sicherheitsausschuss, <u>UNECE/WP.15</u> , <u>OTIF</u> , <u>RID</u> - Fachausschuss, <u>GT</u>					
Internationale und nationale Regelwerke wie <u>UN</u> -Modellvorschriften, <u>ADR</u> , <u>RID</u> , <u>ADR-AusnV</u> (Multilaterale Vereinbarungen), <u>RID-AusnV</u> (Multilaterale Sondereinbarungen), <u>IMDG-Code</u> , <u>ADN</u> , <u>ICAO-TI</u> , <u>EU</u> - Richtlinien, Gesetz zum <u>ADR</u> , <u>GGBefG</u> , <u>GGVSEB</u> , <u>GGVSee</u> , <u>GGAV</u> , <u>GGKontrollV</u> , <u>GbV</u> , <u>GGKostV</u> , <u>RSEB</u> , Technische Richtlinien, <u>ODV</u>					Insbesondere EU-Richtlinie 2008/68/ <u>EG</u> (in der jeweils aktuellen Fassung)

2. Bestimmungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
GGBefG Überblick über die §§ 1 - 12		Vortrag medienunterstützt	IV	2	
§ 1 Geltungsbereich					
§ 2 Begriffsbestimmungen					§ 2 Begriffsbestimmungen: vertieft behandeln (siehe amtliche Begründung)
§ 3 Ermächtigungen					
§ 5 Zuständigkeiten					
§ 6 Allgemeine Ausnahmen					
§ 7 Sofortmaßnahmen					zu § 7 ggf. aktuelle Sofortmaßnahme <u>VO</u> nennen

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
§ 8 Maßnahmen der zuständigen Behörden (Sicherungsmaßnahmen, Zurückweisung von Gefahrguttransporten)					§§ 8 und 9: Ermächtigungsgrundlagen für Kontrollen darstellen (Verweis auf Zuständigkeiten <u>gem.</u> §§ 6 - 16 GGVSEB) Länderzuständigkeiten, GüKG
§ 9 Überwachung					§§ 8 und 9: Ermächtigungsgrundlagen für Kontrollen darstellen (Verweis auf Zuständigkeiten gem. §§ 6 - 16 GGVSEB)
§ 9a Amtshilfe und Datenschutz					
§ 10 Ordnungswidrigkeiten					§ 10 Ordnungswidrigkeiten: 1. eigenständige Bußgeldnormen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 2. Zusammenhang mit §§ 4, 17 - 35a und 37 GGVSEB 3. Hinweis auf Verjährungsfrist
§ 11 Strafvorschriften					Konkurrenz § 11 GGBefG zum § 328 StGB ansprechen
§ 12 Kosten					GGKostV

3. Bestimmungen der GGVSEB

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
GGVSEB mit Hinweis auf Erläuterungen in der RSEB Überblick über §§ 1 bis 38 sowie Anlagen 2 und 3		Vortrag	IV	5	
§ 1 Geltungsbereich					§ 1 als Bindeglied zwischen GGBefG und Gesetz zum ADR/COTIF im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Überwachungsmaßnahmen darstellen
§ 2 Begriffsbestimmungen					§ 2 Begriffsbestimmungen können ggf. in dem Schwerpunkt "Begriffsbestimmungen und Definitionen" zusammen mit den Begriffsbestimmungen des GGBefG und des ADR/RID behandelt werden.
§ 3 Zulassung zur Beförderung					
§ 4 Allgemeine Sicherheitspflichten					Hinweis auf § 37
§ 5 Ausnahmen					Hinweis auf § 5 Absatz 7 (Zuständigkeit zum Erlass von Ausnahmen für andere Ressorts)
§§ 6 - 16 Zuständigkeiten					
§§ 17 - 34a Pflichten					vertiefte Behandlung unter Verantwortlichkeiten
§ 35 Verlagerung					Zu § 35 ff (Überblick) und Hinweis auf § 37 eingangs nur Hinweis: § 35 ff sollte als Einzelthema mit <u>mind.</u> 2 UE in der zweiten Seminarwoche behandelt werden

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
§ 35a Fahrweg im Straßenverkehr					Zu § 35 ff (Überblick) und Hinweis auf § 37 eingangs nur Hinweis: § 35 ff sollte als Einzelthema mit mind. 2 UE in der zweiten Seminarwoche behandelt werden
§ 35b Gefährliche Güter, für deren Beförderung die §§ 35 und 35a gelten					Zu § 35 ff (Überblick) und Hinweis auf § 37 eingangs nur Hinweis: § 35 ff sollte als Einzelthema mit mind. 2 UE in der zweiten Seminarwoche behandelt werden
§ 35c Ausnahmen zu den §§ 35 und 35a					Zu § 35 ff (Überblick) und Hinweis auf § 37 eingangs nur Hinweis: § 35 ff sollte als Einzelthema mit mind. 2 UE in der zweiten Seminarwoche behandelt werden
§ 36 Prüffrist für Feuerlöschgeräte	S				
§ 36a Beförderung gefährlicher Güter als behördliche Asservate					
§ 36b Beförderung erwärmter flüssiger und fester Stoffe					§ 36b in Verbindung mit Anlage 3 soll beim Lernschwerpunkt 13 (Beförderung in loser Schüttung) vertieft werden vertiefte Behandlung der Verantwortlichkeiten
§ 37 Ordnungswidrigkeiten					Hinweis auf Anlage 7 RSEB (Buß- und Verwarnungsgeldkatalog)
§ 38 Übergangsbestimmungen					
Anlage 2 Anwendbarkeit der Anlagen im nationalen/internationalen Verkehr					zu Anlage 2 (Überblick) materielle Einzelregelungen der Anlage 2 sind bei den speziellen Themenbereichen des ADR/RID jeweils anzusprechen
Anlage 3 Festlegung der Anforderungen für besonders ausgerüstete Fahrzeuge/Wagen und Container/Großcontainer nach Abschnitt 7.3.3 Sondervorschrift VC 3 zur Beförderung erwärmter flüssiger und fester Stoffe der UN-Nummern 3257 und 3258 ADR/RID					Vertiefung beim Lernschwerpunkt 13 (Beförderung in loser Schüttung)

4. Bestimmungen des Gesetzes zum ADR

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
-------------------	-----	-------------------	-------	----	----------

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	S	Vortrag medienunterstützt	IV	1	Artikel des Übereinkommens kurz besprechen und Bezug zu entsprechenden Bestimmungen des GGBefG herstellen Hinweis auf die Möglichkeit von Multilateralen Vereinbarungen geben (Artikel 4 Nummer 3 des Übereinkommens) Artikel 2 des Gesetzes zum ADR als Schnittstelle zur GGVEB

4. Bestimmungen des Übereinkommens zum COTIF

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) Anhang B (CIM) Anhang C (RID) Gesetz zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)	E	Vortrag medienunterstützt	IV	I	Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) CIM: Artikel 6 Beförderungsvertrag Artikel 7 Inhalt des Frachtbriefes

5. Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) / Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
Aufbau und Systematik Überblick über die Teile 1 bis 9 ADR und Teile 1 bis 7 RID		Vortrag	III	2	Systematik und Gliederung der einzelnen Teile darstellen Inhaltsverzeichnis als Hilfsmittel verwenden Beförderungsvorgang vom Absender bis zum Empfänger (Teile 1 bis 9) darstellen Systematik der Tabelle A
Teil 1 Allgemeine Vorschriften					
Teil 2 Klassifizierung					
Teil 3 Verzeichnis der gefährlichen Güter, Sondervorschriften und Freistellungen im Zusammenhang mit begrenzten und freigestellten Mengen					
Teil 4 Vorschriften für die Verwendung von Verpackungen und Tanks					

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
Teil 5 Vorschriften für den Versand					
Teil 6 Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen, Tanks und Schüttgut-Container					(nur "S": Auf Besonderheiten des Kapitels 6.12 (MEMU) eingehen) 2010/35/EU (TPED) und ODV
Teil 7 Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung und die Handhabung					
Teil 8 Vorschriften für die Fahrzeugbesetzungen, die Ausrüstung, den Betrieb der Fahrzeuge und die Dokumentation	S				
Teil 9 Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge	S				

6. Gefahreigenschaften und Klassifizierung

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
Teil 2 ADR/RID - Klassifizierung		Experimentalvortrag AV-Medien Video Gefahrgutversuche zur Klasseneinteilung	II	4	
Kapitel 2.1 - Allgemeine Vorschriften <ul style="list-style-type: none"> Einteilung in Klassen 1 bis 9 Grundsätze der Klassifizierung Anwendung der Tabelle der überwiegenden Gefahr (Unterabschnitt 2.1.3.10) Zuordnung von Proben, Klassifizierung von Gegenständen als Gegenstände, die gefährliche Güter enthalten, n.a.g. und Klassifizierung von Altverpackungen, leer, ungereinigt (Abschnitte 2.1.4 bis 2.1.6) 					Sicherheitsdatenblatt vorstellen
Kapitel 2.2 - Besondere Vorschriften für die einzelnen Klassen <ul style="list-style-type: none"> Kriterien der einzelnen Klassen (Eigenschaften und Klassifizierungscode) Unterklassen (Klasse 1) Klassifizierungsdokumentation (Klasse 1) nicht zur Beförderung zugelassene Stoffe Verzeichnis der Sammeleintragungen (Entscheidungsbäume) 					Klassifizierungscode für die Anwendung erläutern

7. Relevante Begriffsbestimmungen, Maßeinheiten und Abkürzungen

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
Kapitel 1.2 ADR/RID § 2 GGVSEB		Vortrag	II	1	nationale Unterschiede zu § 2 GGVSEB darstellen

8. Allgemeine Sicherheitspflichten/Sicherheitsvorsorge, Sicherung

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
Abschnitt 1.4.1 ADR/RID § 4 GGVSEB Kapitel 1.10 ADR/RID Vorschriften für die Sicherung		Vortrag	II	1	Leitfaden der Verbände beachten (siehe RSEB zu Abschnit 1.10.3)

9. Begleitpapiere nach Gefahrgutvorschriften

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
Abschnitt 8.1.2 ADR		Vortrag Gruppenarbeit	IV	8	
Relevante Papiere (GGVSEB/ADR/RID)		Präsentation von Musterpapieren			
Beförderungspapier (Abschnitt 5.4.1 ADR/RID)					Hinweis auf § 36a GGVSEB
Schriftliche Weisungen (Abschnitt 5.4.3 ADR/RID)					
Dokumente mit Angaben über begaste Güterbeförderungseinheiten (Unterabschnitt 5.5.2.4 ADR/RID)					
Dokumente im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrzeugen/Wagen oder Containern, die Trockeneis oder zu Kühl- oder Konditionierungszwecken verwendete Stoffe enthalten haben und vor der Beförderung nicht vollständig belüftet wurden (Unterabschnitt 5.5.3.7 ADR/RID)					
ADR-Schulungsbescheinigung (Abschnitt 8.2.1 ADR)	S				
Lichtbildausweis (Abschnitt 8.1.2 und Kapitel 1.10)					
Zulassungsbescheinigung (Abschnitt 9.1.1/9.1.2 ADR)	S				
Verlagerung und Fahrweg im Straßenverkehr (§§ 35 und 35a GGVSEB) • Fahrwegbestimmung • Bescheinigung <u>EBA/GDWS</u>	S				Hinweis auf Eintragung im Beförderungspapier nach § 35 Absatz 2 Satz 2 GGVSEB
Ausnahmen (§ 5 GGVSEB, GGAV)					
Zeitweilige Abweichungen (Kapitel 1.5 ADR/RID)					
Transportgenehmigung ADR/RID (Absatz 5.4.1.2.1 c., 5.4.1.2.3.3, 2.2.41.1.13, 2.2.52.1.8) • Sonstige Unterlagen					Überblick über die nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Unterlagen z. B. Abfallbegleitschein, Sprengstoffbefähigungsschein (siehe auch RSEB)

10. Beförderungspapiere

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
<ul style="list-style-type: none"> • Versandstücke • Lose Schüttung • Tanks 		Vortrag Bilder	II	1	<p>Begriffsbestimmungen erläutern</p> <p>Unterschiede und Gemeinsamkeiten der materiellen Einzelfallregelungen bei der jeweiligen Beförderungsart vertiefen (z. B. Abgrenzung IBC - Tankcontainer: Anwendbarkeit 1.1.3.6, Schulungsbescheinigung)</p>

11. Beförderung in Versandstücken

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
<p>Begriffsbestimmungen in Abschnitt 1.2.1</p> <p>Inhalte der Tabelle A</p> <p>Spalten 4, 7 bis 9b im Zusammenhang mit Versandstücken</p> <p>Spalte 6 - Sondervorschriften in Kapitel 3.3 im Zusammenhang mit Verpackungen</p>		<p>Vortrag</p> <p>Gruppenarbeit</p> <p>Einzelne Verpackungen anhand von Mustern/Bildern zeigen</p>	IV	20	auf Besonderheiten der Klassen 1 und 7 nur hinweisen
Kapitel 4.1 Verwendungsvorschriften					
Allgemeine Grundsätze für Verpackungen in Abschnitt 4.1.1 bis 4.1.3					
Spalten 8 und 9a - System der Verpackungsanweisungen in Abschnitt 4.1.4					
Sondervorschriften in Abschnitt 4.1.5 bis 4.1.9					
Spalte 9b - Sondervorschriften für die Zusammenpackung in Abschnitt 4.1.10					
Kapitel 6.1 bis 6.6 Bau- und Prüfvorschriften		Video			<p>Zuständige Behörden gemäß §§ 6 - 16 GGvSEB benennen</p> <p>Codierung erläutern</p> <p>auf Prüfbericht hinweisen</p>
Kapitel 5.1 Allgemeine Grundsätze für den Versand von Gefahrgut					Kennzeichnung und Bezettelung von Umverpackungen bei Behandlung von Kapitel 5.2 erläutern
Kapitel 5.2 Kennzeichnung und Bezettelung		Video Bilder			Hinweis auf Kennzeichnung und Bezettelung von Umverpackungen (Unterabschnitt 5.1.2.1)
Zusätzliche Vorschriften in Unterabschnitt 5.2.1.5 bis 5.2.1.10 und Absatz 5.2.2.1.9 bis 5.2.2.1.12 Spalte 6 i. V. m. SV nach Kapitel 3.3 für Kennzeichnung durch Gefahrgut					
Kapitel 5.3 Anbringen von Großzetteln (Placards), orangefarbenen Tafeln und Kennzeichen an Containern, Fahrzeugen und Wagen					Besonderheiten der Wechselbehälter erläutern (nur für "S")

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
Kapitel 5.4 Dokumentation					Inhalt des Abschnitts "Begleitpapiere nach Gefahrgutvorschriften" wiederholen
Kapitel 5.5 Sondervorschriften <ul style="list-style-type: none"> für begaste Güterbeförderungseinheiten für die Beförderung von Trockeneis (UN 1845) und für Versandstücke, Fahrzeuge/Wagen und Container mit Stoffen, die bei der Verwendung zu Kühl- oder Konditionierungszwecken eine Erstickungsgefahr darstellen können für gefährliche Güter in Geräten, die während der Beförderung verwendet werden oder für eine Verwendung während der Beförderung bestimmt sind und die an Versandstücken, Umverpackungen, Containern oder Ladeabteilen angebracht sind oder in diese eingesetzt sind 					
Kapitel 7.1 Allgemeine Vorschriften		Gruppenarbeit			nur allgemeine Hinweise zu Teil 7 CSC-Übereinkommen erläutern
Abschnitt 7.1.7 Besondere Vorschriften für die Beförderung selbstzersetzlicher Stoffe der Klasse 4.1, organischer Peroxide der Klasse 5.2 und anderer Stoffe (als selbstzersetzliche Stoffe und organische Peroxide), die durch Temperaturkontrolle stabilisiert werden					
Kapitel 7.2 Vorschriften für die Beförderung in Versandstücken					
Kapitel 7.5 Vorschriften für die Be- und Entladung und für die Handhabung					Empfehlung: das Thema "Ladungssicherung" in einem besonderen Seminar vertiefen Besonderheiten im Eisenbahnverkehr beachten (Schutzabstände)
Kapitel 7.6 Vorschriften für den Versand als Expressgut	E				i. V. m. Unterabschnitt 1.1.2.2 RID
Kapitel 7.7 Huckepackverkehr in gemischten Zügen (kombinierter Personen- und Güterverkehr)	E				i. V. m. Unterabschnitt 1.1.4.4 RID
Kapitel 8.1 Allgemeine Vorschriften für die Beförderungseinheiten und das Bordgerät	S				auf nationale Regelungen in Anlage 2 zur GGVSEB hinweisen: Überwachung der Fahrzeuge und Container
Kapitel 8.2 Vorschriften für die Schulung der Fahrzeugbesatzung	S				

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
Kapitel 8.3 Verschiedene von der Fahrzeugbesatzung zu beachtende Vorschriften	S				
Kapitel 8.4 Vorschriften für die Überwachung der Fahrzeuge	S				
Kapitel 8.5 Zusätzliche Vorschriften für besondere Klassen oder Güter	S				
Kapitel 8.6 Straßentunnelbeschränkungen für die Durchfahrt von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern	S				
Teil 9 ADR - Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge	S				auf Besonderheiten für die Klassen 4.1 und 5.2 hinweisen Kapitel 7.2 und 7.5 bei Kapitel 9.3 und 9.6 erläutern
Kapitel 9.1 Allgemeine Vorschriften und Vorschriften für die Zulassung von Fahrzeugen	S				
Kapitel 9.2 Vorschriften für den Bau von Fahrzeugen	S				
Kapitel 9.3 Ergänzende Vorschriften für <u>EX/II-/EX/III-</u> Fahrzeuge	S				
Kapitel 9.4 Ergänzende Vorschriften der Aufbauten vollständiger oder vervollständigter Fahrzeuge	S				
Kapitel 9.6 Ergänzende Vorschriften für vollständige oder vervollständigte Fahrzeuge zur Beförderung von Stoffen unter Temperaturkontrolle	S				

12. Beförderung in Tanks

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
Begriffsbestimmungen in Abschnitt 1.2.1		Darstellung der Tankbauarten anhand von AV-Medien Vortrag Einzel-/Gruppenarbeit	IV	12	Unterscheidungsmerkmale zwischen Tankcontainer und ortsbeweglichem Tank sowie die Abgrenzung zu IBC darstellen

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
<p>Kapitel 4.2 bis 4.5 Verwendungsvorschriften für Tanks</p> <p>Inhalte der Tabelle A Spalten 10 bis 14</p>					<p>Abgrenzung zu MEMU (Kapitel 4.7)</p> <p>Anwendung der Tankcodierung und der Tankhierarchie vertieft darstellen</p> <p>Zusammenhänge mit den Sondervorschriften erläutern</p> <p>Beförderungsverbot für Tankcontainer bzw. Tanks gemäß Unterabschnitt 4.3.3.6 ADR/RID</p> <p>im Eisenbahnverkehr besonders beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Füllungsgrad berechnen (Unterabschnitt 4.3.2.2) • Betrieb (Unterabschnitt 4.3.2.3) • Kontrollvorschriften für Flüssiggas-Kesselwagen (Unterabschnitt 4.3.3.4) • Bestimmung der Haltezeit (Unterabschnitt 4.3.3.5)
<p>Kapitel 6.7 bis 6.13 Bau- und Prüfvorschriften</p>					<p>Zuständige Behörden gemäß GGVSEB benennen</p> <p>Schwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausrüstung (Unterabschnitt 6.8.2.2) • Prüfungen (Unterabschnitt 6.8.2.4) • Kennzeichnung (Unterabschnitt 6.8.2.5) • Sondervorschriften (Abschnitt 6.8.4) • Besonderheiten Klasse 2 (Abschnitt 6.8.3) • Besonderheiten Kapitel 6.7 <p>Besonderheiten Saug-Druck-Tanks (Kapitel 6.10 i. V. m. GGAV Nummer 22 (S, E)) darstellen</p> <p>Kapitel 6.9 und 6.13 nur im Überblick darstellen</p>
<p>Kapitel 5.1 Allgemeine Grundsätze für den Versand von Gefahrgut</p>					
<p>Kapitel 5.3 Anbringen von Großzetteln (Placards), orangefarbenen Tafeln und Kennzeichen an Tanks, Fahrzeugen/Wagen und Containern</p>					<p>Abweichungen zwischen Eisenbahn- und Straßenverkehr darstellen</p>

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
Kapitel 5.4 Dokumentation					Abweichungen zwischen Eisenbahn- und Straßenverkehr darstellen Inhalt des Abschnitts "relevante Begleitpapiere" wiederholen
Kapitel 7.1 Allgemeine Vorschriften					nur allgemeine Hinweise zu Teil 7
Abschnitt 7.1.7 Besondere Vorschriften für die Beförderung selbstzersetzlicher Stoffe der Klasse 4.1, organischer Peroxide der Klasse 5.2 und anderer Stoffe (als selbstzersetzliche Stoffe und organische Peroxide), die durch Temperaturkontrolle stabilisiert werden					Umfassende Besprechung bei der Beförderung in Versandstücken; hier Hinweis auf die bei der Beförderung in Tanks betroffenen UN-Nummern
Kapitel 7.4 Vorschriften für die Beförderung in Tanks (Spalte 14)	S				
Kapitel 7.5 Vorschriften für die Be- und Entladung und die Handhabung					die relevanten Regelungen darstellen (Abschnitt 7.5.1, Unterabschnitt 7.5.5.3, Abschnitt 7.5.10)
Vorschriften für die Beförderungsausrüstung und die Durchführung der Beförderung	S				Anlage 2 GGVSEB
Kapitel 8.1 Allgemeine Vorschriften für die Beförderungseinheiten und das Bordgerät	S				Anlage 2 GGVSEB
Kapitel 8.2 Vorschriften für die Schulung der Fahrzeugbesatzung	S				
Kapitel 8.3 Verschiedene von der Fahrzeugbesatzung zu beachtende Vorschriften	S				
Kapitel 8.4 Vorschriften für die Überwachung der Fahrzeuge	S				Anlage 2 GGVSEB
Kapitel 8.5 Zusätzliche Vorschriften für besondere Klassen oder Güter	S				
Kapitel 8.6 Straßentunnelbeschränkungen für die Durchfahrt von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern	S				
Kapitel 9.1 Allgemeine Vorschriften für die Zulassung von Fahrzeugen	S				
Kapitel 9.2 Vorschriften für den Bau von Fahrzeugen	S				Anwendung aller Tank- und Fahrzeugvorschriften (Teil 9)
Kapitel 9.7 Ergänzende Vorschriften für Tankfahrzeuge	S				

13. Beförderung in loser Schüttung

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
Begriffsbestimmungen in Abschnitt 1.2.1		Fahrzeuge anhand von AV-Medien zeigen Vortrag Einzel-/Gruppenarbeit	IV	8	für die Anwendung der Tankvorschriften, Regelungen in der RSEB erläutern Verknüpfung zu Kapitel 7.3 herstellen
Inhalte der Tabelle A Spalten 10 und 17 im Zusammenhang mit Beförderung in loser Schüttung (Kapitel 7.3)	S				Abgrenzung von Beförderung in loser Schüttung (Tabelle A Spalte 17) zu Beförderung fester Stoffe in Tanks (Tabelle A Spalte 14) nach Kapitel 4.3 und 6.8
Kapitel 5.1 Allgemeine Grundsätze für den Versand von Gefahrgut					
Kapitel 5.3 Anbringen von Großzetteln (Placards), orangefarbenen Tafeln und Kennzeichen an Containern, Fahrzeugen und Wagen für die Beförderung in loser Schüttung					
Kapitel 5.4 Dokumentation					Besonderheiten im Eisenbahnverkehr darstellen Inhalt des Abschnitts "Begleitpapiere nach Gefahrgutvorschriften" wiederholen
Kapitel 6.11 Vorschriften für Auslegung, Bau und Prüfung von Schüttgut-Containern					
Kapitel 7.1 Allgemeine Vorschriften					nur allgemeine Hinweise zu Teil 7 Hinweis: CSC Übereinkommen erläutern
Kapitel 7.3 Beförderung in loser Schüttung					Sondervorschriften <u>VC</u> und <u>AP</u> Vertiefung § 36b in Verbindung mit Anlage 3 GGVSEB
Kapitel 7.5 Vorschriften für die Be- und Entladung und die Handhabung					
Teil 8 Vorschriften für die Beförderungsausrüstung und die Durchführung der Beförderung	S				Anlage 2 GGVSEB Hinweis auf § 36 GGVSEB
Kapitel 8.1 Allgemeine Vorschriften für die Beförderungseinheiten und das Bordgerät	S				Anlage 2 GGVSEB Hinweis auf § 36 GGVSEB
Kapitel 8.2 Vorschriften für die Schulung der Fahrzeugbesatzung	S				
Kapitel 8.3 Verschiedene von der Fahrzeugbesatzung zu beachtende Vorschriften	S				Anlage 2 GGVSEB

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
Kapitel 8.4 Vorschriften für die Überwachung der Fahrzeuge	S				Anlage 2 GGVSEB
Kapitel 8.5 Zusätzliche Vorschriften für besondere Klassen oder Güter	S				
Kapitel 8.6 Straßentunnelbeschränkungen für die Durchfahrt von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern	S				
Kapitel 9.1 Allgemeine Vorschriften und Vorschriften für die Zulassung von Fahrzeugen	S				
Kapitel 9.2 Vorschriften für den Bau von Basisfahrzeugen	S				bei Abschnitt 9.2.1 Satz 2 ansprechen
Kapitel 9.5 Herstellung von Aufbauten vollständiger oder vervollständigter Fahrzeuge	S				

14. Beförderung nach Vorschriften anderer Verkehrsträger

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
Beförderung in einer Transportkette, die eine See- oder Luftbeförderung einschließt			IV	1	
Verwendung der für den Seeverkehr zugelassenen ortsbeweglichen Tanks des IMO-Typs					
Unterabschnitt 1.1.4.4 Huckepackverkehr	E				
Unterabschnitt 1.1.4.7 Wiederbefüllbare Druckgefäße, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen wurden					

15. Freistellungen

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
ADR/RID Teil 1		Vortrag, Gruppenarbeit erarbeitender Unterricht	IV	8	Freistellungen mit der Anwendung des Gefahrgutrechts verknüpfen
Unterabschnitt 1.1.3.1 Art der Beförderungsdurchführung					Bemerkungen (z. B. Absatz 2.2.62.1.1) beachten
Unterabschnitt 1.1.3.2 Beförderung von Gasen					
Unterabschnitt 1.1.3.3 Beförderung von flüssigen Brennstoffen					
Unterabschnitt 1.1.3.4 Sondervorschriften oder mit in begrenzten oder freigestellten Mengen verpackten gefährlichen Gütern					

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
Kapitel 3.3 Sondervorschriften					Konkurrenzen zu Freistellungen ansprechen
Kapitel 3.4 Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern					
Kapitel 3.5 Beförderung von in freigestellten Mengen verpackten gefährlichen Gütern					
Unterabschnitt 1.1.3.5 Ungereinigte leere Verpackungen					
Unterabschnitt 1.1.3.6 Mengen je Beförderungseinheit					
Unterabschnitt 1.1.3.7 Freistellung in Zusammenhang mit der Beförderung von Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie					<u>u. a.</u> für Lithiumbatterien
Unterabschnitt 1.1.3.8 Anwendung der Freistellung bei Beförderung gefährlicher Güter als Handgepäck, Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen					i. V. m. Unterabschnitt 1.1.2.3 RID
Unterabschnitt 1.1.3.9 Freistellungen in Zusammenhang mit gefährlichen Gütern, die während der Beförderung als Kühl- oder Konditionierungsmittel verwendet werden					
Unterabschnitt 1.1.3.10 Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Leuchtmitteln, die gefährliche Güter enthalten					

16. Übergangsvorschriften

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
-------------------	-----	-------------------	-------	----	----------

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
Kapitel 1.6 Anwendung von Übergangsvorschriften		Vortrag, Gruppenarbeit erarbeitender Unterricht	IV	1	Abschnitt 1.6.1 Verschiedene Übergangsvorschriften Abschnitt 1.6.2 Druckgefäße, Gefäße Klasse 2 Abschnitt 1.6.3 Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeuge (ADR) Abschnitt 1.6.3 Kesselwagen, Batteriewagen (RID) Abschnitt 1.6.4 Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks und MEGC Abschnitt 1.6.5 Fahrzeuge Hier erfolgt nur ein zusammenfassender Überblick; Die ausführliche Behandlung der einzelnen Übergangsvorschriften erfolgt jeweils beim entsprechenden Einzelthema.

17. Ausnahmen

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
Überblick über die Ausnahmen vom Gefahrgutrecht		Vortrag	IV	4	
Artikel 6 der Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland					
GGBefG § 6 Allgemeine Ausnahmen GGVSEB § 5 Ausnahmen					
ADR/RID Abschnitt 1.5.1 Zeitweilige Abweichungen					Abschluss von Multilateralen Vereinbarungen/Sondereinbarungen Hinweis auf § 5 Absatz 9 GGVSEB
GGAV					

18. RSEB und sonstige Vollzugshinweise

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
				1	Einzelregelungen der RSEB und der sonstigen Vollzugshinweise bei den materiellen Einzelthemen behandeln

19. Sicherheitsberater/Gefahrgutbeauftragter

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
Abschnitt 1.8.3 ADR/RID GbV		Vortrag	II	3	Aufnahme der Vorgaben der EG-Richtlinie zur Kontrolle auf der Straße und in den Unternehmen (gilt auch für die Schiene) Befreiungen von der GbV Stellung des Gefahrgutbeauftragten im Betrieb / im Verhältnis zu den Ermittlungsbehörden

20. Unterweisung von Personen/Schulungsverpflichtung

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
Kapitel 1.3 ADR/RID			II	1	

21. Besondere Verfahren für Konformitätsbewertungen und Prüfungen

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
Abschnitt 1.8.6 und 1.8.7 ADR/RID			II	1	2010/35/EU (TPED) und ODV Eventuell Abschnitt 1.8.8 ADR/RID

22. Ermittlung des Verantwortlichen, Verfolgung und Ahndung

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
Kapitel 1.2 ADR/RID <ul style="list-style-type: none"> • Kapitel 1.4 ADR/RID • § 9 GGBefG • § 10 GGBefG • § 4 GGVSEB • §§ 17 - 35a GGVSEB • § 37 GGVSEB Amtshilfe nach Abschnitt 1.8.2 ADR/RID <ul style="list-style-type: none"> • § 8 GbV angrenzende Rechtsbereiche		Vortrag Gruppenarbeit	IV	4	Pflichten werden bei den Einzelthemen behandelt die Verantwortlichkeiten (Sicherheitspflichten) werden definiert mit dem Ziel, einen reibungsloseren Verkehr und schnellere behördliche Kontrollen vor Ort durchzuführen Verantwortlichkeiten = Normadressaten Unfallberichte gemäß Abschnitt 1.8.5 ADR/RID Haftungs-/Vertrags-/Speditionsrecht z. B. <u>StVO</u> , <u>StVZO</u> , <u>AEG/EBO</u> § 12a StVO <u>HGB</u> §§ 9, 14, 130 <u>OWiG</u> §§ 324 ff <u>StGB</u> (Straftaten gegen die Umwelt)

23. Kontrollablauf

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
Zuständigkeiten Eingriffsgrundlagen Verantwortlichkeiten			IV	5	länder- und behördenabhängig § 4 GGVSEB §§ 17 - 34, Hinweis auf § 35 ff
<ul style="list-style-type: none"> • Eigensicherung/Arbeitsschutz • Anwendung von Prüfkatalogen und Checklisten • Erfassung der Kontrolldaten • Bewertung von Verstößen • Sicherungs-/Gefahrenabwehrmaßnahmen 					Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen (GGKontrollIV) Einstufung in Gefahrenkategorien
Durchführung spezifischer Schwerpunktkontrollen					
Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten Straftaten Ermittlung und Sachbearbeitung					§§ 17 - 35a und § 37 Hinweis auf Anlage 7 RSEB (Buß- und Verwarnungsgeldkatalog) länder- und behördenabhängig
Gefahrgutproben Prävention Kostenerhebung					z. B. GKGSTV
Aufbau und Durchführung einer Kontrolle					

24. Praktische Ausbildungskontrolle

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
				7	spezielle Ausrüstung und Kleidung

25. Lernzielkontrolle

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
				2	

Summe Unterrichtseinheiten: 104

Stand: 29. August 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Untersuchung/Eichung](#) › [Beförderung gefährlicher Güter](#) › [GGVSEB](#) › [RSEB](#)
› [Anlagenverzeichnis](#) › [Anlage 8](#) › [Anlage 8/2](#)

Anlage 8/2 - Einheitlicher Muster-Rahmenlehrplan gemäß Abschnitt 1.8.1 ADR/RID

Teilbereich: Klasse 7 (Radioaktive Stoffe)

1. Vorwort

Ergänzend zu dem einheitlichen Muster-Rahmenlehrplan für die behördlichen Gefahrgutkontrollen gemäß **Anlage 8/1** der [RSEB](#) soll auch die Aus- und Fortbildung des Personals zur Kontrolle der Beförderung gefährlicher Güter der Klasse 7 (Radioaktive Stoffe) geregelt werden.

2. Ziele

Den Schulungsteilnehmern sollen über die Lerninhalte des allgemeinen Muster-Rahmenlehrplans hinaus die besonderen Anforderungen bzgl. der Klasse 7 vermittelt werden. Hierzu zählen u. a. die Vermittlung der relevanten gefahrgutrechtlichen Vorschriften, der sichere Umgang mit Messgeräten und das richtige Einsatzverhalten. Die atomrechtlichen und strahlenschutzrechtlichen Vorschriften, die für die Beförderung radioaktiver Stoffe gelten, sollen vorgestellt werden. Die Teilnehmer sollen am Ende der Schulung in der Lage sein, selbstständig Gefahrgutkontrollen bei der Beförderung radioaktiver Stoffe bei den Verkehrsträgern Straße und Schiene durchzuführen.

3. Zielgruppen

1. Zielgruppe der Ausbildung für die Klasse 7 ist das Kontrollpersonal, das bereits einen Grundlehrgang gemäß **Anlage 8/1** der RSEB mit Erfolg absolviert oder einen vergleichbaren Kenntnisstand erreicht hat.
 2. Zielgruppe der Fortbildung ist das Kontrollpersonal, welches bisher bereits bei der Durchführung von Gefahrgutkontrollen eingesetzt wird.
-

4. Rahmenlehrplan

1. Der Muster-Rahmenlehrplan für die Ausbildung im Teilbereich der Klasse 7 (Radioaktive Stoffe) trägt Empfehlungscharakter.

Er enthält die Mindestanforderungen an Wissensstoff und praktische Ausbildung, die für die Durchführung von behördlichen Gefahrgutkontrollen der Klasse 7 erforderlich sind.

2. Für die Fortbildung des Kontrollpersonals wird kein festgelegter Rahmenlehrplan vorgegeben. Die Inhalte der Fortbildung sind den Erfordernissen bzgl. neuer Techniken, aktuellen Rechtsänderungen und Erkenntnissen aus den eigenen Kontrollen anzupassen.

Kleinere Rechtsänderungen mit einem Umfang bis zu 5 Unterrichtseinheiten können auch durch elektronische Medien vermittelt werden.

5. Grundsätze

1. Die Themen sind an zentralen Veranstaltungen von fachlich qualifizierten Personen zu unterrichten. Diese müssen umfangreiche gefahrgutspezifische Kenntnisse sowie Grundkenntnisse im Atomrecht/Strahlenschutzrecht besitzen.
2. Die Anzahl der Teilnehmer soll aufgrund der Komplexität der Vorschriften und der praktischen Übungen möglichst auf 12 bis 16 Seminarteilnehmer begrenzt werden.
3. Jedem Teilnehmer sind die aktuellen Rechtsvorschriften zur Verfügung zu stellen.
4. Es wird empfohlen, den Vortragsanteil auf höchstens 5 Unterrichtseinheiten je Unterrichtstag zu beschränken.
5. Die erfolgreiche Vermittlung der Lehrinhalte soll durch Lernzielkontrollen überprüft werden.
6. Die Teilnehmer erhalten nach Abschluss des Seminars eine Bescheinigung über die Teilnahme.

6. Zeitansätze

Der Zeitanatz der Unterrichtseinheiten für den Gesamtlehrplan beruht auf Erfahrungswerten und kann individuell an die Bedürfnisse der Teilnehmer angepasst werden. Der im Lehr- und Lernschwerpunkt angegebene Zeitrahmen bezieht sich dabei auf Kontrollpersonal ohne Vorkenntnisse bei der Beförderung radioaktiver Stoffe.

Die Ausbildung des Kontrollpersonals sowie die bisherige Kontrollerfahrung sind zu berücksichtigen und können den Zeitbedarf erheblich reduzieren.

Der Zeitanatz für die regelmäßige Fortbildung des Kontrollpersonals ergibt sich jeweils aus dem Schulungsbedarf aufgrund neuer Techniken, aktuellen Rechtsänderungen und Erkenntnissen aus den eigenen Kontrollen sowie dem vorhandenen Wissensstand des Kontrollpersonals.

7. Übersicht der Lehr-/Lernschwerpunkte

Nummer	Lehr-/Lernschwerpunkt	Unterrichtseinheiten
1.	Einführung	1
2.	Physikalische Grundlagen	6
3.	Gefahrgutrechtliche Bestimmungen des ADR/RID zur Klasse 7	10
4.	Atom- und strahlenschutzrechtliche Vorschriften (Atomgesetz, Strahlenschutzgesetz, Strahlenschutzverordnung, Atomrechtliche Entsorgungsverordnung)	3
5.	Strahlenschutz	3
6.	Strahlungsmessung	8
7.	Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten	2
8.	Praktische Ausbildungskontrolle	5
9.	Lernzielkontrolle	2

Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten: 40

8. Erläuterung zu den Spalten des **Muster-Rahmenlehrplanes** (Interner Link)

1. Lehr-/Lernschwerpunkt
Die hier vorgegebene Reihenfolge kann in einem begrenzten Rahmen geändert werden.

2. Lehr-/Lerninhalte

Hier werden alle verbindlich zu unterrichtenden Inhalte unter Bezug auf die einschlägigen Rechtsvorschriften aufgeführt. Bei den Gliederungspunkten, die auch Vorschriften anderer Klassen beinhalten, sind jeweils die Vorschriften der Klasse 7 zu lehren.

3. S/E (Bedeutung "S" = Straße, "E" = Eisenbahn)

Der Rahmenlehrplan ist auf die Verkehrsträger Straße und Eisenbahn abgestellt und kann bei Bedarf spezifisch angewendet werden. Spalten ohne Eintrag sind für beide Verkehrsträger gültig.

4. Lehr-/Lernmethode

Diese ist von dem Vortragenden auf Besonderheiten der Seminargruppe abzustimmen. Da der Lehrplan sich an Lehrkräfte wendet, die entweder pädagogisch vorgebildet sind oder langjährige Erfahrungen haben, Lerninhalte zu vermitteln, wird auf eine Erläuterung der einzelnen Methoden (z. B. Vortrag, Einzelarbeit, Gruppenarbeit, Sachverhaltslösungen, erarbeitender Unterricht, Verwendung von Medien) verzichtet.

5. Stufe

Für die Festlegung der Tiefe der Schulung sind folgende Intensitätsstufen zu unterscheiden:

Stufe I:

Kennenlernen und Wiedergeben (Reproduktion)

Stufe II:

Ordnen und Verstehen (Reorganisation)

Stufe III:

Anwenden und Umsetzen (Transfer)

Stufe IV:

Problemlösen (Analyse, Synthese, Beurteilung)

6. (UE) Unterrichtseinheit

Eine UE wird mit 45 Minuten angesetzt.

7. Hinweise

Diese enthalten sowohl Anregungen zur weiteren Feingliederung der Lehrinhalte als auch zusätzliche Differenzierungen zur Intensität der Themenbehandlung.

9. Weitere Erläuterungen

Von besonderer Bedeutung ist der Schutz des Kontrollpersonals vor möglichen Gefährdungen. Dies gilt insbesondere bei festgestellten Mängeln bei der Beförderung radioaktiver Stoffe.

Um dies zu gewährleisten, soll den Teilnehmern der sichere Umgang mit den Messgeräten, das entsprechende Einsatzverhalten und die Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften vermittelt werden. Hinsichtlich der Strahlenexposition des Kontrollpersonals und daraus abzuleitende Maßnahmen, ist sich an dem Strahlenschutzgesetz (StrLSchG) und der Strahlenschutzverordnung (StrLSchV) zu orientieren.

Stand: 29. August 2023

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Beförderung gefährlicher Güter](#) > [GGVSEB](#) > [RSEB](#)
[> Anlagenverzeichnis](#) > [Anlage 8](#) > [Anlage 8/2](#) > [Muster-Rahmenlehrplan](#)

Muster-Rahmenlehrplan

Lehr-/Lernschwerpunkte:

1. Einführung

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
Überblick Regelwerke und deren Rechtsstellung: <ul style="list-style-type: none"> • GGBefG, ADR/RID, GGVSEB • AtG, StrlSchG, StrlSchV, AtEV • IAEO- und UN-Empfehlungen 		Vortrag	I	1	

2. Physikalische Grundlagen

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau der Atome • Ionisierende Strahlung Quellen und Ursachen ionisierender Strahlen (natürliche und künstliche Strahlenquellen, Abgrenzung nicht ionisierender Strahlen) • Strahlenarten (Alpha-, Beta-, Gamma- und Neutronenstrahlung) • Biologische Wirkung der verschiedenen Strahlenarten • Nachweismöglichkeiten • Anwendungsgebiete für radioaktive Stoffe (Medizin, Forschung und Industrie) • Strahlungsmessung • Messgrößen und SI-Einheiten • Energiedosis und Äquivalentdosis • Dosis und Dosisleistung • SI-Vorsätze • Exponentialschreibweise 		Vortrag	II	6	

3. Gefahrgutrechtliche Bestimmungen des ADR/RID zur Klasse 7

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
<p>Teil 1</p> <p>Abschnitt 1.2.1 Begriffsbestimmungen</p> <p>Abschnitt 1.6.6 Übergangsvorschriften</p> <p>Kapitel 1.7 Allgemeine Vorschriften</p> <p>Abschnitt 1.8.5 Meldung von Ereignissen</p> <p>Kapitel 1.10 Vorschriften für die Sicherung</p>	S	Vortrag	IV	10	
<p>Teil 2</p> <p>Unterabschnitt 2.2.7.1 Besondere Begriffsbestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spezifische Aktivität • <u>LSA</u>-Stoffe • <u>SCO</u>-Gegenstände • Radioaktive Stoffe in besonderer Form • Spaltbare Stoffe 		Vortrag, Gruppenarbeit	III		A ₁ und A ₂ -Werte und Aktivitätsgrenzen für freigestellte Stoffe oder Sendungen
<p>Unterabschnitt 2.2.7.2 Klassifizierung allgemein</p> <p>Klassifizierung von Versandstücken und unverpackten Stoffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freigestellte Versandstücke • LSA-Stoffe • SCO-Gegenstände • Typ A-Versandstücke • Uranhexafluorid • Typ B(U)-, Typ B(M)- oder Typ C-Versandstücke • Versandstücke mit spaltbaren Stoffen 		Vortrag, Gruppenarbeit	III		Berechnungsbeispiele der Klassifizierung über die Grenzwertbestimmungen von Versandstückarten
<p>Teil 3</p> <p>Inhalte der Tabelle A gemäß Kapitel 3.2 ADR/RID</p> <p>Abschnitt 3.3.1 Sondervorschriften 172, 290, 317, 325, 326, 368, 369</p>			I		Praktisches Beispiel zur Einordnung in die Klasse 7 und Prüfung der relevanten Vorschriften, z. <u>B.</u> Prüfstrahler, der mit Messgeräten mitgeliefert wurde (Cäsium 137, 333 <u>kBq</u> ; Iridium 192-Quelle mit 592 <u>GBq</u>)

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
<p>Teil 4</p> <p>Abschnitt 4.1.9 Besondere Vorschriften für das Verpacken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versandstückarten • Kontaminationsgrenzwerte • Verpackung von LSA-Stoffen und SCO-Gegenständen 			IV		Begleitende Erstellung eines Kontrollablaufplanes für den praktischen Einsatz
<p>Teil 5</p> <p>Abschnitt 5.1.5 Allgemeine Vorschriften für die Klasse 7</p> <p>Beförderungsgenehmigung Zulassung/Genehmigung Bestimmung von Transportkennzahl (TI) und Kritikalitätssicherheitskennzahl (CSI)</p> <p>Unterabschnitt 5.2.1.7 Kennzeichnung</p> <p>Absatz 5.2.2.1.11 Bezettelung</p> <p>Kapitel 5.3 Anbringen von Großzetteln (Placards) und orangefarbenen Tafeln</p> <p>Absatz 5.4.1.2.5 Dokumentation</p>					
<p>Teil 6</p> <p>Kapitel 6.4 Bau-, Prüf- und Zulassungsvorschriften</p>		Filmvorführung z. B. "Test von Versandstückmustern"			Überblick
<p>Teil 7</p> <p>Abschnitt 7.5.11 CV/CW 33: Vorschriften für die Be- und Entladung sowie für die Handhabung</p>					
<p>Kapitel 7.6 Vorschriften für den Versand als Expressgut</p>	E				
<p>Teil 8:</p> <p>Kapitel 8.2 Vorschriften für die Schulung der Fahrzeugbesatzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterabschnitt 8.2.2.4 und Absatz 8.2.2.7.2 	S				

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
Kapitel 8.5 Zusätzliche Vorschriften für besondere Klassen oder Güter	S				Besonderheiten der Klasse 7 (S5, S6, S11, S12 und S21)

4. Atomrechtliche Vorschriften (Atomgesetz, Strahlenschutzgesetz, Strahlenschutzverordnung, Atomrechtliche Entsorgungsverordnung)

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
Beförderung radioaktiver Stoffe <ul style="list-style-type: none"> • AtG §§ 2, 4, 19, 22 bis 24 • StrlSchG §§ 27 bis 29 • StrlSchV § 94 • AtEV § 4 			I	3	Information über die Vorschriften und Zuständigkeiten

5. Strahlenschutz

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
"A-Regeln" <ul style="list-style-type: none"> • (Abstand - Aufenthaltszeit - Abschirmung) Strahlenschutzprogramm Abschnitt 1.7.2 ADR/RID Minimierungsgebot § 8 StrlSchG Behördenspezifische Anweisungen zum Arbeitsschutz wie z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Leitfaden 450 sowie 371 der Polizei • Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 Strahlenschutz gemäß StrlSchG und StrlSchV			IV	3	Verknüpfung mit Strahlenschutzgrundsätzen der StrlSchV aufzeigen (Dosisbegrenzung)

6. Strahlungsmessung

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
-------------------	-----	-------------------	-------	----	----------

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
Messgeräte: <ul style="list-style-type: none"> • Einsatzbereiche • Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Messgeräte • Eichung, Kalibrierung • Bedienung von Kontaminations-Dosis- und Dosisleistungsmessgeräten, regelmäßige Überprüfung gemäß § 90 StrlSchV Messfehlerquellen Praktische Messübungen mit unterschiedlichen Exponaten und unterschiedlichen Vorgaben Feststellung des Nulleffektes		Vortrag Praktische Übungen	IV	8	Begleitende Erstellung eines Kontrollablaufplanes für den praktischen Einsatz

7. Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
GGVSEB, RSEB StGB 28. und 29. Abschnitt Ermittlungszuständigkeiten für die Verfolgung		Fallbesprechung		2	Ordnungswidrigkeiten Straftaten

8. Praktische Ausbildungskontrolle

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
Gefahrgutkontrolle nach Kontrollablaufplan ggf. auch durch Simulation von typischen Kontrollsituationen			IV	5	Spezielle Ausrüstung und Kleidung

9. Lernzielkontrolle

Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
				2	

Summe Unterrichtseinheiten: 40

Stand: 29. August 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Untersuchung/Eichung](#) › [Beförderung gefährlicher Güter](#) › [GGVSEB](#) › [RSEB](#)
› [Anlagenverzeichnis](#) › [Anlage 9](#)

Anlage 9 - Muster für die Bekanntgabe der Tunnelkategorien

(Straßenbezeichnung, z. B. A 3, B 56)

(Streckenkilometer/Ortslage)

(Tunnelkategorie und ggf. Wochentag, Zeitfenster)

(Bemerkungen)

Stand: 29. August 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Untersuchung/Eichung](#) › [Beförderung gefährlicher Güter](#) › [GGVSEB](#) › [RSEB](#)
› [Anlagenverzeichnis](#) › [Anlage 10](#)

Anlage 10 - Muster-Einzelausnahmen für Kampfmittelräumdienste und unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen

Anlage 10/1

Einzelausnahme Nummer
für die innerstaatliche Beförderung von großen Kampfmitteln mit Straßenfahrzeugen

Anlage 10/2

Einzelausnahme Nummer
für die innerstaatliche Beförderung von Kampfmitteln mit chemischen Kampfstoffen mit Straßenfahrzeugen

Anlage 10/3

Einzelausnahme Nummer
für die innerstaatliche Beförderung von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen ([USBV](#)) sowie von nicht zugelassenen und/oder nicht klassifizierten Stoffen/Gegenständen mit Straßenfahrzeugen

Stand: 29. August 2023

Sie sind hier:

➤ [ELWIS](#) ➤ [Untersuchung/Eichung](#) ➤ [Beförderung gefährlicher Güter](#) ➤ [GGVSEB](#) ➤ [RSEB](#)
➤ [Anlagenverzeichnis](#) ➤ [Anlage 10](#) ➤ [Anlage 10/1](#)

Anlage 10/1 - Einzelausnahme Nummer für die innerstaatliche Beförderung von großen Kampfmitteln mit Straßenfahrzeugen

Hiermit wird für *[Name und Anschrift des Antragstellers]*

gemäß § 5 *[Absatz 6 oder 7]¹⁾* der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in der jeweils geltenden Fassung²⁾ und gemäß § 46 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung²⁾ in Verbindung mit der Allgemeinverfügung der BAM zur Klassifizierung von Kampfmitteln für die innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße durch die staatlichen Kampfmittelräumdienste der Länder - Allgemeinverfügung Kampfmittel - vom 27. Juni 2011 (VkBl. 2011 Seite 454) für die innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße folgende Ausnahme zugelassen:

I. Abweichungen

Abweichend von

- Absatz 2.2.1.1.2 Unterabsatz 1,
- Unterabschnitt 4.1.1.3, Abschnitt 4.1.4,
- Unterabschnitt 5.2.1.5,
- Kapitel 6.1 und
- Absatz 7.5.5.2.1

der Anlagen A und B zu dem Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der jeweils geltenden Fassung²⁾ und

abweichend von § 35 bis 35c der GGVSEB

dürfen die in der **Anlage** aufgeführten großen Kampfmittel, deren Länge 1,50 m oder deren Durchmesser 15 cm oder deren Masse 50 kg brutto überschreitet,

vom Zwischenlager

[Anschrift]

zur Entsorgungsstätte

[Anschrift]

am

[Datum] in der Zeit vom *[Zeitangabe]* bis *[Zeitangabe]*

auf der Straße befördert werden, wenn die nachstehenden Nebenbestimmungen eingehalten werden.

¹⁾ = Anpassung nach Betroffenheit des Ressorts

²⁾ = Bitte Datum und Fundstelle der letzten Neufassung oder Änderung konkret angeben

II. Nebenbestimmungen

1. Behandlung der Kampfmittel vor der Beladung

Sind Stoffe, für die eine Beförderung unter Luftabschluss erforderlich ist (z. B. Phosphor), in den Kampfmitteln enthalten, ist der Luftabschluss durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

2. Versandstücke

Kampfmittel dürfen unverpackt befördert werden. Sie sind nach den geltenden Regeln der Technik zu sichern oder in Ladungssicherungshilfsmittel zu verladen. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die ein Austreten des Explosivstoffes verhindern. Die Gegenstände/Ladeeinheiten/Versandstücke müssen nicht mit der offiziellen Benennung für die Beförderung versehen sein.

3. Be- und Entladung der Fahrzeuge sowie deren Handhabung

Die höchstzulässige Nettomasse des in den Kampfmitteln enthaltenen Explosivstoffes darf je Beförderungseinheit bei Verwendung eines

- EX/II-Fahrzeugs 1 000 kg,
- EX/III-Fahrzeugs 5 000 kg

nicht übersteigen.

Überschreitet ein Einzelstück (z. B. Großladungsbombe) 1 000 kg Nettoexplosivstoffmasse, kann dieses auch auf einem Fahrzeug EX/II befördert werden. Kampfmittel dürfen nicht gemeinsam mit anderen Gütern, mit Ausnahme von Ladungssicherungshilfsmitteln und Ausrüstungsteilen, auf der Ladefläche des Fahrzeugs verladen werden. Bezünderte Sprengbomben dürfen nur im Einzeltransport befördert werden. Bedeckte Fahrzeuge EX/II dürfen nur bis zur Höhe der Bordwand beladen werden, außer, die Ladungssicherung wird ohne Berücksichtigung der Rückhaltewirkung der Stabilität der Bordwände durchgeführt.

4. Fahrzeugführer/Begleitpersonen

Der Fahrzeugführer eines Fahrzeugs, mit dem Kampfmittel befördert werden, muss Inhaber einer gültigen ADR-Schulungsbescheinigung für die Beförderung von Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 sein. Die Bescheinigung nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR ist mitzuführen.

Weiterhin muss sich in jedem Fahrzeug, mit dem Kampfmittel befördert werden, eine Fachkundige Person des staatlichen Kampfmittelräumdienstes/Kampfmittelbeseitigungsdienstes befinden. Fahren die Fahrzeuge in einer Kolonne, reicht es aus, wenn sich nur auf einem Fahrzeug eine Fachkundige Person befindet. Abweichend davon darf sich die Fachkundige Person auch in einem Begleitfahrzeug (Fahrzeug ohne Kampfmittelbeladung) befinden. Die Fachkundige Person muss Inhaber einer gültigen ADR-Schulungsbescheinigung für die Beförderung von Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 sein. Die Bescheinigung nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR ist mitzuführen.

5. Fahrwegbestimmung

Eine Fahrwegbestimmung ist abweichend von § 35a der GGVSEB nicht erforderlich.

6. Bestimmung der Fahrstrecke (siehe Anlage)

Die Beförderung ist der Entsorgungsstätte (Empfänger) unter Angabe der geplanten Eintreffzeit anzugeben. Vor Antritt der Fahrt ist in eigener Verantwortung des Antragstellers zu überprüfen, ob die Beförderung auf der vorgeschriebenen Fahrstrecke durchgeführt werden kann. Gegebenenfalls erforderliche Nutzung von Umleitungsstrecken darf nur dann erfolgen, wenn dies gefahrlos möglich ist.

7. Fahrzeugbeleuchtung

Während der Beförderung ist ganzjährig das Abblendlicht bzw. Tagfahrlicht des Fahrzeugs einzuschalten.

8. Fahrtunterbrechung

Wird eine Fahrtunterbrechung notwendig, so ist eine Mindestentfernung von 300 m von bewohnten Orten oder Menschenansammlungen einzuhalten.

Während eines Gewitters oder wenn sich ein Gewitter in gefährlicher Nähe befindet, haben die Fahrzeuge die Fahrt zu unterbrechen. Die Fahrzeuge sind möglichst auf einem geeigneten Platz abseits des fließenden Verkehrs abzustellen. Die Fahrzeugbesatzung hat das Fahrzeug zu verlassen und trotzdem weiterhin zu überwachen.

Kann ein mit Kampfmitteln beladenes Fahrzeug im Fall einer Panne nicht vor Ort instand gesetzt werden, so ist es, unter Beteiligung der zuständigen Einsatzkräfte, zum nächstgelegenen geeigneten Ort abzuschleppen, an dem die Ladung ohne Behinderung für den übrigen Verkehr umgeladen werden kann. Dieser Ort soll mindestens 300 m von bewohnten Orten oder Menschenansammlungen entfernt sein. Kann das vorgesehene Fahrtziel innerhalb von 30 Minuten erreicht werden, so ist das Fahrzeug unter Beteiligung der zuständigen Einsatzkräfte dorthin abzuschleppen. Ist das Abschleppen nicht möglich, so ist die Ladung vor Ort unter Beachtung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen umzuladen.

Mit Kampfmitteln beladene Fahrzeuge sind ständig zu überwachen.

9. Auflagen

Diese Einzelausnahme oder eine Kopie der Einzelausnahme ist bei jeder Beförderung mitzuführen und bei einer Kontrolle zuständigen Personen unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

III. Widerrufsvorbehalt

Diese Ausnahmezulassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall, dass sich die auferlegten Sicherheitsvorkehrungen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren erweisen.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Anlagen:

- Munitionsliste *[beifügen]*
- Fahrstrecken *[beifügen]*

Stand: 29. August 2023

Sie sind hier:

➤ [ELWIS](#) ➤ [Untersuchung/Eichung](#) ➤ [Beförderung gefährlicher Güter](#) ➤ [GGVSEB](#) ➤ [RSEB](#)
➤ [Anlagenverzeichnis](#) ➤ [Anlage 10](#) ➤ [Anlage 10/2](#)

Anlage 10/2 - Einzelausnahme Nummer für die innerstaatliche Beförderung von Kampfmitteln mit chemischen Kampfstoffen mit Straßenfahrzeugen

Hiermit wird für *[Name und Anschrift des Antragstellers]*

gemäß § 5 *[Absatz 6 oder 7]¹⁾* der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in der jeweils geltenden Fassung²⁾ und gemäß § 46 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung²⁾ in Verbindung mit der Allgemeinverfügung der BAM zur Klassifizierung von Kampfmitteln für die innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße durch die staatlichen Kampfmittelräumdienste der Länder - Allgemeinverfügung Kampfmittel - vom 27. Juni 2011 (VkBl. 2011 Seite 454) für die innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße folgende Ausnahme zugelassen:

I. Abweichungen

Abweichend von

- Absatz 2.2.1.1.2 Unterabsatz 1,
- Absatz 2.2.1.2.2,
- Unterabschnitt 4.1.1.3, Abschnitt 4.1.4,
- Unterabschnitt 5.2.1.5 und
- Kapitel 6.1

der Anlagen A und B zu dem Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der jeweils geltenden Fassung²⁾ und

abweichend von § 35 bis 35c der GGVSEB

dürfen die in der **Anlage** aufgeführten Kampfmittel mit chemischen Kampfstoffen

vom Zwischenlager

[Anschrift]

zur Entsorgungsstätte

[Anschrift]

am

[Datum] in der Zeit vom *[Zeitangabe]* bis *[Zeitangabe]*

auf der Straße befördert werden, wenn die nachstehenden Nebenbestimmungen eingehalten werden.

¹⁾ = Anpassung nach Betroffenheit des Ressorts

²⁾ = Bitte Datum und Fundstelle der letzten Neufassung oder Änderung konkret angeben

II. Nebenbestimmungen

1. Bedingungen

1.1 Fahrzeug/Transportbehälter

Die Kampfmittel mit chemischen Kampfstoffen sind mit den nachfolgend genannten explosionsdruckstoßfesten Transportkugeln³⁾/Transportbehältern⁴⁾ mit einem für die Umsetzung der vorgesehenen Explosivstoffmasse entsprechenden Dichtheitsverhältnis in einem dafür zugelassenen Sprengstoffäquivalent sowie auf einem darauf ausgerichteten Fahrzeug zu befördern:

Transportkugel/-behälter⁵⁾

Bauart:

Hersteller:

Typ:

Herstellungs-Nummer:

Zugelassenes Sprengstoffäquivalent:

Transportfahrzeug/Anhänger

Amtliches Kennzeichen des Transportfahrzeugs:

Amtliches Kennzeichen des Anhängers:

1.2 Mengengrenzung

Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Menge des nach Nummer 1.1 angegebenen Sprengstoffäquivalents eingehalten wird. Hierzu zählen **z. B.** gesicherte Datenblätter oder grundsätzlich aussagefähige Röntgenbilder der Kampfmittel, anhand der die Nettoexplosivstoffmasse zu bestimmen ist.

1.3 Verwendung eines Anhängers

Bei Verwendung eines Anhängers dürfen nur Kraftfahrzeuge eingesetzt werden, bei denen die zulässige Anhängelast ausreichend ist. Kraftfahrzeuge, bei denen die Anhängelast nur mit Einschränkungen der Steigfähigkeit erreicht wird, dürfen nicht eingesetzt werden.

1.4 Bestimmung der Fahrstrecke

Die Beförderung ist der Entsorgungsstätte (Empfänger) unter Angabe der geplanten Eintreffzeit anzuzeigen. Vor Antritt der Fahrt ist in eigener Verantwortung des Antragstellers zu überprüfen, ob die Beförderung auf der vorgeschriebenen Fahrstrecke durchgeführt werden kann. Gegebenenfalls erforderliche Nutzung von Umleitungsstrecken darf nur dann erfolgen, wenn dies gefahrlos möglich ist.

1.5 Verwendung der Transportkugel/des Transportbehälters

Die Transportkugel/der Transportbehälter ist vor jeder Beförderung durch eine Fachkundige Person hinsichtlich der Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Dichtungen sind bei Beschädigungen **bzw.** gemäß Herstellerangabe zu erneuern. Nach Zwischenfällen wie Unfällen oder Explosionen ist eine zusätzliche Dichtigkeitskontrolle zu veranlassen.

1.6 Transportführer

Bei der Beförderung von Kampfmitteln mit chemischen Kampfstoffen ist immer ein "Transportführer" (Fachkundige Person mit zusätzlicher Fachkunde für den Umgang mit Kampfmitteln mit chemischen Kampfstoffen) einzusetzen. Fahren die Fahrzeuge in einer Kolonne, reicht es aus, wenn sich nur auf einem Fahrzeug ein Transportführer befindet. Dieser kann sich auch in einem Begleitfahrzeug (Fahrzeug ohne Kampfstoffbeladung) befinden. Er muss über eine Schulung gemäß Abschnitt 8.2.1 ADR verfügen. Die Bescheinigung nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR ist mitzuführen.

1.7 Fahrzeugbesatzung

Die Fahrzeugbesatzung besteht mindestens aus einem Fahrzeugführer und einem weiteren Mitglied der Fahrzeugbesatzung, das in der Lage sein muss, den Fahrzeugführer abzulösen. Fahrzeugführer und ein weiteres Mitglied der Fahrzeugbesatzung müssen an einer Schulung gemäß Kapitel 8.2 ADR (Basiskurs und Aufbaukurs Klasse 1) erfolgreich teilgenommen haben und im Besitz einer gültigen ADR-Schulungsbescheinigung gemäß Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR sein. Diese Bescheinigung ist mitzuführen.

1.8 Begleitfahrzeuge

Die Beförderungseinheiten mit Kampfmitteln mit chemischen Kampfstoffen sind auf Autobahnen durch ein dahinter und auf sonstigen Straßen mit Gegenverkehr durch ein davor und ein dahinter fahrendes mehrspuriges Fahrzeug der zuständigen Einsatzkräfte zu begleiten.

1.9 Zusätzliche persönliche Schutzausrüstung

In der Beförderungseinheit und in den Begleitfahrzeugen sind mitzuführen:

- mindestens eine Notfallfluchtmaske nach Abschnitt 5.4.3 ADR mit gültig geprüften stoffgeeigneten Filtern für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung und
- Kampfstoffmessgerät (nur in einem Begleitfahrzeug).

1.10 Fahrtunterbrechung

Wird eine Fahrtunterbrechung notwendig, so ist eine Mindestentfernung von 300 m von bewohnten Orten oder Menschenansammlungen einzuhalten.

Während eines Gewitters oder wenn sich ein Gewitter in gefährlicher Nähe befindet, haben die Fahrzeuge die Fahrt zu unterbrechen. Die Fahrzeuge sind möglichst auf einem geeigneten Platz abseits des fließenden Verkehrs abzustellen. Die Fahrzeugbesatzung hat das Fahrzeug zu verlassen und trotzdem weiterhin zu überwachen.

1.11 Kennzeichnung

Die Beförderungseinheit ist gemäß Abschnitt 8.1.3 in Verbindung mit Absatz 5.3.2.1.1 ADR mit orangefarbenen Tafeln zu kennzeichnen. Zusätzlich ist das Fahrzeug mit dem Transportbehälter mit Großzetteln (Placards) gemäß Absatz 5.3.1.1.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 5.3.1.5 ADR nach Muster 1 ergänzt um die Unterklasse 1.2, Verträglichkeitsgruppe K sowie zusätzlich nach Muster 6.1 zu kennzeichnen.

1.12 Rauchverbot

Während der Beförderung (Ortsveränderung) gilt ein absolutes Rauchverbot.

1.13 Beladung

Die Beladung der Transportkugel/des Transportbehälters mit Kampfmitteln mit chemischen Kampfstoffen hat nach den jeweiligen Angaben des Herstellers der Transportkugel/des Transportbehälters zu erfolgen.

1.14 Ersthelfer

Es ist sicherzustellen, dass der Transportführer und die Fahrzeugbesatzung der Beförderungseinheit über eine Ersthelferausbildung mit zusätzlicher Unterweisung über das Verhalten bei Unfällen mit giftigen Stoffen verfügen.

1.15 Fernmeldemittel

In der Beförderungseinheit und ggf. in den Begleitfahrzeugen sind geeignete Fernmeldemittel zur schnellen Verbindungsaufnahme mitzuführen und einsatzbereit zu halten.

1.16 Verpackungen

Die Kampfmittel mit chemischen Kampfstoffen sind in gasdichte Verpackungen zu verstauen und so in der Transportkugel/in dem Transportbehälter zu fixieren, dass schädliche Lageveränderungen während der Beförderung ausgeschlossen sind.

2. Auflagen

Diese Einzelausnahme oder eine Kopie der Einzelausnahme ist bei jeder Beförderung mitzuführen und bei einer Kontrolle zuständigen Personen unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

3) = Zugelassene Behälter nach Stand 5/2013 sind: MECV 5 (bitte anpassen)

4) = Zugelassene Behälter nach Stand 5/2013 sind: BOFOS Dynasafe AB (bitte anpassen)

5) = Exakte Modelldaten eintragen

III. Widerrufsvorbehalt

Diese Ausnahmezulassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall, dass sich die auferlegten Sicherheitsvorkehrungen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren erweisen.]

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Anlage:

- Kampfmittel mit chemischen Kampfstoffen *[beifügen]*

Stand: 29. August 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Untersuchung/Eichung](#) › [Beförderung gefährlicher Güter](#) › [GGVSEB](#) › [RSEB](#)
› [Anlagenverzeichnis](#) › [Anlage 10](#) › [Anlage 10/3](#)

Anlage 10/3 - Einzelausnahme Nummer für die innerstaatliche Beförderung von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (**USBV**) sowie von nicht zugelassenen und/oder nicht klassifizierten Stoffen/Gegenständen mit Straßenfahrzeugen

Hiermit wird für *[Name und Anschrift des Antragstellers]*

gemäß § 5 *[Absatz 6 oder 7]¹⁾* der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (**GGVSEB**) in der jeweils geltenden Fassung²⁾ und gemäß § 46 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung²⁾ für die innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße folgende Ausnahme zugelassen:

I. Abweichungen

Abweichend von

- Abschnitt 2.1.4, Absatz 2.2.1.1.2 Unterabsatz 1,
- Absatz 2.2.1.2.1,
- Kapitel 3.3 (Sondervorschrift 16, Sondervorschrift 274, Sondervorschrift 311),
- Unterabschnitt 4.1.1.3, Abschnitt 4.1.4, Abschnitt 4.1.9,
- Unterabschnitt 5.2.1.5, Unterabschnitt 5.4.1.1, Unterabschnitt 5.4.1.2,
- Abschnitt 7.2.4 (Sondervorschrift V2),
- Unterabschnitt 7.5.5.2 und
- Kapitel 8.4 i. V. m. Kapitel 8.5

der Anlagen A und B zu dem Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (**ADR**) in der jeweils geltenden Fassung²⁾ und

abweichend von § 35 bis 35c der GGVSEB

dürfen die folgenden Stoffe und Gegenstände:

aus unkonventioneller Spreng- und/oder Brandvorrichtung delabourierte Stoffe und Gegenstände

[sofern möglich Angabe der UN-Nummer]

nicht zugelassene und/oder nicht klassifizierte Pyrotechnik

[sofern möglich Angabe der UN-Nummer, siehe Hinweise zur Klassifizierung von Pyrotechnik (Anlage)]

Gegenstände mit **ABC**-Stoffen

[sofern möglich Angabe der UN-Nummer]

Gegenstände mit Explosivstoff

[sofern möglich Angabe der UN-Nummer]

aufgefundene nicht klassifizierte Stoffe der Klasse 1

[sofern möglich Angabe der UN-Nummer]

aufgefundene nicht klassifizierte Stoffe der Klassen 2 bis 9

[sofern möglich Angabe der UN-Nummer]

Probentransport

[Angaben zu Art und Menge der Probe sowie Zuordnung (siehe Hinweise zur Klassifizierung von Proben (Anlage))]

Andere oben nicht genannte Stoffe und/oder Gegenstände

vom sicheren Ort

[Ortsangabe]

nach

[Ortsangabe]

am

[Datum] in der Zeit vom *[Zeitangabe]* bis *[Zeitangabe]*

auf der Straße befördert werden, wenn die nachstehenden Nebenbestimmungen eingehalten werden.

¹⁾ = Anpassung nach Betroffenheit des Ressorts

²⁾ = Bitte Datum und Fundstelle der letzten Neufassung oder Änderung konkret angeben

II. Nebenbestimmungen

1. Bedingungen

1.1 Fahrzeug/Transportbehälter

Die o. g. Stoffe und Gegenstände sind vorrangig mit den nachfolgend genannten explosionsdruckstoßfesten Transportkugeln³⁾/Transportbehältern⁴⁾ in einem dafür zugelassenen Sprengstoffäquivalent sowie auf einem darauf ausgerichteten Fahrzeug zu befördern. Sollte dies nicht möglich sein, sind auch die alternativ genannten Fahrzeuge verwendbar:

Transportkugel/Transportbehälter⁵⁾

Bauart:

Hersteller:

Typ:

Herstellungs-Nummer:

Zugelassenes Sprengstoffäquivalent:

Transportfahrzeug/Anhänger

Amtliches Kennzeichen des Transportfahrzeugs:

Amtliches Kennzeichen des Anhängers:

Falls die Transportkugel/der Transportbehälter aufgrund von Volumen oder Masse des aufgefundenen Stoffes/Gegenstandes nicht nutzbar ist, dann:

Klasse 1:

Fahrzeug EX/II

(max. 1 000 kg NEM je Beförderungseinheit, wenn NEM nicht bekannt, ist die Bruttomasse anzusetzen);

amtliches Kennzeichen:

Fahrzeug EX/III

(max. 16 000 kg NEM je Beförderungseinheit, wenn NEM nicht bekannt, ist die Bruttomasse anzusetzen);

amtliches Kennzeichen:

sonstiges geeignetes mehrspuriges Fahrzeug (mit getrennter Fahrgastzelle) für Probenransport zur chemischen oder sonstigen Analyse;

amtliches Kennzeichen:

Klassen 2 bis 9:

geeignetes mehrspuriges Fahrzeug (mit getrennter Fahrgastzelle);

amtliches Kennzeichen:

1.2 Mengengrenzungen

Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Mengengrenzungen nach 1.1 dieser Ausnahme eingehalten werden.

1.3 Verwendung von Anhängern und Krafträdern

Bei Verwendung eines Anhängers dürfen nur Kraftfahrzeuge eingesetzt werden, bei denen die zulässige Anhängelast ausreichend ist. Kraftfahrzeuge, bei denen die Anhängelast nur mit Einschränkungen der Steigfähigkeit erreicht wird, dürfen nicht eingesetzt werden. Krafträder dürfen nicht eingesetzt werden.

1.4 Bestimmung der Fahrstrecke

Eine Fahrwegbestimmung ist abweichend von § 35a GGVSEB nicht erforderlich. Die Beförderung ist dem Empfänger unter Angabe der geplanten Eintreffzeit anzuzeigen. Vor Antritt der Fahrt ist in eigener Verantwortung des Antragstellers zu überprüfen, ob die Beförderung auf der vorgeschriebenen Fahrstrecke durchgeführt werden kann. Gegebenenfalls erforderliche Nutzung von Umleitungsstrecken darf nur dann erfolgen, wenn dies gefahrlos möglich ist. Die Tunnelregelungen gemäß ADR sind zu beachten.

1.5 Verwendung der Transportkugel/des Transportbehälters

Die Transportkugel/der Transportbehälter ist vor jeder Beförderung durch eine Fachkundige Person hinsichtlich der Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Dichtungen sind bei Beschädigungen bzw. gemäß Herstellerangabe zu erneuern. Nach Zwischenfällen wie Unfällen oder Explosionen ist eine zusätzliche Dichtigkeitskontrolle zu veranlassen.

1.6 Transportführer

Bei der Beförderung von unbestimmbaren Stoffen und Gegenständen ist von der zuständigen Behörde immer ein sachkundiger Transportführer⁹⁾ zu bestimmen. Die Aufgabe des Transportführers kann vom Fahrzeugführer oder einem anderen Mitglied der Fahrzeugbesatzung wahrgenommen werden. Fahren die Fahrzeuge in einer Kolonne, reicht es aus, wenn sich nur auf einem Fahrzeug ein Transportführer befindet. Dieser kann sich auch in einem Begleitfahrzeug (Fahrzeug ohne unbestimmbare Stoffe und Gegenstände) befinden. Er muss über eine Schulung gemäß Abschnitt 8.2.1 ADR verfügen. Die Bescheinigung nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR ist mitzuführen.

1.7 Fahrzeugbesatzung

Die Fahrzeugbesatzung besteht mindestens aus einem Fahrzeugführer und einem weiteren Mitglied der Fahrzeugbesatzung, das in der Lage sein muss, den Fahrzeugführer abzulösen. Fahrzeugführer und ein weiteres Mitglied der Fahrzeugbesatzung müssen

an einer Schulung gemäß Kapitel 8.2 ADR (Basiskurs und Aufbaukurs Klasse 1 und in Fällen der Klasse 7 ein Aufbaukurs der Klasse 7) erfolgreich teilgenommen haben und im Besitz einer gültigen ADR-Bescheinigung gemäß Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR sein. Diese Bescheinigung ist mitzuführen.

1.8 Begleitfahrzeuge

Die Beförderungseinheiten mit unbestimmbaren Stoffen und Gegenständen sind auf Autobahnen durch ein dahinter und auf sonstigen Straßen mit Gegenverkehr durch ein davor und ein dahinter fahrendes mehrspuriges Fahrzeug der zuständigen Einsatzkräfte zu begleiten.

1.9 Besondere Ausrüstung

In der Beförderungseinheit ist die nach ADR geforderte Ausrüstung mitzuführen. Aufgrund der vom Stoff und/oder vom Gegenstand ausgehenden besonderen Gefahr [*Benennung der Gefahr*] ist folgende Ausrüstung⁷⁾ zusätzlich mitzuführen:

Notfallfluchtmaske nach Abschnitt 5.4.3 ADR mit gültig geprüften stoffgeeigneten Filtern für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung

geeignetes Messgerät für die ausgehenden Gefahren

weitere Ausrüstungen (z. B. persönliche Schutzausrüstung)

1.10 Fahrtunterbrechung

Fahrtunterbrechungen sind zu vermeiden. Sind Aufenthalte während der Beförderung unumgänglich, ist ein angemessener Sicherheitsabstand zu bewohnten Orten oder Menschenansammlungen einzuhalten. Abweichend von Kapitel 8.4 in Verbindung mit Kapitel 8.5 ADR ist die Beförderungseinheit während der Aufenthalte ständig zu überwachen.

1.11 Kennzeichnung

1.11.1 Kennzeichnung der Beförderungseinheit

Die Beförderungseinheit ist gemäß Abschnitt 8.1.3 ADR in Verbindung mit Absatz 5.3.2.1.1 ADR mit orangefarbenen Tafeln zu kennzeichnen. Zusätzlich ist die Beförderungseinheit mit den geforderten Großzetteln (Placards) gemäß Absatz 5.3.1.1.1 ADR für die Klasse 1 oder Klasse 7 zu kennzeichnen.

Probentransport ohne Kennzeichnung

1.11.2 Kennzeichnung der Verpackung

Auf die Angabe der offiziellen Benennung für die Beförderung bei Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 gemäß Unterabschnitt 5.2.1.5 ADR kann verzichtet werden.

1.12 Rauchverbot

Während der Beförderung gilt ein absolutes Rauchverbot.

1.13 Verpackungen

Die Stoffe und Gegenstände sind in geeigneten und zugelassenen Verpackungen zu verpacken und so in der Umschließung zu sichern, dass Lageveränderungen während der Beförderung weitgehend ausgeschlossen sind.

Benutzt wird: [*Angabe der Verpackungsart und des Verpackungsmaterials*]

Beim Probentransport ist eine geeignete Innenverpackung in einer geeigneten und zugelassenen Außenverpackung aus Pappe oder Kunststoff mindestens der Verpackungsgruppe II zu verwenden.

1.14 Beladung

Die Beladung der Transportkugel/des Transportbehälters oder der Verpackung hat nach den jeweiligen Angaben des Herstellers zu erfolgen.

1.15 Ersthelfer

Es ist sicherzustellen, dass der Transportführer und die Fahrzeugbesatzung der Beförderungseinheit über eine Ersthelferausbildung mit zusätzlicher Unterweisung über das Verhalten bei Unfällen mit giftigen Stoffen verfügen.

1.16 Fernmeldemittel

In der Beförderungseinheit und ggf. in den Begleitfahrzeugen sind geeignete Fernmeldemittel zur schnellen Verbindungsaufnahme mitzuführen und einsatzbereit zu halten.

2. Auflagen

Diese Einzelausnahme oder eine Kopie der Einzelausnahme ist bei jeder Beförderung mitzuführen und bei einer Kontrolle zuständigen Personen unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

³⁾ = Zugelassene Behälter nach Stand 05/2013 sind: MECV 5 (bitte anpassen)

⁴⁾ = Zugelassene Behälter nach Stand 05/2013 sind: BOFOS Dynasafe AB (bitte anpassen)

⁵⁾ = Exakte Modelldaten eintragen

⁶⁾ = Transportführer mit erweiterter Sachkunde nach Vorgabe der zuständigen Behörde

⁷⁾ = Der notwendige Ausrüstungsumfang ist je nach Stoff und/oder Gegenstand und angedachten Notfallmaßnahmen der Fahrzeugbesatzung zu bestimmen und festzulegen

III. Zusätzliche Angaben/Bemerkungen

Hinweise zur Klassifizierung der Stoffe und/oder Gegenstände sind der **Anlage zu dieser Ausnahme** (Interner Link) zu entnehmen.

[IV. Widerrufsvorbehalt

Diese Ausnahmezulassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall, dass sich die auferlegten Sicherheitsvorkehrungen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren erweisen.]

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Stand: 29. August 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Untersuchung/Eichung](#) › [Beförderung gefährlicher Güter](#) › [GGVSEB](#) › [RSEB](#)
› [Anlagenverzeichnis](#) › [Anlage 10](#) › [Anlage 10/3](#) › [Anlage](#)

Anlage - Hinweise zur Klassifizierung von Proben

Die Klassifizierung richtet sich nach der überwiegenden Gefahr. Folgende Reihenfolge ist einzuhalten:

1. Prüfung auf Klasse 7
→ Festlegung der UN-Nummer im Benehmen mit der zuständigen Strahlenschutzbehörde
2. Prüfung auf Klasse 1
→ UN 0190 EXPLOSIVSTOFF, MUSTER, 1
3. Prüfung auf Klasse 2
→ UN 3168 GASPROBE, NICHT UNTER DRUCK STEHEND, GIFTIG, N.A.G., 2.3 (2.1)
4. Sind die Prüfungen unter Nummer 1 bis 3 ohne positives Ergebnis verlaufen, ist der Stoff/Gegenstand wie folgt den desensibilisierten explosiven flüssigen oder festen Stoffen zuzuordnen:
→ UN 3379 DESENSIBILISierter EXPLOSIVER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., 3, I
→ UN 3380 DESENSIBILISierter EXPLOSIVER FESTER STOFF, N.A.G., 4.1, I

Hinweise zur Klassifizierung von Pyrotechnik:

Ist eine eindeutige Zuordnung der Pyrotechnik nicht möglich, so wird diese wie folgt zugeordnet:

→ UN 0333 FEUERWERKSKÖRPER, 1.1G

Stand: 29. August 2023

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Beförderung gefährlicher Güter](#) > [GGVSEB](#) > [RSEB](#)
[> Anlagenverzeichnis](#) > [Anlage 11](#)

Anlage 11 - Prüfung und außerordentliche Prüfung von Rohrleitungen an Tanks zur Beförderung von Gasen der Klasse 2

Allgemeines

Die Rohrleitungen von Tanks zur Beförderung der folgenden Gase der Klasse 2 sind unter Zugrundelegung eines anerkannten Druckbehälter-Regelwerks von einer Benannten Stelle nach § 16 der ODV zu prüfen:

1011	BUTAN,
1012	BUTEN,
1077	PROPEN,
1965	KOHLLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, VERFLÜSSIGT, <u>N.A.G.</u> (Gemisch A, A01, A02, A0, A1, B1, B2, B oder C),
1969	ISOBUTAN,
1978	PROPAN,

Prüfung und Bescheinigung

Über die Prüfung ist eine Bescheinigung auszustellen. Diese **Prüfbescheinigung** (PDF, intern) ist nur zusammen mit der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.5 ADR gültig. Ein entsprechender Verweis über die Prüfung der Verrohrung ist unter 11. Bemerkungen in die ADR-Zulassungsbescheinigung aufzunehmen.

Die Mindestanforderungen an die Prüfung und die Mindestangaben in der Bescheinigung sind nachstehend wiedergegeben. Bei den Schweißnähten ist besonders auf Wurzelfehler zu achten:

1. Titel der Bescheinigung:
Bescheinigung über die Prüfung oder außerordentliche Prüfung der Verrohrung eines Tanks zur Beförderung von Gasen der Klasse 2 nach Anlage 11 der RSEB.
2. Angabe des Betreibers.
3. Hersteller des Tanks.
4. Herstell-Nummer des Tanks (Identifikations-Nummer).
5. Beschreibung des Prüfgegenstandes (Rohrleitung, Anzahl der Rohrleitungsabschnitte, ggf. durchgeführte Teilprüfungen mit entsprechenden Beschreibungen).
6. Beschreibung des Prüfumfanges:
äußere Prüfung, innere Prüfung, zerstörungsfreie Prüfung/Art, Festigkeitsprüfung (1,5 x höchster Betriebsüberdruck der Rohrleitung bzw. des Rohrleitungsabschnittes, mindestens jedoch der 1,5-fache Prüfüberdruck des Tanks).
7. Prüfergebnis.

8. Angaben zur Kennzeichnung:

Die geprüften Rohrleitungen sind mit der Herstell-Nummer des Tanks und dem Stempel der Benannten Stelle nach § 16 der ODV zu kennzeichnen.

9. Angaben zu Ort, Datum und Unterschrift des Mitarbeiters der Benannten Stelle nach § 16 der ODV.

Stand: 29. August 2023

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Muster der Bescheinigung

(Die Bescheinigung enthält Mindestangaben. Die Reihenfolge der Einträge und das Layout können frei gewählt werden.)

Betreiber:					
Bescheinigung *) über die Prüfung oder außerordentliche Prüfung der Verrohrung eines Tanks zur Beförderung von Gasen der Klasse 2 nach Anlage 11 der RSEB					
Hersteller des Tanks:					
Herstell-Nr. des Tanks:					
Prüfgegenstand: (Zutreffendes ankreuzen)					
Anzahl Rohrleitungsabschnitte:		Stück, dies entspricht			
<input type="checkbox"/> Gesamte Rohrleitung					
<input type="checkbox"/> Teilprüfung - Beschreibung:					
Prüfumfang: (Zutreffendes ankreuzen)					
<input type="checkbox"/> Visuelle Prüfung des äußeren und - soweit möglich - des inneren Zustandes					
<input type="checkbox"/> Zerstörungsfreie Prüfung/Art:					
<input type="checkbox"/> Druckprüfung (Gas-/Flüssigkeitsdruckprüfung) mit einem Prüfüberdruck					
von		bar			

Prüfergebnis: _____

Die geprüften Rohrleitungsabschnitte wurden mit der Herstell-Nr. des Tanks und dem Stempel gekennzeichnet.

_____ (Ort) _____ (Datum) _____ Die Benannte Stelle nach § 16 der ODV

*) Diese Prüfbescheinigung gilt nur bei gleichzeitiger Tankprüfung und Vorliegen der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.5 ADR.

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Untersuchung/Eichung](#) › [Beförderung gefährlicher Güter](#) › [GGVSEB](#) › [RSEB](#)
› [Anlagenverzeichnis](#) › [Anlage 13](#)

Anlage 13 - Hinweise zur Ausführung der Kapitel 4.3 und 6.8 ADR/RID

Hinweise zu Absatz 4.3.3.1.1 und 4.3.4.1.1 Tankcodierung "C" sowie 6.8.2.2.2 ADR/RID
(ehemals TRT 038)

Reinigungsöffnungen

Hinweise zu Absatz 4.3.4.1.1 Tankcodierung "F" und 6.8.2.2.3 ADR/RID
(ehemals TRT 006)

Explosionsdruckstoßfestigkeit

Hinweise zu Absatz 4.3.4.1.1 Tankcodierung "F" und 6.8.2.2.6 ADR/RID
(ehemals TRT 030)

Lüftungseinrichtungen, Flammendurchschlagsicherungen

Hinweise zu Absatz 6.8.2.1.8 ADR/RID
(ehemals TRT 042)

Geeignete metallene Werkstoffe

Hinweise zu Absatz 6.8.2.1.9 und 6.8.2.1.24 ADR/RID
(ehemals TRT 010)

Schutzauskleidungen

Hinweise zu Absatz 6.8.2.1.23 und 6.8.2.3.2 ADR/RID
(ehemals TRT 206)

Hinweise zu Absatz 6.8.2.1.26 ADR/RID
(ehemals TRT 008)

Vermeidung gefährlicher elektrostatischer Aufladung von nichtmetallischen Innenbeschichtungen

Hinweise zu Unterabschnitt 6.8.2.6 ADR/RID
(ehemals TRT 002)

Verfahren für die Auslegung und Prüfung von Ausrüstungsteilen von Tanks, die über keine getrennte Baumusterzulassung verfügen und die zusammen mit dem Tankkörper zugelassen werden müssen

Hinweise zu Abschnitt 6.8.4 Buchstabe a Sondervorschrift TC 2 ADR/RID
(ehemals TRT 501)

Geeigneter Stahl/Zersetzung

Hinweise zu Abschnitt 6.8.4 Buchstabe b Sondervorschriften TE 4 und TE 5 ADR/RID
(ehemals TRT 401)

Schutzeinrichtung aus schwer entzündbaren Werkstoffen

Hinweise zu Abschnitt 6.8.4 Buchstabe b Sondervorschrift TE 9 ADR/RID
(ehemals TRT 510)

Beschaffenheit der Verschlusseinrichtungen für bestimmte Stoffe der Klasse 5.1 hinsichtlich des Überdruckes

Hinweise zu Abschnitt 6.8.4 Buchstabe b Sondervorschrift TE 11 ADR/RID
(ehemals TRT 511)

Dichtheit der Verschlusseinrichtungen beim Umkippen der Tanks für wässrige Lösungen von Wasserstoffperoxid und für Wasserstoffperoxid

Stand: 29. August 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Untersuchung/Eichung](#) › [Beförderung gefährlicher Güter](#) › [GGVSEB](#) › [RSEB](#)
› [Anlagenverzeichnis](#) › [Anlage 13](#) › [Reinigungsöffnungen](#)

Hinweise zu Absatz 4.3.3.1.1 und 4.3.4.1.1 Tankcodierung "C" sowie 6.8.2.2.2 **ADR/RID**

Reinigungsöffnungen

(ehemals [TRT 038](#))

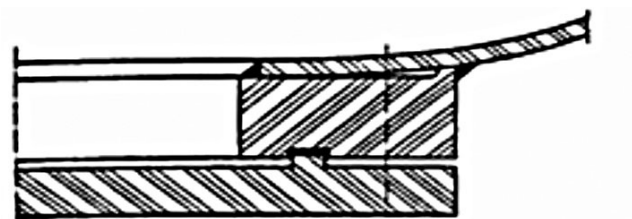
Ein dicht schließender Flansch bei Reinigungsöffnungen liegt vor, wenn dieser Flansch abschersicher oder durch geeignete Maßnahmen gegen Abscheren geschützt ist. Die füllgutbeständige Dichtung sollte gekammert sein. Die Schrauben sind gegen selbsttätiges Lösen zu sichern.

Die Bauart muss gemäß Absatz 6.8.2.2.2 ADR/RID durch die in der [GGVSEB](#) festgelegte zuständige Behörde oder einer von ihr bestimmten Stelle zugelassen sein.

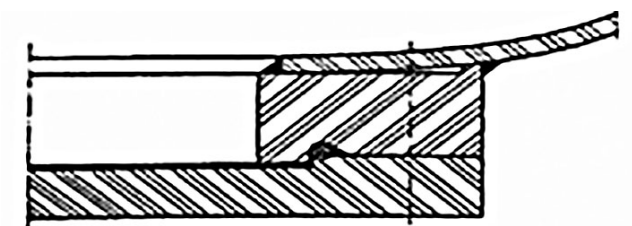
Anerkannt werden zum Beispiel:

- eine Blockflansch/Blinddeckel-Verbindung mit Nut und Feder oder
- eine Verbindung Vor-Rücksprung mit gekammelter O-Ring-Abdichtung.

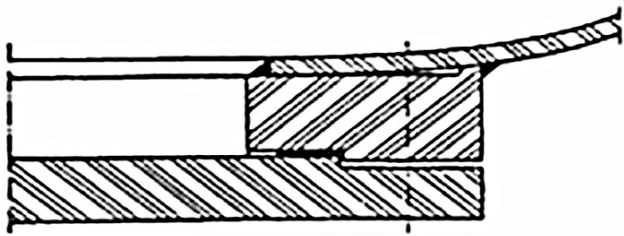
1.



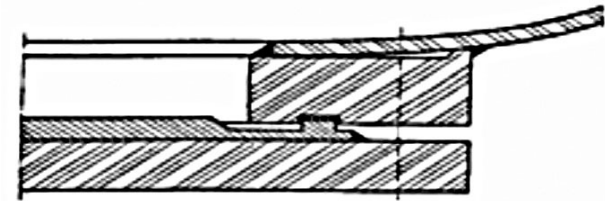
2.



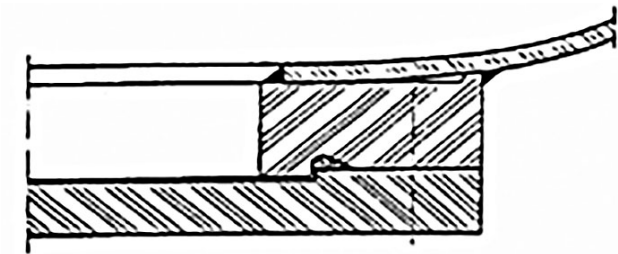
3.



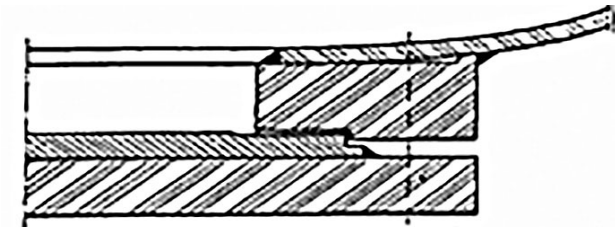
4.



5.



6.



Stand: 29. August 2023

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

➤ [ELWIS](#) ➤ [Untersuchung/Eichung](#) ➤ [Beförderung gefährlicher Güter](#) ➤ [GGVSEB](#) ➤ [RSEB](#)
➤ [Anlagenverzeichnis](#) ➤ [Anlage 13](#) ➤ [Explosionsdruckstoßfestigkeit](#)

Hinweise zu Absatz 4.3.4.1.1 Tankcodierung "F" und 6.8.2.2.3 ADR/RID

Explosionsdruckstoßfestigkeit

(ehemals TRT 006)

Allgemeiner Hinweis: Das hier beschriebene Verfahren des Nachweises der Explosionsdruckstoßfestigkeit ist ein zulässiges Alternativverfahren zum Nachweis nach DIN EN 14460.

1. Tanks sind explosionsdruckstoßfest, wenn sie so gebaut sind, dass sie einer Explosion infolge eines Flammendurchschlags standhalten können, ohne dass sie undicht werden, wobei jedoch Verformungen zulässig sind.

Der für den Nachweis der Explosionsdruckstoßfestigkeit maßgebliche Explosionsdruck ist stoffabhängig und abhängig von dem Ausgangsdruck, bei dem die Zündung im Tank erfolgt. Bei Transporttanks ist davon auszugehen, dass eine störungsbedingte Zündung durch eine betriebsmäßig freie Öffnung erfolgt.

Für den Ausgangsdruck kann daher der Atmosphärendruck von 1000 mbar angesetzt werden. Für den Ausgangsdruck von 1000 mbar weist ein Gemisch von 8,0 Volumen-% Ethylen in Luft unter allen bislang untersuchten Stoffen¹⁾ den höchsten Explosionsdruck von 9,7 Bar (absolut) auf.

2. Ein Tank gilt auch als explosionsdruckstoßfest, wenn in einer experimentellen Prüfung an einem Baumuster eine Explosion mit dem o. g. Gemisch unter atmosphärischen Ausgangsbedingungen vom Tank ertragen wird, ohne dass er undicht wird, wobei jedoch Verformungen zulässig sind. Die Prüfung wird von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin oder der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, Braunschweig durchgeführt.
3. Ein Tank gilt ferner als explosionsdruckstoßfest, wenn die Berechnung aller drucktragenden Teile des Tanks auf der Grundlage eines maximalen Explosionsdruckes von mindestens 9,7 Bar (absolut) nach den Maßgaben der Europäischen Norm EN 14025 durchgeführt wird. Unter Berücksichtigung der guten Verformungsfähigkeit der eingesetzten Tankwerkstoffe (Bruchdehnung nach Absatz 6.8.2.1.12, 6.8.3.1.1 ADR/RID) ist eine Sicherheit gegen die Zugfestigkeit (Rm) von 1,3 ausreichend. Gewölbte End- und Trennböden von Tanks können bei Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen als explosionsdruckstoßfest betrachtet werden, auch wenn die Berechnung nach dem vorgenannten Regelwerk eine höhere Wanddicke als die des zylindrischen Teils angeben würde:
 - der zylindrische Teil und der Boden sind aus einheitlichem Werkstoff,
 - die Wanddicke ist für einen Prüfdruck von mindestens 4 Bar ausgelegt,
 - die Wanddicke ist nicht kleiner als die Wanddicke des zylindrischen Teils, die sich aufgrund ihrer Auslegung auf die Explosionsdruckstoßfestigkeit ergibt,
 - andere Zuschläge müssen ebenfalls Berücksichtigung finden.
4. Ein Tank gilt auch als explosionsdruckstoßfest, wenn nachgewiesen ist, dass er einem Wasserdruckversuch mit dem 1,3-fachen des höchsten auftretenden Explosionsdruckes standhält, ohne dass er undicht wird, wobei jedoch Verformungen zulässig sind.
5. Die Nachweise nach Nummer 3 und 4 gelten nur für Tanks ohne Einbauten, die den Tankquerschnitt nennenswert einschränken (insbesondere Schwallwände), die zu einer weiteren Druckerhöhung im Explosionsverlauf führen können.

¹⁾ Ausgenommen sind solche Stoffe, die zum Selbstzerfall neigen.

Stand: 29. August 2023

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Untersuchung/Eichung](#) › [Beförderung gefährlicher Güter](#) › [GGVSEB](#) › [RSEB](#)
› [Anlagenverzeichnis](#) › [Anlage 13](#) › [Lüftungseinrichtungen, Flammendurchschlagsicherungen](#)

Hinweise zu Absatz 4.3.4.1.1 Tankcodierung "F" und 6.8.2.2.6 ADR/RID

Lüftungseinrichtungen, Flammendurchschlagsicherungen

(ehemals TRT 030)

1. Lüftungseinrichtungen belüften oder entlüften das Tankinnere (Über- und Unterdruckbelüftungseinrichtung). Eine Lüftungseinrichtung umfasst alle Stutzen, Armaturen und Rohrleitungen, die dazu dienen, das Tankinnere mit der umgebenden Atmosphäre zu verbinden.
2. Flammendurchschlagsicherungen sind Armaturen, die den Durchtritt potenziell explosionsfähiger Gemische erlauben, aber den Durchschlag einer Flamme sicher verhindern.
3. Lüftungseinrichtungen sind flammendurchschlagsicher, wenn sie bei einer Zündung und Explosion außerhalb des Tanks einen Durchschlag der Flamme in das Tankinnere verhindern. Dies wird in der Regel dadurch erzielt, dass in die Lüftungseinrichtung eine Flammendurchschlagsicherung eingebaut wird.
4. Für die Flammendurchschlagsicherung sollte eine Konformitätserklärung des Herstellers vorliegen; Grundlage dafür ist eine Eignungsprüfung durch eine Benannte Stelle.
5. Die Flammendurchschlagsicherung sollte hinsichtlich ihrer Eignung klassifiziert sein für
 - die Explosionsgruppe II A, II B oder II C der entzündbaren flüssigen Stoffe,
 - die Explosionstypen Deflagration oder Detonation.

Fakultativ kann eine Flammendurchschlagsicherung nach entsprechendem Eignungsnachweis auch zusätzlich als sicher gegen Dauerbrand klassifiziert sein.

6. Flammendurchschlagsicherungen sollten nur verwendet werden, wenn sie für die vorgesehenen Einsatzbedingungen geeignet sind:

Die Explosionsgruppe der zu transportierenden entzündbaren Stoffe muss unter die Explosionsgruppe fallen, für die die Flammendurchschlagsicherung geeignet ist. Die Eignung für II B umfasst diejenige für II A, die Eignung für II C diejenige für II B und II A.

Je nach Installations- und Verwendungsart der Flammendurchschlagsicherung sollen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Sicherheit gegen Flammendurchschlag bei Deflagration (Explosions- und genaue Deflagrationssicherheit) ist unabdingbare Grundanforderung.
- Sicherheit gegen Flammendurchschlag bei Detonation ist erforderlich, wenn an der dem Tank abgewandten Seite der Sicherung Rohrleitungen angeschlossen sind oder angeschlossen werden können. Detonationssicherheit umfasst stets die Deflagrationssicherheit.
- Sicherheit gegen Flammendurchschlag bei Dauerbrand, wenn aus der Entlüftungseinrichtung über längere Zeit explosionsfähige Gemische austreten können (Verdrängung beim Füllvorgang, Erwärmung bei Sonneneinstrahlung) und wenn darüber hinaus im Falle einer Zündung dort mit einem länger andauernden Brennen der Gemische zu rechnen ist.

Stand: 29. August 2023

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

➤ [ELWIS](#) ➤ [Untersuchung/Eichung](#) ➤ [Beförderung gefährlicher Güter](#) ➤ [GGVSEB](#) ➤ [RSEB](#)
➤ [Anlagenverzeichnis](#) ➤ [Anlage 13](#) ➤ [Geeignete metallene Werkstoffe](#)

Hinweise zu Absatz 6.8.2.1.8 [ADR/RID](#)

Geeignete metallene Werkstoffe

(ehemals [TRT 042](#))

Die Forderung auf Eignung metallener Werkstoffe, die, sofern in den einzelnen Klassen nicht andere Temperaturbereiche vorgesehen sind, bei einer Temperatur zwischen -20 °C und +50 °C trennbruchsicher sein müssen, gilt für Tanks, für die ein Prüfdruck < 0,1 [MPa](#) (10 Bar) vorgeschrieben ist, **z. B.** als erfüllt, wenn

1. für den Werkstoff, der durch Normen oder vergleichbare Regeln in den Behälterbau eingeführt ist, ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 oder 3.2 nach [DIN EN 10 204](#) oder ein vergleichbares Zeugnis erbracht wird,

sowie in Bezug auf die Kerbschlagzähigkeit von schweißgeeigneten Werkstoffen bei Tanks aus Stahl mit einer Wanddicke ≥ 5 [mm](#) als erfüllt, wenn

2.1
in den einschlägigen Werkstoffnormen **bzw.** in den vergleichbaren Regeln, z. B. [VdTÜV](#)-Werkstoffblättern, ein Mindestwert¹⁾ für die Kerbschlagarbeit von 27 [J](#) (Kerbschlagzähigkeit 34 [J/cm²](#)) bei -20 °C für den Grundwerkstoff ausgewiesen ist oder im Einzelfall ausgewiesen ist¹⁾; bei Nachweisen im Einzelfall richtet sich der Prüfumfang nach der jeweiligen Werkstoffnorm; der Nachweis ist mindestens für jede Charge zu erbringen,

2.2
die Werte nach Nummer 2.1 für die Schweißnähte und die Wärmeeinflusszone ([WEZ](#)) durch ein Prüfverfahren nach Absatz 6.8.5.3.1 ADR/RID im Rahmen der Schweißverfahrensprüfung nachgewiesen sind

und eine Unempfindlichkeit gegen Spannungsrisskorrosion besteht.

Bei Tanks aus Stahl mit einer Mantelwanddicke < 5 mm ist ein technologischer Biegeversuch an Schweißverbindungen nach DIN EN [ISO 5173](#) durchzuführen. Dabei dürfen Anrisse nicht auftreten.

¹⁾ [vgl.](#) z. B. Unterabschnitt 6.8.5.2 ADR/RID

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Untersuchung/Eichung](#) › [Beförderung gefährlicher Güter](#) › [GGVSEB](#) › [RSEB](#)
› [Anlagenverzeichnis](#) › [Anlage 13](#) › [Schutzauskleidungen](#)

Hinweise zu Absatz 6.8.2.1.9 und 6.8.2.1.24 ADR/RID

Schutzauskleidungen

(ehemals TRT 010)

Für Schutzauskleidungen auf organischer Basis von Tanks und Ausrüstungsteilen aus metallischen Werkstoffen gelten die Anforderungen z. B. als erfüllt, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

1. Begriffsbestimmungen

1.1
Schutzauskleidungen sind gleichmäßig aufgetragene Beschichtungen oder Auskleidungen aus einem Schutzwerkstoff, die ganzflächig und festhaftend mit den Bereichen des Tankkörpers zu verbinden sind, die mit dem zu transportierenden Stoff in Berührung kommen (auch kommen können).

1.2
Bei Schutzauskleidungen wird in Beschichtungen und Auskleidungen unterteilt. Zudem wird nach Schichtdicke, Aufbau und Aufbringungsart unterschieden.

1.2.1
Beschichtungen sind eine oder mehrere in sich zusammenhängende, aus Beschichtungsstoffen hergestellte Schichten, wie z. B. Lackierungen, Anstriche, Spachtel- und Füllschichten, die auf den mit dem zu transportierenden Produkt in Berührung kommenden Bereichen des Tankkörpers aufgebracht werden.

1.2.2
Auskleidungen sind Folien, Bahnen, Tafeln oder dergleichen und bestehen aus Gummi, Kunststoff (Thermoplaste, Duroplaste) sowie Verbundwerkstoffen. Sie werden auf den mit dem zu transportierenden Produkt in Berührung kommenden Bereichen des Tankkörpers aufgebracht.

2. Hersteller von Werkstoffen für Schutzauskleidungen

2.1
Die Hersteller von Werkstoffen für Schutzauskleidungen müssen ausreichend sachkundig sein und ihre Sachkunde auf Verlangen nachweisen können.

2.2
Die Hersteller von Werkstoffen für Schutzauskleidungen müssen über ein dokumentiertes und zertifiziertes QM-System verfügen.

2.3

Die Hersteller von Werkstoffen für Schutzauskleidungen müssen über Prüflaboratorien verfügen, deren Ausstattung es ermöglicht, Beständigkeitsprüfungen vorzunehmen.

2.4

Die Laboratorien müssen mit sachkundigem Fachpersonal besetzt sein.

2.5

Die Hersteller müssen in der Lage sein, durch geeignete Untersuchungsverfahren nachzuweisen, für welche gefährlichen Güter die Werkstoffe für Schutzauskleidungen geeignet sind. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen müssen in Prüfberichten und Verarbeitungsrichtlinien festgehalten und u. a. dem Verarbeiter der Schutzwerkstoffe ausgehändigt werden.

2.6

Es muss sichergestellt sein, dass für jedes Fertigungslos eines Werkstoffes für Schutzauskleidungen die Ergebnisse des Prüfberichtes eingehalten werden. Die Fertigungen sind laufend durch geeignete Maßnahmen zu überwachen und zu dokumentieren. Hierüber sind schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen und über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren (60 Monate ab Datum der Ausstellung) aufzubewahren.

3. Verarbeiter von Werkstoffen für Schutzauskleidungen

3.1

Die Verarbeiter von Werkstoffen für Schutzauskleidungen müssen ausreichend sachkundig sein und dies durch eine geeignete Verfahrensprüfung der für die Baumusterzulassung zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle nachweisen.

3.2

Die Verarbeiter von Werkstoffen für Schutzauskleidungen müssen über geeignete Verfahren und Einrichtungen verfügen, um die Werkstoffe für Schutzauskleidungen sach- und fachgerecht aufzubringen.

3.3

Der Verarbeiter des Schutzwerkstoffes darf mit seinen Arbeiten erst beginnen, wenn er sich überzeugt hat, dass der Tank entsprechend den Vorgaben des Herstellers der Werkstoffe für Schutzauskleidungen hergerichtet ist.

3.4

Es dürfen nur solche Werkstoffe für Schutzauskleidungen verarbeitet werden, für die Prüfberichte und Verarbeitungsrichtlinien des zertifizierten Herstellers vorliegen.

3.5

Bei der Verarbeitung des Werkstoffes für Schutzauskleidungen sind die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers einzuhalten. Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Herstellers des Werkstoffes für Schutzauskleidungen zugelassen.

3.6

Verfügt der Verarbeiter von Werkstoffen für Schutzauskleidungen über Prüflaboratorien nach Nummer 2, darf er den Werkstoff für Schutzauskleidungen auch für andere Güter als geeignet beurteilen sowie andere Verarbeitungsverfahren festlegen. Die Empfehlungen in Nummer 2 gelten dann sinngemäß.

3.7

Die einwandfreie Verarbeitung und Dichtheit des Werkstoffes der Schutzauskleidung ist bei jedem Tank durch einen Sachkundigen zu prüfen.

3.8

Der Sachkundige soll mit Geräten ausgerüstet werden, die es gestatten, nach dem Stand der Technik (z. B. DIN EN 14879) die aufgebrauchten Schutzwerkstoffe auf einwandfreie Verarbeitung und Dichtheit zu prüfen.

3.9

Über das Ergebnis der Prüfung ist eine aussagekräftige Bescheinigung auszustellen und dem Verarbeiter auszuhändigen.

3.10

Hat der Sachkundige Mängel festgestellt, sind diese vom Verarbeiter des Werkstoffes der Schutzauskleidung zu beheben. Der Sachkundige hat die Behebung der Mängel erneut zu prüfen.

4. Prüfungen

Hersteller und Verarbeiter des Werkstoffes der Schutzauskleidung geben verbindlich vor, ob und ggf. in welchen Abständen Zwischenkontrollen der gefertigten Schutzauskleidung durch den Betreiber im Benehmen mit dem Verarbeiter und wiederkehrende Prüfungen in verkürzten Fristen durchzuführen sind.

Die Unterlagen der Prüfungen sowie der Fristen für die Abstände der durchzuführenden Prüfungen der angefertigten Schutzauskleidung sind den Unterlagen im Rahmen des Baumusterzulassungsverfahrens nach Unterabschnitt 6.8.2.3 ADR/RID sowie der Tankakte beizufügen.

Stand: 29. August 2023

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Untersuchung/Eichung](#) › [Beförderung gefährlicher Güter](#) › [GGVSEB](#) › [RSEB](#)
› [Anlagenverzeichnis](#) › [Anlage 13](#) › [Schweißnähten an Tanks](#)

Hinweise zu Absatz 6.8.2.1.23 und 6.8.2.3.2 [ADR/RID](#)

Erstmaliges Prüfen von Schweißnähten an Tanks für tiefgekühlte verflüssigte Gase

(ehemals [TRT 206](#))

Art und Umfang der zerstörungsfreien Prüfungen

1. Allgemein

Die Prüfungen sind nach Absatz 6.8.2.1.23 unter Berücksichtigung der gemäß Unterabschnitt 6.8.2.6 ADR/RID vorgeschriebenen Tanknormen für diesen Anwendungsbereich mit den folgenden Zusatzanforderungen durchzuführen:

2. Art der Prüfung

2.1

Durchstrahlungsprüfung nach [EN ISO 5579](#),

2.2

Ultraschallprüfung nach EN ISO 16810,

2.3

Magnetpulverprüfung nach EN ISO 9934-1,

2.4

Farbeindringprüfung nach EN ISO 3452-1,

2.5

Visuelle Prüfung nach EN 13018.

3. Umfang der Prüfung

3.1

Stumpfnähte des Innenbehälters:

Die Stumpfnähte des Innenbehälters sind zu 100 % einer Durchstrahlungs- oder Ultraschallprüfung zu unterziehen.

3.2

Stutzen- und Kehlnähte des Innenbehälters:

Die Prüfungen sind für einen Schweißfaktor von 100 % ($\lambda = 1,0$) durchzuführen.

3.3

Verbindungsnahte an Tanks aus Feinkornbaustählen:

Bei Tanks aus Feinkornbaustählen (Tank und/oder Vakuumisolierung) mit $Re \geq 430 \text{ N/mm}^2$ sind die besonders hoch beanspruchten Schweißverbindungen zwischen Tankwand und Tragkonstruktion einer Oberflächenrisprüfung nach dem Magnetpulververfahren zu unterziehen.

3.4

Verbindungsnahte Tragleisten/Tanks an Tanks von Eisenbahnkesselwagen:

An Tanks von Eisenbahnkesselwagen (Tank und/oder Vakuumisolierung) aus Feinkornbaustählen mit $Re \geq 430 \text{ N/mm}^2$ sind die Verbindungsnahte Tragleisten/Tank auf ihrer gesamten Länge einer Oberflächenrisprüfung nach dem Magnetpulververfahren zu unterziehen. Bei der Verwendung von Feinkornbaustählen mit $Re < 430 \text{ N/mm}^2$ kann diese Prüfung auf den Bereich der Tragleistenumfassung und einer ab Bodenrundnaht anschließenden Länge von 500 mm beschränkt werden.

3.5

Verbindungsnahte von Tank und Tragkonstruktion:

Verbindungsnahte zwischen Tank und Tragkonstruktion sind zu mindestens 50 % einer Oberflächenrisprüfung zu unterziehen.

3.6

Schweißnahte selbsttragender Außenbehälter:

15 % der am stärksten beanspruchten Schweißnahte sowie alle Stoßstellen von Rund- und Längsnahten sind einer Durchstrahlungs- oder Ultraschallprüfung zu unterziehen. Montagenähte (Schlussnahte) sind zu 100 % einer Oberflächenrisprüfung, z. B. nach dem Farbeindringverfahren, zu unterziehen.

Stand: 29. August 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Untersuchung/Eichung](#) › [Beförderung gefährlicher Güter](#) › [GGVSEB](#) › [RSEB](#)
› [Anlagenverzeichnis](#) › [Anlage 13](#) › [Vermeidung elektrostatische Aufladung](#)

Hinweise zu Absatz 6.8.2.1.26 [ADR/RID](#)

Vermeidung gefährlicher elektrostatischer Aufladung von nichtmetallischen Innenbeschichtungen

(ehemals [TRT 008](#))

Tanks zur Beförderung von entzündbaren Flüssigkeiten mit Flammpunkten bis 60 °C, die mit nichtmetallischen Innenbeschichtungen ausgerüstet sind, sollen zur Vermeidung gefährlicher elektrostatischer Aufladungen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Alle Metallteile des Tanks sowie elektrisch leitfähigen Teile der Innenbeschichtungen müssen untereinander leitfähig verbunden sein. Der Gesamtwiderstand zwischen jedem leitfähigen Teil (**z. B.** der Innenbeschichtung) und dem Fahrgestell darf nicht größer als 10^6 Ohm sein. Es wird darauf hingewiesen, dass der elektrische Widerstand zwischen metallischen Teilen und der Schiene bei Güterwagen nicht größer als 0,15 Ohm sein darf.
2. Der Erdableitwiderstand begehbarer Flächen der Tanks (innen oder außen) darf nicht größer als 10^8 Ohm sein.
3. Der Oberflächenwiderstand der Innenbeschichtung darf nicht größer als 10^9 Ohm sein.

Verwiesen wird auf:

- Technische Regeln für Gefahrstoffe "Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen" ([TRGS 727](#)), Ausgabe Januar 2016.
- CENELEC Report R 044-001:1999 "Guidance and Recommendations for the Avoidance of Hazards due to Static Electricity".

Stand: 29. August 2023

Sie sind hier:

➤ [ELWIS](#) ➤ [Untersuchung/Eichung](#) ➤ [Beförderung gefährlicher Güter](#) ➤ [GGVSEB](#) ➤ [RSEB](#)
➤ [Anlagenverzeichnis](#) ➤ [Anlage 13](#) ➤ [Verfahren Ausrüstungsteile Tanks](#)

Hinweise zu Unterabschnitt **6.8.2.6 ADR/RID**

Verfahren für die Auslegung und Prüfung von Ausrüstungsteilen von Tanks, die über keine getrennte Baumusterzulassung verfügen und die zusammen mit dem Tankkörper zugelassen werden müssen

(ehemals [TRT 002](#))

1. Einleitung

Für die Umsetzung der im ADR/RID vorgegebenen Schutzziele sind in Unterabschnitt 6.8.2.6 ADR/RID Normen vorgegeben, die rechtsverbindlich anzuwenden sind. Werden für die Umsetzung der Schutzziele in Unterabschnitt 6.8.2.6 ADR/RID keine Normen in Bezug genommen, sind das ADR/RID sowie sonstige, geeignete Normen und/oder technischen Regelwerke anzuwenden, die ein gleichwertiges Sicherheitsniveau gewährleisten.

Nachfolgend wird die Vorgehensweise für die Auslegung und Prüfung von Ausrüstungsteilen festgelegt, für die keine getrennte Baumusterzulassung vorliegt. Mit ihrer Anwendung soll bewirkt werden, dass die Ausrüstungsteile die Anforderungen des Abschnitts 6.8.2 ADR/RID erfüllen.

Die Ausrüstungsteile können nur mit dem Tankkörper zugelassen und erstmalig vor Inbetriebnahme geprüft werden.

2. Sonstige geeignete Normen und Regelwerke

Folgende Normen und Regelwerke können angewendet werden, um die Anforderungen des Abschnitts 6.8.2 ADR/RID zu bewerten:

2.1

[EN](#)-Normen, auf die in Unterabschnitt 6.8.2.6 ADR/RID nicht normativ verwiesen wird und die als Norm vollumfänglich angewendet werden können. EN-Normen, auf die in Unterabschnitt 6.8.2.6 ADR/RID nicht normativ verwiesen wird oder normativ verwiesen wird^{*)} und die als Norm in wesentlichen Teilen angewendet werden können.

2.2

Normen, auf die im ADR/RID kein Bezug genommen wird, mit deren Umsetzung die im ADR/RID vorgegebenen Schutzziele erfüllt werden, **z. B.** Industrienormen für Armaturen.

2.3

Technische Regelwerke, mit deren Anwendung die im ADR/RID vorgegebenen Schutzziele erfüllt werden.

Im Rahmen der Anwendung dieser Anlage ist folgende Vorgehensweise zu beachten:

- Überprüfen, ob eine Norm, auf die in Unterabschnitt 6.8.2.6 ADR/RID nicht normativ verwiesen wird, vollumfänglich

angewendet werden kann.

- Sollte dies nicht der Fall sein, überprüfen, ob eine Norm, auf die in Unterabschnitt 6.8.2.6 ADR/RID nicht normativ verwiesen wird oder normativ verwiesen wird (siehe⁹⁾), in wesentlichen Teilen angewendet werden kann.
- Sollte dies nicht umsetzbar sein, überprüfen, ob eine (allgemeine) Industrienorm oder ein sonstiges technisches Regelwerk angewendet werden kann.
- Sollten die vorstehenden Möglichkeiten nicht umsetzbar sein, ist ein Prüfverfahren festzulegen, welches die sicherheitstechnische Gleichwertigkeit der einzuhaltenden Schutzziele nachweist.

3. Prüfungen

3.1

Prüfungen als Grundlage für das Baumusterzulassungsverfahren des Tanks

In der Bescheinigung der Prüfung des Ausrüstungsteils ist detailliert darzulegen, welche Normen oder deren wesentliche Bestandteile sowie technischen Regelwerke angewandt und welche Prüfungen durchgeführt wurden. Die Bescheinigung dient als Teil der Baumusterprüfung der Zulassungsbehörde als Grundlage für die Zulassung des Tanks. Nach erteilter Baumusterzulassung des Tanks können auf dieser Grundlage Ausrüstungsteile für diesen Tank in Serie gefertigt werden. In der Bescheinigung der Prüfung des Ausrüstungsteils ist festzulegen, welche Prüfungen im Rahmen der Fertigung des Ausrüstungsteils und der erstmaligen Prüfung durchzuführen sind.

Die Bescheinigung kann auch in Baumusterzulassungsverfahren für andere Tanks verwendet werden, wenn dies die Stelle nach § 12 der GGVSEB zulässt.

3.2

Fertigungsprüfung

Der Prüfumfang der Fertigungsprüfung für jedes nachgebaute Ausrüstungsteil ergibt sich aus der Bescheinigung der Prüfung des Ausrüstungsteils sowie ggf. weiteren Auflagen in der Baumusterzulassung des Tanks und falls vorhanden mit den Anforderungen aus den angewandten Normen/Regelwerken.

Die Prüfungen können beim Hersteller des Ausrüstungsteils oder beim Hersteller des Tanks durchgeführt werden. Sie sind von der Stelle nach § 12 der GGVSEB oder dem betriebseigenen Prüfdienst des Herstellers des Ausrüstungsteils auf der Grundlage der Nummer 12.3 der RSEB (Hinweis zu § 12 der GGVSEB) durchzuführen und zu bescheinigen.

3.3

Erstmalige Prüfung

Die erstmalige Prüfung des Ausrüstungsteils wird mit der erstmaligen Prüfung des Tanks durchgeführt (Absatz 6.8.2.4.1 ADR/RID).

Die Bescheinigung über die Fertigungsprüfung des Ausrüstungsteils muss vorliegen.

Die Prüfungen sind im Zusammenhang mit dem Tank zu bescheinigen.

Die Prüfungen sind von einer Stelle nach § 12 der GGVSEB durchzuführen.

4. Zulassung

Die Baumusterzulassung kann nur für den Tank erteilt werden.

Die Zulassungen sind in Abhängigkeit von der Zuständigkeit von

- der BAM nach § 8 der GGVSEB oder
- dem EBA nach § 15 der GGVSEB auszustellen.

^{*)} Für die Fälle anwenden, in denen eine zitierte Norm zum Teil oder vollständig auf Ausrüstungsteile angewendet wird, die nicht dem Anwendungsbereich der Norm entsprechen.

Stand: 29. August 2023

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Untersuchung/Eichung](#) › [Beförderung gefährlicher Güter](#) › [GGVSEB](#) › [RSEB](#)
› [Anlagenverzeichnis](#) › [Anlage 13](#) › [Geeigneter Stahl/Zersetzung](#)

Hinweise zu Abschnitt 6.8.4 Buchstabe a Sondervorschrift **TC 2 ADR/RID**

Geeigneter Stahl/Zersetzung

(ehemals [TRT](#) 501)

1. Für die Fertigung von Tanks zum Transport von [UN](#) 2014, UN 2984 wässrigen Lösungen von Wasserstoffperoxid und für UN 2015 Wasserstoffperoxid wird empfohlen, bei der Verwendung von Stahl dessen Eignung durch Zustimmung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin nachweisen zu lassen. Hierin ist für einen bestimmten Stahl und eine bestimmte Bau- und Verarbeitungsweise festzustellen, unter welchen Bedingungen keine gefährliche Zersetzung auftritt.
2. Für wässrige Lösungen von Wasserstoffperoxid und für Wasserstoffperoxid sind nach den Ergebnissen der bisher durchgeführten Untersuchungen für nicht wärmeisolierte Behälter grundsätzlich nichtrostende austenitische Stähle geeignet. Dabei wird eine sachgerechte Passivierung und Verarbeitung in Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Füllgütern entsprechend Nummer 4 vorausgesetzt.
3. Eine Zersetzung von flüssigen Peroxiden gilt als ungefährlich, solange die durch sie erzeugte Wärme durch eine zulässige Temperaturdifferenz sicher abgeführt wird. Es hängt von den anzunehmenden Umgebungstemperaturen und der niedrigsten Temperatur ab, bei der in dem jeweiligen Stoff unter den Bedingungen der Wärmestaulagerungen eine exotherme Reaktion mit Selbstbeschleunigung abläuft ("**self accelerating decomposition temperature**", "[SADT](#)"), welche Temperaturdifferenz noch zulässig ist.
4. Die Zersetzungsrate hängt auch von der sachgerechten Verarbeitung, Beizung und Passivierung des Stahls ab. Sachgerechte Verarbeitung bedeutet unter anderem die Auswahl geeigneter Schweißverfahren und geeigneter Schweißzusatzwerkstoffe. Für eine sachgerechte Passivierung muss die vorangehende Verarbeitung berücksichtigt werden. Die Einzelheiten in Bezug auf die Verarbeitung und Passivierung müssen in Zusammenarbeit mit den Herstellern der zu befördernden organischen Peroxide **bzw.** Wasserstoffperoxide abgestimmt werden.

Stand: 29. August 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Untersuchung/Eichung](#) › [Beförderung gefährlicher Güter](#) › [GGVSEB](#) › [RSEB](#)
› [Anlagenverzeichnis](#) › [Anlage 13](#) › [Schutzeinrichtung schwer entzündbare Werkstoffe](#)

Hinweise zu Abschnitt 6.8.4 Buchstabe b Sondervorschriften TE 4 und TE 5 ADR/RID

Schutzeinrichtung aus schwer entzündbaren Werkstoffen

(ehemals TRT 401)

Das Material (der Werkstoff) bei wärmeisolierenden Schutzeinrichtungen gilt z. B. als schwer entflammbar, wenn mindestens die Anforderungen der DIN EN 13501-1:2019-05 (Schutzklasse B-s1d1 oder B-s1d2) erfüllt sind.

Stand: 29. August 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Untersuchung/Eichung](#) › [Beförderung gefährlicher Güter](#) › [GGVSEB](#) › [RSEB](#)
› [Anlagenverzeichnis](#) › [Anlage 13](#) › [Beschaffenheit Verschlusseinrichtungen](#)

Hinweise zu Abschnitt 6.8.4 Buchstabe b Sondervorschrift TE 9 ADR/RID

Beschaffenheit der Verschlusseinrichtungen für bestimmte Stoffe der Klasse 5.1 hinsichtlich des Überdruckes

(ehemals [TRT 510](#))

Ein sich durch Zersetzung des zu befördernden Stoffes bildender Überdruck im Tankinnern von höchstens 0,5 Bar ist sicherheitstechnisch zu tolerieren, da der Tank und seine Ausrüstung für einen solchen Überdruck konstruktiv ausgeführt sein müssen.

Stand: 29. August 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Untersuchung/Eichung](#) › [Beförderung gefährlicher Güter](#) › [GGVSEB](#) › [RSEB](#)
› [Anlagenverzeichnis](#) › [Anlage 13](#) › [Dichtheit Verschlusseinrichtungen](#)

Hinweise zu Abschnitt 6.8.4 Buchstabe b Sondervorschrift **TE 11 ADR/RID**

Dichtheit der Verschlusseinrichtungen beim Umkippen der Tanks für wässrige Lösungen von Wasserstoffperoxid und für Wasserstoffperoxid

(ehemals [TRT 511](#))

Die Anforderungen an die Dichtheit der Ausrüstungsteile, insbesondere der Verschlusseinrichtungen ist erfüllt, wenn eine Leckrate von 10 Litern pro Stunde nur unter der alleinigen Wirkung des hydrostatischen Druckes von Wasser (maximal 0,3 Bar Überdruck) infolge des Umkippens nicht überschritten wird.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Summe aus hydrostatischem Druck und dem sich durch Zersetzung des Wasserstoffperoxids aufbauenden zusätzlichen Druck den Prüfüberdruck des Tanks auch in umgekippter Lage nicht übersteigt. Federbelastete Ventile müssen beim Prüfüberdruck einen Flüssigkeitsaustritt bei umgekippten Tanks von mindestens 60 Litern pro Stunde bezogen auf 1 m^3 Tankinhalt gewährleisten.

Stand: 29. August 2023

Sie sind hier:

➤ [ELWIS](#) ➤ [Untersuchung/Eichung](#) ➤ [Beförderung gefährlicher Güter](#) ➤ [GGVSEB](#) ➤ [RSEB](#)
➤ [Anlagenverzeichnis](#) ➤ [Anlage 14](#)

Anlage 14 - Verfahren zur Zulassung der Baumuster von Tanks zur Beförderung gefährlicher Güter nach der GGVSEB in Verbindung mit Kapitel 6.7 und 6.9

ADR/RID

1. Ortsbewegliche Tanks (OT), festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) (T) und Aufsetztanks (AT) dürfen als Baumuster zugelassen werden, wenn die für die Beförderung der vorgesehenen gefährlichen Güter maßgebenden Vorschriften des ADR/RID eingehalten werden.
2. Zuständige Behörde für die Zulassung der Baumuster von OT, T und AT ist die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin.
3. Grundlage für die Zulassung der Baumuster ist der Prüfbericht einer nach § 9 der GGVSEB zuständigen anerkannten Prüfstelle (im Folgenden: anerkannte Prüfstelle) bzw. einer Stelle nach § 12 der GGVSEB für die betreffenden Tanks. Die Prüftätigkeit der anerkannten Prüfstelle beschränkt sich auf Kapitel 6.7 ADR/RID.
4. Der Antragsteller hat mit der Baumusterprüfung eine Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannte Prüfstelle zu beauftragen. Der zuständigen Behörde für die Zulassung des Baumusters ist eine Kopie des Prüfauftrags und gleichzeitig der Antrag auf Zulassung des Baumusters entsprechend dem Muster nach **Anhang 1** (PDF, intern) zu übersenden.
5. Mit dem Auftrag zur Baumusterprüfung sind der Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannten Prüfstelle mindestens folgende Angaben und Unterlagen einzureichen:
 - 5.1
Firma und Anschrift des Antragstellers;
 - 5.2
Baubeschreibung des OT, T oder AT:
Mit allen erforderlichen Angaben, z. B. Gesamtmasse, Kammeranzahl und Kammervolumen, Tankform/Tankbauart (z. B. Zylinderform), Wanddicke (reduziert/nicht reduziert), Tankwerkstoff/Schutzauskleidung, Dichtungswerkstoff, Schweißverfahren, -nahtform, -zusatzwerkstoff, -faktor, Verbindung Tank/Fahrgestell, Schutz der Einrichtung auf der Oberseite, Bedienungsausrüstung, Angaben zu begrenzten Abweichungen (Varianten);
 - 5.3
vorgesehene Verwendung (Rechtsvorschrift, nach der die Zulassung erteilt werden soll);
 - 5.4
vorgesehene Betriebsweise (z. B. Druckentleerung);
 - 5.5
schematische Darstellung des OT, T oder AT durch eine Baumusterskizze:
Beschreibung des konkreten und, im Fall der Beantragung von Varianten, des repräsentativen Baumusters (Prototyp) sowie ggf. bei Varianten alle minimalen und maximalen Hauptabmessungen;
 - 5.6
Schaltschema für Rohrleitungen und Armaturen;
 - 5.7
Datenblatt, das kurz gefasste Angaben über die wichtigsten Betriebsgrößen des OT, T oder AT enthält;

Beispielsweise Angaben zu Leermasse des Tanks und der relevanten Aufbauanteile und Nutzlast, Drücke und Temperaturen, Tankvolumen;

5.8

Berechnung des Tanks und ggf. der Varianten;

5.9

Nachweis darüber, dass der Tank und seine Befestigungseinrichtungen den vorgesehenen Beanspruchungen für die einzelnen Verkehrsträger beim Transport und Umschlag standhalten (z. B. durch Versuch, Berechnung oder nachgewiesen im Vergleich);

5.10

sämtliche zur Beurteilung des OT, T oder AT erforderlichen Zeichnungen einschließlich einer Zusammenstellungszeichnung;

5.11

Armaturenliste mit Armaturendaten und entsprechenden Nachweisen

Beispiel Armaturenliste:

Laufende Nummer/ Position	Bezeichnung	Hersteller	Typenbezeichnung	Norm	Nennweite	Nachweis der Eignung
	Domdeckel					
	...					
	1. Absperreinrichtung/Bodenventil					
	...					
	...					

- **Herstellerunterlagen** (Beschreibungen/technische Zeichnungen),
- ggf. **vorhandene Baumusterzulassungen** (Normenarmaturen) für Bauteile der Bedienungsausrüstung nach Absatz 6.8.2.6.1 Satz 9 ADR/RID, die von akkreditierten zuständigen Prüfstellen (z. B. in Deutschland nach § 12 der GGVSEB) oder von zuständigen Behörden in anderen ADR/RID-Herstellungsstaaten erteilt wurden,
- ggf. **Prüberichte** nach Absatz 6.8.2.3.1 ADR/RID (Normenarmaturen) sowie **Prüfnachweise** für Bauteile der Bedienungsausrüstung, aus bereits durchgeführten Baumusterzulassungsverfahren und weitere Unterlagen von akkreditierten zuständigen Prüfstellen (z. B. in Deutschland nach § 12 der GGVSEB) oder von zuständigen Behörden in anderen ADR/RID-Herstellungsstaaten,
- ggf. Nachweise nach **Anlage 13** der RSEB (ehemals TRT 002) von Ausrüstungsteilen, die von Stellen nach § 12 der GGVSEB erstellt wurden.

5.12

Nachweis der Eignung und der ausreichenden Bemessung der Sicherheitseinrichtungen (z. B. Be- und Entlüftung, Flammendurchschlagsicherung, Berstscheiben, Sicherheitsventile);

5.13

Zeichnung des unausgefüllten Schildes am OT, T oder AT;

5.14

Darstellung der sonstigen Kennzeichnung des OT, T oder AT;

5.15

Nachweis der Eignung des Tankwerkstoffs oder der Schutzauskleidung und des Dichtungswerkstoffs und/oder Werkstoffgutachten, Ergebnisse der Werkstoffprüfung von FVK-Tankkörpern;

5.16

- Firma und Anschrift des Herstellers des OT gemäß Kapitel 6.7 ADR/RID mit den Nachweisen/Zertifikaten für den jeweiligen Anwendungsbereich (z. B. Stahl, Aluminium ...) über die zur sachgemäßen Ausführung von

Schweißarbeiten durchgeführten qualifizierten Verfahrensprüfungen sowie über die Qualifizierung der Schweißer und über den Betrieb eines Qualitätssicherungssystems für Schweißarbeiten.

- Für ausländische Hersteller können die oben genannten Nachweise/Zertifikate bei der Bewertung berücksichtigt werden, wenn sie von den hierfür zuständigen Prüfstellen oder Behörden ausgestellt wurden. Die Qualifizierung der Schweißer, die Verfahrensprüfungen sowie der Betrieb eines Qualitätssicherungssystems haben auf Grundlage der gültigen anzuwendenden Normen für das Schweißen nach ADR/RID zu erfolgen;

5.16a

- Firma und Anschrift des Herstellers des OT bzw. des T oder AT mit den Nachweisen/Zertifikaten zum Qualitätssicherungssystem gemäß Absatz 6.9.2.2.2 ADR/RID oder Unterabschnitt 6.13.1.1 ADR;
- Für ausländische Hersteller können die oben genannten Nachweise/Zertifikate bei der Bewertung berücksichtigt werden, wenn sie von den hierfür zuständigen Prüfstellen oder Behörden ausgestellt wurden;

5.17

die Benennung der Stoffe oder Stoffgruppen, einschließlich UN-Nummer, Klasse, Klassifizierungscode und Verpackungsgruppe nach Kapitel 3.2 ADR/RID sowie bei Stoffen nach n.a.g.-Eintragungen die Angabe von Dampfdruck (absolut) und Dichte bei 50 °C;

5.18

für jeden genannten Stoff oder Gruppe von Stoffen, zur Beurteilung der Korrosion bzw. Korrosionsgeschwindigkeiten, ein Nachweis z. B. gemäß der **Anlage 17** der RSEB;

5.19

Tankcodierung/Tankanweisung und die Sondervorschriften für den Bau (TC), die Ausrüstung (TE) und die Zulassung des Baumusters (TA) bzw. für OT die Sondervorschriften (TP);

5.20

ein Betriebsdauer-Prüfprogramm für OT nach Kapitel 6.9 ADR/RID bzw. T oder AT.

6. Die Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannte Prüfstelle muss folgende Prüfungen durchführen:

6.1 Stufe 1:

6.1.1

Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit;

6.1.2

Prüfung der Zeichnungen und Berechnungen sowie der Ausrüstungsteile. Berechnung des Tanks:

Für OT nach Kapitel 6.7 gilt Anhang 3 in Verbindung mit der BAM-GGR 019;

6.1.3.1

Erstellung eines Prüfberichts Stufe 1 nach Anhang 2a;

6.1.3.2

Für OT nach Kapitel 6.7 ADR/RID die Bestätigung der Stelle nach § 12 der GGVSEB, dass der Hersteller zur Ausführung von Schweißarbeiten entsprechend der angewendeten Norm/dem technischen Regelwerk zum Bau des Tanks befähigt ist, wie in Nummer 5.16 beschrieben.

Für OT nach Kapitel 6.9 ADR/RID und T oder AT die Bestätigung, dass der Hersteller gemäß Qualitätssicherungssystem zum Bau des Tanks befähigt ist;

6.2 Stufe 2:

6.2.1

Es sind die Bau-, Wasserdruck- und Dichtheitsprüfung und eine Prüfung auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der Ausrüstungsteile an dem unter Nummer 5.5 beschriebenen Prototypen durchzuführen. Wenn der Tankkörper und seine Ausrüstungsteile getrennt geprüft werden, müssen sie nach dem Zusammenbau gemeinsam einer Dichtheits- und Funktionsprüfung unterzogen werden;

6.2.2

Es muss ferner nachgeprüft werden, ob das Baumuster entsprechend dem vorgesehenen Verwendungszweck den

besonderen Anforderungen im Straßen-, Schienenverkehr genügt;

6.2.3

Zusätzlich für OT nach Kapitel 6.9 ADR/RID und T oder AT sind die Ergebnisse der Werkstoffprüfungen sowie die Ergebnisse der Prototypprüfungen zu bewerten;

6.2.4

Erstellung eines Prüfberichts Stufe 2 nach Anhang 2b mit einer Darstellung des vollständig ausgefüllten Tankschildes des Baumusters (Prototyp) als Anlage. Weiterhin ist das Tankdatenblatt für T und AT (Anhang 5) beizufügen sowie für OT nach Kapitel 6.7 ADR/RID kann das Datenblatt aus der EN 12792 Anhang B beigefügt werden.

7. Ist die Baumusterzulassung für eine Baureihe von OT, T oder AT beantragt worden, so kann sich die Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannte Prüfstelle mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf das Prüfen der Größen beschränken, die eine Beurteilung zulassen, ob die gesamte Baureihe den sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht.
8. Zum Prüfbericht Stufe 1 der Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. der anerkannten Prüfstelle gehören die mit dem Original-Prüfvermerk versehenen eingereichten vollständigen Unterlagen des Antragstellers in Papierform sowie ggf. Vorschläge der Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannten Prüfstelle für weitergehende Prüfungen bei der Serienanfertigung. Für OT nach Kapitel 6.7 ADR/RID kann die Norm EN 12972 herangezogen werden.

Voraussetzung für die Bearbeitung eines Antrags durch die zuständige Behörde ist die Vorlage des Prüfberichts Stufe 1 mit vollständigen Unterlagen.

9. Auf der Grundlage des erfolgreich geprüften Prüfberichts Stufe 1 entscheidet und informiert die zuständige Behörde über die vorläufige Reservierung einer Zulassungsnummer gemäß den Festlegungen unter Nummer 10 für das Baumuster nach den Rechtsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter sowie für OT, die der Definition von Containern gemäß dem Internationalen Übereinkommen über sichere Container (CSC) entsprechen, gleichzeitig über die vorläufige Reservierung der Kennzeichnungsnummer nach dem CSC in der jeweils geltenden Fassung.

Nach Vorlage und positiv abschließender Prüfung des Prüfberichts Stufe 2 entscheidet die zuständige Behörde über die endgültige Erteilung der zunächst vorläufig reservierten Zulassungsnummer für die Baumusterzulassung sowie ggf. der vorläufig reservierten Kennzeichnungsnummer nach dem CSC.

10. Die Baumusterzulassungsnummer besteht aus dem Buchstaben "D" (bei OT aus den Buchstaben "UN D"), aus der Kurzbezeichnung der zuständigen Behörde, einer Registriernummer und einer Kodierung der Tankbauart. Für die Kodierung der Tankbauart sind die unter Nummer 1 in Klammern stehenden Großbuchstaben zu verwenden.

Beispiele für Zulassungsnummern:

Ortsbeweglicher Tank nach Kapitel 6.7 ADR/RID

= "UN D / BAM / Registrier-Nummer / OT",

Ortsbeweglicher Tank nach Kapitel 6.9 ADR/RID

= "UN D / BAM / Registrier-Nummer / FVK-OT",

Tankfahrzeug

= "D / BAM / Registrier-Nummer / FVK-T",

Aufsetztank

= "D / BAM / Registrier-Nummer / FVK-AT".

Die Verwendung eines nach einer gültigen Baumusterzulassung hergestellten Tanks richtet sich nach den jeweils für die Beförderung zu beachtenden Rechtsvorschriften.

In der Baumusterzulassung für OT legt die zuständige Behörde gleichzeitig die Kennzeichnung nach dem CSC fest.

11. Die Verlängerung einer Baumusterzulassung sollte, unter Befügung aller erforderlichen Unterlagen, mindestens sechs Monate vor dem Auslaufen der in Frage stehenden Baumusterzulassung bei der zuständigen Behörde beantragt werden, falls eine kontinuierliche Verwendung der Baumusterzulassung angestrebt wird. Die Verlängerung wird in Form einer Neufassung der Baumusterzulassung erteilt.

Antrag auf Zulassung des Baumusters eines ortsbeweglichen Tanks / festverbundenen Tanks / Aufsetztanks ^{*)}

Der Antrag auf Baumusterzulassung kann für OT, T, AT unter nachfolgender Internetadresse aufgerufen und ausgefüllt werden:

<https://tes.bam.de/zulassung-tank>

Alternativ kann auch der nachfolgende Antrag verwendet werden:

1. Hiermit beantrage(n) ich (wir) ^{*)}

(Name, Anschrift des Antragstellers)

die Zulassung des in dem beigefügten Prüfantrag vom _____
(einschließlich Anlagen) beschriebenen Baumusters eines OT, T oder AT^{*)} zur Beförderung folgender Güter

(Soweit erforderlich, Benennung der Stoffe oder Stoffgruppen, einschl. UN-Nr., Klasse, Klassifizierungscode, Verpackungsgruppe, Dampfdruck, Dichte)

Tankcodierung/Tankanweisung _____

Sondervorschriften _____

nach den Vorschriften der GGVSEB und, sofern zutreffend,
dem Internationalen Übereinkommen über sichere Container (CSC)^{*)}

2. Hersteller des Baumusters und der danach zu fertigenden OT, T oder AT^{*)} ist (sind)^{*)}:

2.1 Tank

(Name und Anschrift)

2.2 Tankarmaturen

(Name und Anschrift)

2.3 Rahmenwerk

(Name und Anschrift)

2.4 Zusammenbau

(Name und Anschrift)

3. Die Prüfungen nach Nummer 6 der **Anlage 14** zur RSEB werden durchgeführt von

(Name und Anschrift)

4. Ich (wir)^{*)} erkläre(n) uns zur Übernahme der Kosten für die Zulassung bereit.

(Name und Anschrift, Unterschrift/Stempel)

^{*)} Nichtzutreffendes jeweils streichen

Bericht über die Prüfung des Baumusters eines Tanks und Varianten gemäß ADR/RID^{*)}

1. Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannte Prüfstelle nach § 9 der GGVSEB:

2. Antragsteller: _____
3. Hersteller: _____
4. Angaben zum OT, T, AT⁾ _____
- 4.1 Form: zylindrisch / sonstige⁾ _____
- 4.2.1 Bauart: einwandig / doppelwandig / selbsttragend / wärmeisoliert / beheizbar / Sandwich-Bauweise⁾
- 4.2.2 Tankcodierung/Tankanweisung, Sondervorschriften für den Bau (TC), die Ausrüstung (TE) und die Zulassung des Baumusters (TA) sowie für OT (TP)⁾:

- 4.3 Berechnet nach: _____
- 4.4 Tankwerkstoffe: (Kurzbezeichnung, Werkstoffnummer, Werkstoffnorm, Werkstoffgutachten, für FVK-Tanks - Liner, Tragschicht, Außenschicht):

- 4.5 Dichtungswerkstoffe (ggf. Angaben zur Auskleidung, Beschichtung):

- 4.6 erforderliche Mindestwanddicken:
Gleichwertige Wanddicke in Bezugsstahl⁾: _____ mm
Tankmantel^{**)}: _____ mm
Endböden^{**)}: _____ mm
Schwallwände/Trennwände^{**)}: _____ mm
Schutz-/Isolierboden: _____ mm
Isolieraufbau: _____ mm
Mannlochkragen und -deckel^{**)}: _____ mm
Korrosionszuschlag:⁾ _____ mm
- 4.6.1 Wandungsaufbau FVK-Tankkörper:
Liner: _____
Tragschicht: _____
Außenschicht: _____
- 4.7.1 Vorgesehene Schweißverfahren (gilt nur für OT nach Kapitel 6.7 ADR/RID):
Nahtform: _____
Schweißnahtkoeffizient: _____
- 4.7.2 Normen oder angewendetes technisches Regelwerk:

- 4.8 Volumen/Masse:
höchstzulässige Gesamtmasse T in kg: _____
höchstzulässige Bruttomasse OT, AT in kg: _____
Fassungsraum des Tanks (gesamt) in l: _____
Zahl der Abteile: _____
Fassungsraum jedes Abteils in l: _____
- 4.9 Berechnungstemperatur in °C:

⁾ Nichtzutreffendes jeweils streichen

^{**)} Für FVK-Tanks die Tragschicht

4.10 höchstzulässiger Berechnungsdruck nach ADR/RID¹⁾ in MPa (Bar):

4.11 Prüfdruck (Überdruck) Tank in MPa (Bar): _____

4.12 höchstzulässiger Betriebsdruck Tank in MPa (Bar): _____

4.13 Äußerer Auslegungsdruck in MPa (Bar): _____

4.14 Angaben zu Tankarmaturen: _____

4.15 Bei OT Angaben zum
Rahmenwerk:

Rahmenart (ISO) geschlossen: _____ sonstige: _____

Hersteller des Rahmenwerkes: _____

Hauptabmessungen: _____

Art der Verbindung zwischen Tank und Rahmenwerk (geschweißt/geschraubt):

4.16 Hersteller des Tanks (falls abweichend zu Nummer 3):

Herstellnummer: _____

Baujahr: _____

4.17 Beschreibung der Varianten: _____

4.18 Sonstiges (z. B. Befestigung des Tanks auf dem Fahrzeug):

5. Prüfungen:
Folgende Prüfungen wurden im Rahmen der Baumusterprüfung durchgeführt:
 Ja Nein Bemerkungen

5.1 Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit:

5.2 Prüfung der Zeichnungen, Stücklisten, Berechnungen, Beschreibungen, Überprüfung der Antragsunterlagen auf Einhaltung der Anforderungen der Vorschriften des ADR/RID¹⁾:

5.3 Überprüfung und Bestätigung, dass der Hersteller zur Ausführung von Schweißarbeiten entsprechend der angewendeten Norm/dem technischen Regelwerk zum Bau des Tanks nach Kapitel 6.7 ADR/RID befähigt ist.

6. Prüfergebnis:
6.1 Die Prüfungen der Baumusterunterlagen nach Nummer 5 dieses Prüfberichts ergaben, dass das Baumuster den Bau- und Ausrüstungsvorschriften nach ADR/RID für die Beförderung folgender Stoffe und/oder Gruppen von Stoffen (soweit zutreffend), der Tankcodierung/Tankanweisung und den Sondervorschriften für den Bau (TC), die Ausrüstung (TE) und die Zulassung des Baumusters (TA) sowie für OT (TP) entspricht¹⁾:

UN-Nummer: _____

Benennung: _____

Klasse: _____

Klassifizierungscode: _____

Verpackungsgruppe: _____

Dichte (kg/dm³): _____

Dampfdruck bei 50 °C: _____

Prüfdruck in MPa (Bar): _____

Tankcodierung/Tankanweisung¹⁾: _____

Sondervorschriften TC, TE, TA und TP¹⁾: _____

¹⁾ Nichtzutreffendes jeweils streichen

- 6.2 Grundlage der Prüfungen sind ADR/RID¹⁾ mit - sofern zutreffend - den aufgeführten Normen.
7. Vorschläge für Nebenbestimmungen (Beispiele):
- 7.1 Die Frist für die wiederkehrende Prüfung für dieses Baumuster und die diesem Baumuster nachgebauten OT, T, AT¹⁾ beträgt _____ Jahre.
- 7.2 Jeder Tank ist auf einem Tankschild/Fabrikschild dauerhaft zu kennzeichnen mit:
-
8. Angaben/Unterlagen zu Nummer 5 sind in einer besonderen Liste zu diesem Prüfbericht aufgeführt.¹⁾

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Name der Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannten Prüfstelle nach § 9 der GGVSEB)

¹⁾ Nichtzutreffendes jeweils streichen

Bericht über die Prüfung des Baumusters eines Tanks (Prototyp) gemäß ADR/RID^{*)}

1. Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannte Prüfstelle nach § 9 der GGVSEB:

2. Antragsteller: _____
3. Hersteller: _____
4. Angaben zum OT, T, AT^{*)} _____
 - 4.1 Form: zylindrisch / sonstige^{*)}
 - 4.2.1 Bauart: einwandig / doppelwandig / selbsttragend / wärmeisoliert / beheizbar / Sandwich-Bauweise^{*)}

 - 4.2.2 Tankcodierung/Tankanweisung, Sondervorschriften für den Bau (TC), die Ausrüstung (TE) und die Zulassung des Baumusters (TA) sowie für OT (TP)^{*)}:

 - 4.3 Berechnet nach: _____
 - 4.4 Tankwerkstoffe: (Kurzbezeichnung, Werkstoffnummer, Werkstoffnorm, Werkstoffgutachten, für FVK-Tanks - Liner, Tragschicht, Außenschicht):

 - 4.5 Dichtungswerkstoffe (ggf. Angaben zur Auskleidung, Beschichtung):

 - 4.6 Wanddicken (erforderlich / ausgeführt):

Gleichwertige Wanddicke in Bezugsstahl ^{*)} :	_____	mm
Tankman- tel ^{**)} :	_____	mm
Endböden ^{**)} :	_____	mm
Schwallwände/Trennwände: ^{**)}	_____	mm
Schutz- /Isolierboden:	_____	mm
Isolieraufbau:	_____	mm
Mannlochkragen und -deckel: ^{**)}	_____	mm
Korrosionszuschlag: ^{*)}	_____	mm
 - 4.6.1 Wandungsaufbau FVK-Tankkörper:

Liner:	_____
Trag- schicht:	_____
Außenschicht:	_____
 - 4.7 Angewendete Schweißverfahren (gilt nur für OT nach Kapitel 6.7 ADR/RID):

Nahtform:	_____
Schweißnahtkoeffizient:	_____
 - 4.8 Volumen/Masse (äquivalent Anhang 2a):

höchstzulässige Gesamtmasse T in kg:	_____
höchstzulässige Bruttomasse OT, AT in kg:	_____
Fassungsraum des Tanks (gesamt) in l:	_____
Anzahl der Abteile:	_____
Fassungsraum jedes Abteils in l:	_____

^{*)} Nichtzutreffendes jeweils streichen

^{**)} Für FVK-Tanks die Tragschicht

4.9 Berechnungstemperatur in °C: _____

4.10 höchstzulässiger Berechnungsdruck nach ADR/RID^{*)} in MPa (Bar):

4.11 Prüfdruck (Überdruck) Tank in MPa (Bar): _____

4.12 höchstzulässiger Betriebsdruck Tank in MPa (Bar): _____

4.13 Äußerer Auslegungsdruck in MPa (Bar): _____

4.14 Angaben zu Tankarmaturen: _____

4.15 Bei OT Angaben zum
Rahmenwerk: _____

Rahmenart (ISO) geschlossen: _____ sonstige: _____

Hersteller des Rahmenwerkes: _____

Hauptabmessungen: _____

Art der Verbindung zwischen Tank und Rahmenwerk (geschweißt/geschraubt):

4.16 Hersteller des Tanks (falls abweichend zu Nummer 3): _____

Herstellnummer: _____

Baujahr: _____

4.17 Sonstiges (z. B. Befestigung des Tanks auf dem Fahrzeug):

5. Prüfungen:

Folgende Prüfungen wurden im Rahmen der Baumusterprüfung durchgeführt:

Ja Nein Bemerkungen

5.1 Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit: (Hier könnte der Verweis auf den Prüfbericht Stufe 1 vorgesehen werden. Falls Änderungen erfolgt sind, wären diese aufzunehmen.)

5.2 Technische Prüfung:

5.2.1 Prüfung der Zeichnungen, Stücklisten, Berechnungen, Beschreibungen, Überprüfung der Antragsunterlagen auf Einhaltung der Anforderungen der Vorschriften des ADR/RID^{*)}: (Hier könnte der Verweis auf den Prüfbericht Stufe 1 vorgesehen werden. Falls Änderungen erfolgt sind, wären diese aufzunehmen.)

5.2.2 Bauprüfung:

- Maßprüfung: _____
- Zerstörungsfreie Prüfung, Art: _____
- Prüfung der Oberflächenbeschaffenheit:

• Arbeitsprüfung (mitgeschweißte Probestücke):

• Einsichtnahme in Werkstoffnachweise, Bescheinigungen, Berichte über zerstörungsfreie Prüfungen und Arbeitsprüfungen, Zeichnungen, Stücklisten, Schemata:

• Ergebnisse der Prüfungen der Werkstoffe:^{***)} _____

• Ergebnisse des Kugelfallversuchs:^{***)} _____

• Ergebnisse der Feuerbeständigkeitsprüfung:^{***)} _____

• Prüfung des Betriebsdauer-Prüfprogramms:^{***)} _____

^{*)} Nichtzutreffendes jeweils streichen

^{***)} Gilt für OT nach Kapitel 6.9 ADR/RID und T oder AT

5.2.3 Druckprüfung:

Prüfmedium: _____

Prüfüberdruck MPa (Bar): _____

Standzeit: _____

5.2.4 Abnahmeprüfung:

Überprüfung der Vollständigkeit und Anordnung der Ausrüstungsteile:

• Dichtheitsprüfung: _____

• Funktionsprüfung: _____

• Überprüfung der Kennzeichnung: _____

6. Prüfergebnis:

6.1 Die Prüfungen nach Nummer 5 dieses Prüfberichts ergaben, dass das Baumuster den Bau- und Ausrüstungsvorschriften nach ADR/RID für die Beförderung folgender Stoffe und/oder Gruppen von Stoffen (soweit zutreffend), der Tankcodierung/Tankanweisung und den Sondervorschriften für den Bau (TC), die Ausrüstung (TE) und die Zulassung des Baumusters (TA) sowie für OT (TP) entspricht^{*)}:

UN-Nummer: _____

Benennung: _____

Klasse: _____

Klassifizierungscode: _____

Verpackungsgruppe: _____

Dichte (kg/dm³): _____

Dampfdruck bei 50 °C: _____

Prüfdruck in MPa (Bar): _____

Tankcodierung/Tankanweisung^{*)}: _____

Sondervorschriften TC, TE, TA und TP^{*)}: _____

6.2 Grundlage der Prüfungen sind ADR/RID^{*)} mit - sofern zutreffend - den aufgeführten Normen.

7. Vorschläge für Nebenbestimmungen (Beispiele):

7.1 Die Frist für die wiederkehrende Prüfung für dieses Baumuster und die diesem Baumuster nachgebauten OT, T, AT^{*)} beträgt _____ Jahre.

7.2 Jeder Tank ist auf einem Tankschild/Fabrikschild dauerhaft zu kennzeichnen mit:

8. Angaben/Unterlagen zu Nummer 5 sind in einer besonderen Liste zu diesem Prüfbericht aufgeführt.^{*)}

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Name der Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannten Prüfstelle nach § 9 der GGVSEB)

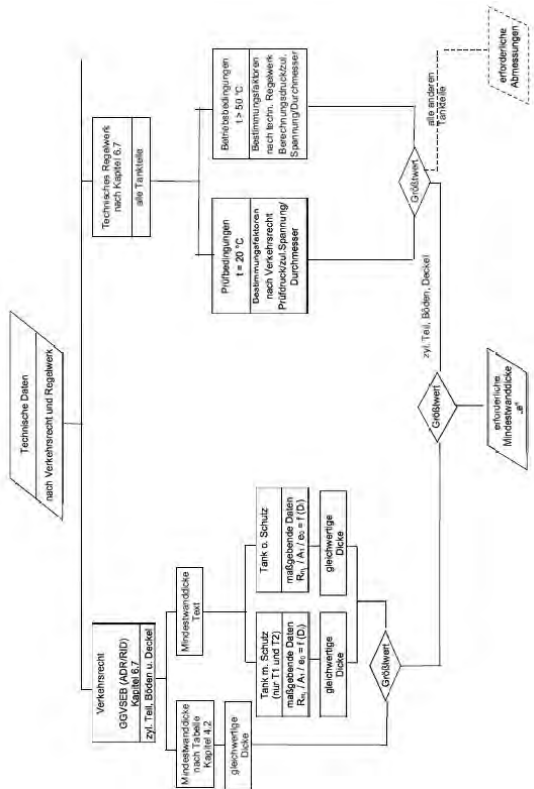
^{*)} Nichtzutreffendes jeweils streichen

Sie sind hier:

- ELWIS ➤ Untersuchung/Eichung ➤ Beförderung gefährlicher Güter ➤ GGVSEB ➤ RSEB
- Anlagenverzeichnis ➤ Anlage 14 ➤ Anhang 3

Anhang 3 - Ortsbewegliche Tanks nach Kapitel 6.7 ADR/RID

Berechnung der Mindestwanddicke (schematisch)



Stand: 29. August 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Untersuchung/Eichung](#) › [Beförderung gefährlicher Güter](#) › [GGVSEB](#) › [RSEB](#)
› [Anlagenverzeichnis](#) › [Anlage 14](#) › [Anhang 4](#)

Anhang 4 - Verzeichnis der Abkürzungen für die Berechnung der Mindestwanddicke nach Anhang 3

e = Mindestwanddicke (Zylinder, Böden, Deckel)

e_0 = Mindestwanddicke bei Baustahl

D_i = innerer Tankdurchmesser

R_{m1} = Mindestzugfestigkeit des verwendeten Metalls

A_1 = Mindestbruchdehnung (quer) des verwendeten Metalls

t = Betriebstemperatur in °C

Stand: 29. August 2023

Tankdatenblatt

Fahrgestellnummer		Tankdatenblatt			Baumusterzulassung	
Tank-/Seriennummer		Tankcodierung				
Berechnungsdruck: MPa			Berechnungstemperatur: °C			
Prüfüberdruck: MPa			Sondervorschriften: TE: TC:			
Betriebsüberdruck: MPa						
zul. äußerer Überdruck: MPa						
<u>SKIZZE</u>						
Ausrüstung						
Teil	Bezeichnung ²⁾	Hersteller Typ/Zeichnung	Werkstoff/ Dichtung ³⁾	Zulassungs-/ Prüf-Nr.	DN PN	Bemerkung ¹⁾
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
Sonstiges:						
Medienliste (sofern erforderlich)						
UN XXXX, UN XXXX,						

Unterschrift des / der Sachverständigen

¹⁾ Blinddeckel haben Spritzrand

²⁾ Aufgebaute Armatur eintragen

³⁾ Andere Dichtungswerkstoffe dürfen im Rahmen der Verträglichkeitsregelung eingesetzt werden. Der Befüller muss den aktuellen Dichtungswerkstoff kennen.

Fahrgestellnummer		Tankdatenblatt			Baumusterzulassung	
Tank-/Seriennummer					Tankcodierung	
- weitere Ausrüstungsteile -						
Teil	Bezeichnung ²⁾	Hersteller Typ/Zeichnung	Werkstoff/ Dichtung ³⁾	Registrier-/ Prüf-Nr.	DN	Bemerkung ¹⁾
					PN	
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						

zuständige Stelle § 12 GGVSEB / § 16 ODV

Name und Unterschrift des / der Antragstellenden

Name und Unterschrift des / der Sachverständigen

1) Blinddeckel haben Spritzrand

2) Aufgebaute Armatur eintragen

3) Andere Dichtungswerkstoffe dürfen im Rahmen der Verträglichkeitsregelung eingesetzt werden. Der Befüller muss den aktuellen Dichtungswerkstoff kennen.

Sie sind hier:

- > [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Beförderung gefährlicher Güter](#) > [GGVSEB](#) > [RSEB](#)
 > [Anlagenverzeichnis](#) > [Anlage 14a](#)

Anlage 14a - Verfahren zur Zulassung der Baumuster von Tanks zur Beförderung gefährlicher Güter nach der GGVSEB in Verbindung mit Kapitel 6.8 und 6.10 ADR/RID

1. Tankcontainer (**TC**), festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) (**T**), Aufsetztanks (**AT**) und Kesselwagen (**KW**), die nicht nach der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung (**ODV**) konformitätsbewertet werden, dürfen als Baumuster zugelassen werden, wenn die für die Beförderung der vorgesehenen gefährlichen Güter maßgebenden Vorschriften des ADR/RID eingehalten werden.
2. Zuständige Behörden für die Zulassung der Baumuster sind
 1. von TC, T und AT:
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (**BAM**), Berlin,
 2. von KW:
Eisenbahn-Bundesamt (**EBA**), Bonn.
3. Grundlage für die Zulassung der Baumuster ist der Prüfbericht gemäß Unterabschnitt 1.8.7.2 ADR/RID und die Prüfberichte Stufe 1 und Stufe 2 des nachstehenden Verfahrens einer nach § 9 der GGVSEB zuständigen anerkannten Prüfstelle (im Folgenden: anerkannte Prüfstelle) **bzw.** einer Stelle nach § 12 der GGVSEB für die betreffenden Tanks.
4. Der Antragsteller hat mit der Baumusterprüfung gemäß Absatz 1.8.7.1.2 Buchstabe a ADR/RID eine Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannte Prüfstelle zu beauftragen. Der zuständigen Behörde für die Zulassung des Baumusters ist eine Kopie des Prüfauftrags und gleichzeitig der Antrag gemäß Absatz 1.8.7.1.2 Buchstabe b auf Zulassung des Baumusters entsprechend den Anforderungen gemäß Absatz 1.8.7.1.3 und den Unterlagen gemäß Absatz 1.8.7.8.2 ADR/RID zu übersenden.
5. Mit dem Auftrag zur Baumusterprüfung gemäß Absatz 1.8.7.1.3 ADR/RID sind der Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannten Prüfstelle die Unterlagen gemäß Absatz 1.8.7.8.1 ADR/RID einzureichen. Zusätzlich sind folgende Unterlagen einzureichen:

5.1

Armaturenliste mit Armaturendaten und entsprechenden Nachweisen

Beispiel Armaturenliste:

Laufende Nummer/ Position	Bezeichnung	Hersteller	Typenbezeichnung	Norm/ Ausgabe-datum	Nennweite	Baumusterprüfbericht bzw. -zulassung/ Nachweise nach Anlage 13 der RSEB
	Domdeckel					
	...					
	1. Absperrereinrichtung/Bodenventil					
	...					
	...					

- **Herstellerunterlagen** (Beschreibungen/technische Zeichnungen),
- **ggf. vorhandene Baumusterzulassungen** (Normenarmaturen) für Bauteile der Bedienungsausrüstung nach Absatz 6.8.2.6.1 ADR/RID, die von akkreditierten zuständigen Prüfstellen (z. B. in Deutschland nach § 12 der

GGVSEB) oder von zuständigen Behörden in anderen ADR/RID-Herstellungsstaaten erteilt wurden,

- ggf. **Prüfberichte** nach Absatz 6.8.2.3.1 ADR/RID (Normenarmaturen) sowie **Prüfnachweise** für Bauteile der Bedienungsausrüstung, aus bereits durchgeführten Baumusterzulassungsverfahren und weitere Unterlagen von akkreditierten zuständigen Prüfstellen (z. B. in Deutschland nach § 12 der GGVSEB) oder von zuständigen Behörden in anderen ADR/RID-Herstellungsstaaten,
- ggf. Nachweise nach **Anlage 13** der RSEB (ehemals TRT 002) von Ausrüstungsteilen, die von Stellen nach § 12 der GGVSEB erstellt wurden.

Die Akkreditierung der nach dem jeweiligen nationalen Recht zuständigen Prüfstelle nach EN ISO/IEC 17020:2012 (Typ A) muss nachgewiesen werden.

6. Die Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannte Prüfstelle muss die Prüfungen zur Baumusterprüfung gemäß Absatz 1.8.7.2.1.2 ADR/RID durchführen.

Zusätzlich muss die Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannte Prüfstelle folgende Prüfungen/Aufgaben im Verfahren zur Zulassung der Baumuster durchführen:

6.1 Stufe 1:

6.1.1

Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit;

6.1.2

Prüfung der Zeichnungen und Berechnungen sowie der Ausrüstungsteile. Berechnung des Tanks:

- für Drucktanks gilt Bild 1 der Norm EN 14025;
- für drucklose Tanks ist die Norm EN 13094 einschlägig;

6.1.3

Erstellung eines **Prüfberichts Stufe 1 nach Anhang 1a** (PDF, intern);

6.2 Stufe 2:

6.2.1

Es ist die Bau-, Wasserdruck- und Dichtheitsprüfung und eine Prüfung auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der Ausrüstungsteile an dem unter Nummer 5 beschriebenen Prototypen durchzuführen. Wenn der Tankkörper und seine Ausrüstungsteile getrennt geprüft werden, müssen sie nach dem Zusammenbau gemeinsam einer Dichtheits- und Funktionsprüfung unterzogen werden;

6.2.2

Es muss ferner nachgeprüft werden, ob das Baumuster entsprechend dem vorgesehenen Verwendungszweck den besonderen Anforderungen im Straßen-, Schienenverkehr genügt;

6.2.3

Erstellung eines **Prüfberichts Stufe 2 nach Anhang 1b** (PDF, intern) mit einer Darstellung des vollständig ausgefüllten Tankschildes des Baumusters (Prototyp) als Anlage. Weiterhin ist das aktuelle **Tankdatenblatt (Anhang 2)** (PDF, intern), das Datenblatt aus der EN 12972 Anhang B sowie die Armaturenliste mit Armaturendaten aus Nummer 5.1 dem Prüfbericht beizufügen.

7. Ist die Baumusterzulassung für eine Baureihe von TC, T, AT oder KW beantragt worden, so kann sich die Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannte Prüfstelle mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf das Prüfen der Größen beschränken, die eine Beurteilung zulassen, ob die gesamte Baureihe den sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht. Siehe auch Absatz 1.8.7.2.1.2 Buchstabe a ADR/RID.

8. Zum Prüfbericht Stufe 1 der Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. der anerkannten Prüfstelle gehören die mit dem Original-Prüfvermerk versehenen eingereichten vollständigen Unterlagen gemäß Absatz 1.8.7.8.2 ADR/RID des Antragstellers in Papierform sowie ggf. Vorschläge der Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannten Prüfstelle für weitergehende Prüfungen bei der Serienanfertigung. Dafür wird die Norm EN 12972 herangezogen.

Voraussetzung für die Bearbeitung eines Antrags durch die zuständige Behörde ist die Vorlage des Prüfberichts Stufe 1 mit vollständigen Unterlagen;

8.1

Den schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Überwachung der Herstellung gemäß Absatz 1.8.7.3.2 Buchstabe f bzw. die Information über die Zulassung des betriebseigenen Prüfdienstes gemäß Absatz 1.8.7.7.2 ADR/RID.

9. Auf der Grundlage des erfolgreich geprüften Prüfberichts Stufe 1 entscheidet und informiert die zuständige Behörde über die

vorläufige Reservierung einer Zulassungsnummer gemäß den Festlegungen unter Nummer 10 für das Baumuster nach den Rechtsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter sowie für TC, die der Definition von Containern gemäß dem Internationalen Übereinkommen über sichere Container (CSC) entsprechen, gleichzeitig über die vorläufige Reservierung der Kennzeichnungsnummer nach dem CSC in der jeweils geltenden Fassung.

Nach Vorlage und positiv abschließender Prüfung des Prüfberichts Stufe 2 entscheidet die zuständige Behörde über die endgültige Erteilung der zunächst vorläufig reservierten Zulassungsnummer für die Baumusterzulassung sowie ggf. der vorläufig reservierten Kennzeichnungsnummer nach dem CSC.

10. Die Baumusterzulassungsnummer besteht aus dem Buchstaben "D", aus der Kurzbezeichnung der zuständigen Behörde, einer Registriernummer und einer Kodierung der Tankbauart. Für die Kodierung der Tankbauart sind die unter Nummer 1 in Klammern stehenden Großbuchstaben zu verwenden. Für Kesselwagen entfällt die Angabe der Tankbauart.

Beispiele für Zulassungsnummern:

Tankcontainer = "D / BAM / Registrier-Nummer / TC",

Tankfahrzeug = "D / BAM / Registrier-Nummer / T",

Aufsetztank = "D / BAM / Registrier-Nummer / AT",

Kesselwagen = "D / EBA / Registrier-Nummer".

Die Verwendung eines nach einer gültigen Baumusterzulassung hergestellten Tanks richtet sich nach den jeweils für die Beförderung zu beachtenden Rechtsvorschriften.

In der Baumusterzulassung für TC legt die zuständige Behörde gleichzeitig die Kennzeichnung nach dem CSC fest.

11. Die Verlängerung einer Baumusterzulassung sollte, unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen, mindestens sechs Monate vor dem Auslaufen der in Frage stehenden Baumusterzulassung bei der zuständigen Behörde beantragt werden, falls eine kontinuierliche Verwendung der Baumusterzulassung angestrebt wird. Die Verlängerung wird in Form einer Neufassung der Baumusterzulassung erteilt.

Stand: 29. August 2023

Bericht über die Prüfung des Baumusters eines Tanks und dessen Varianten gemäß ADR/RID^{*)}

1. Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannte Prüfstelle nach § 9 der GGVSEB:

2. Antragsteller: _____
3. Hersteller: _____
4. Angaben zum TC, T, AT, KW^{*)} _____
 - 4.1 Form: zylindrisch / kofferförmig / elliptisch / sonstige^{*)}
 - 4.2.1 Bauart: einwandig / doppelwandig / selbsttragend / wärmeisoliert / beheizbar / Sandwich-Bauweise^{*)}
 - 4.2.2 Tankcodierung und Sondervorschriften für den Bau (TC), die Ausrüstung (TE) und die Zulassung des Baumusters (TA)^{*)}:

- 4.3 Berechnet nach: _____
- 4.4 Tankwerkstoffe: (Kurzbezeichnung, Werkstoffnummer, Werkstoffnorm, Werkstoffgutachten):

- 4.5 Dichtungswerkstoffe (ggf. Angaben zur Auskleidung, Beschichtung):

- 4.6 erforderliche Mindestwanddicken:

Tankmantel:	_____	mm
Endböden:	_____	mm
Schwallwände/Trennwände:	_____	mm
Schutz-/Isolierboden:	_____	mm
Isolieraufbau:	_____	mm
Mannlochkragen und -deckel:	_____	mm
Korrosionszuschlag:	_____	mm
- 4.7.1 Vorgesehene Schweißverfahren:

Nahtform:	_____
Schweißnahtkoeffizient:	_____
- 4.7.2 Normen oder angewendetes technisches Regelwerk:

- 4.8 Volumen/Masse:

höchstzulässige Gesamtmasse T in kg:	_____
höchstzulässige Bruttomasse TC, AT, KW in kg:	_____
Fassungsraum des Tanks (gesamt) in l:	_____
Zahl der Abteile:	_____
Fassungsraum jedes Abteils in l:	_____
- 4.9 Berechnungstemperatur in °C:

- 4.10 höchstzulässiger Berechnungsdruck nach ADR/RID^{*)} in MPa (Bar):

- 4.11 Prüfdruck (Überdruck) Tank in MPa (Bar): _____
Prüfdruck (Überdruck) je Abteil in MPa (Bar): _____
- 4.12 höchstzulässiger Betriebsdruck Tank in MPa (Bar): _____
höchstzulässiger Betriebsdruck je Abteil in MPa (Bar): _____

^{*)} Nichtzutreffendes jeweils streichen

4.13 Äußerer Auslegungsdruck in MPa (Bar): _____

4.14 Angaben zu Tankarmaturen: _____

4.15 Bei TC Angaben zum
Rahmenwerk:

Rahmenart (ISO) geschlossen: _____ sonstige: _____

Hersteller des Rahmenwerkes: _____

Hauptabmessungen: _____

Art der Verbindung zwischen Tank und Rahmenwerk (geschweißt/geschraubt):

4.16 Hersteller des Tanks (falls abweichend zu Nummer 3):

Herstellnummer: _____

Baujahr: _____

4.17 Beschreibung der Varianten: _____

4.18 Sonstiges (z. B. Befestigung des Tanks auf dem Fahrzeug):

5. Prüfungen:

Folgende Prüfungen wurden im Rahmen der Baumusterprüfung durchgeführt:

Ja Nein Bemerkungen

5.1 Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit:

5.2 Prüfung der Zeichnungen, Stücklisten, Berechnungen, Beschreibungen, Überprüfung der Antragsunterlagen auf Einhaltung der Anforderungen der Vorschriften des ADR/RID¹⁾:

5.3 Überprüfung und Bestätigung, dass nach Absatz 6.8.2.1.23 ADR/RID der Hersteller zur Ausführung von Schweißarbeiten entsprechend der angewendeten Norm/dem technischen Regelwerk zum Bau des Tanks befähigt ist.

5.4 Bestätigung über das Vorhandensein eines betriebseigenen Prüfdienstes gemäß Unterabschnitt 1.8.7.7 oder der Überwachung der Herstellung gemäß Unterabschnitt 1.8.7.3 ADR/RID.

6. Prüfergebnis:

6.1 Die Prüfungen der Baumusterunterlagen nach Nummer 5 dieses Prüfberichts ergaben, dass das Baumuster den Bau- und Ausrüstungsvorschriften nach ADR/RID für die Beförderung folgender Stoffe und/oder Gruppen von Stoffen (soweit zutreffend), der Tankcodierung und den Sondervorschriften für den Bau (TC), die Ausrüstung (TE) und die Zulassung des Baumusters (TA) entspricht¹⁾:

UN-Nummer: _____

Benennung: _____

Klasse: _____

Klassifizierungscode: _____

Verpackungsgruppe: _____

Dichte (kg/dm³): _____

Dampfdruck bei 50 °C: _____

Prüfdruck in MPa (Bar): _____

Tankcodierung¹⁾: _____

Sondervorschriften TC, TE und TA¹⁾: _____

6.2 Grundlage der Prüfungen sind ADR/RID¹⁾ mit - sofern zutreffend – den in Unterabschnitt 6.8.2.6 ADR/RID aufgeführten Normen.

¹⁾ Nichtzutreffendes jeweils streichen

7. Vorschläge für Nebenbestimmungen (Beispiele):
- 7.1 Die Frist für die wiederkehrende Prüfung für dieses Baumuster und die diesem Baumuster nachgebauten TC, T, AT, KW¹⁾ beträgt _____ Jahre.
- 7.2 Jeder Tank ist auf einem Tankschild/Fabrikschild dauerhaft zu kennzeichnen mit:
-
8. Angaben/Unterlagen zu Nummer 5 sind in einer besonderen Liste zu diesem Prüfbericht aufgeführt.¹⁾

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Name der Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannten Prüfstelle nach § 9 der GGVSEB)

¹⁾ Nichtzutreffendes jeweils streichen

Bericht über die Prüfung des Baumusters eines Tanks (Prototyp) gemäß ADR/RID^{*)}

1. Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannte Prüfstelle nach § 9 der GGVSEB:

2. Antragsteller: _____
3. Hersteller: _____
4. Angaben zum TC, T, AT, KW^{*)} _____
- 4.1 Form: zylindrisch / kofferförmig / elliptisch / sonstige^{*)}
- 4.2.1 Bauart: einwandig / doppelwandig / selbsttragend / wärmeisoliert / beheizbar / Sandwich-Bauweise^{*)}

- 4.2.2 Tankcodierung und Sondervorschriften für den Bau (TC), die Ausrüstung (TE) und die Zulassung des Baumusters (TA)^{*)}:

- 4.3 Berechnet nach: _____
- 4.4 Tankwerkstoffe: (Kurzbezeichnung, Werkstoffnummer, Werkstoffnorm, Werkstoffgutachten):

- 4.5 Dichtungswerkstoffe (ggf. Angaben zur Auskleidung, Beschichtung):

- 4.6 Wanddicken (erforderlich / ausgeführt):
Tankmantel: _____ mm
Endböden: _____ mm
Schwallwände/Trennwände: _____ mm
Schutz-/Isolierboden: _____ mm
Isolieraufbau: _____ mm
Mannlochkragen und -deckel: _____ mm
Korrosionszuschlag: _____ mm
- 4.7 Angewendete Schweißverfahren:
Nahtform: _____
Schweißnahtkoeffizient: _____
- 4.8 Volumen/Masse (äquivalent Anhang 1a):
höchstzulässige Gesamtmasse T in kg: _____
höchstzulässige Bruttomasse TC, AT, KW in kg: _____
Fassungsraum des Tanks (gesamt) in l: _____
Anzahl der Abteile: _____
Fassungsraum jedes Abteils in l: _____
- 4.9 Berechnungstemperatur in °C: _____
- 4.10 höchstzulässiger Berechnungsdruck nach ADR/RID^{*)} in MPa (Bar):

- 4.11 Prüfdruck (Überdruck) Tank in MPa (Bar): _____
Prüfdruck (Überdruck) je Abteil in MPa (Bar): _____
- 4.12 höchstzulässiger Betriebsdruck Tank in MPa (Bar): _____
höchstzulässiger Betriebsdruck je Abteil in MPa (Bar): _____
- 4.13 Äußerer Auslegungsdruck in MPa (Bar): _____

^{*)} Nichtzutreffendes jeweils streichen

4.14 Angaben zu Tankarmaturen: _____

4.15 Bei TC Angaben zum
Rahmenwerk: _____

Rahmenart (ISO) geschlossen: _____ sonstige: _____

Hersteller des Rahmenwerkes: _____

Hauptabmessungen: _____

Art der Verbindung zwischen Tank und Rahmenwerk (geschweißt/geschraubt):

4.16 Hersteller des Tanks (falls abweichend zu Nummer 3): _____

Herstellnummer: _____

Baujahr: _____

4.17 Sonstiges (z. B. Befestigung des Tanks auf dem Fahrzeug):

5. Prüfungen:

Folgende Prüfungen wurden im Rahmen der Baumusterprüfung durchgeführt:

Ja Nein Bemerkungen

5.1 Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit:

(Hier könnte der Verweis auf den Prüfbericht Stufe 1 vorgesehen werden. Falls Änderungen erfolgt sind, wären diese aufzunehmen.)

5.2 Technische Prüfung:

5.2.1 Prüfung der Zeichnungen, Stücklisten, Berechnungen, Beschreibungen, Überprüfung der Antragsunterlagen auf Einhaltung der Anforderungen der Vorschriften des ADR/RID¹⁾:

(Hier könnte der Verweis auf den Prüfbericht Stufe 1 vorgesehen werden. Falls Änderungen erfolgt sind, wären diese aufzunehmen.)

5.2.2 Bauprüfung:

• Maßprüfung: _____

• Zerstörungsfreie Prüfung, Art: _____

• Prüfung der Oberflächenbeschaffenheit:

• Arbeitsprüfung (mitgeschweißte Probestücke):

• Einsichtnahme in Werkstoffnachweise, Bescheinigungen, Berichte über zerstörungsfreie Prüfungen und Arbeitsprüfungen, Zeichnungen, Stücklisten, Schemata:

5.2.3 Druckprüfung:

Prüfmedium: _____

Prüfüberdruck MPa (Bar): _____

Standzeit: _____

5.2.4 Abnahmeprüfung:

• Überprüfung der Vollständigkeit und Anordnung der Ausrüstungsteile:

• Dichtheitsprüfung: _____

• Funktionsprüfung: _____

• Überprüfung der Kennzeichnung: _____

¹⁾ Nichtzutreffendes jeweils streichen

6. Prüfergebnis:

6.1 Die Prüfungen nach Nummer 5 dieses Prüfberichts ergaben, dass das Baumuster den Bau- und Ausrüstungsvorschriften nach ADR/RID für die Beförderung folgender Stoffe und/oder Gruppen von Stoffen (soweit zutreffend), der Tankcodierung und den Sondervorschriften für den Bau (TC), die Ausrüstung (TE) und die Zulassung des Baumusters (TA) entspricht^{*)}:

UN-Nummer: _____

Benennung: _____

Klasse: _____

Klassifizierungscode: _____

Verpackungsgruppe: _____

Dichte (kg/dm³): _____

Dampfdruck bei 50 °C: _____

Prüfdruck in MPa (Bar): _____

Tankcodierung: _____

Sondervorschriften TC, TE und TA^{*)}: _____

6.2 Grundlage der Prüfungen sind ADR/RID^{*)} mit - sofern zutreffend - den in Unterabschnitt 6.8.2.6 ADR/RID aufgeführten Normen.

7. Vorschläge für Nebenbestimmungen (Beispiele):

7.1 Die Frist für die wiederkehrende Prüfung für dieses Baumuster und die diesem Baumuster nachgebauten TC, T, AT, KW^{*)} beträgt _____ Jahre.

7.2 Jeder Tank ist auf einem Tankschild/Fabrikschild dauerhaft zu kennzeichnen mit:

8. Angaben/Unterlagen zu Nummer 5 sind in einer besonderen Liste zu diesem Prüfbericht aufgeführt.^{*)}

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Name der Stelle nach § 12 der GGVSEB bzw. anerkannten Prüfstelle nach § 9 der GGVSEB)

^{*)} Nichtzutreffendes jeweils streichen

Tankdatenblatt

Fahrgestellnummer		Tankdatenblatt			Baumusterzulassung	
Tank-/Seriennummer		Tankcodierung				
Berechnungsdruck: MPa Prüfüberdruck: MPa Betriebsüberdruck: MPa zul. äußerer Überdruck: MPa				Berechnungstemperatur: °C		
<u>SKIZZE</u>				Sondervorschriften: TE: TC:		
Ausrüstung						
Teil	Bezeichnung ²⁾	Hersteller Typ/Zeichnung	Werkstoff/ Dichtung ³⁾	Zulassungs-/ Prüf-Nr.	DN PN	Bemerkung ¹⁾
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
Sonstiges:						
Medienliste (sofern erforderlich)						
UN XXXX, UN XXXX,						

Unterschrift des / der Sachverständigen

¹⁾ Blinddeckel haben Spritzrand

²⁾ Aufgebaute Armatur eintragen

³⁾ Andere Dichtungswerkstoffe dürfen im Rahmen der Verträglichkeitsregelung eingesetzt werden. Der Befüller muss den aktuellen Dichtungswerkstoff kennen.

Fahrgestellnummer		Tankdatenblatt			Baumusterzulassung	
Tank-/Seriennummer					Tankcodierung	
- weitere Ausrüstungsteile -						
Teil	Bezeichnung ²⁾	Hersteller Typ/Zeichnung	Werkstoff/ Dichtung ³⁾	Registrier-/ Prüf-Nr.	DN	Bemerkung ¹⁾
					PN	
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						

zuständige Stelle § 12 GGVSEB / § 16 ODV

Name und Unterschrift des / der Antragstellenden

Name und Unterschrift des / der Sachverständigen

1) Blinddeckel haben Spritzrand

2) Aufgebaute Armatur eintragen

3) Andere Dichtungswerkstoffe dürfen im Rahmen der Verträglichkeitsregelung eingesetzt werden. Der Befüller muss den aktuellen Dichtungswerkstoff kennen.

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Beförderung gefährlicher Güter](#) > [GGVSEB](#) > [RSEB](#)
[> Anlagenverzeichnis](#) > [Anlage 15](#)

Anlage 15 - Prüfliste für die Prüfung von Fahrzeugen nach den Vorschriften des **ADR** zur Ausstellung/Verlängerung der ADR-Zulassungsbescheinigung

1. Ausrüstung

1.1 hinterer Anfahrtschutz

EX/II	EX/III	EX/III Tank	MEMU	AT	FL	Fundstelle	Prüfungsumfang Ausstellung	Prüfungsumfang Verlängerung
		x		x	x	9.7.6	Erfordernis, Ausführung, Wirksamkeit	Zustand
			x			9.8.5	Erfordernis, Ausführung, Wirksamkeit	Zustand

1.2 Verhütung von Feuergefahren

	EX/II	EX/III	EX/III Tank	MEMU	AT	FL	Fundstelle	Prüfungsumgang Ausstellung	Prüfungsumfang Verlängerung
Motor	x	x	x	x		x	9.2.4.4; 9.3.5	Erfordernis, Ausführung, Wirksamkeit	Erfordernis, Zustand
Feuerlöschsystem für Motorraum			x			x ^{*)}	9.7.9.1	Ausführung, Einsatzbereitschaft (z. B. Plombierung)	Zustand Einsatzbereitschaft (z. B. Plombierung)
Feuerlöschsystem für Motorraum				x			9.8.7.1	Ausführung, Einsatzbereitschaft (z. B. Plombierung)	Zustand Einsatzbereitschaft (z. B. Plombierung)
Reifen (Abdeckung)			x			x ^{*)}	9.7.9.2	Ausführung, Wirksamkeit	Erfordernis, Zustand
Reifen (Abdeckung)				x			9.8.7.2	Ausführung, Wirksamkeit	Erfordernis, Zustand
Auspuffanlage	x	x	x	x		x	9.2.4.5; 9.3.6	Erfordernis, Wirksamkeit, Ausführung	Erfordernis, Zustand
Kraftstoffbehälter	x	x	x	x		x	9.2.4.3	Erfordernis, Wirksamkeit, Ausführung	Erfordernis, Zustand
Dauerbremse (Abdeckung)	x	x	x	x	x	x	9.2.4.7	Erfordernis, Wirksamkeit, Ausführung	Erfordernis, Zustand

	EX/II	EX/III	EX/III Tank	MEMU	AT	FL	Fundstelle	Prüfungsumfang Ausstellung	Prüfungsumfang Verlängerung
Elektrisches Antriebssystem					x		9.2.4.6	Erfordernis, Kontrolle, Wirksamkeit, Herstellernachweis	Zustand
Mit LNG angetriebene Motoren					x	x	9.2.7.1	Erfordernis, Wirksamkeit, Ausführung	Erfordernis, Zustand
Verbrennungsheizgeräte	x	x	x	x	x	x	9.2.4.8.1; 9.2.4.8.2; 9.2.4.8.5	Einbau/Funktionsprüfung	Zustand
Verbrennungsheizgeräte						x	9.2.4.8.3; 9.2.4.8.4	Funktionsprüfung, Kontrolle Herstellernachweis	Zustand
Verbrennungsheizgeräte	x	x	x	x			9.2.4.8.6	Einbau/Funktionsprüfung	Zustand
Verbrennungsheizgeräte		x			x	x	9.7.7.1	Einbau/Funktionsprüfung	Zustand
Verbrennungsheizgeräte				x			9.8.6.1	Einbau/Funktionsprüfung	Zustand
Verbrennungsheizgerät Laderaum	x	x	x				9.3.2	Einbau/Funktionsprüfung	Zustand
Verbrennungsheizgerät Laderaum			x		x	x	9.7.7.2	Einbau/Funktionsprüfung	Zustand
Verbrennungsheizgerät Laderaum				x			9.8.6.2	Einbau/Funktionsprüfung	Zustand

2. Bremsanlage

EX/II	EX/III	EX/III Tank	MEMU	AT	FL	Fundstelle	Prüfungsumfang Ausstellung	Prüfungsumfang Verlängerung
x	x	x	x	x	x	9.2.3.1	Erfordernis, Ausführung	Zustand, Kontrolle

2.1 Automatischer Blockierverhinderer

EX/II	EX/III	EX/III Tank	MEMU	AT	FL	Fundstelle	Prüfungsumfang Ausstellung	Prüfungsumfang Verlängerung
x	x	x	x	x	x	9.2.3.1	Erfordernis, Ausführung	Zustand

2.2 Dauerbremse

EX/II	EX/III	EX/III Tank	MEMU	AT	FL	Fundstelle	Prüfungsumfang Ausstellung	Prüfungsumfang Verlängerung
x	x	x	x	x	x	9.2.3.1	Erfordernis, Ausführung und Kontrolle Herstellernachweis	Zustand

3. Geschwindigkeitsbegrenzer

EX/II	EX/III	EX/III Tank	MEMU	AT	FL	Fundstelle	Prüfungsumfang Ausstellung	Prüfungsumfang Verlängerung
x	x	x	x	x	x	9.2.5	Nachweis	Zustand, Kontrolle

4. Elektrische Ausrüstung

4.1 Allgemeine Vorschriften

EX/II	EX/III	EX/III Tank	MEMU	AT	FL	Fundstelle	Prüfungsumfang Ausstellung	Prüfungsumfang Verlängerung
x	x	x	x	x	x	9.2.2.1	Ausführung	Erfordernis, Zustand

	EX/II	EX/III	EX/III Tank	MEMU	AT	FL	Fundstelle	Prüfungsumfang Ausstellung	Prüfungsumfang Verlängerung
Kabel	x	x	x	x	x	x	9.2.2.2.1	Ausführung, Wirksamkeit, Kontrolle Herstellernachweis	Erfordernis, Zustand
Zusätzlicher Schutz	x	x	x	x	x	x	9.2.2.2.2	Ausführung, Wirksamkeit	Erfordernis, Zustand
Sicherungen und Schutzschalter	x	x	x	x	x	x	9.2.2.3	Ausführung, Wirksamkeit	Erfordernis, Zustand

4.2 Batterien

EX/II	EX/III	EX/III Tank	MEMU	AT	FL	Fundstelle	Prüfungsumfang Ausstellung	Prüfungsumfang Verlängerung
x	x	x	x	x	x	9.2.2.4	Ausführung	Zustand

4.3 Beleuchtung

EX/II	EX/III	EX/III Tank	MEMU	AT	FL	Fundstelle	Prüfungsumfang Ausstellung	Prüfungsumfang Verlängerung
x	x	x	x	x	x	9.2.2.5	Ausführung	Zustand, Kontrolle

4.4 Elektrische Anschlussverbindungen

EX/II	EX/III	EX/III Tank	MEMU	AT	FL	Fundstelle	Prüfungsumfang Ausstellung	Prüfungsumfang Verlängerung
x	x	x	x	x	x	9.2.2.6	Ausführung, Wirksamkeit, Kontrolle Herstellernachweis	Zustand, Kontrolle

4.5 Spannung

EX/II	EX/III	EX/III Tank	MEMU	AT	FL	Fundstelle	Prüfungsumfang Ausstellung	Prüfungsumfang Verlängerung
x	x	x	x			9.2.2.7	Ausführung	Zustand

4.6 Batterietrennschalter

EX/II	EX/III	EX/III Tank	MEMU	AT	FL	Fundstelle	Prüfungsumfang Ausstellung	Prüfungsumfang Verlängerung
-------	--------	-------------	------	----	----	------------	----------------------------	-----------------------------

EX/II	EX/III	EX/III Tank	MEMU	AT	FL	Fundstelle	Prüfungsumfang Ausstellung	Prüfungsumfang Verlängerung
	x	x	x		x	9.2.2.8	Erfordernis, Ausführung, Wirksamkeit	Zustand, Funktion

4.7 Dauerstromkreise

	EX/II	EX/III	EX/III Tank	MEMU	AT	FL	Fundstelle	Prüfungsumfang Ausstellung	Prüfungsumfang Verlängerung
Dauernd versorgte Stromkreise FL						x	9.2.2.9.1	Erfordernis, Ausführung, Kontrolle Nachweise	Zustand, Kontrolle, ggf. Ausführung
Dauernd versorgte Stromkreise EX/III		x	x	x			9.2.2.9.2	Erfordernis, Ausführung, Wirksamkeit	Zustand, Kontrolle, ggf. Ausführung

4.8 Elektrische Anlage im Laderaum

EX/II	EX/III	EX/III Tank	MEMU	AT	FL	Fundstelle	Prüfungsumfang Ausstellung	Prüfungsumfang Verlängerung
x	x					9.3.7.1; 9.3.7.2; 9.3.7.3	Erfordernis, Ausführung, ggf. Kontrolle Nachweis	Zustand, Kontrolle

4.9 Elektrische Ausrüstung Tankfahrzeug FL

EX/II	EX/III	EX/III Tank	MEMU	AT	FL	Fundstelle	Prüfungsumfang Ausstellung	Prüfungsumfang Verlängerung
			x		x	9.7.8.1; 9.7.8.2; 9.7.8.3	Erfordernis, Ausführung, ggf. Kontrolle Nachweis	Zustand, Kontrolle

5. Verbindungseinrichtung des Anhängers

EX/ II	EX/ III	EX/III Tank	MEMU	AT	FL	Fundstelle	Prüfungsumfang Ausstellung	Prüfungsumfang Verlängerung
x	x	x	x	x	x	9.2.6	Anbau, Kontrolle Nachweis	Zustand

6. Tanks und Schüttgut-Container

6.1 Tankprüfbescheinigung bzw. Schüttgut-Container-Kennzeichnung/wiederkehrende Prüfungen gemäß MEMU-Baumusterzulassung

EX/II	EX/III	EX/III Tank	MEMU	AT	FL	Fundstelle	Prüfungsumfang Ausstellung	Prüfungsumfang Verlängerung
		x		x	x	9.7.2; 6.8.2.4.5	Prüfung, Kontrolle, Übernahme in ADR -Zulassungsbescheinigung	Kontrolle, Identität, Vollständigkeit
			x			9.8.2; 6.8.2.4.5; 6.11.3.4; BAM Zulassung	Prüfung, Kontrolle, Übernahme in ADR -Zulassungsbescheinigung	Kontrolle, Identität, Vollständigkeit

6.2 Betreiberangaben

EX/II	EX/III	EX/III Tank	MEMU	AT	FL	Fundstelle	Prüfungsumfang Ausstellung	Prüfungsumfang Verlängerung
		x		x	x	9.7.2; 6.8.2.5.2	Identität, Vollständigkeit	Identität, Vollständigkeit
			x			9.8.2; 6.8.2.5.2	Identität, Vollständigkeit	Identität, Vollständigkeit

6.3 Angaben auf Tankschild bzw. Schüttgut-Container-Kennzeichnung

EX/II	EX/III	EX/III Tank	MEMU	AT	FL	Fundstelle	Prüfungsumfang Ausstellung	Prüfungsumfang Verlängerung
		x		x	x	9.7.2; 6.8.2.5.1	Identität, Vollständigkeit	Identität, Vollständigkeit
			x			9.8.2; 6.8.2.5.1; 6.11.3.4	Identität, Vollständigkeit	Identität, Vollständigkeit

6.4 Tankwandung

EX/II	EX/III	EX/III Tank	MEMU	AT	FL	Fundstelle	Prüfungsumfang Ausstellung	Prüfungsumfang Verlängerung
		x		x	x	9.7.2; 6.8.2.1.3	äußerer Zustand	äußerer Zustand
			x			9.8.2; 6.8.2.1.3; 6.11.3.1	äußerer Zustand	äußerer Zustand

6.5 Tankausrüstung/Bedienungs-ausrüstung

EX/II	EX/III	EX/III Tank	MEMU	AT	FL	Fundstelle	Prüfungsumfang Ausstellung	Prüfungsumfang Verlängerung
		x		x	x	9.7.2; 6.8.2.2	äußerer Zustand	äußerer Zustand
			x			9.8.2; 6.8.2.2; 6.11.3.2	äußerer Zustand	äußerer Zustand

6.6 Tankbefestigung bzw. Auslegungen für den Bau von Schüttgut-Containern

EX/II	EX/III	EX/III Tank	MEMU	AT	FL	Fundstelle	Prüfungsumfang Ausstellung	Prüfungsumfang Verlängerung
		x		x	x	9.7.3; 6.8.2.1.2	Wirksamkeit, Ausführung	äußerer Zustand
			x			9.8.2; 6.8.2.1.2; 6.11.3.1	Wirksamkeit, Ausführung	äußerer Zustand

6.7 Erdung von Tanks und Schüttgut-Containern, Symbol

EX/II	EX/III	EX/III Tank	MEMU	AT	FL	Fundstelle	Prüfungsumfang Ausstellung	Prüfungsumfang Verlängerung
					x	9.7.4	Wirksamkeit, Ausführung	äußerer Zustand
				x ^{**}		6.8.2.1.27	Wirksamkeit, Ausführung	äußerer Zustand
			x			9.8.3	Wirksamkeit, Ausführung	äußerer Zustand

6.8 Stabilität

EX/II	EX/III	EX/III Tank	MEMU	AT	FL	Fundstelle	Prüfungsumfang Ausstellung	Prüfungsumfang Verlängerung
		x		x	x	9.7.5.1	Berechnung	---
			x			9.8.4	Berechnung	---

6.9 Kippstabilität

	EX/II	EX/III	EX/III Tank	MEMU	AT	FL	Fundstelle	Prüfungsumfang Ausstellung	Prüfungsumfang Verlängerung
Kippstabilität					x	x	9.7.5.2	Erfordernis, Kontrolle, Nachweis	---

7. Fahrzeugaufbau

7.1 Aufbau

EX/II	EX/III	EX/III Tank	MEMU	AT	FL	Fundstelle	Prüfungsumfang Ausstellung	Prüfungsumfang Verlängerung
x						9.3.1; 9.3.3	Erfordernis, Ausführung	Zustand
	x					9.3.1; 9.3.4.1; 9.3.4.2	Erfordernis, Ausführung	Zustand

7.2 Schlösser, Herstelleinrichtung, Laderäume

EX/II	EX/III	EX/III Tank	MEMU	AT	FL	Fundstelle	Prüfungsumfang Ausstellung	Prüfungsumfang Verlängerung
			x			9.8.8	Erfordernis, Ausführung	Zustand

8. Baumusterzulassung gem. BAM-GGR 010

EX/II	EX/III	EX/III Tank	MEMU	AT	FL	Fundstelle	Prüfungsumfang Ausstellung	Prüfungsumfang Verlängerung
			x			BAM-GGR 010 Anhang 3	Vorhandensein, Identität	---

¹⁾ Anforderung gilt nur bei FL-Fahrzeugen ab Erstzulassung 01. Januar 2029 bei Beförderung folgender Stoffe:

Fahrzeuge FL zur Beförderung verflüssigter und verdichteter entzündbarer Gase mit einem Klassifizierungscode, der den Buchstaben F enthält.

Fahrzeuge FL zur Beförderung entzündbarer flüssiger Stoffe der Verpackungsgruppe I oder II.

Diese Fahrzeuge benötigen Wärmeschutzschilde aus Metall über ALLEN Rädern.

***) Fahrzeuge "AT", die auch UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, der Norm EN 590:2013 + A1:2017 entsprechend, oder GASÖL oder HEIZÖL, LEICHT mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:2013 + A1:2017 befördern dürfen, müssen mit Erdungsanschluss und Symbol versehen sein. Das gilt auch für die Beförderung von UN 1361 KOHLE oder RUSS der Verpackungsgruppe II. In Altbescheinigungen kann anstelle der Norm EN 590:2013 + A1:2017 auch die Norm EN 590:2013 + AC:2014 oder EN 590:2009 + A1:2010 oder EN 590:2004 oder EN 590:1993 angegeben sein.

Erfordernis:

Feststellung anhand der Vorschriftentexte, ob diese auf das Fahrzeug zutreffen.

Ausführung:

Feststellung, ob das Bauteil den Anforderungen genügt.

Wirksamkeit:

Prüfung des Anbaues, ggf. erforderliche Messungen.

Stand: 29. August 2023

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Beförderung gefährlicher Güter](#) > [GGVSEB](#) > [RSEB](#)
[> Anlagenverzeichnis](#) > [Anlage 16](#)

Anlage 16 - Anleitung zum Ausfüllen der **ADR-Zulassungsbescheinigung**

Die einzelnen nummerierten Felder der ADR-Zulassungsbescheinigung (Muster abgebildet in Unterabschnitt 9.1.3.5 ADR) sind wie folgt auszufüllen:

1. **Bescheinigung Nr.:**

Eine Nummer, die von der zuständigen Stelle zuzuweisen ist.

2. **Fahrzeughersteller:**

Die Angabe ist der Zulassungsbescheinigung Teil I **bzw.** II (Fahrzeugschein, Fahrzeugbrief), der Übereinstimmungsbescheinigung (**COC**), dem Gutachten nach § 21 der **StVZO** bzw. Artikel 44 oder 45 der Verordnung (**EU**) 2018/858 oder der Angabe auf dem Fahrzeugtypschild zu entnehmen.

3. **Fahrzeug-Ident-Nr.:**

Die Angabe ist der Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. II (Fahrzeugschein, Fahrzeugbrief), der Übereinstimmungsbescheinigung (**COC**), dem Gutachten nach § 21 der StVZO bzw. Artikel 44 oder 45 der Verordnung (EU) 2018/858 oder der Angabe auf dem Fahrzeugtypschild zu entnehmen.

4. **amtl. Kennz.:**

Die Angabe ist der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) zu entnehmen. Wenn das Fahrzeug nicht zugelassen ist, wird dieses Feld zunächst offen gelassen. Es soll bei der Zulassung des Fahrzeugs von der Zulassungsbehörde nach § 14 Absatz 6 der **GGVSEB** nachgetragen werden. Sofern bei einer wiederkehrenden Prüfung das amtliche Kennzeichen noch nicht eingetragen ist, muss es spätestens bei der Verlängerung der Gültigkeit von der Zulassungsbehörde nachgetragen worden sein.

5. **Name und Betriebssitz des Beförderers, Betreibers (Halters) oder Eigentümers:**

Die Angaben (Halter und Anschrift) sind der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) zu entnehmen. Wenn das Fahrzeug nicht zugelassen ist, müssen die Angaben zum zukünftigen Eigentümer, Betreiber (Halter) oder Beförderer eingetragen werden. Sind diese Angaben nicht bekannt, muss die ADR-Zulassungsbescheinigung deutlich mit dem Begriff "ENTWURF" gekennzeichnet werden. In diesem Fall dürfen der Stempel der Ausgabestelle und die Unterschrift nicht angebracht werden.

6. **Beschreibung des Fahrzeugs:**

Entsprechend der Fußnote 1 der ADR-Zulassungsbescheinigung sind für die Fahrzeugbeschreibung die Begriffe gemäß der Gesamtresolution über die Konstruktion von Fahrzeugen (R.E.3) oder der Richtlinie 2007/46/**EG** zu verwenden. Diese Begriffe sind im Einzelnen:

Beschreibung von Kraftfahrzeugen gemäß R.E.3

Höchste zulässige Gesamtmasse (zGM)	Kraftfahrzeuge der Klasse N
$zGM \leq 3,5 \text{ t}$	Klasse N ₁
$3,5 \text{ t} < zGM \leq 12 \text{ t}$	Klasse N ₂
$zGM > 12 \text{ t}$	Klasse N ₃

Beschreibung von Kraftfahrzeugen gemäß Richtlinie 2007/46/EG

Höchste zulässige Gesamtmasse (zGM)	Kraftfahrzeuge der Klasse N
zGM ≤ 3,5 t	Lastkraftwagen, Straßenzugmaschine, Sattelzugmaschine N ₁
3,5 t < zGM ≤ 12 t	Lastkraftwagen, Straßenzugmaschine, Sattelzugmaschine N ₂
zGM > 12 t	Lastkraftwagen, Straßenzugmaschine, Sattelzugmaschine N ₃

Beschreibung von Anhängern

Höchste zulässige Gesamtmasse (zGM)	Anhänger
zGM ≤ 0,75 t	Deichselanhänger, Sattelanhänger, Zentralachsanhänger O ₁
0,75 t < zGM ≤ 3,5 t	Deichselanhänger, Sattelanhänger, Zentralachsanhänger O ₂
3,5 t < zGM ≤ 10 t	Deichselanhänger, Sattelanhänger, Zentralachsanhänger O ₃
zGM > 10 t	Deichselanhänger, Sattelanhänger, Zentralachsanhänger O ₄

Gegebenenfalls sind weitere fahrzeugbeschreibende Angaben den vorweg aufgeführten Fahrzeugbeschreibungen hinzuzufügen, wie z. B. "Saug-Druck-Tankfahrzeug für Abfälle" gemäß Unterabschnitt 9.1.3.3 ADR. Alternativ kann dieser zusätzliche Vermerk auch in Nummer 11 (Bemerkungen) der ADR-Zulassungsbescheinigung eingetragen werden.

7. Fahrzeugbezeichnung(en) gemäß 9.1.1.2 des ADR:

Um unbefugte Änderungen an der Bescheinigung zu verhindern, sind alle nicht zutreffenden Bezeichnungen zu streichen. Es können mehrere Fahrzeugbezeichnungen zutreffend sein. Z. B. erfüllt ein Fahrzeug, das den Anforderungen für FL-Fahrzeuge entspricht, ebenfalls die AT-Anforderungen und ein EX/III erfüllt ebenfalls die EX/II-Anforderungen. In diesem Fall sind beide Bezeichnungen in der Bescheinigung aufzuführen. Die Informationen unter Nummer 7 bestimmen zusammen mit den Angaben unter Nummer 10, welche Güter mit einem Fahrzeug befördert werden dürfen.

Die Angabe(n) der Fahrzeugbezeichnung(en) muss/müssen mit den Angaben zur elektrischen Ausrüstung des Tanks übereinstimmen.

8. Dauerbremsanlage:

"Nicht zutreffend" ist anzukreuzen, in den ADR-Zulassungsbescheinigungen von Anhängern und Kraftfahrzeugen, für die die Vorschriften zur Ausrüstung mit Dauerbremsanlagen nach Unterabschnitt 9.2.3.1 ADR nicht anzuwenden sind, wegen

- ihrer geringen zul. Gesamtmasse oder
- ihrer geringen Anhängelast

in Übereinstimmung mit der Bemerkung f oder g unter Unterabschnitt 9.2.3.1 in der Tabelle in Abschnitt 9.2.1 ADR.

In den anderen Fällen ist die zweite Zeile der Nummer 8 anzukreuzen und die zulässige Zulassungs-/Betriebsmasse (siehe UN-Regelung Nummer 13 Anhang 5) des Fahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination einzutragen.

9. Beschreibung des (der) festverbundenen Tanks/des (der) Batterie-Fahrzeuge(s):

Die Angaben können der Baumusterzulassung oder dem Prüfbericht über die letzte Tankprüfung entnommen werden. Die Angaben zu Nummer 9.1 bis 9.5 sind in jedem Fall zwingend anzugeben, die Angabe der TC und TE unter Nummer 9.6 jedoch nicht, wenn die zugelassenen Stoffe unter Nummer 10.2 aufgeführt sind.

10. Zur Beförderung zugelassene gefährliche Güter:

Für andere Fahrzeuge als EX/II- und EX/III-Fahrzeuge oder Fahrzeuge mit festverbundenem Tank oder Batterie-Fahrzeuge sind unter Nummer 10 keine Eintragungen erforderlich. Diese Fahrzeuge (z. B. Sattelzugmaschinen) dürfen für die Beförderung der Güter entsprechend der Fahrzeugbezeichnung in Nummer 7 verwendet werden.

10.1

Gemäß Unterabschnitt 9.3.7.2 ADR muss die elektrische Anlage in Laderäumen von EX/II- und EX/III-Fahrzeugen, die der Schutzart IP 65 gemäß Norm IEC 60529 oder einem gleichwertigen Schutz entsprechen, wenn das Fahrzeug zur Beförderung von explosiven Artikeln und Gegenständen der Verträglichkeitsgruppe J bestimmt ist. Bei anderen explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff muss die elektrische Anlage im Laderaum der Schutzart IP 54 gemäß Norm IEC 60529 oder einem gleichwertigen Schutz entsprechen. Für Fahrzeuge zur Beförderung von austauschbaren Ladungsträgern sowie für Straßen- und Sattelzugmaschinen ist festgelegt, dass die Verträglichkeitsgruppe J zu bescheinigen ist.

10.2

Für Tankfahrzeuge und Batterie-Fahrzeuge ist eines von zwei Verfahren (welches durch die Baumusterzulassung vorgegeben ist; entscheidend ist, ob diese eine Stoffliste enthält oder nicht) durch Ankreuzen zu wählen:

- Entweder es wird auf die Tankcodierung in Nummer 9.5 und die eventuellen Sondervorschriften TC und TE in Nummer 9.6 Bezug genommen (bei nicht stoffbezogenen Baumusterzulassungen des Tanks) oder
- die Stoffe sind unter Angabe der Klasse, der UN-Nummer und, falls erforderlich, der Verpackungsgruppe und der offiziellen Benennung für die Beförderung aufzulisten (bei stoffbezogenen Baumusterzulassungen des Tanks).

11. **Bemerkungen:**

Platz für vorgeschriebene und freiwillige Bemerkungen.

Beispiele:

- Bemerkung "Fahrzeug gemäß Abschnitt 9.7.9 des ADR" nach Unterabschnitt 9.1.3.3 ADR;
- Datum der nächsten fälligen Tankprüfung;
- Übergangsvorschriften oder Nebenbestimmungen aus der Baumusterzulassung;
- bei der Erstaussstellung hat der Sachverständige bzw. der Technische Dienst das Vorliegen der Voraussetzungen des § 35c Absatz 1, Absatz 3 Nummer 1 bis 3, Absatz 6, 7 und 9 der GGVSEB zu bestätigen. Bei vorhandenen Zulassungsbescheinigungen ist dies im Rahmen der nächsten wiederkehrenden Prüfung nachzutragen. Dies ist nicht erforderlich, sofern in den Fällen von § 35c Absatz 1 und 3 Nummer 1 bis 3 der GGVSEB eine besondere Bescheinigung des Tankherstellers, Sachverständigen oder Technischen Dienstes vorliegt;
- Einträge durch die Zulassungsbehörde nach § 14 Absatz 6 der GGVSEB, wie Änderung des Firmennamens/des Halters und/oder der Anschrift, Änderung des amtlichen Kennzeichens;
- Bemerkung "Die Befestigungseinrichtungen wurden gemäß Unterabschnitt 9.7.3.2 ADR für die maximal zulässige Aufbaumasse von ... t nachgewiesen.";
- Angaben zur Prüfung und außerordentlichen Prüfung nach Anlage 11 der RSEB.

12. **Gültig bis:**

Die Gültigkeit ist mit Tagesdatum anzugeben, sowie Ort und Datum der Ausstellung. Die ADR-Zulassungsbescheinigung ist von der zuständigen Stelle oder Person nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB abzustempeln und zu unterzeichnen.

13. **Verlängerung der Gültigkeit:**

Die Gültigkeit ist mit Tagesdatum anzugeben. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer erfolgt taggenau für ein Jahr, wird jedoch innerhalb dieses Jahres eine Tankprüfung fällig, so ist die Gültigkeitsdauer auf den letzten Tag des Monats zu befristen, in dem die Tankprüfung fällig ist. Die Gültigkeit kann auch durch Ablaufen einer Übergangsvorschrift begrenzt sein.

Stand: 29. August 2023

Erklärung über Betriebserfahrungen bezüglich der Korrosion von Werkstoffen

Betriebserfahrungen zu den Absätzen 6.7.2.2.2, 6.7.2.2.7 und 6.8.2.1.9 ADR/RID über Widerstandsfähigkeit, Ausschluss der Beeinträchtigung des Transportguts und die merkliche Schwächung des Werkstoffes:

Verbindliche Erklärung über hinreichende Erfahrungen über die Korrosion des Werkstoffes unter Einwirkung des Transportgutes und Ausschluss der Beeinträchtigung des Transportgutes. Dieser Nachweis kann durch Betriebsdaten von transportablen Behältern erbracht werden. Er kann auch durch Betriebsdaten von stationären Behältern oder Anlagen erbracht werden, soweit diese auf Tanks übertragen werden können. Die Erklärung soll nach folgendem Muster abgegeben werden:

Erklärung über Betriebserfahrungen bezüglich der Korrosion von Werkstoffen unter Einwirkung von Transportgütern

Wir erklären, dass mit dem Tankwandungswerkstoff

sowie dem Armaturenwerkstoff

bei Transport auf _____

/ bei der Lagerung in _____

der nachstehend aufgeführten Stoffe

UN-Nummer	Benennung	Klasse	Verpackungsgruppe

unter Berücksichtigung einer maximal auftretenden Temperatur von _____

in transportablen Behältern/stationären Behältern/Anlagen folgende Betriebserfahrungen vorliegen:

Baujahr des transportablen Behälters/ stationären Behälters/ der stationären Anlage	
Transportgut	
Beaufschlagungszeit von bis	
Monate/Jahre	
ggf. Anzahl der inneren Prüfungen	
Prüfstelle	

Auf Grund dieser Betriebserfahrungen bestätigen wir, dass die Stoffe mit dem Werkstoff nicht gefährlich reagiert haben, keine gefährlichen Stoffe erzeugt haben, den Werkstoff nicht merklich geschwächt haben und den zu befördernden Stoff nicht beeinträchtigt haben.

Name, Datum, Ort

(rechtsverbindliche) Unterschrift

Anlagen:

Laboruntersuchungen

Versuchsergebnisse aus Laboruntersuchungen

Bemerkung:

Ergibt die Beurteilung mit der angegebenen Nachweismethode, unter Beachtung der Randbedingungen, eine merkliche Schwächung des Werkstoffes, so kann durch Nebenbestimmungen im Zulassungsbescheid eine gleichartige Sicherheit alternativ herbeigeführt werden, z. B. durch die Forderung nach einer Innenauskleidung, die Verkürzung des Prüfzeitraumes oder durch Korrosionszuschläge.

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Beförderung gefährlicher Güter](#) > [GGVSEB](#) > [RSEB](#)
[> Anlagenverzeichnis](#) > [Anlage 18](#)

Anlage 18 - Erstellung der Tankcodes für spezielle Tanks bzw. Tanks nach den Übergangsvorschriften des ADR mit Festlegung der Verwendung

Bemerkung:

Tanks sind grundsätzlich nach den Abschnitten 4.3.3 (Klasse 2) oder 4.3.4 (Klasse 1 und 3 - 9) zu kodieren.

Nachfolgend werden nur Sonderfälle beschrieben.

Beschreibung des Tanks

1. Mineralöltanks

1.1
Tanks, die bis zum 31. Dezember 2001 nach Ausnahme Nummer 6 (S) ohne Flammendurchschlagsicherung im innerstaatlichen Verkehr ausschließlich zur Beförderung von UN 1202 Dieselkraftstoff, UN 1202 Gasöl und UN 1202 Heizöl (leicht), jeweils mit einem Flammpunkt von 55 °C oder höher verwendet und die innerstaatlich betrieben werden durften.

Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR:

Tankcode	Verwendung
<u>LGBV</u> ¹⁾	"Tank darf im innerstaatlichen Verkehr für die Beförderung von UN 1202 Dieselkraftstoff der Norm <u>EN</u> 590:2013 + A1:2017 entsprechend, oder Gasöl oder Heizöl, leicht mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:2013 + A1:2017 ohne Flammendurchschlagsicherung betrieben werden".

2. Fahrwegbefreite Tanks nach § 35c der GGVSEB

2.1 Tanks nach § 35c der GGVSEB
druckloser Betrieb, Berechnungsdruck von 4 Bar und Druck je Tankabteil geringer (z. B. 0,25 Bar), mit 4 Bar Dom und Flammendurchschlagsicherung

Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR:

Tankcode	Verwendung
<u>LGBF</u>	"Tank entspricht § 35c Absatz 3 Nummer 1 der GGVSEB"

2.2 Tanks nach § 35c der GGVSEB
druckloser Betrieb, Berechnungsdruck von 4 Bar und Druck je Tankabteil geringer, mit 4 Bar Dom ohne Flammendurchschlagsicherung, mit Absperrinrichtung in Lüftungsleitung und ohne Sicherheitsventil, mit Vakuumventil ausgelegt

für äußeren Überdruck von $\geq 0,21$ Bar

Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR:

Tankcode	Verwendung
LGBV LGBF	"Tank entspricht § 35c Absatz 3 Nummer 1 der GGVSEB" Wenn Flammendurchschlagsicherung im Vakuumventil vorhanden oder nachgerüstet oder Tank explosionsdruckstoßfest

2.3 Tanks nach § 35c der GGVSEB

Berechnungsdruck 4 Bar, die nicht für eine Ausrüstung mit Vakuumventilen ausgelegt sind, die einem äußeren Überdruck von $\geq 0,4$ Bar standhalten, mit Chemiedom, ohne Flammendurchschlagsicherung, mit Absperreinrichtung in Lüftungsleitung

Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR:

Tankcode	Verwendung
L4BH	"Tank entspricht § 35c Absatz 3 Nummer 1 der GGVSEB"

2.4 Tanks nach § 35c der GGVSEB

Berechnungsdruck 4 Bar, mit Chemiedom, ohne Flammendurchschlagsicherung, mit Absperreinrichtung im Tankscheitel, Vakuumventil $< 0,21$ Bar

Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR:

Tankcode	Verwendung
L4BN	"Tank entspricht § 35c Absatz 3 Nummer 1 der GGVSEB" <i>Hinweis:</i> <i>Ohne Flammendurchschlagsicherung im Vakuumventil oder Tank nicht explosionsdruckstoßfest nur für Flüssigkeiten mit Flammpunkt > 60 °C geeignet (Absatz 6.8.2.2.3 ADR)</i>

3. Tanks für Reinigungszwecke

(nur zum Zwischenlagern während der Tankreinigung)

3.1 mit Baumusterzulassung

Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR:

Tankcode	Verwendung
LGBV ¹⁾	"Tank darf im innerstaatlichen Verkehr für die Beförderung von UN 1202 Dieselkraftstoff der Norm EN 590:2013 + A1:2017 entsprechend, oder Gasöl oder Heizöl, leicht mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:2013 + A1:2017 ohne Flammendurchschlagsicherung betrieben werden".

4. Silotanks

4.1 mit Sicherheitsventil am Tank und Vakuumventil $\leq 0,05$ Bar

Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR:

Tankcode	Verwendung
SGAN S1,5AN S2,65AN	

4.2 Tanks, die vor 2003 gebaut wurden:
ohne Sicherheitsventil am Tank und Vakuumventil $\leq 0,05$ Bar

Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR:

Tankcode	Verwendung
SGAN S1,5AN S2,65AN	"Der Tank unterliegt der Übergangsvorschrift nach Unterabschnitt 1.6.3.20 ADR" "Verwendung wie <u>SGAH</u> "

4.3 Tanks, die nach 2003 gebaut wurden:
ohne Sicherheitsventil am Tank und Vakuumventil $\leq 0,05$ Bar

Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR:

Tankcode	Verwendung
SGAN S1, 5AN S2, 65AN	Kein Transport von Stoffen, die eine "H"-Codierung erfordern, möglich!

4.4 für äußeren Überdruck von $\geq 0,05$ Bar gebaut
ohne Sicherheitsventil, mit Vakuumventil $\geq 0,05$ Bar

Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR:

Tankcode	Verwendung
SGAH, S4AH	<i>Hinweis:</i> <i>Nur für Stoffe der <u>VG II und III</u>.</i>

5. Tanks mit Mindestberechnungsdruck 4 Bar (Chemietanks)

5.1 mit Sicherheitsventil am Tank
mit Vakuumventil $< 0,21$ Bar

Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR:

Tankcode	Verwendung
L4BN	<i>Hinweis:</i> <i>Ohne Vakuumventil mit Flammendurchschlagsicherung oder Tank nicht explosionsdruckstoßfest nur für Flüssigkeiten mit Flammpunkt > 60 °C geeignet (Absatz 6.8.2.2.3 ADR)</i>

5.2 Tanks, die vor 2003 gebaut wurden:
 ohne Sicherheitsventil
 mit Vakuumventil < 0,21 Bar

Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR:

Tankcode	Verwendung
L4BN	"Der Tank unterliegt der Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.3.20 ADR" "Verwendung wie L4BH" <i>Hinweis:</i> <i>Ohne Flammendurchschlagsicherung im Vakuumventil oder Tank nicht explosionsdruckstoßfest nur für Flüssigkeiten mit Flammpunkt > 60 °C geeignet (Absatz 6.8.2.2.3 ADR)</i>

5.3 Tanks, die nach 2003 gebaut wurden:
 ohne Sicherheitsventil
 mit Vakuumventil < 0,21 Bar

Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR:

Tankcode	Verwendung
L4BN	Kein Transport von Stoffen, die eine "H"-Codierung erfordern, möglich! <i>Hinweis:</i> <i>Ohne Flammendurchschlagsicherung im Vakuumventil oder Tank nicht explosionsdruckstoßfest nur für Flüssigkeiten mit Flammpunkt > 60 °C geeignet (Absatz 6.8.2.2.3 ADR)</i>

5.4 ohne Sicherheitsventil
 mit Vakuumventil ≥ 0,21 Bar

Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR:

Tankcode	Verwendung
L4BH	<i>Hinweis:</i> <i>Ohne Flammendurchschlagsicherung im Vakuumventil oder Tank nicht explosionsdruckstoßfest nur für Flüssigkeiten mit Flammpunkt > 60 °C geeignet (Absatz 6.8.2.2.3 ADR)</i>

5.5 mit Sicherheitsventil und Berstscheibe mit Druckmesser zwischen Berstscheibe und Sicherheitsventil und Vakuumventil ≥ 0,21 Bar

Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR:

Tankcode	Verwendung
L4BH	<i>Hinweis:</i> <i>Ohne Flammendurchschlagsicherung im Vakuumventil oder Tank nicht explosionsdruckstoßfest nur für Flüssigkeiten mit Flammpunkt > 60 °C geeignet (Absatz 6.8.2.2.3/6.8.2.2.10 ADR)</i>

5.6 ohne Sicherheitsventil, die nicht für eine Ausrüstung mit Vakuumventilen ausgelegt sind, die einem äußeren Überdruck von ≥ 0,4 Bar standhalten

Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR:

Tankcode	Verwendung
L4BH	

5.7
mit Sicherheitsventil und Berstscheibe mit Druckmesser zwischen Berstscheibe und Sicherheitsventil,
die nicht für eine Ausrüstung mit Vakuumventilen ausgelegt sind, die einem äußeren Überdruck von $\geq 0,4$ Bar standhalten

Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR:

Tankcode	Verwendung
L4BH	<i>Hinweis: Sicherheitsventil, Berstscheibe, Druckmesser nach Absatz 6.8.2.2.10 ADR</i>

6. Saug-Druck-Tanks für Abfälle

6.1 nach ehemaliger Ausnahme Nummer 63
in Verbindung mit TRT 011 ohne Sicherheitsventil, Berstscheibe oder ähnliche Sicherheitseinrichtungen am Tank

Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR:

Tankcode	Verwendung
L4BH	"Ausnahme 22 <u>GGAV</u> " "Saug-Druck-Tank für Abfälle"

6.2 nach ehemaliger Ausnahme Nummer 63
in Verbindung mit TRT 011 mit Sicherheitsventil und Berstscheibe mit Druckmesser zwischen Berstscheibe und Sicherheitsventil nachgerüstet

Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR:

Tankcode	Verwendung
L4BH	"Saug-Druck-Tank für Abfälle"

6.3 Saug-Druck-Tanks für Abfälle,
die nach dem 01. Januar 1999 gemäß Anhang B.1e gebaut worden sind, mit Sicherheitsventil und vorgeschalteter Berstscheibe

Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR:

Tankcode	Verwendung
L4AH	"Saug-Druck-Tank für Abfälle" <i>Bemerkung: Ab 01. Januar 2003 gilt nach Unterabschnitt 4.5.1.1 ADR: "Verwendung auch für die Stoffe, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 12 ADR der Tankcode L4BH zugeordnet ist"</i>

6.4 Saug-Druck-Tanks für Abfälle,
 die nach dem 01. Januar 1999 gemäß Kapitel 6.10 ADR gebaut worden sind, mit drei unabhängigen Verschlüssen (z. B. innere und äußere Absperrereinrichtung und Schraubkappe)

Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR:

Tankcode	Verwendung
L4BH	"Saug-Druck-Tank für Abfälle"

6.5 Saug-Druck-Tanks für Abfälle,
 die nach dem 01. Januar 1999 gemäß Kapitel 6.10 ADR mit zwei unabhängigen Verschlüssen (z. B. äußere Absperrereinrichtung und Schraubkappe) gebaut worden sind

Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR:

Tankcode	Verwendung
L4AH	"Saug-Druck-Tank für Abfälle" <i>Bemerkung:</i> <i>Ab 01. Januar 2003 gilt nach Unterabschnitt 4.5.1.1 ADR:</i> <i>"Verwendung auch für die Stoffe, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 12 ADR der Tankcode L4BH zugeordnet ist"</i>

7. Tanks aus Kunststoffen

7.1 Tank aus glasfaserverstärktem Kunststoff
 nach ehemaliger Ausnahme 26 (jetzt Ausnahme 9)

Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR:

Tankcode	Verwendung
Codierung nach Abschnitt 4.3.4 ADR	"Verwendung nach Ausnahme 9 GGAV, nur im innerstaatlichen Verkehr" <i>Bemerkung:</i> <i>Liste der zugelassenen Stoffe nach der Baumusterzulassung in Verbindung mit der Ausnahme 26 (jetzt 9) durch Zulassungsbehörde an das gültige ADR anpassen lassen und beifügen</i>

7.2 Tanks aus verstärkten Kunststoffen nach Anhang B.1c ADR

Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR:

Tankcode	Verwendung
Codierung nach Abschnitt 4.3.4 ADR	"Tank unterliegt der Übergangsvorschrift nach Unterabschnitt 1.6.3.40 ADR 2009" <i>Bemerkung:</i> <i>Liste der zugelassenen Stoffe nach der Baumusterzulassung in Verbindung mit der Ausnahme 26 (jetzt 9) durch Zulassungsbehörde an das gültige ADR anpassen lassen und beifügen</i>

7.3 Tanks aus faserverstärkten Kunststoffen (FVK-Tanks) nach Kapitel 6.9 ADR

Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR:

Tankcode	Verwendung
Codierung nach Abschnitt 4.3.4 ADR	<i>Bemerkung: Liste der zugelassenen Stoffe nach der Baumusterzulassung in Verbindung mit der Ausnahme 26 (jetzt 9) durch Zulassungsbehörde an das gültige ADR anpassen lassen und beifügen</i>

¹⁾ Tanks, die im grenzüberschreitenden Verkehr betrieben werden und alle Tanks, die nach dem 31. Dezember 2001 in Verkehr gebracht wurden, müssen mit Flammendurchschlagsicherungen ausgerüstet sein. Codierung LGBF.

Stand: 29. August 2023

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Untersuchung/Eichung](#) › [Beförderung gefährlicher Güter](#) › [GGVSEB](#) › [RSEB](#)
› [Anlagenverzeichnis](#) › [Anlage 19](#)

Anlage 19 - Muster für die Bestimmung von Rangierbahnhöfen mit internen Notfallplänen gemäß Kapitel 1.11 **RID**

1. Allgemeines

Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur hat dafür zu sorgen, dass für die Beförderung gefährlicher Güter in Rangierbahnhöfen interne Notfallpläne erstellt werden. Die Bestimmungen des Kapitels 1.11 RID gelten bei Anwendung der von der **UIC** veröffentlichten **IRS 20201** (Transport gefährlicher Güter - Leitfaden für die Notfallplanung in Rangierbahnhöfen) als erfüllt. Die IRS 20201 enthält eine weit gefasste Definition für Rangierbahnhöfe. Diese enthält jedoch keine Angaben über Verkehrsmengen oder Infrastrukturdaten als Schwellenwerte, ab denen eine Notfallplanung erforderlich wird. Deshalb sind für die praktische Umsetzung in Deutschland nachvollziehbare Kriterien für die Festlegung der Rangierbahnhöfe mit internen Notfallplänen erforderlich.

2. Grundsätze

Die Betreiber der Eisenbahninfrastruktur der Eisenbahnen des Bundes sowie der nicht bundeseigenen Eisenbahnen ermitteln gemäß ihrer Verpflichtung auf der Grundlage der Kriterien unter Punkt 3. welche Rangierbahnhöfe den Regelungen des Kapitels 1.11 RID unterliegen und teilen dies der zuständigen Behörde mit. Es sind grundsätzlich alle Rangier- **bzw.** Zugbildungsanlagen zu betrachten, die für die betrieblichen Produktionssysteme der Eisenbahn-Verkehrsunternehmen auf der jeweiligen Infrastruktur notwendig sind. In diesem Rahmen werden die Verkehrs- und Infrastrukturdaten als wesentliche und nachvollziehbare Kriterien für einen Rangierbahnhof zu Grunde gelegt und unter Berücksichtigung der möglichen Spanne dieser Daten in der Praxis differenziert mit Punkten gewichtet. Mit dieser Vorgehensweise wird ein empirischer Ansatz gewählt und mit einer quantitativen Betrachtung der Verkehrs- und Infrastrukturdaten verbunden.

Zur Ermittlung sind die Kriterien gemäß Punkt 3. anzuwenden und die ermittelten Daten in die **Bewertungsmatrix gemäß Anhang 1** (PDF, intern) einzutragen. Werden von 20 möglichen Bewertungspunkten mindestens 10 Punkte erreicht, unterliegt der Rangierbahnhof den Anforderungen des Kapitels 1.11 RID. Die Ermittlung der Daten bezieht sich grundsätzlich auf das zurückliegende Jahr. Es können auch die Durchschnittswerte der letzten 3 Jahre angesetzt werden.

Der Betreiber hat die Ergebnisse spätestens alle 3 Jahre zu überprüfen sowie in kürzeren Zeitabständen, wenn sich die Daten wesentlich verändern. Änderungen sind der zuständigen Behörde mitzuteilen. Unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen des Kapitels 1.11 RID erfüllt werden, kann der Betreiber im Einzelfall im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde von der Einstufung abweichen.

Dem Betreiber bleibt es freigestellt, über diesen Mindeststandard hinaus, weitere Anlagen zusätzlich den Anforderungen des Kapitels 1.11 RID zu unterwerfen.

3. Kriterien

3.1 Anzahl der Güterwagen

Die Anzahl der in einem Rangierbahnhof behandelten Wagen stellt ein wesentliches Element für die Auslastung und den Betrieb eines Rangierbahnhofs dar. Es sind alle Güterwagen zu erfassen, die rangierdienstlich behandelt werden. Wagen ohne rangierdienstliche Behandlung (**z. B.** Beförderung als Ganzzugverkehr) werden nicht erfasst.

Anzahl der Güterwagen pro Jahr	Punkte
bis 100 000	1
100 001 - 200 000	2
200 001 - 300 000	3
300 001 - 400 000	4
400 001 - 600 000	5
600 001 - 800 000	6
800 001 - 1 000 000	7
über 1 000 000	8

3.2 Anzahl der Gefahrgutwagen

Der Anteil der Güterwagen mit gefährlichen Gütern am gesamten Wagendurchsatz eines Rangierbahnhofes beeinflusst das Gefährdungspotenzial und wird deshalb quantitativ stärker gewichtet. Es sind alle Gefahrgutwagen mit rangierdienstlicher Behandlung zu erfassen. Wagen ohne rangierdienstliche Behandlung (z. B. Beförderung als Ganzzugverkehr) werden nicht erfasst.

Anzahl der Gefahrgutwagen pro Jahr	Punkte
bis 20 000	1
20 001 - 30 000	2
30 001 - 40 000	3
40 001 - 50 000	4
50 001 - 75 000	5
75 001 - 100 000	6
100 001 - 150 000	7
über 150 000	8

3.3 Bergleistung

Die Bergleistung des Ablaufberges eines Rangierbahnhofes beschreibt den theoretischen Durchschnittswert der abgelaufenen Wagen pro Stunde, bei einer angenommenen Arbeitsleistung von 20 Stunden/Tag. Es können auch vergleichbare Verfahren (z. B. Anzahl der Rangiervorgänge ohne Nutzung eines Ablaufberges) herangezogen werden.

Bergleistung (Wagen/Stunde)	Punkte
bis 150	1
über 150	2

3.4 Ausdehnung

Mit der Ausdehnung eines Rangierbahnhofes soll die Infrastruktur bzw. Komplexität einer Anlage hinsichtlich des Einsatzes von Hilfskräften angemessen berücksichtigt werden. Rangierbahnhöfe mit großer räumlicher Ausdehnung besitzen in der Regel eine leistungsstarke Zugbildungsanlage mit einem entsprechend hohen Gefahrgutaufkommen. Für die Ermittlung ist die Flächenausdehnung des Rangierbahnhofes in Hektar (**ha**) anzugeben. Starke flächenmäßige Unterschiede der Anlagen (z. B. in Seehäfen), können eine Abweichung vom Punktsystem erfordern.

Ausdehnung (Fläche in ha)	Punkte
bis 70 ha	1

Ausdehnung (Fläche in ha)	Punkte
über 70 ha	2

Stand: 29. August 2023

